L XLVIII 30

Top.
o.
260 t
1,2

Beschreibung der Königl. Sächsischen Heil- und Verpflegungsanstalt SONNENSTEIN

Mit Bemerkungen über Anstalten für Herstellung oder Verwahrung der Geisteskranken,

von

G. A. E. Nostitz und Jänckendorf

auf Oppach, Wurbis pp. pp.

Königlicher Sächsischer Conferenzminister und wirklicher Geheimer Rath, Director der, wegen der allgemeinen Straf., und Versorgungsanstalten verordneten Commission, Grosskreuz des Königl. Sächs. Civilverdienstordens, Prälat und Senior des Hochstifts Merseburg, Ritter des St. Johanniter., Maltheser., Ordens und dessen designirter Commenthur zu Lagow.

Nebst erläuternden Beilagen und zwölf Kupfertafeln.

Tu spem reducis mentibus anxiis Viresque.

Horat.

Erster Theil, zweite Abtheilung.

DRESDEN.

Verlag der Waltherschen Buchhandlung

1829.

C. J. Kegel sc.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Staatliche Bibliothek Bamberg

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Inhaltsverzeichniß des ersten Theiles.

Zweite Abtheilung.

Nr. I. Verfassungsurkunde für die Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein. . . Seite 1

Nr. II. Kurze Andeutung der in gedachter Anstalt vom Endesunterzeichneten (D. Pienitz) befolgten psychischen (moralischen) und somatischen (physischen) Behandlungsweise der Seelenkranken. . . . . . Seite 109

Nr. III. Rationis medendi, cum psychicae, tum somaticae, in nosocomio regio Heliopetraeo, insanorum curae dicato, usitatae, brevis expositio. . . Seite 121

Nr. IV. Ueber die physische und moralische Behandlung der Geisteskranken in der Versorgungsanstalt zu Waldheim und über die dießfalls befolgten oder in Vorschlag gekommenen verschiedenen Verfahrungsarten. Seite 137

Nr. V. De cura physica et morali aegrotorum mente captorum in nosodochio Waldheimensi, et de methodis curandi, quae in eodem aut acceptae aut propositae sunt. Seite 148

Nr. VI. Anweisung, wie bei Anträgen und Gesuchen um Aufnahme geisteskranker Personen in eine der allgemeinen Armen- und Versorgungsanstalten, die einschlagenden Umstände obrigkeitlich zu erörtern und nachzuweisen sind. Seite 161

Hierzu Beilage A.

Fragen, welche sowohl der Arzt, der den Kranken in der Kur gehabt hat, als der Physikus zu beantworten haben. Seite 163

Nr. VII. Anweisung für die Obrigkeiten und Verwandte der aus der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein Beurlaubten. Als Beilage zu den Beurlaubungsscheinen. . . . . . Seite 166

Nr. VIII. Anzeige der vom 2ten Mai 1811 bis zum 31sten December 1817 in der gedachten Anstalt gewonnenen Ergebnisse. . . . . . . Seite 171

Nr. IX. Fortgesetzte Anzeige der vom 1sten Januar 1818 bis zum 31sten December 1826 in erwähnter Anstalt gewonnenen Ergebnisse. . . . . . Seite 175

Nebst angehängter

Uebersicht des Personalbestandes in der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein für das Jahr 1827. . . . . Seite 183

Nr. X. Darstellung von zwei und zwanzig in der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein vorgekommenen Krankheitsfällen aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis zum Schlusse des Jahres 1826. . . . Seite 184

Nr. XI. Verzeichniß der in ebengenannter Anstalt vorhandenen medicinischen nnd chirurgischen Apparate. Seite 232

Nr. XII. Verzeichniß der von der vorerwähnten Anstalt alljährlich einzureichenden Rechnungen und tabellarischen Uebersichten, so wie der zu bestimmten Fristen zu erstattenden Anzeigen. . . . . . Seite 233

Nr. XIII. Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Königl. Sächsischen wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Commission, des Kanzlei-, Rechnungs-Expeditions-, Hauptkassen- und Haupt-Lotterie-Expeditions-Personales. . . . . Seite 236

Nr. XIV. Verzeichniß der Ober- und Unterbeamten, welche bei Errichtung der Heil- und Verpflegungsanstalt im Jahre 1811 in Sonnenstein angestellt wurden. Seite 238

Nr. XV. Angabe der Veränderungen bei dem sonnensteiner Beamtenpersonale seit dem Jahre 1811 bis zum Jahre 1828. . . . . Seite 239

Nr. XVI. Verzeichniß des Beamtenpersonals bei der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein, im Januar 1829. Seite 242

Nr. XVII. Kurzgefaßte Beschreibung der Waschmaschine, welche mittelst Wasserdämpfe zur Reinigung der Wäsche in vorerwähnter Anstalt angewendet wird, nebst Angabe des Verfahrens bei dem Waschen, des Bedarfes am Feuerungserfordernisse, so wie der dazu erforderlichen Zeit und nöthigen Anzahl von Personen und des sich dabei gezeigten Erfolges. . . . . . . Seite 243

Nr. XVIII. Aus dem Fremdenbuche. . . Seite 246

Nr. XIX. Literatur der Psychiatrie. . . Seite 257

Nr. XX. Erklärung der Kupfertafeln. . . Seite 270

Eilf Kupfertafeln.

Nr. I.

Verfassungsurkunde

für die

Königl. Sächsische Heil- und Verpflegungsanstalt

zu

Sonnenstein.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von den Befugnissen und Einnahmequellen, ingleichen der Bestimmung, Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt, auch den dabei angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten.

§. 1. Direction der Anstalt.
§. 2. Befugnisse. Einnahmequellen.
§. 3. Bestimmung der Anstalt.
§. 4. Obere Leitung der Anstalt.
§. 5. Außerdem dabei angestellte Beamte und Bedienstete.
§. 6. Verwaltung der Anstaltsgerichte.
§. 7. Besetzung der Stellen.
§. 8. Dienstordnungen und Verpflichtung.
§. 9. Wohnung der Beamten.
§. 10. Beamtenversammlungen.
§. 11. Angabe der amtshauptmannschaftlichen Befugnisse.
§. 12. Revisionen der Anstalt in medicinal-polizeilicher Hinsicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung der zur Anstalt gehörigen Gebäude und Gärten.

§. 13. Haupteintheilung der Anstalt.
§. 14. Eintheilung der Hauptanstalt.
§. 15. Eintheilung des Raumes im Männerhause.
§. 16. Eintheilung des Raumes im Frauenhause.

§. 17. Wohnungen der Verpflegten.
§. 18. Säle.
§. 19. Gärten.

Dritter Abschnitt.

Von der Sicherheit der Anstalt.

§. 20. Aufsicht über die Eingänge zur Anstalt.
§. 21. Aufsicht am innern Thore.
§. 22. Aufsicht im Innern der Anstalt.
§. 23. Verwahrung der Fenster.
§. 24. Verschluß der Thüren und Zugänge.
§. 25. Visitation der Behältnisse.
§. 26. Bewachung der Anstalt zur Nachtzeit.
§. 27. Verhütung der Feuersgefahr.
§. 28. Feuerlöschgeräthe.
§. 29. Verhütung des Wassermangels.
§. 30. Feuersgefahr.

Vierter Abschnitt.

Von den Aufnahmebedingungen und dem Eintritte des Aufzunehmenden.

§. 31. Welche Landesbewohner in die Anstalt aufgenommen werden?
§. 32. Anträge zur Aufnahme.
§. 33. Erfordernisse der Anträge.
§. 34. Verpflegungsbeiträge.
§. 35. Taschengeld.
§. 36. Was der Aufnahme in der Anstalt vorausgehen muß.
§. 37. Bedingungen der Aufnahme.
§. 38. Vorläufige Durchsicht der mit dem Aufzunehmenden einkommenden schriftlichen Nachrichten, und genauere Erforschung der Eigenheiten seiner Krankheit.
§. 39. Aufnahme.
§. 40. Ermahnung des Aufgenommenen.
§. 41. Weiteres Verfahren.

§. 42 Uebernahme der Habseligkeiten der Aufgenommenen.
§. 43. Was ihm davon überlassen wird.
§. 44. Wenn eine Bekleidung des Aufgenommenen aus den Vorräthen der Anstalt Statt findet.
§. 45. Geld und Pretiosen des Aufgenommenen.
§. 46. Protocoll über die Aufnahme.
§. 47. Fernere Veranstaltung.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Verpflegten in die verschiedenen Behältnisse, Classenabtheilung derselben, Trennung der Geschlechter und Beaufsichtigung der Verpflegten.

§. 48. Unterbringung des Geisteskranken.
§. 49. Classenabtheilung der Verpflegten.
§. 50. Classenvereinigung bei Anweisung der Wohnung.
§. 51. Classenabtheilung in Hinsicht der Krankheit und Individualität der Verpflegten.
§. 52. Unterabtheilungen dieser Classen.
§. 53. Behältnisse für diese Classen und Vertheilung in dieselben.
§. 54. Hauptrücksichten dabei.
§ 55. Trennung der Geschlechter.
§. 56. Zimmerverzeichniß.
§. 57. Fernere Vorschriften deshalb.
§. 58. Entweichung.

Sechster Abschnitt.

Sorge für Heilung der Geisteskranken; Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Krankenpflege. Epidemische Krankheiten.

§. 59. Allgemeinheit der Sorge für Heilung der Geisteskranken.
§. 60. Aerztliche Behandlung bei Neuaufgenommenen.
§. 61. Täglicher Krankenbesuch.

§. 62. Besuch der übrigen Behältnisse.
§. 63. Besuche des Geistlichen.
§. 64. Besuche des Hausverwalters.
§. 65. Versorgung der Kranken mit Arznei.
§. 66. Arzneigebrauch.
§. 67. Zwang zum Arzneigebrauche.
§. 68. Quaksalbereien.
§. 69. Beobachtung der Krankheitsveränderungen.
§. 70. Mechanische Heilmittel.
§. 71. Anwendung derselben.
§. 72. Vorschriften bei dem Gebrauche dieser Mittel.
§. 73. Besondere Fürsorge für die in einem zwanghaften Zustande befindlichen Personen.
§. 74. Heilapparate.
§. 75. Gebrauch der Bäder.
§. 76. Krankenkost.
§. 77. Bewegung.
§. 78. Thätigkeit u. s. w.
§. 79. Umgang mit den Geisteskranken.
§. 80. Verbot wegen eines dauernden Aufenthaltes der Angehörigen eines Geisteskranken in der Anstalt.
§. 81. Einbettung der körperlich Kranken.
§. 82. Beschaffenheit der Krankenzimmer.
§. 83. Seuchen und ansteckende Krankheiten.
§. 84. Krankenlisten.
§. 85. Amtliches Tagebuch.

Siebenter Abschnitt.

Von der Erleichterung und Erheiterung des Lebens der Verpflegten.

§. 86. Behandlung der Verpflegten in Bezug auf Erleichterung ihres Lebens.
§. 87. Höflichkeitsbezeigungen.
§. 88. Bitten und Beschwerden der Verpflegten.

§. 89. Gegenseitige Besuche der Verpflegten.
§. 90. Gegenseitiges Benehmen der Verpflegten.
§. 91. Fremdenbesuche.
§. 92. Fremde, welche die Anstalt sehen wollen.
§. 93. Herumführen derselben.
§. 94. Fremdenbuch.
§. 95. Geschenke der Fremden.
§. 96. Bestimmung des Taschengeldes.
§. 97. Verwendung des Taschengeldes.
§. 98. Berechnung des Taschengeldes.
§. 99. Tabakrauchen und Schnupfen.
§. 100. Unterhaltungssaal.
§. 101. Bücherlesen.
§. 102. Schreiben.
§. 103. Briefwechsel.
§. 104. Unterhaltungen durch Musik.
§. 105. Uebungen. Spiele.
§. 106. Vogelschießen.
§. 107. Bewegung und Erholung im Freien.
§. 108. Freier Ausgang.

Achter Abschnitt.

Von der Erhaltung der Reinlichkeit, Ordnung und gesunder Luft in der Anstalt.

§. 109. Reinlichkeit und Ordnung im Allgemeinen.
§. 110. Ordnung in den Behältnissen der Verpflegten.
§. 111. Erneuerung der Luft.
§. 112. Reinlichkeit der Verpflegten.
§. 113. Reinigung der Kleider u. s. w.
§. 114. Musterung der Verpflegten.
§. 115. Haarschneiden und Bartabnehmen.
§. 116. Baden.

Neunter Abschnitt.

Von der Bekőstigung der Verpflegten.

§. 117. Bekőstigungsarten.
§. 118. Unterscheidung der Bekőstigungsarten.
§. 119. Auswahl der Speisen. Speisezeddel.
§. 120. Ertheilung besserer Kost.
§. 121. Brod und Semmel.
§. 122. Reinliche Behandlung der Speisen.
§. 123. Untersuchung der Speisen.
§. 124. Abtragen der Speisen aus der Kűche.
§. 125. Zeit des Essens.
§. 126. Speisung.
§. 127. Ordnung wåhrend des Essens.
§. 128. Beschwerden űber Mångel in der Bekőstigung.
§. 129. Bekőstigungstabellen.
§. 130. Kleinhandel mit Lebensmitteln und dergleichen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Bekleidung und dem Lager der Verpflegten.

§. 131. Wer Kleidung und Wåsche erhålt.
§. 132. Was zur vollståndigen Bekleidung gehőrt.
§. 133. Bestandtheile der månnlichen Kleidung.
§. 134. Bestandtheile der weiblichen Kleidung.
§. 135. Fortsetzung.
§. 136. Bezeichnung der Kleidung und Wåsche.
§. 137. Ausbessern und Ergånzung der Kleidung und Wåsche.
§. 138. Wechseln der Wåsche.
§. 139. Reinigung der Wåsche.
§. 140. Lagerståtte.
§. 141. Stellung der Lagerståtten.
§. 142. Stopfen der Matratzen.

Eilfter Abschnitt.

Von der Beschäftigung der Verpflegten.

§. 143. Allgemeinheit der Beschäftigung.
§. 144. Allgemeine leitende Grundsätze.
§. 145. Classenabtheilung der Arbeitenden.
§. 146. Wer über Vertheilung in diese Abtheilungen auch sonst hierin entscheidet?
§. 147. Art der Beschäftigung im Allgemeinen.
§. 148. Beschäftigungsarten für die männlichen Verpflegten.
§. 149. Beschäftigungsarten für die weiblichen Verpflegten.
§. 150. Nähere Bestimmungen und Beschränkungen.
§. 151. Fortsetzung.
§. 152. Fortsetzung.
§. 153. Für wen gearbeitet wird?
§. 154. Wahl der Beschäftigung.
§. 155. Anleitung zur Arbeit.
§. 156. Aufmunterung zur Arbeit.
§. 157. Aufgabe der Arbeit.
§. 158. Arbeitsstunden.
§. 159. Ausführung der Arbeit.
§. 160. Aufsicht auf die Arbeitenden.
§. 161. Arbeitsmaterial und Geräthe.
§. 162. Prüfung der Arbeit.
§. 163. Feiertage.
§. 164. Fleiß. Trägheit.
§. 165. Arbeitstabellen.

Zwölfter Abschnitt.

Aufsicht auf das Betragen der Verpflegten und ihre Handlungen, Belohnungen und Strafen.

§. 166. Ununterbrochene Aufsicht.
§. 167. Dabei vorwaltende Hauptgrundsätze.
§. 168. Fortsetzung.
§. 169. Aufstehen.

§. 170. Beobachtung der Vorschriften wegen Reinlichkeit und Ordnung.
§. 171. Betragen der Verpflegten gegen ihre Vorgesetzten und Leidensgefährten.
§. 172. Anstößiges Betragen.
§. 173. Thätlichkeiten.
§. 174. Gefährliche Handlungen.
§. 175. Unkeuschheit.
§. 176. Unmäßigkeit.
§. 177. Aufenthalt in den Wohnzimmern.
§. 178. Verbot wegen Führung des Geldes.
§. 179. Fürsorge wegen der den Verpflegten zu gewährenden Bedürfnisse.
§. 180. Ansprechen der Fremden.
§. 181. Heimlicher Verkehr mit Fremden.
§. 182. Gutes Gebahren mit den der Anstalt zugehörigen Sachen.
§. 183. Einschränkung wegen Verfügung der Verpflegten über ihr Eigenthum.
§. 184. Vorschriften bei dem freien Ausgange.
§. 185. Mißbrauch des freien Ausganges zur Entweichung.
§. 186. Begehung von Verbrechen.
§. 187. Schlafenszeit.
§. 188. Fortsetzung.
§. 189. Nachtvisitationen.
§. 190. Tägliche Meldungen.
§. 191. Drei Hauptvorschriften für die Aufseher.
§. 192. Belohnungen. Besserungsmittel.
§. 193. Belohnungen.
§. 194. Besserungsmittel.
§. 195. Deren Anwendung.

Dreizehnter Abschnitt.

Religionsübungen und Unterricht.

§. 196. Hausandachten.
§. 197. Andachten auf den Krankenzimmern.

§. 198. Fortsetzung.
§. 199. Oeffentlicher Gottesdienst.
§. 200. Kirchgänger.
§. 201. Betstunden.
§. 202. Abwartung des Gottesdienstes.
§. 203. Verhalten der Verpflegten während des öffentlichen Gottesdienstes.
§. 204. Abendmahlsfeier.
§. 205. Genuß des heiligen Abendmahles der eingebetteten Kranken.
§. 206. Beichte.
§. 207. Reichung der Sacramente an Verpflegte katholischer Confession.
§. 208. Religions- und Schulunterricht.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Versetzung der Genesenen und Unheilbaren; Beurlaubungen, Entlassungen und Todesfälle.

§. 209. Wer zur Aufnahme in die Genesungsanstalt geeignet ist?
§. 210. Entscheidung über die Versetzung.
§. 211. Wer zur Beurlaubung geeignet ist?
§. 212. Beurlaubung auf bestimmte Zeit.
§. 213. Beurlaubung auf unbestimmte Zeit.
§. 214. Sorge für das Unterkommen des Beurlaubten.
§. 215. Beurlaubungsschein.
§. 216. Bekleidung des Beurlaubten.
§. 217. Reisegeld.
§. 218. Verpflegungsgeld für Beurlaubte.
§. 219. Wiederaufnahme eines auf unbestimmte Zeit Beurlaubten.
§. 220. Wer zur Entlassung geeignet ist?
§. 221. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Entlassung ferner Statt findet.

§. 222. Entlassung.
§. 223. Ueberlieferung der dem Entlassenen zugehörigen Sachen.
§. 224. Bekleidung des zu Entlassenden.
§. 225. Entlassungsscheine.
§. 226. Anzeige der zu versetzenden Unheilbaren.
§. 227. Versetzung der Unheilbaren.
§. 228. Todkranke.
§. 229. Todesfall.
§. 230. Sarg.
§. 231. Bekleidung der Leiche.
§. 232. Zeit der Beerdigung.
§. 233. Beerdigung.
§. 234. Friedhofsordnung.
§. 235. Todesanzeigen.
§. 236. Nachlaß der Verstorbenen innerhalb der Anstalt.
§. 237. Verfahren mit diesen Sachen.
§. 238. Fortsetzung.
§. 239. Erbrecht der Anstalt auf die außerhalb der Anstalt hinterlassenen Gegenstände.

Erster Abschnitt.

Von den Befugnissen und Einnahmequellen, ingleichen der Bestimmung, Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt, auch den dabei angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten.

§. 1.

Direction der Anstalt.

Die Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein, welche den 8ten Juli 1811 eröffnet wurde, steht unter der Direction der Königlichen Sächs. wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Commission.

§. 2.

Befugnisse. Einnahmequellen.

Die Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein ist mit Ober- und Erbgerichten über die zu solcher gehörigen Gebäude, Gärten und sonst in die Umfassungsmauern der Anstalt eingeschlossenen Plätze versehen, und erstreckt ihre Gerichtsbarkeit auf alle darin wohnende Ober- und Unterbeamte, mit Ausschluß des Hausverwalters und des Hausgeistlichen, von denen der erstere unmittelbar unter der Königlichen Landesregierung, der letztere unter der ihm vorgesetzten geistlichen Behörde stehet.

Hiernächst stehet der wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Königlichen Commission das Patronatrecht, hinsichtlich der Wahl des bei der Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein anzustellenden Geistlichen zu.

Nach erfolgter Wahl wird der Anzustellende, von dem Hausverwalter der Anstalt, auf ihm von der Königlichen Commission dazu ertheilte Anordnung vociret, und demnächst dem Oberconsistorio zur Prüfung, Confirmirung und Ordinirung präsentiret, worauf er durch den Superintendenten zu Pirna in sein Amt eingewiesen wird.

Rücksichtlich seiner innern Amtsführung steht derselbe unmittelbar unter dem gedachten Superintendenten, als seinem Ephorus, hinsichtlich seiner äußern Amtsführung aber unter der Königlichen Commission.

Nächst dem Hausgeistlichen werden auch alle übrige Beamte der Anstalt ohne Unterschied von der Königlichen Commission ernennt; bei Besetzung der Aufseherstellen nimmt sie oft vorzugsweise Rücksicht auf Unterofficiere jeden Grades, die mit Beifall gedient und das Zeugniß für sich haben, Pünktlichkeit im Dienste mit feiner Sitte und einem ruhigen sanften Benehmen zu verbinden.

Die Quellen des jährlichen Unterhaltungsaufwandes dieser Anstalt sind gewiesen:

a) theils auf den Ertrag der ihr eigenthümlichen Gärten;

b) theils auf die ihr durch Königliche Gnade ausgesetzten jährlichen Deputate an Korn und Holz;

c) theils auf die sowohl aus Königlichen Kassen, als aus dem Vermögen mehr oder weniger bemittelter Verpflegten, oder von deren Angehörigen bezahlten bald größeren, bald geringeren jährlichen Beiträge;

d) theils auf die Bezüge in Beerbungsfällen, wenn die Anstalt, vermöge des ihr gesetzlich zustehenden Erbrechts, die in derselben versterbenden Verpflegten beerbt.

Dieses Erbrecht erstreckt sich theils auf das Fahrniß, welches der Verstorbene bei Lebzeiten in der Anstalt bei sich hatte, theils unter gewissen Beschränkungen mit auf das Vermögen, welches derselbe außerhalb der Anstalt besaß, und worauf die Anstalt nur dann mit den hinterlassenen Seiten-

verwandten gemeinschaftlichen Anspruch hat, wenn der Verstorbene keine Erben in auf- oder absteigender Linie hinterließ. In diesem Falle erbt die Anstalt den dritten Theil des außerhalb der Anstalt befindlichen Nachlasses, wenn der Aufenthalt des Verstorbenen in der Anstalt nicht über vier bis fünf Jahre, und die Hälfte desselben, wenn der Aufenthalt länger gedauert hatte. (§. 236. bis 239.) Der Aufwand, welcher durch diese Bezüge (a. b. c. d.) nicht gedeckt wird, fällt auf die unter der unmittelbaren Leitung der Königlichen Commission stehende Armenhaushauptkasse, auf welche diese Anstalt, nebst den übrigen allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, gleichmäßigen Anspruch zur Aushülfe hat, wenn und so weit die jeder einzelnen Anstalt angewiesenen Bezüge nicht ausreichen. Die monatlichen Unterstützungssummen werden, auf vorher eingesendete, und bei der Königlichen Commission geprüfte Bedarfsanzeigen, allmonatlich auf der letzteren besondere Verordnung, aus der Armenhaushauptkasse dahin abgesendet.

Aus dem mit der Armenhaushauptkasse in Verbindung stehenden, hauptsächlich zu Ruhegehalten für verdiente Beamte der Anstalten bestimmten Unterstützungsfond werden auch den Ober- und Unterbeamten der Anstalt zu Sonnenstein, wenn sie wegen Alters oder Krankheit nicht mehr dienen können, angemessene, ihrer Dienstzeit und ihren Verdiensten entsprechende Ruhegehalte bewilliget.

§. 3.

Bestimmung der Anstalt.

Sie ist der Wiederherstellung, Verbesserung oder doch Erleichterung des Gesundheits- und Gemüthszustandes der Seelenkranken und der Aufrichtung dieser Leidenden gewidmet. Insbesondere ist sie mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt:

a) für heilbare Seelenkranke,

b) nur für solche in der Anstalt bereits geheilte Seelenkranke, welche für den Augenblick ein angemessenes Unterkommen außerhalb der Anstalt nicht finden, bis zu der Zeit, wo solches für sie ausgemittelt worden.

Diese werden bis dahin in der Anstalt als Gesunde noch beibehalten, und ihren Kräften und Bildungsansprüchen gemäß, zum Nutzen der Anstalt gebraucht.

§. 4.

Obere Leitung der Anstalt.

Die obere Leitung der Anstalt ist dem Arzte und Hausverwalter in der Art übertragen, daß

1.) dem Arzte, außer der gemeinschaftlichen Theilnahme an dem Besten und dem zweckmäßigen Fortgange der Anstalt, die Heilung der Geisteskranken in psychischer und physischer Hinsicht nebst der ärztlichen Pflege aller übrigen Bewohner der Anstalt, obliegt, dagegen

2.) der Wirkungskreis des Hausverwalters, die Leitung der Oekonomie in allen ihren Theilen, die Kassenverwaltung, den Einkauf aller Erfordernisse für die Anstalt, die Wahrnehmung der häuslichen Ordnung und die innere polizeiliche Aufsicht über sämmtliche Gebäude, das Bauwesen, die Bewirthschaftung der Felder und Gärten, die Aufnahme der Pfleglinge und sonst zur Anstalt Gehörigen, die Beschäftigung der Verpflegten nach des Arztes Erachten, deren Beurlaubung, Entlassung und Versetzung nach dem Ermessen des Arztes und Hausgeistlichen und Verordnung der Königlichen Commission, so wie die Berichts- und Vortragserstattung, auch andere schriftliche und Rechnungsarbeiten, und endlich die Leitung der Hausexpedition umschließt. 1)

---

1) Nach §. 1. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

§. 5.

Außerdem dabei angestellte Beamte und Bedienstete.

Unter den beiden Beamten, denen die obere Leitung der Anstalt übertragen ist, stehen folgende Angestellte:

1.) der Geistliche. Sein Wirkungskreis ist die Seelsorge im weitesten Sinne, nicht blos durch Haltung des öffentlichen Gottesdienstes und durch Ertheilung des nöthigen Religionsunterrichtes, so wie des geistlichen Zuspruchs, wo er nöthig ist, sondern auch im Einverständnisse mit dem Arzte, durch Vorsorge für die wissenschaftliche Beschäftigung derer, welche derselben fähig sind, und durch eine allgemeine Hinwirkung auf die Gemüthsbesserung der Kranken, so wie zur Unterstützung des Hausarztes bei der Behandlung der an religiösen Wahnsinn und andern ähnlichen Arten der Seelenstörung Leidenden.

In Ansehung seines geistlichen Amtes steht er unter dem Königlichen Kirchenrathe und Oberconsistorio, und ist dem Superintendenten zu Pirna als seinem Ephoro untergeben. 1)

2.) der Rechnungsführer. Ihm liegt unter der Direction des Hausverwalters die ganze Naturalverwaltung der Anstalt in der Art ob, daß er die Uebernahme der für die Anstalt vom Hausverwalter erkauften Naturalien und übrigen Bedürfnisse von den Lieferanten besorgt, und dadurch des Hausverwalters Einkauf controlirt, deren Verwahrung, Wartung, Pflege und Verwaltung überhaupt, so wie deren gehörige Vertheilung nach ihren Zwecken und den bestehenden Vorschriften, eben so auch die Aufbewahrung der Habseligkeiten der Anstaltspfleglinge zu besorgen, das Hausinventarium in

1) Nach §. 1. 7. 9. 14. und 15. des Regulatives über das geistliche Amt.

guter Ordnung zu erhalten und über alle diese Gegenstände Rechnung zu führen und abzulegen hat. [1])

3.) der Wundarzt. Er hat unter der Aufsicht des Arztes die Wundarzneikunst in allen ihren Theilen auszuüben. [2])

4.) der Hausschreiber. Ihm liegt ob: die Acten in guter Ordnung zu erhalten, dem Hausverwalter bei kleinen schriftlichen Arbeiten an die Hand zu gehen, verschiedene Tabellen und Reinschriften zu fertigen, und endlich die Aufsicht über die in der Hausexpedition beschäftigten Personen zu führen. [3])

5.) die Aufseher. Deren sind bei der Heilanstalt drei angestellt, unter welche die zu führende Aufsicht dergestalt vertheilt ist, daß der erste die erste und zweite Classe der männlichen Verpflegten, der zweite die dritte Classe derselben und die Anstaltsarbeiter, und der dritte die sämmtlichen weiblichen Verpflegten zu beaufsichtigen hat. Ihre Dienstleistung besteht darin:

daß sie über die, einem jeden derselben übergebene Verpflegte und Wärter, so wie über die Gebäude und Behältnisse, welche sie inne haben, die unmittelbare Aufsicht führen, diese auf das Thun und Lassen der genannten Personen, auf die Kost und Kleidung, auf alle Rechte und Bedürfnisse, welche die Einzelnen haben, insbesondere erstrecken, und über die pünktlichste Befolgung der für die Anstalt bestehenden Vorschriften von Seiten ihrer Pflegbefohlnen auf das Sorgfältigste wachen; ein vierter Aufseher ist bei der Genesungsanstalt angestellt, dessen Dienstleistungen in dem Regulatife wegen der Genesungsanstalt vorgeschrieben sind. [4])

---

1) Nach §. 2. der Dienstordnung für den Rechnungsführer.

2) Nach §. 1. der Dienstordnung für den Hauswundarzt.

3) Nach §. 1. der Dienstordnung für den Hausschreiber.

4) Nach §. 1. des Regulatifes wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

6.) der Thorwärter. Er führt die Aufsicht über alle Ein- und Ausgänge der Anstalt, besorgt das Anmelden der Fremden und beobachtet nebenbei die in den Gärten sich aufhaltenden Verpflegten. 1)

7.) die Ausspeiserin. Sie hat die Aufsicht über Ordnung und Reinlichkeit in der Küche zu führen, und für die schmackhafte Zubereitung und gehörige Vertheilung der Speisen zu sorgen. 2)

8.) Zwei Köchinnen, eine in der Heil-, die andere in der Genesungsanstalt. Ihnen liegt die Zubereitung der Speisen und die Besorgung der dabei nöthigen Vorrichtungen ob. 3)

9.) Der Nachtwächter. Er bewacht zur Nachtzeit die Anstalt, führt auch einen Theil des Tages die Aufsicht auf die in den Höfen sich aufhaltenden Verpflegten, und besorgt demnächst die Uebernahme und Ausgabe der Feuerungserfordernisse und andere dergleichen Verrichtungen. 4)

10.) Die Krankenwärter. Dermalen sind bei der Heilanstalt drei Wärter und vier Wärterinnen, und bei der Genesungsanstalt ein Wärter und eine Wärterin angestellt, welchen die Wartung und Pflege der Kranken, Tobsüchtigen und in der Genesung Begriffenen übertragen ist.

11.) die Aufseherin über die Reinigung der Wäsche; diese Stelle wird dermalen von der Ehefrau eines Aufsehers versehen. Sie ist dafür verantwortlich, daß die Wäsche rein gewaschen, gehörig getrocknet und gemandelt wird. 5)

---

1) Nach §. 2. des Regulatives wegen Führung der Aufsicht an den Thoren und Eingängen.

2) Nach §. 14. 15. und 16. des Regulatives über die Beköstigung.

3) Desgleichen und §. 10. des Regulatives wegen Begründung und Einrichtung der Genesungsanstalt.

4) Nach §. 1. der Vorschriften für den Nachtwächter.

5) Nach §. 11. des Regulatives wegen der Bekleidung.

12.) Der für die Anstalt arbeitende Schlossermeister ist zu Vermeidung der aus Mißbrauch der Anstaltsschlüssel entstehenden Gefährlichkeit, in besondere Pflicht zu nehmen, ob er wohl sonst weder im Dienste derselben steht, noch auch hieraus auf eine unveränderte Anstellung die Folgerung gezogen werden mag. 1)

§. 6.

Verwaltung der Anstaltsgerichte.

Die Verwaltung der Gerichte ist einem Justitiar unter Beihülfe eines Actuarii übertragen, welche Beide die Gerichtspflege und alle gerichtliche Handlungen, die die Anstalt mit Einschluß der Anstaltspfleglinge betreffen, zu verrichten haben.

§. 7.

Besetzung der Stellen.

Die Annahme und Entlassung der Beamten und der sämmtlichen Bediensteten hängt, mit alleiniger Ausnahme der Aufseherin über die Reinigung der Wäsche (§. 5. und 11.), welche Stelle der Hausverwalter ohne Anfrage zu besetzen hat, 2) lediglich von der Königl. Commission ab. (§. 2.)

§. 8.

Dienstordnungen und Verpflichtung.

Alle Angestellte sind mit Dienstordnungen versehen; 3) sie werden, bis auf den Arzt, Hausverwalter und Justitiar, welche von der Königlichen Commission in Pflicht genommen werden, von dem Hausverwal er und den Hausgerichten verpflichtet. Der Hausgeistliche leistet den Religionseid bei dem Königlichen Oberconsistorio.

---

1) Laut commissarischer Verordnung vom 5ten Mai 1828.

2) Laut Verordnung vom 8ten November 1816.

3) Die Aufseherin über die Reinigung der Wäsche hat keine Dienstordnung; ihr wird ein Auszug des Regulatives wegen der Bekleidung und namentlich des §. 11. zu ihrer Nachachtung zugestellt.

§. 9.

Wohnung der Beamten.

Der Arzt, Hausverwalter und Rechnungsführer, die Aufseher, der Thorwärter und Nachtwächter haben ihre Wohnungen in der Anstalt. Dagegen wohnt der Hausgeistliche in der seiner besondern Aufsicht anvertrauten Genesungsanstalt. Die Krankenwärter und Krankenwärterinnen haben keine eigene Wohnung in der Anstalt, weil sie stets, und auch des Nachts bei den in ihre Vorsorge gegebenen Kranken sich aufhalten.

§. 10.

Beamtenversammlungen.

In jedem Vierteljahre sollen von den Oberbeamten der Anstalt, worunter der Arzt, Hausverwalter, Hausgeistliche, Justitiar und Rechnungsführer verstanden werden, auch ohne ausdrückliche Veranlassung zwei Versammlungen gehalten werden. Diese Versammlungen sollen den Oberbeamten Gelegenheit geben, ihre Ansichten und Vorschläge über innere Verwaltung und Disciplin zum Besten der Anstalt zur gemeinschaftlichen Prüfung zu stellen, und dieselben, durch die darüber zu haltenden und jedesmal einzusendenden Protocolle, zur Kenntniß der Königlichen Commission zu bringen, welche das Nöthige darauf beschließen und anordnen wird.

Ueber die Gegenstände, so in den Versammlungen zur Sprache kommen, führt der Actuarius der Anstalt das Protocoll, auch nach Befinden der Hausschreiber, [1]) oder nach Ermessen des Hausverwalters einer der andern Beamten. Das Protocoll wird binnen acht Tagen, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift, mittelst Vortrages zur Königlichen Commission eingesendet. [2])

---

1) M. s. die Dienstordnung des Hausschreibers §. 18.

2) Laut Verordnung vom 27sten August 1819. und §. 53. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

§. 11.
Angabe der amtshauptmannschaftlichen Befugnisse.

In Rücksicht auf das Polizeiwesen hat der Amtshauptmann, in dessen Bezirke die Sonnensteiner Anstalt gelegen ist, Allerhöchster Anordnung zu Folge, eine allgemeine Aufsicht über die Anstalt zu führen, und ist demnach berechtigt, solche zu jeder Zeit zu besuchen, und alle zu vorläufiger Erkundigung und Revision erforderliche Auskunft von den Beamten zu verlangen.

Dabei hat derselbe sich jedoch aller eigenen Anordnungen zu enthalten, wohl aber in allen Fällen, wo derselbe eine Anordnung für nöthig erachtet, Bericht an die Königliche Commission zu erstatten, und deren Verordnung zu erwarten. Auch werden demselben und den übrigen Amtshauptleuten vorkommenden Falles von der Königlichen Commission in Betreff der Anstalt besondere Aufträge ertheilt. 1)

§. 12.
Revisionen der Anstalt in medicinal-polizeilicher Hinsicht.

Die Königliche Landesregierung läßt von Zeit zu Zeit durch einen jedesmal besonders dazu beauftragten Hof- und Medicinalrath, unter Zuordnung eines Protocollführenden Secretairs, ärztliche Revisionen in medicinal-polizeilicher Hinsicht vornehmen.

Der Zweck derselben geht dahin, daß der Beauftragte von der Art, wie die Kranken in der Anstalt ärztlich behandelt werden, sich an Ort und Stelle überzeugen, und seine, auf Abstellung etwa sich vorfindender Mängel, so wie auf ihm etwa erforderlich scheinende Verbesserungen gerichteten Vorschläge, durch Communication Seiten der Königlichen

---

1) Laut Verordnung vom 26sten März 1823. und §. 59. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

Landesregierung zur Kenntniß der Königlichen Commission bringen möge.

Ueber die Statt gefundenen Revisionen soll, unter Bezugnahme auf das vorgelegte und abschriftlich zum Protocoll zu nehmende Auftragsrescript, ein, der Königlichen Commission auf jedesmaliges Verlangen vorzulegendes Journal vom Arzte gehalten werden. *)

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung der zur Anstalt gehörigen Gebäude und Gärten.

§. 13.

Haupteintheilung der Anstalt.

Die Anstalt besteht aus zwei Haupttheilen, nämlich:

a) aus der Heil- und Verpflegungsanstalt, und

b) aus der von der Hauptanstalt zwar entfernt liegenden, doch immer mit dieser in unmittelbare Verbindung gesetzten Genesungsanstalt.

Diese letztere Anstalt hat ihre eigene Verfassung, welche auf dem Regulative wegen Begründung und Einrichtung einer, mit der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein in unmittelbare Verbindung gesetzten Genesungsanstalt beruhet.

§. 14.

Eintheilung der Hauptanstalt.

Die Hauptanstalt besteht wiederum aus zwei Theilen, und zwar:

a) aus dem Männerhause, und

b) aus dem Frauenhause.

Das letztere steht von dem Männerhause völlig abgesondert, und wird von diesem noch außerdem durch einen mit einer Brücke versehenen breiten Graben gänzlich getrennt.

---

1) Laut Verordnung vom 9ten September 1825. und §. 21. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

§. 15.

Eintheilung des Raumes im Männerhause.

Außer dem Wirthschafts- und Wohnungsgelasse für die Beamten und deren Familien, den Administrations- und Vorrathsbehältnissen, ist das Männerhaus, welches aus den drei Flügeln A. B. und C. besteht, lediglich für die männlichen Verpflegten und ihre Wärter bestimmt.

§. 16.

Eintheilung des Raumes im Frauenhause.

Alle Behältnisse des Frauenhauses sind, außer der darin befindlichen Wohnung des dritten Aufsehers, nur allein für die weiblichen Verpflegten und ihre Wärterinnen bestimmt.

§. 17.

Wohnungen der Verpflegten.

Die Verpflegten erhalten zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalte Wohnzimmer, welche sämmtlich mit Kammern versehen sind, in denen sie schlafen. Die Lage und Größe dieser Behältnisse bestimmt die Zahl ihrer Bewohner, so, daß ein bis vier Personen beisammen wohnen. Die männlichen Verpflegten erster Classe bewohnen im Männerhause das erste Stockwerk, die weiblichen Verpflegten erster Classe im Frauenhause aber gewöhnlich das zweite Stockwerk.

§. 18.

Säle.

Zum außergewöhnlichen Aufenthalte der Verpflegten sind die Säle bestimmt. In dem Männerhause sind vorhanden:

a) der Billardsaal, welcher zugleich der Speisesaal für die männlichen Verpflegten erster Classe ist;

b) zwei Speisesäle für die zweite und dritte Classe, und

c) ein Unterhaltungssaal.

In diesem befinden sich die Büchersammlung der Anstalt, die Musikalien und musikalischen Instrumente, auch ist über-

haupt dort Alles zum allgemeinen Gebrauche vorhanden, was zur Unterhaltung gehört; die mechanischen Heilmittel sind in einem besondern Saale aufgestellt.

In dem Frauenhause sind die erforderlichen Speisezimmer für die weiblichen Verpflegten vorhanden.

§. 19.
Gärten.

Der zur Anstalt gehörende Gartenraum wird durch die Einfahrt zur Anstalt in zwei Hälften getheilt. Der sogenannte große Garten ist für die männlichen Verpflegten, und der kleine, in welchem sich zugleich die Gärten der Beamten befinden, für die weiblichen Verpflegten bestimmt. Da in dem letztern nur solche weibliche Verpflegte sich aufhalten dürfen, deren Gemüthszustand minder unruhig ist, so kann für die im entgegengesetzten Falle sich Befindenden, z. B. die Lärmenden, Geschwätzigen und dergleichen, zugleich der große Garten benutzt werden. Dann sind aber thunlichst solche Stunden zu wählen, in welchen die männlichen Verpflegten sich nicht dort befinden, und die weiblichen Verpflegten unter der sorgfältigsten Aufsicht stets auf den rechten Theil dieses Gartens zu beschränken, während die männlichen den linken Theil desselben inne haben. [1])

Dritter Abschnitt.
Von der Sicherheit der Anstalt.

§. 20.
Aufsicht über die Eingänge zur Anstalt.

Die beiden Eingänge zur Anstalt werden stets verschlossen gehalten. Der Thorwärter am äußern Thore, und der

---

1) Nach §. 46. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

Thürhüter an der Klappenthüre sind verbunden, jedem Fremden, dem der Eintritt nicht ausdrücklich untersagt ist, z. B. Vagabonden, Bettlern u. s. w. das Thor auf Verlangen zu öffnen, und für deren Meldung beim Hausarzte und Hausverwalter zu sorgen. Dieser Meldung ist jeder Eintretende, der nicht zur Anstalt gehört, unterworfen. Nur solche Personen, welche dauernde Geschäfte in der Anstalt haben, oder der Haushaltung Gegenstände des Bedürfnisses zuführen, sind davon ausgenommen.

Auch können Arzt und Hausverwalter, auf Ansuchen der Beamten, solchen Personen, welche mit diesen zu verkehren pflegen, bis auf Widerruf den freien Zutritt gestatten.

Für das Oeffnen der Eingänge darf von keinem Fremden etwas verlangt werden. [1]) Macht der Thorwärter sich dessen schuldig, hat derselbe die Cassation zu erwarten.

§. 21.

Aufsicht am innern Thore.

Am innern Thore hat ein in der Genesung bis zu diesem Grade der Tauglichkeit vorgerückter zuverlässiger Verpflegter, als Thürhüter, die Aufsicht darüber zu führen, daß nur diejenigen Verpflegten in die Allee oder in die Gärten gehen, welchen solches erlaubt ist. [2]) Er ist auch zugleich verbunden, das Eingangsthor zum Hofe des Frauenhauses nach Erfordern zu öffnen, und auf den steten Verschluß desselben zu halten.

§. 22.

Aufsicht im Innern der Anstalt.

Im Innern der Anstalt haben die Aufseher und Wärter auf die ihrer Pflege Befohlenen die sorgfältigste Aufsicht zu führen, und stets besorgt zu sein, daß kein Verpflegter ir-

---

1) Nach §. 1. 2. und 4. des Regulatives wegen Führung der Aufsicht an den Thoren und Eingängen.

2) Nach §. 3. desselben Regulatives.

gend Etwas der Anstalt, andern Verpflegten, oder sich selbst Gefahrbringendes unternehme.

§. 23.

Verwahrung der Fenster.

Die Fenster der Wohnbehältnisse solcher Pfleglinge, von denen Gefahr des Selbstmordes zu besorgen ist, werden nur im äußersten Falle durch gitterartige Vermachungen, gewöhnlich durch hölzerne mit weißer Oelfarbe angestrichene Stäbe, in denen Eisenstäbe eingelassen sind, oder durch weiß angestrichene Stäbe von Eisen verwahrt.

§. 24.

Verschluß der Thüren und Zugänge.

Alle Thüren und Zugänge müssen in dem Männerhause, im Sommer Abends vor neun Uhr, im Winter nach dem Abendessen verschlossen werden.

Im Frauenhause soll dieser Verschluß in den Sommermonaten ebenfalls vor neun Uhr, im Winter aber schon um fünf Uhr erfolgen. 1)

§. 25.

Visitation der Behältnisse.

Vor dem Einschluß müssen sämmtliche Behältnisse, vorzüglich zu Abwendung der Feuersgefahr, auf das Sorgfältigste untersucht werden. 2)

§. 26.

Bewachung der Anstalt zur Nachtzeit.

Zur Nachtzeit wird die Anstalt durch den Nachtwächter bewacht. Er muß alle Stunden, die er gewöhnlichermaaßen

---

1) Nach §. 49. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Desgleichen wie vorstehend.

abruft, alle Eingänge zur Anstalt visitiren, und zu gleichem Zwecke sowohl das Männer- als Frauenhaus begehen. Alles, was Verdacht erweckt, hat er dabei wahrzunehmen, auf Feuer und Licht vorzüglich aufmerksam zu sein, und bei eintretender Gefahr die Aufseher, und nach Maaßgabe der Umstände die übrigen Beamten zu wecken. 1)

§. 27.

Verhütung der Feuersgefahr.

Auf Feuer und Licht müssen alle Beamten der Anstalt stets wachsam sein, 2) und bei schweren Gewittern sich sämmtlich in der Anstalt versammeln. Die Blitzableitung, mit welcher die Anstalt versehen ist, muß stets in gutem und brauchbaren Stande erhalten werden. 3)

§. 28.

Feuerlöschgeräthe.

Auch auf die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit der Feuerlöschgeräthe ist alle Sorgfalt zu verwenden. Die Spritzen müssen mehreremale im Jahre probirt, und die zur Bedienung derselben bestimmten Personen in ihren verschiedenen Verrichtungen geübt werden.

Das Ergebniß jeder Spritzenprobe wird in der zunächst zu haltenden Beamtenversammlung mit erwähnt. 4)

§. 29.

Verhütung des Wassermangels.

Die Aufseher haben der Reihe nach darauf zu sehen, daß das Röhrwasser im steten Gange und der große Röhr-

---

1) Nach §. 3. bis 9. der Vorschriften für den Nachtwächter.

2) Nach §. 7. der allgemeinen Vorschriften für sämmtliche Beamte und Bedienstete.

3.) Nach §. 45. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

4.) Nach §. 11. der Vorschriften über das Verhalten bei entstehenden Feuersbrünsten und §. 45. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

trog stets mit reinem Wasser angefüllt sei. Dasselbe gilt auch von den Sturmfässern, welche theils in den Gebäuden, theils auf den Höfen sich befinden. Bei Mangel an Röhrwasser wird die Anfüllung des Röhrtroges aus dem Brunnen besorgt. [1])

§. 30.

Feuersgefahr.

Bei eintretender Feuersgefahr müssen die bettlägerigen Kranken und die in verschlossenen Behältnissen befindlichen Irren vor allen Dingen gerettet werden; sodann sind die übrigen Verpflegten in Sicherheit zu bringen und unter gehöriger Aufsicht zu stellen. Die Direction bei den Löschungsanstalten hat der Hausverwalter. [2])

Vierter Abschnitt.

Von den Aufnahmebedingungen und dem Eintritte des Aufzunehmenden.

§. 31.

Welche Landesbewohner in die Anstalt aufgenommen werden?

Die Anstalt ist zunächst für die in Gemüthskrankheit verfallenen Eingebornen der alten Erblande bestimmt.

Die Mitbenutzung derselben aber ist, in Folge des am 12ten Junius 1823 von der Königlichen Commission mit der Königlichen Oberamtsregierung zu Budissin abgeschlossenen Contracts, dem Markgrafthume Oberlausitz, Königlich Sächsischen Antheils, jedoch nur unter gewissen Bedingungen und auf einen zwar bestimmten, jedoch ausdrücklicher oder still-

---

1) Nach §. 6. der Vorschriften über das Verhalten bei entstehenden Feuersbrünsten.

2) Nach §. 2. und 5. der Vorschriften über das Verhalten bei entstehenden Feuersbrünsten.

schweigender Verlängerung unterworfenen Zeitraum zugestanden worden. Eben so können zuweilen nach dem Ermessen der Königlichen Commission, dann, wenn der Raum es verstattet, und keinem Inländer ein Platz entzogen wird, Ausländer gegen ein erhöhtes Verpflegungsgeld in die Anstalt aufgenommen werden. In Fällen der letztern Art fallen die Erbansprüche hinweg.

§. 32.

Anträge zur Aufnahme.

Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt müssen der Königlichen Commission durch die Unterobrigkeiten der Aufzunehmenden vorgetragen werden; unmittelbare Verwendungen an die Königliche Commission können nur Verzögerungen bewirken, da ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Erörterungen nie eine Aufnahme Statt findet.

§. 33.

Erfordernisse der Anträge.

Einem jeden Antrage ist eine vollständige Relation des Arztes beizufügen, von welchem des Kranken Kur geführt worden ist. Nächst dieser muß des Kranken Zustand durch einen vereideten Physikus sorgfältig erörtert werden, und dessen Zeugniß mit hinlänglichen Datis, zur Erkennung des Gemüths- und körperlichen Zustandes des Kranken, und der von diesem zu besorgenden Gefahr, so wie der zu einer Heilung vorhandenen Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit versehen, nicht aber auf bloße Aussprüche, daß der Kranke gefährlich und zur Versorgung in einer öffentlichen Anstalt sich eigne, gestellt sein. Die Obrigkeit hat die Thatsachen, welche die angebliche Gefährlichkeit und Nothwendigkeit der Einbringung des Kranken in eine Anstalt für Geisteskranke beweisen sollen, durch Vernehmungen und Zeugenverhöre in Gewißheit zu setzen, und in Beziehung auf das Vermögen des Kranken, dessen Bestand an Grundstücken, Einkünften

und den etwaigen künftigen Erbansprüchen, so wie die Quellen nachzuweisen, aus welchen die gewöhnlichen Verpflegungsgelder aufgebracht werden sollen. [1])

§. 34.

Verpflegungsbeiträge.

Die Verpflegungsgelder, welche aus den Mitteln der Verpflegten, oder von ihren Anverwandten, oder endlich von den Communen, welchen sie angehören, vorauszahlungsweise, zur Kasse der Anstalt entrichtet werden müssen, sind festgestellt:

a) bei den Verpflegten erster Classe auf neunzig bis einhundert und funfzig Thaler;

b) bei den Verpflegten zweiter Classe auf sechzig bis neunzig Thaler;

c) bei den Verpflegten dritter Classe auf vier und vierzig bis sechzig Thaler. [2])

Auch wird die Aufnahme zuweilen gegen Baarzahlung eines Aversionalquanti verwilligt. Nur wenn alle Hülfsquellen mangeln, oder solche nicht in ausreichender Maaße vorhanden sind, werden Landesunterthanen ganz unentgeldlich, oder gegen herabgesetzte jährliche Verpflegungsbeiträge aufgenommen.

§. 35.

Taschengeld.

Gewöhnlich wird, wenn Mittel vorhanden sind, außer dem bestimmten Verpflegungsgelde, noch eine gewisse jährliche Summe zu außergewöhnlichen Bedürfnissen der aufzunehmenden Person festgesetzt.

---

1) Nach der von der Königlichen Landesregierung im Jahre 1810 den Unterobrigkeiten zur Nachachtung bekannt gemachten Anweisung.

2) Laut Verordnung vom 28sten Hornung 1817.

§. 36.
Was der Aufnahme in der Anstalt vorausgehen muß.

Der Aufnahme eines Geisteskranken geht jedesmal eine Verordnung der Königlichen Commission voraus; ohne dieselbe dürfen die, die obere Leitung führenden Beamten keinen Kranken annehmen. In dieser Verordnung wird nächst dem Verpflegungssatze zugleich bestimmt: ob der Kranke nur versuchsweise eine gewisse Zeit, oder bis zur Genesung in der Anstalt verbleiben soll. Eine jede solche Verordnung zur Aufnahme behält ihre Gültigkeit nur auf ein Jahr, von der Zeit an gerechnet, wo sie bei dem Hausverwalter einging.

§. 37.
Bedingungen der Aufnahme.

Zur Bedingung der Aufnahme eines Verpflegten gehört die Mitsendung der gewöhnlichen Notiz, in Bezug auf seinen Krankheitszustand; auch muß ein jeder, mit alleiniger Ausnahme der ganz Unbemittelten, zur Nothdurft mit Kleidung, Wäsche und Betten, und einem gehörigen Verzeichnisse darüber versehen sein. An Bettstücken wird erfordert: ein Deckbette, Unterbette, Kopfkissen und die dazu nöthige doppelte Bettwäsche. Der erste einvierteljährige Betrag des Verpflegungsgeldes wird beim Eintritte des Verpflegten in die Anstalt, zur Kasse derselben vorauszahlungsweise entrichtet.

§. 38.
Vorläufige Durchsicht der mit dem Aufzunehmenden einkommenden schriftlichen Nachrichten, und genauere Erforschung der Eigenheiten seiner Krankheit.

Ist der Arzt nicht durch dringende Hindernisse, z. B. durch unaufschiebliche Hülfsleistungen, die er so eben einem Kranken erweisen muß, abgehalten, so ist er bei der von dem

Hausverwalter zu vollziehenden Aufnahme des Kranken in der Expedition zugegen, sieht, während der Rechnungsführer in Gegenwart des Hausverwalters die von dem Ankömmling mitgebrachten Sachen mit dem an ihn gelangten Verzeichnisse derselben vergleichen läßt, die mitgekommenen Nachrichten durch, erforscht von den Ueberbringern das, was ihm nöthig scheint, (z. B. das Verhalten und die Behandlung des Kranken seit dem Abgange des Aufnahmegesuches und während der Reise,) schreibt dieß auf, und giebt es zu den Acten der Anstalt.

War der Arzt bei der Aufnahme in der Expedition nicht zugegen, so werden nach erfolgter Aufnahme mit dem Kranken dessen Ueberbringer und die mit ihm eingegangenen Schriften von einem Aufseher in des Arztes Wohnung gebracht, der Kranke von demselben vorläufig in Hinsicht seines geistigen und körperlichen Gesundheitszustandes untersucht, die Begleiter desselben deshalb befragt, und dann die mitgekommenen Schriften durch den Aufseher in die Expedition zurück geschickt. 1)

§. 39.

Aufnahme.

Der Verpflegte wird nach seinem Eintritte alsbald (dafern es dessen Gesundheitszustand unbedenklich gestattet,) an Expeditionsstelle gebracht, und daselbst sein Name, so wie seine Familien- und sonstigen Verhältnisse in die Haupttabelle eingetragen, auch dabei zugleich eine vollständige Beschreibung (Signalement) von seiner Person aufgenommen, zu welchem der Hauswundarzt, oder bei weiblichen Verpflegten die Oberwärterinn, in einem dem Aufgenommenen bereiteten Bade, die bei der mit Schonung und zarter Berück-

1) Nach §. 6. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren, und §. 7. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

sichtigung angestellten Beobachtung wahrgenommenen besondern Merkmale nachzutragen hat. [1])

Zur weitern Anzeige an den Arzt soll bei dieser sorgfältigen Besichtigung der Hauswundarzt zugleich mit untersuchen, ob der Eingebrachte mit irgend einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder an irgend einem äußerlichen Schaden leide. [2]) Bei diesem durch die Ordnung gebotenen, auch wegen gesetzlicher Erfordernisse und Folgen unvermeidbaren Erörterungen und Maaßnehmungen, ist von allen mitwirkenden Personen mit aller Schonung, welche die Achtung gegen jeden Leidenden und dessen Zartgefühl von selbst erheischt, zu verfahren. Jedes dabei vorkommende Ergebniß ist als Geheimniß der Anstalt sorgfältig zu verschweigen.

§. 40.

Ermahnung des Aufgenommenen.

Personen, welche eines Eindrucks nicht unfähig sind, werden auf eine vorsichtige Weise mit der Ordnung der Anstalt bekannt gemacht, und liebreich ermahnt, dieser stets nachzuleben.

Diese Ermahnungen sind nur dann zu unterlassen, wenn der Arzt einen nachtheilig wirkenden Einfluß derselben auf das Gemüth des Kranken befürchten sollte. [3])

§. 41.

Weiteres Verfahren.

Der Aufgenommene wird sodann zum Hausarzte gebracht, der nach vorläufiger Prüfung und Beobachtung seines Gemüths- und Gesundheitszustandes, ihn dem Aufseher über-

---

1) Nach §. 7. e. der Dienstordnung für den Hausverwalter und §. 5. der Dienstordnung für den Hauswundarzt.

2) Nach §. 5. der Dienstordnung für den Hauswundarzt.

3) Nach §. 7. d. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

giebt, und in sein amtliches Tagebuch das Erforderliche einträgt. 1)

§. 42.

Uebernahme der Habseligkeiten der Aufgenommenen.

Die von dem Aufgenommenen mitgebrachten Sachen hat der Rechnungsführer nach dem mitfolgenden Verzeichnisse zu übernehmen und in ein besonderes Buch einzutragen.

Die zur Begleitung des Kranken mitkommende Person hat das aufgenommene Verzeichniß der mitgebrachten Sachen mit zu unterschreiben. 2)

§. 43.

Was ihm davon überlassen wird.

Die mitgebrachten Betten, Wäsche und Kleidungsstücke werden, in so fern letztere nicht zu bunt oder sonst anstößig sind, so wie überhaupt alles, was der Kranke zu seiner Bequemlichkeit oder Unterhaltung benutzen kann, ihm zum Gebrauche überlassen.

Kranke, von denen zu fürchten, daß sie mit den Kleidungsstücken u. s. w. übel umgehen dürften, erhalten zu ihrem Gebrauche davon nur so viel, als zu ihrer Nothdurft erforderlich ist. Alles Uebrige wird ihnen zu einem spätern Gebrauche, oder bis zur Entlassung aufbewahrt. Den gebildeten, wohlhabenden und mit mehrern Kleidungsstücken versehenen Personen werden in solchen Fällen, in so fern sie es wünschen, ihre Kleidungsstücke zu einem jedesmaligen wechselnden Gebrauche herausgegeben. 3)

---

1) Nach §. 6. f. des Regulatifes über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

2) Nach §. 16. a. des Regulatifes wegen der Bekleidung ꝛc.

3) Nach §. 17. desselben Regulatifes.

§. 44.

Wenn eine Bekleidung des Aufgenommenen aus den Vorräthen der Anstalt Statt findet.

Sind die von dem Aufgenommenen mitgebrachten Kleidungsstücke und Wäsche entweder zum Theil, oder insgesammt zum Gebrauche nicht tüchtig oder schicklich, so ist derselbe mit allen Erfordernissen aus den Vorräthen der Anstalt zu versehen. [1])

Dasselbe gilt auch, wenn die Person eine ansteckende Krankheit hat, und ihre Kleidungsstücke vernichtet werden müssen.

§. 45.

Geld und Pretiosen des Aufgenommenen.

Was der Aufgenommene an Geld und Pretiosen mitbringt, nimmt der Hausverwalter in seine Verwahrung, und trägt das erstere in das Taschengeldermanual, die letztern aber in das Depositenbuch gehörig ein. [2])

§. 46.

Protocoll über die Aufnahme.

Ueber die hiernach vollzogene Aufnahme wird ein Protocoll abgefaßt und über einen jeden Aufgenommenen ein Actenstück angelegt.

§. 47.

Fernere Veranstaltung.

Nachdem der Arzt den Aufseher angewiesen hat, in welche Wohnung er den Aufgenommenen bringen soll, wird die etwa erforderliche Reinigung des Ankömmlings in der Badeanstalt bewerkstelligt. [3])

---

1) Nach §. 2. b. des Regulatives wegen der Bekleidung ꝛc.

2) Nach §. 16. b. des Regulatives wegen der Bekleidung und §. 7. f. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

3) Nach §. 58. a. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Verpflegten in die verschiedenen Behältnisse, Classenabtheilung derselben, Trennung der Geschlechter und Beaufsichtigung der Verpflegten.

§. 48.

Unterbringung des Geisteskranken.

Aufgenommene, welche sich in einem tobenden Zustande befinden, und überhaupt Alle, welche einer sorgfältigen Prüfung ihrer Gemüthsverfassung bedürfen, werden in eines der Autenriethschen Zimmer gebracht, und dort der Fürsorge und Beobachtung eines Wärters übergeben. Nur denjenigen, welche in einem tobenden Zustande sich nicht befinden, oder deren Zustand dem Arzte alsbald klar geworden ist, wird sogleich eine Wohnung angewiesen, wo sich bereits solche psychische Kranken befinden, welche in Hinsicht ihres Krankheitszustandes dem Neuangekommenen völlig gleich oder doch ähnlich sind.

§. 49.

Classenabtheilung der Verpflegten.

In Hinsicht der Beköstigung und Verpflegung theilen sich die Pfleglinge in drei Classen, nämlich:

1.) in die erste Classe der zahlenden Verpflegten, (§. 34. a.)

2.) in die zweite Classe der zahlenden Verpflegten, (§. 34. b.)

3.) in die dritte Classe der zahlenden Verpflegten, (§. 34. c.)

In welche dieser Classen sie nach ihrem Eintritte zu setzen sind, bestimmt allein die commissarische Aufnahmeverordnung.

§. 50.

Classenvereinigung bei Anweisung der Wohnung.

Zur Beförderung des Heilverfahrens bei mehr oder weniger gleichartigen Kranken, mögen zwar Verpflegte erster und zweiter Classe, und Verpflegte zweiter und dritter Classe, doch nicht leicht Verpflegte erster und dritter Classe in einem und dem nämlichen Zimmer Wohnung erhalten.

§. 51.

Classenabtheilung in Hinsicht der Krankheit und Individualität der Verpflegten.

Die in der Anstalt zur Heilung und Pflege befindlichen Personen theilen sich, in Hinsicht ihrer Krankheit und Individualität, in fünf Classen:

1.) genesende oder genesene Irren;
2.) stille Irren;
3.) Unreinliche;
4.) unruhige Irren; und
5.) Kranke, welche sich auf den Krankenstuben befinden. [1]

§. 52.

Unterabtheilungen dieser Classen.

Eine jede dieser Classen zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen, welche bei der ersten und zweiten Classe sich theils nach der Persönlichkeit, bessern Erziehung, wissenschaftlichen Bildung, nach dem Verhalten, Charakter und den frühern Lebensverhältnissen der Person, bei der dritten und vierten nach dem Grade der Unreinlichkeit oder Unruhe, und bei der fünften nach der Beschaffenheit der Krankheit, ob sie ansteckend oder nicht u. s. w. richten. [2]

---

1) Nach §. 3. a. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 3. b. desselben Regulatives.

§. 53.
Behältnisse für diese Classen und Vertheilung in dieselben.

Jede dieser Classen mit ihren verschiedenen Unterabtheilungen hat ihre bestimmten Zimmer und Behältnisse. Die Vertheilung in diese hängt lediglich von dem Ermessen des Arztes ab. Nur bei tödlich Kranken und Sterbenden, so wie bei melancholischen, religiöser Eindrücke fähigen Kranken, ist des Geistlichen Meinung zu hören, damit sie nicht in ihrer Gemüthsverfassung von andern, in demselben Zimmer befindlichen Personen gestört werden. 1)

§. 54.
Hauptrücksichten dabei.

Bei der Vertheilung der Verpflegten in die verschiedenen Zimmer und Behältnisse, soll es zur hauptsächlichsten Rücksicht dienen, daß Personen, deren sittliches Gefühl oder Heilung besondere Schonung erfordern, vor Anblicken solcher Krankheitszufälle, die ihnen durch Schreck, Ekel oder sonst nachtheilig werden können, stets bewahrt werden. 2)

§. 55.
Trennung der Geschlechter.

Die Geschlechter werden schon durch die Oertlichkeit getrennt; doch sollen sie auch in der Kirche, bei den Hausandachten, beim Essen, Arbeiten, Spazierengehen u. s. w. abgesondert bleiben.

Die in der Küche, im Waschhause und in den Gärten beschäftigten weiblichen Verpflegten stehen bei den ihnen aufgetragenen Verrichtungen unter beständiger Aufsicht; dieß gilt

---

1) Nach §. 4. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten, und §. 8. unter a. und b. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

2) Nach §. 8. a. des Regulatives über die ärztliche Behandlung &c.

auch für die in der weiblichen Abtheilung der Anstalt zuweilen beschäftigten männlichen Verpflegten. 1)

§. 56.

Zimmerverzeichniß.

Ein Verzeichniß der bewohnten Zimmer und Behältnisse, mit Angabe der darin sich aufhaltenden Personen, wird von den Aufsehern geführt. Sie müssen jederzeit die Anzahl der unter ihrer Aufsicht befindlichen Verpflegten genau kennen, und die Wärter unterrichten, welche Personen in den ihnen übergebenen Zimmern sich aufhalten sollen. 2)

§. 57.

Fernere Vorschriften deshalb.

Des Morgens beim Aufstehen und des Abends vor Schlafengehen, auch im Verlaufe des Tages, in so weit dieß nöthig, sollen die Personen, auf eine für sie möglichst unbemerkbare Weise, überzählt werden. Auf diejenigen, welche schon einmal entwichen sind, oder einen Hang zum Entweichen verrathen, muß vorzüglich ein wachsames Auge geführt werden. 3)

§. 58.

Entweichung.

Bei Entweichung eines Verpflegten muß sofort auf dem Wege, den derselbe muthmaaßlich eingeschlagen, nachgeschickt, und die Ortsbehörde, von welcher er eingeliefert worden, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Von den Gerichten der Anstalt ist die Landpolizei durch Rundschreiben, unter Mittheilung des Signalements aufzubieten, und wird der Flüchtige nach Verlauf von einigen

---

1) Nach §. 9. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 5. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

3) Nach §. 9. desselben Regulatives.

Tagen nicht wieder erlangt, an die Königliche Commission deshalb Vortrag erstattet. 1)

Sechster Abschnitt.

Sorge für Heilung der Geisteskranken; Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Krankenpflege. Epidemische Krankheiten.

§. 59.

Allgemeinheit der Sorge für Heilung der Geisteskranken.

In Verbesserung des Gesundheits- und Gemüthszustandes der Geisteskranken müssen sich alle Angestellte zu einem gemeinsamen Wirken mit gleichem Eifer verbinden. Der Arzt sorgt in psychischer und physischer Hinsicht, der Hausverwalter für die Erleichterung des äußern, und der Hausgeistliche für die Verbesserung und neue Gestaltung des innern Lebens.

§. 60.

Aerztliche Behandlung bei Neuaufgenommenen.

Die Geisteskranken werden in den ersten Wochen, wenn nicht dringende Fälle die Anwendung von Arzneimitteln erfordern, vom Arzte nur beobachtet. Nach aller Aufmerksamkeit auf die Aeußerungen und Zufälle der Krankheit wird der Heilplan entworfen und eine angemessene Diät bestimmt, auch alles entfernt, was der Kur im Wege stehen könnte. 2)

§. 61.

Täglicher Krankenbesuch.

Alle in der Kur befindliche Kranke werden täglich wenigstens einmal, und nach Erfordern ihres Zustandes öfters

---

1) Nach §. 19. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 7. b. c. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

vom Arzte besucht. Ein Gleiches geschieht vom Hauswundarzte bei den chirurgischen Kranken. 1)

§. 62.

Besuch der übrigen Behältnisse.

Außer diesem Krankenbesuche hat der Arzt die Verbindlichkeit, zum wenigsten täglich einmal die Behältnisse der Verpflegten zu revidiren, und wenigstens zwei Stunden des Tages den Geisteskranken und Wahnsinnigen zu genauer Erforschung ihrer Leiden und dessen, was ihnen nützlich sein könnte, zu widmen. Gemeinschaftlich mit dem Wundarzte durchgeht er allwöchentlich einmal alle Behältnisse der Anstaltspfleglinge, um sich des allgemeinen Gesundheitszustandes zu versichern. 2)

§. 63.

Besuche des Geistlichen.

Der Geistliche soll im Laufe der Woche zweimal sämmtliche Anstaltspfleglinge in ihren Wohnungen besuchen, und mit ihnen kurze Unterredungen über ihre Seelen- und Leibesumstände pflegen, auch nach seinem Berufe zur Erreichung des wahren Endzweckes der Anstalt Alles nur Mögliche beitragen. Vorzüglich aber muß er die auf den Krankenzimmern Eingebetteten öfters besuchen, und ihnen auf Verlangen den geistlichen Zuspruch ertheilen. 3)

§. 64.

Besuche des Hausverwalters.

Ein geregelter täglicher Besuch aller Behältnisse und Umgang in der Anstalt, liegt dem Hausverwalter wegen seiner

---

1) Nach §. 1. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren, und §. 3. a. der Dienstordnung für den Hauswundarzt.

2) Nach §. 1. desselben Regulatives, und §. 3. a. der Dienstordnung für den Hauswundarzt.

3) Nach §. 21. des Regulatives über das geistliche Amt.

übrigen Obliegenheiten zwar nicht als besondere Pflicht ob; doch wird von ihm erwartet, daß dieser Besuch allwöchentlich einmal erfolgen werde, und er sich im Verlaufe des Tages in alle die Theile der Anstalt begeben wird, wo seine Anwesenheit nöthig ist. Sein Umgang bezweckt zwar mehr die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, so wie überhaupt die Aufrechthaltung der Verfassung, [1]) doch hat er auch durch anzuknüpfende Gespräche mit den Kranken, (doch nicht anders als nach den Weisungen und Andeutungen des Arztes der Anstalt,) und durch alle in seinem Berufe liegenden Mittel, dabei stets nach Möglichkeit mit auf die Heilung derselben hinzuwirken. [2])

§. 65.

Versorgung der Kranken mit Arznei.

Jeder Kranke ist, nach Maaßgabe seines Zustandes, mit Arznei zu versehen. Der Arzt hat in Verschreibung der Arzneien alle Behutsamkeit und Vorsicht anzuwenden, und die vom Apotheker gelieferten Arzneimittel öfters zu untersuchen. In dem über die verordneten Arzneien zu haltenden Manuale werden die Namen der Empfänger bemerkt. [3])

§. 66.

Arzneigebrauch.

Die Arzneien sind immer sorgfältig zu verwahren; kein Kranker bekommt sie in die Hände. Ein besonders dazu bestimmter Krankenwärter, oder bei den weiblichen Kranken eine Wärterinn, giebt den Kranken nach Anweisung der Aufschrift, unter Anleitung des Arztes, die Arzneien ein, von deren Wirkung der Arzt genaue Kenntniß nimmt. [4])

---

1) Nach §. 57. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 10. derselben.

3) Nach §. 14. a. d. und §. 15. a. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

4) Nach §. 63. b. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

§. 67.

Zwang zum Arzneigebrauch.

Diejenigen, welche sich des Gebrauches der Arzneimittel weigern, oder sich einbilden, daß ihre Seelenleiden mit dem Körper nicht verschwistert sind, müssen durch alle Mittel der Ueberredung überzeugt werden, daß ihre Leiden aus dem Zustande des Körpers entspringen.

Wo Vorstellungen nichts fruchten, muß der Kranke durch schmerzlose Verfahrungsarten, welche der Arzt anzugeben hat, dahin gebracht werden, daß er die Arzneien auch gegen seinen Willen nimmt. 1)

§. 68.

Quaksalbereien.

Die Krankenwärter sind dafür verantwortlich, daß die verschriebenen Arzneien nicht weggeschüttet, oder Quaksalbereien in der Anstalt heimlich angewendet werden. 2)

§. 69.

Beobachtung der Krankheitsveränderungen.

Die Kranken werden von den Krankenwärtern sorgfältig beobachtet. Von jeder Verschlimmerung, oder auch nur Veränderung ihres Leidenszustandes, ist der Arzt sofort in Kenntniß zu setzen. 3)

§. 70.

Mechanische Heilmittel.

Die in der Anstalt eingeführten mechanischen Heilmittel, welche zugleich als Zwangs- und Verwahrungsmittel dienen, sind: das Zwangscamisol, der Zwangsgurt, der Sprungrie-

---

1) Nach §. 63. c. und §. 64. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 65. ebendaselbst.

3) Nach §. 59. und 60. desselben Regulatives.

men, Drehstuhl, Zwangschrank, das Schwungrad, Drehbette und Sturzbad. 1)

§. 71.

Anwendung derselben.

Bei gefährlichen Ausbrüchen von Raserei, Bosheit, heftigen Leidenschaften und Widersetzlichkeit, darf der Aufseher die für den Augenblick Gefährlichen durch Anlegung des Zwangscamisols zwar in einen unschädlichen Zustand versetzen, muß aber den Arzt und Hausverwalter davon sofort in Kenntniß setzen. Den Gebrauch der übrigen Zwangsmittel kann nur der Arzt anordnen, und seinem Ermessen ist die Anwendung derselben für die verschiedenen Fälle ganz allein überlassen. 2)

§. 72.

Vorschriften bei dem Gebrauche dieser Mittel.

Bei dem Gebrauche dieser mechanischen Heilmittel soll die Ausführung selbst rasch, still, ohne Wortwechsel, heftige Gebärden und Drohungen, ohne Mißhandlung und Beschädigung derer, bei welchen man sie anwendet, bewerkstelliget werden. 3)

§. 73.

Besondere Fürsorge für die in einem zwanghaften Zustande befindlichen Personen.

Kranke, welche sich bei Anwendung der in dem §. 70. angegebenen mechanischen Heilmittel in einem zwanghaften Zustande befinden, werden unter eine sorgfältige Aufsicht gestellt, und bei allen körperlichen Bedürfnissen unterstützt. 4)

---

1) Nach §. 53. a. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 53. unter b. und c. desselben Regulatives.

3) Desgleichen unter d.

4) Desgleichen unter e.

§. 74.

Heilapparate.

Die Anwendung des bei der Anstalt vorhandenen electrischen und galvanischen Apparates, auch der de Carroschen Räucherungen, hängt von dem Ermessen des Hausarztes ab.

§. 75.

Gebrauch der Bäder.

Den Gebrauch der Bäder, die Einrichtung und besondern Erfordernisse derselben, so wie die Anwendung der Tropf- und Douchebäder verordnet der Arzt. Die deshalb von ihm ertheilten Vorschriften führen die Aufseher aus. Für das Bad der männlichen Kranken ist ein Aufwärter, und für das der weiblichen Kranken eine Aufwärterin bestimmt, welche für Beobachtung der strengsten Ordnung, Reinlichkeit und innern Anstandes in den Badeanstalten zu sorgen haben. Unreine Kranke werden in einer besonders für sie bestimmten Wanne gebadet. 1)

§. 76.

Krankenkost.

Wenn der Arzt die in der Anstalt gewöhnliche Speisung dem Zustande eines Kranken für nachtheilig erachtet, so ist ihm nachgelassen, eine veränderte Speisung mit besonderer Diät dem Kranken zu verordnen. Er hat diese veränderten Speisen öfters zu kosten und zu untersuchen, ob sie seiner Kur angemessen bereitet worden sind. 2)

---

1) Nach §. 81. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten, und §. 13. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

2) Nach §. 4. a. b. c. und §. 5. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

§. 77.
Bewegung.

Die Verpflegten, für welche der Arzt die Bewegung und den Genuß der freien Luft als vorzüglich nothwendig erachtet, müssen dazu aufgemuntert und veranlaßt werden.

§. 78.
Thätigkeit rc.

Den Verpflegten darf die ihnen schädliche Unthätigkeit, Unordnung und willkürliche Zeiteintheilung nie gestattet werden, vielmehr ist alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, wie jede Person vom Müßiggange, oder unnützen Zeitvertreibe und Träumereien abzubringen und zu einer geregelten Thätigkeit anzuhalten sei. 1)

§. 79.
Umgang mit den Geisteskranken.

Jeder Angestellte, der nach seinem Berufe mit den Verpflegten in nähere Berührung kommt, muß sich die möglichst genaue Kenntniß der einzelnen Personen, ihrer Fehler und Neigungen, Leidenschaften und Eigenthümlichkeiten zu erwerben suchen, weil nur allein darauf eine richtige Behandlung der Kranken sich gründet. Alles muß sorgfältig vermieden werden, was sie zu ungestümen Ausbrüchen zu reizen, oder ihre falschen Vorstellungen und Einbildungen zu erwecken vermag.

Ohne ihren kranken Ideen geradezu zu widersprechen, muß nach und nach auf eine Berichtigung derselben hingearbeitet werden; das wirksamste Mittel für diesen Zweck besteht in einer durch wahre Liebe, Theilnahme und Sorgfalt geleiteten Behandlung. Die Schwachen, an ihrer Genesung

---

1) Nach §. 7. d. des vorangezogenen Regulatifes. M. s. Regulatif über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen, besonders §. 1. „Leitende Hauptgrundsätze. Ergebnisse daraus."

Verzweifelnden, müssen durch Trostgründe gestärkt und neu belebt, so wie die Unruhigen und Ungeduldigen zur ruhigen Ertragung ihrer Leiden ermahnt werden. [1])

§. 80.

Verbot wegen eines dauernden Aufenthaltes der Angehörigen eines Geisteskranken in der Anstalt.

Es beruht auf einer allgemeinen Erfahrung, daß die Herstellung der Geisteskranken erschwert wird, wenn sie in einer fortwährenden Verbindung mit ihren Anverwandten, Gatten, Kindern u. s. f. verbleiben, sonach wissen, daß sie nicht ausschließlich der Anstalt angehören. Die Oberbeamten der Anstalt sollen daher genau darauf Acht haben, daß die Geisteskranken in keine der obigen persönlichen Verbindungen mit den Ihrigen verbleiben, und dürfen keinen einem aufgenommenen Geisteskranken Angehörigen den wesentlichen Aufenthalt in den Gebäuden der Anstalt verstatten. [2])

§. 81.

Einbettung der körperlich Kranken.

Wird ein Verpflegter von einem Fieber oder einer andern körperlichen Krankheit befallen, so ist er auf eins der Krankenzimmer zu betten. Diejenigen, welche über ein solches Körperleiden klagen, werden vom Arzte untersucht. Findet dieser die Einbettung für nöthig, so wird solches dem Hausverwalter zur Veranstaltung gemeldet. [3])

---

1) Nach dem sechsten Abschnitte des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten und namentlich nach den §. §. 84. 85. 89. 90. 91. 92. und 94. und §. 21. des Regulatives über das geistliche Amt.

2) Nach §. 5 der allgemeinen Vorschriften für sämmtliche Beamte und Bedienstete.

3) Nach §. 3. a. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

§. 82.

Beschaffenheit der Krankenzimmer.

Die für solche körperliche Kranke besonders bestimmten Krankenzimmer werden des Nachts erleuchtet, und nach dem Ermessen des Arztes mit Allem versehen, was zur Heilung der Kranken beizutragen vermag, oder sonst erforderlich ist. Auch sind für diese Zimmer besondere Krankenwärter bestimmt, welche für die gehörige Abwartung der Kranken verantwortlich sind, und auf Ordnung und Reinlichkeit sehen müssen.

§. 83.

Seuchen und ansteckende Krankheiten.

Beim Ausbruch einer Seuche oder ansteckenden Krankheit müssen die davon bereits Ergriffenen von den Uebrigen sofort getrennt und besondere Wärter ihnen beigegeben werden; jede Verbindung zwischen ihnen und den Gesunden ist gänzlich abzuschneiden. Der Arzt erforscht ohne Zeitverlust die Art und Beschaffenheit der Krankheit, wendet dagegen die zweckmäßigsten Mittel an, und verhütet deren Verbreitung auch durch Räucherungen und andere Maaßregeln. Die Königliche Commission muß sofort auf das Ausführlichste davon benachrichtiget werden, und sodann von acht zu acht Tagen, von dem Verlaufe der Krankheit weitere Anzeige erhalten. 1)

§. 84.

Krankenlisten.

Alle Monate wird eine vom Hausarzte gefertigte und unterzeichnete Krankenliste, in welcher der Name des Kranken und der seiner Krankheit, so wie die Dauer derselben, und was sonst dabei zu bemerken, angegeben ist, an die Königliche Commission eingereicht. 2)

---

1) Nach §. 12. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

2) Nach §. 18. unter c. desselben Regulatives.

§. 85.

Amtliches Tagebuch.

Der Hausarzt führt ein medicinisches amtliches Tagebuch über den Krankheits- und Gemüthszustand einer jeden, in der Anstalt zu verpflegenden Person, von ihrem Eintritte an. In diesem Tagebuche, welches zu dem Inventarium der Anstalt gehört, werden, so oft es nöthig erscheint, doch in der Regel wenigstens nach Ablauf eines jeden Monats, die Zufälle der Krankheit, die angewandten Mittel, die Gründe des Wechsels derselben, ihre Wirkung, und im Gange der ärztlichen Behandlung sich sonst ergebenden Bemerkungen genau eingetragen. [1])

Siebenter Abschnitt.

Von der Erleichterung und Erheiterung des Lebens der Verpflegten.

§. 86.

Behandlung der Verpflegten, in Bezug auf Erleichterung ihres Lebens.

In der Anstalt soll der Geist der Theilnahme herrschen. Die Verpflegten müssen daher, ächt menschenfreundlich, schonend, geduldig, leutselig und mit einer gleichen Sorgfalt, ohne alle Vorliebe und Parteilichkeit, behandelt werden. Niemand darf die Geisteskranken reizen, kränken oder betrüben, eben so wenig darf eine Gemeinschaft, oder Vertraulichkeit mit ihnen vorwalten. Durch gesetztes, ernstes, verständiges Betragen, durch herzliche Theilnahme an ihren Leiden und eine treue Fürsorge wird das Vertrauen der Leidenden am sichersten erworben. [2])

---

1) Nach §. 18. c. des vorangezogenen Regulatives.

2) Nach §. 86. und 87. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

§ 87.

Höflichkeitsbezeigungen.

Alle Höflichkeitsbezeigungen, an welche die Verpflegten aus ihren frühern Lebensverhältnissen nach ihrem Stande und Herkommen gewöhnt sind, müssen ihnen fortwährend erwiesen werden. 1)

§. 88.

Bitten und Beschwerden der Verpflegten.

Bitten und Beschwerden der Verpflegten müssen gehört werden; Alles ist sorgfältig zu vermeiden und abzustellen, was ihr Leben erschweren, ihre Leiden erhöhen könnte. 2)

§. 89.

Gegenseitige Besuche der Verpflegten.

Obgleich die Verpflegten sich nur in den ihnen angewiesenen Behältnissen aufhalten sollen, so kann doch der Arzt, nach seinem Ermessen, einzelnen Personen die Erlaubniß zum gegenseitigen Besuche ertheilen. 3)

§. 90.

Gegenseitiges Benehmen der Verpflegten.

Ein geselliges und gegenseitiges freundliches Benehmen der Verpflegten, soll auf alle Weise befördert und unterhalten werden; nur darf in Hinsicht der Verbindung oder Gemeinschaft derselben, sowohl unter einander, als mit andern Personen in und außer dem Hause, kein geheimer Verkehr Statt finden. 4)

---

1) Nach §. 88. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 95. desselben Regulatives.

3) Nach §. 7. desselben Regulatives.

4) Nach §. 72. desselben Regulatives.

§. 91.

Fremdenbesuche.

Wünscht ein Fremder oder Verwandter einen Verpflegten zu sprechen, so ist dazu die Einwilligung des Arztes und Hausverwalters nöthig. Finden beide kein Bedenken dabei, so soll der Aufseher den Fremden zu dem Verpflegten bringen und bei der Besprechung gegenwärtig sein; doch, wenn nicht besondere Umstände eine Gefahr besorgen lassen, sich dabei in bescheidener Entfernung halten. 1)

§. 92.

Fremde, welche die Anstalt sehen wollen.

Zur Vermeidung jeden Andranges der Neugierigen, darf nur gegen Vorzeigung eines Directorial-Erlaubnißscheines Fremden die Anstalt gezeigt werden. Für Aerzte und Naturforscher findet eine Ausnahme Statt. 2)

§. 93.

Herumführen derselben.

Das Herumführen derselben ist Sache des Hausarztes und Hausverwalters; in so fern die Fremden die Begleitung des Hausgeistlichen wünschen, hat sich dieser an die Herumführenden anzuschließen. Dabei ist sorgfältig zu verhüten, daß die Fremden solchen Kranken nicht zu Gesichte kommen, die schon das Beschauen, oder jede nähere Beobachtung stört, oder kränkt, oder auf welche der Anblick mancher Personen sonst einen nachtheiligen Eindruck äußert. Es ist rathsamer, die Fremden in einigen Stücken unbefriedigt zu lassen, als die Genesung der Geisteskranken durch Störungen oder Kränkungen zu behindern. 3)

---

1) Nach §. 73. a. des Regulatifes wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 23. b. c. d. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

3) Nach §. 73. b. des obenangezeigten Regulatifes.

§. 94.

Fremdenbuch.

Den Fremden wird, nach Besichtigung der Anstalt, zu Aufzeichnung der bei dem Herumführen etwa ihnen beigegangenen Bemerkungen, das Fremdenbuch vorgelegt, welches die Königliche Commission bei den Localrevisionen jedesmal einsieht. [1])

§. 95.

Geschenke der Fremden.

Wollen die Fremden aus eigenem Antriebe sämmtliche Verpflegte, oder einzelne Personen beschenken, so soll ihnen eröffnet werden: daß die Verpflegten kein Geld führen dürfen, sie aber ihre Geschenke dem Hausverwalter zustellen lassen können, welcher der Verfassung der Anstalt und dem Willen der Geber gemäß, für die Verwendung sorgt.

Auf Verlangen stellt der Hausverwalter über das Empfangene eine dem Fremden zu behändigende Bescheinigung aus. Gegenstände, welche zur Erquickung, Bequemlichkeit, Unterhaltung, oder sonst zur Erleichterung eines Verpflegten gereichen, können ihm nur mit Genehmigung des Hausverwalters, und nach Befinden des Hausarztes, durch den Aufseher zugestellt werden. [2])

§. 96.

Bestimmung des Taschengeldes.

Das für die Verpflegten, theils bei der Aufnahme vorbedungene, theils auf anderem Wege ihnen zufließende Taschengeld, (oben §. 35.) ist, so weit es die Verfassung der Anstalt zuläßt, zur Anschaffung solcher Bedürfnisse bestimmt, an welche die Verpflegten aus ihrem frühern Leben gewöhnt sind, und welche ihnen aus den Mitteln der Anstalt, nach

---

1) Nach §. 23. b. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 57. b. und §. 74. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

der bestehenden ökonomischen Einrichtung, nicht gewährt werden.

§. 97.

Verwendung des Taschengeldes.

Für die zweckmäßige und wirthschaftliche Verwendung des Taschengeldes sorgen im Allgemeinen der Hausverwalter, im Besondern die Aufseher. Letztere sind dabei verantwortlich, daß den Verpflegten die erkauften Nebenbedürfnisse unverkürzt, auch ohne Uebertheuerung zukommen. 1) M. s. unten §. 130.

§. 98.

Berechnung des Taschengeldes.

Der Hausverwalter führt die Berechnung der Taschengelder, und darüber ein besonderes Manual. Jeder Verpflegte hat sein eigenes Taschengelderbuch, in welches alle ihn betreffende Einnahmen und Ausgaben gehörig eingetragen werden. Den Verstandslosen sind diese Bücher vom Aufseher zu verwahren; die übrigen Verpflegten behalten sie in ihrer eigenen Verwahrung. 2)

§. 99.

Tabakrauchen und Schnupfen.

Das Tabakrauchen ist den männlichen Verpflegten erlaubt, jedoch nicht ohne die erforderliche Vorsicht gegen Feuersgefahr, auch Unreinlichkeit in den Zimmern, und nur so weit es mit dem in einer solchen Anstalt zu beobachtenden Anstande sowohl, als ohne andern Kranken dadurch schädlich und lästig zu werden, geschehen kann. Das Rauchen wird daher nur auf den freien Plätzen und in den Zimmern, nie aber das Herumgehen mit brennender Pfeife in der Anstalt gestattet.

---

1) Nach §. 26. b. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 25. c. der Dienstordnung für den Hausverwalter und §. 28. a. c. und d. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

Das Tabakschnupfen ist den Verpflegten ebenfalls erlaubt, aber sowohl Schnupfen als Rauchen, nur in dem Maaße, als es der Arzt für die Gesundheit der Verpflegten nicht nachtheilig erachtet. 1)

§. 100.

Unterhaltungssaal.

Den Gebildeten aus allen Classen der Verpflegten, und insbesondere den Pfleglingen erster und zweiter Classe, soll der Unterhaltungssaal (Museum) zu den festgesetzten Stunden stets offen stehen und die Wahl der Unterhaltung ihnen, so weit dieß ohne Bedenken geschehen kann, möglichst frei gegeben werden.

§. 101.

Bücherlesen.

Das Bücherlesen soll den Verpflegten in solchen Stunden, in welchen weder der angeordnete Aufenthalt im Freien, noch die Beschäftigung darüber versäumt wird, gestattet werden; doch müssen der Hausarzt und Hausgeistliche das gewählte Buch gesehen, und dabei kein Bedenken gefunden haben. Die männlichen Verpflegten lesen auf dem Unterhaltungssaale, die weiblichen in ihren Zimmern. Andere, als die in der Büchersammlung der Anstalt aufgestellten Bücher, dürfen nicht gelesen werden. Verkehr mit Leihbibliotheken ist untersagt. 2)

§. 102.

Schreiben.

Auf dem Unterhaltungssaale ist den Verpflegten das Schreiben unter Aufsicht gestattet; auch dürfen, nach dem Ermessen des Arztes und Hausverwalters, in einzelnen Be-

---

1) Nach §. 21. der Dienstordnung für den Hausverwalter, und §. 71. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 67. desselben Regulatives.

hältnissen der Verpflegten, Schreibematerialien geführt werden. [1])

§. 103.

Briefwechsel.

Der Briefwechsel ist den Verpflegten unter sich verboten und außerhalb der Anstalt nur mit Vorwissen des Arztes und Hausverwalters gestattet. Die, an die Verpflegten eingehenden Briefe werden von dem Hausverwalter erbrochen und eingesehen, und sodann dem Arzte, ohne einige Ausnahme, auch nach ihrem vollständigen Inhalte, zugestellt.

Finden Beide kein Bedenken dabei, so wird der Brief an die betreffende Person abgegeben. Das Bedenken des Hausverwalters erstreckt sich auf die Handhabung der Polizei, das des Arztes aber auf das psychische Wohl der Verpflegten. Die Beantwortung der Briefe kann ebenfalls nur unter Genehmigung dieser beiden Beamten geschehen, und auch nur durch ihre Hände der Brief abgehen. [2])

§. 104.

Unterhaltungen durch Musik.

Alle vierzehn Tage sollen auf dem Unterhaltungssaale Concerte gegeben und diese von dem Organisten der Anstalt geleitet werden. Nach dem Ermessen des Hausverwalters und Organisten können tonkunstverständige Pfleglinge der Anstalt, durch Gesang oder Spiel auf Instrumenten, daran Theil nehmen.

Ueberhaupt ist die Ausübung der Musik ganz vorzüglich in der Anstalt zu begünstigen und jedes Talent dazu zu ermuntern. Deshalb sind auch drei Fortepiano's in der Anstalt vorhanden.

---

1) Nach §. 66. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 22. der Dienstordnung für den Hausverwalter, und §. 9. der allgemeinen Vorschriften für sämmtliche Beamte und Bedienstete.

§. 105.

Uebungen. Spiele.

a) Uebungen im Exerciren, besonders im Marschiren, so weit Beides nach den Umständen und der Persönlichkeit der einzelnen männlichen Verpflegten Statt finden kann, erproben sich in der Angewöhnung zur Ordnung, zum gemeinschaftlichen Beisammensein, selbst zum Gehorsam, indem sie die Bewegung in freier Luft und im Winter auf den Sälen befördern. Der Hausarzt bestimmt, wer zu diesen Uebungen zuzulassen ist; einer der Aufseher, oder sonst ein Sachkundiger ertheilen den nöthigen Unterricht. 1)

b) Das Billard und die Kegelbahn dienen vorzüglich an den Tagen, wo die Witterung den Aufenthalt im Freien nicht gestattet, den Verpflegten zur Unterhaltung; die dieser Spiele Kundigen müssen dazu aufgemuntert werden.

c) Auch andere Zeitvertreibe, so wie Bret- und Kartenspiel, sind zu gestatten, nur ist dabei mit aller Vorsicht und Klugheit zu verfahren, damit nicht etwa eine schon vorhandene Neigung aufgeregt und zur Leidenschaft werde.

d) In wie fern die Anwendung des vorhandenen leichten Wagens, in welchem einige Verpflegte sitzen während Andere ihn ziehen, (auch dabei abwechseln,) mit Erfolg beizubehalten sei, bleibt der Bestimmung des Hausarztes überlassen. 2)

§. 106.

Vogelschießen.

In der schönen Jahreszeit wird den Verpflegten durch Vogelabschießen von Zeit zu Zeit ein Vergnügen gemacht, und von dem Arzte die Wahl unter den Verpflegten, welche nach Maaßgabe ihres Gemüthszustandes daran Theil nehmen können, getroffen. 3)

---

1) Nach §. 68. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 69. desselben Regulatives.

3) Nach §. 70. desgleichen.

§. 107.

Bewegung und Erholung im Freien.

Alle Verpflegte können vor und nach den Beschäftigungsstunden, sobald es die Witterung gestattet, und der Arzt und Hausverwalter kein Bedenken dabei finden, sich in den Gärten Erholung verschaffen. Sie dürfen sich jedoch nur so lange darin aufhalten, als Tag ist, und in langen Tagen bis längstens um halb acht Uhr Abends.

Diejenigen, welche vermöge ihres Zustandes nur theilweise, oder gar nicht beschäftigt werden, sollen sich so oft und so lange im Freien aufhalten, als der Arzt es nach seinem Ermessen anordnet.

§. 108.

Freier Ausgang.

Der freie Ausgang außerhalb der Ringmauer der Anstalt wird den Verpflegten, deren Gemüthszustand und sonstiges Verhalten, nach dem Ermessen des Arztes, es gestattet, von diesem, unter Rücksprache mit dem Hausverwalter, bewilligt, und die Erlaubniß dazu entweder auf die Dauer des Wohlverhaltens, oder blos zuweilen mehr als Aufmunterung oder Belohnung ertheilt. Von dieser Erlaubniß werden die an den Ausgängen der Anstalt die Aufsicht führenden Personen jedesmal unterrichtet.

An Tagen, wo in der Stadt Pirna, oder sonst wo Zufluß von vielen Menschen ist, muß den Verpflegten der Ausgang stets versagt werden. [1])

---

1) Nach §. 7. g. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren, und §. 20. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

Achter Abschnitt.

Von der Erhaltung der Reinlichkeit, Ordnung und gesunder Luft in der Anstalt.

§. 109.

Reinlichkeit und Ordnung im Allgemeinen.

In allen Behältnissen und Räumen der Anstalt soll stets die strengste Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werden. Gänge, Säle und Zimmer werden täglich gekehrt, und in der Regel nach vier Wochen gescheuert. Das Ausweißen oder Ausmalen der Behältnisse und überhaupt des Innern der Anstalt, geschieht sobald es erforderlich ist.

Alle Reinigungen werden in Abwesenheit der Bewohner der verschiedenen Behältnisse veranstaltet. Gescheuerte Behältnisse dürfen nur nach völliger Austrocknung von den Verpflegten wieder betreten werden. Die Höfe werden nach Erfordern und wenigstens alle Sonnabende gekehrt. 1)

§. 110.

Ordnung in den Behältnissen der Verpflegten.

In den Wohnzimmern der Verpflegten und ihren Schlafbehältnissen haben die Wärter auf beständige Ordnung zu halten und Gegenstände daraus zu entfernen, welche nicht in dieselben gehören. Die Verpflegten erster und zweiter Classe erhalten von der Anstalt, zur Aufbewahrung ihrer Habseligkeiten, Kleidungsstücke ꝛc., in ihren Wohnzimmern Commoden, die übrigen Verpflegten behalten ihre Koffer und Laden zu diesem Behufe. Die letztern dürfen jedoch nur an schicklichen Plätzen in den Schlafbehältnissen stehen. 2)

---

1) Nach §. 6. der Dienstordnung für den Hausverwalter, und §. 76. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 79. desselben Regulatives.

§. 111.

Erneuerung der Luft.

Zur beständigen Erneuerung der Luft werden die Fenster der Schlafbehältnisse am Tage, und die der Wohnzimmer des Nachts offen gelassen, die der Säle aber in den Stunden geöffnet, in welchen die Verpflegten sich nicht dort befinden. Auf den Gängen sollen, unter Vermeidung der Zugluft, immer einige Fensterflügel offen stehen. In den Krankenzimmern werden die Fenster an schönen Tagen in den Mittagsstunden geöffnet und überall soll reine Luft erhalten, Räucherungen aber nur nach Anordnung des Arztes veranstaltet werden. 1)

In der kalten Jahreszeit wird darauf gesehen, daß durch Ueberheizung der Oefen in den Behältnissen der Verpflegten, keine der Gesundheit nachtheilige Hitze entstehe. 2)

§. 112.

Reinlichkeit der Verpflegten.

Die Verpflegten müssen sich nach dem Aufstehen sogleich waschen, kämmen und ankleiden.

Kraftlosen und Unbehülflichen wird von den Wärtern die nöthige Hülfe dabei geleistet.

Unreine müssen auch im Laufe des Tages so oft gereiniget werden, als es ihr Zustand erfordert. 3)

§. 113.

Reinigung der Kleider rc.

Jeden Morgen müssen die Verpflegten ihre Kleidungsstücke reinigen und ihre Betten in Ordnung bringen.

---

1) Nach §. 2. a. des Regulatives über die ärztliche Behandlung, und §. 75. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 30. a. desselben Regulatives.

3) Nach §. 36. a. und b. und §. 58. b. und c. desselben Regulatives.

Für die Verpflegten besserer Erziehung, gleichviel in welcher Classe der Verpflegung sie sich befinden, sollen dieß die Wärter verrichten. 1)

§. 114.

Musterung der Verpflegten.

Alle Morgen müssen die Aufseher die unter ihrer Aufsicht befindlichen Verpflegten in Hinsicht des Anzuges mustern, und die Letzteren entweder auf dem Hofe, oder in dem Speisesaale, so wie es die Witterung gestattet, dazu versammeln. 2)

§. 115.

Haarschneiden und Bartabnehmen.

Den Verpflegten sollen die Haare so oft verschnitten werden, als dieß nothwendig ist; jedem Verpflegten wird allwöchentlich zweimal der Bart abgenommen. 3)

§. 116.

Baden.

Jeder Verpflegte wird in jeder Woche einmal gebadet, in so fern der Arzt nicht Einzelne von dieser Regel ausnimmt. 4)

---

1) Nach §. 36. c. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 9. b. des Regulatives wegen der Bekleidung u. s. f.

3) Nach §. 8. der Dienstordnung für den Hauswundarzt.

4) Nach §. 81. a. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

Neunter Abschnitt.

Von der Beköstigung der Verpflegten.

§. 117.

Beköstigungsarten.

Der Beköstigungsarten sind fünf, und zwar:

1.) die Kost der Pfleglinge erster Classe;
2.) die Kost der Pfleglinge zweiter Classe;
3.) die Kost der Pfleglinge dritter Classe;
4.) die Krankenkost, und
5.) die Fieberkrankenkost. [1])

§. 118.

Unterscheidung der Beköstigungsarten.

Die Kost erster Classe unterscheidet sich von den andern Beköstigungsarten hauptsächlich dadurch, daß täglich Fleisch und Bier, zuweilen auch Wein, aber kein Frühstück gegeben, und zu allen Speisen mehr Zuthat genommen wird. Ein wesentlicher Unterschied liegt auch mit darin, daß bei dieser Kost eine öftere Abwechselung in den verschiedenen Gattungen der Speisen Statt findet.

Die zweite Beköstigungsart unterscheidet sich von der erstern durch Entbehrung des Weines, wenigere Fleischtage, (deren in jeder Woche nur drei Statt finden,) durch eine minder kostspielige Zubereitung der Speisen, und einer geringeren Auswahl derselben. Dagegen hat sie vor jener den Vorzug, daß zum Frühstück Suppe gegeben wird.

Die dritte Beköstigungsart ist der zweiten fast ganz gleich, doch erhalten die Theilnehmer derselben wöchentlich blos einmal Fleisch, und einmal Bier, beides jedoch zu gewissen Tagen noch außerdem achtmal jährlich. Dabei entbehren sie die wenigen Speisen, welche den Verpflegten zweiter Classe ausnahme- und vorzugsweise zugestanden sind.

---

1) Nach §. 2. des Regulatives über die Beköstigung.

Uebrigens findet in den Wochen der drei hohen Feste bei der zweiten und dritten Classe ein Fleischtag mehr Statt, als für gewöhnlich geordnet ist.

Die Krankenkost ist für gewöhnliche Fälle der Beköstigung zweiter Classe gleich; nur wird dabei Mittags noch überdieß die Suppe der ersten Verpflegungsclasse gegeben; überhaupt aber hängt sie ganz von der Bestimmung des Arztes ab. Die Fieberkrankenkost ist eine besonders magere Kost ohne Fleisch und Bier. 1)

§. 119.

Auswahl der Speisen. Speisezeddel.

Die bei einer jeden Beköstigungsart gewöhnlichen Speisen sind durch ein besonderes Regulatif bestimmt. Der Rechnungsführer muß auf jede Woche einen Speisezeddel fertigen, welchen der Arzt und Hausverwalter in Prüfung nimmt. Dabei hat der Arzt vorzüglich dahin zu sehen, daß die verzeichneten Speisen, nach Maaßgabe der Jahreszeit, dem Zustande der Verpflegten angemessen sind. 2)

§. 120.

Ertheilung besserer Kost.

Erfordert der Gesundheitszustand einzelner Verpflegten nahrhaftere Kost als die, woranf sie bei der Aufnahme in die Anstalt gewiesen sind, so sollen diese einzelnen Verpflegten, mittelst einzureichender Tabellen, vor Ablauf eines jeden Vierteljahres, zum Genusse der Kost zweiter Classe, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, der Königlichen Commission, unter Angabe der Ursachen von Arzt und Hausverwalter, in Vorschlag gebracht werden. 3) Interimistische Verfügungen des Hausarztes können, in wie fern sie der Kurplan erfor-

---

1) Nach §. 2. des Regulatifes über die Beköstigung rc.

2) Nach §. 3. a. b. und d. desselben Regulatifes.

3) Nach §. 4. b. c. und d. desgleichen.

dert, vor Eingang der commissarischen Beschlußnahme getroffen werden.

Pfleglinge der Anstalt, welche sich durch ihre Leistungen im Dienste der Anstalt besonders auszeichnen und verdient machen, können durch die vorbemerkten Vorschläge ebenfalls in eine bessere Kostclasse gelangen. [1])

§. 121.

Brod und Semmel.

Das Brod soll von zweierlei Beschaffenheit sein; es wird in der Anstalt gebacken. Das Brod, welches weißer als das gewöhnliche sein muß, erhalten die Verpflegten erster Classe und die Kranken, das gewöhnliche Brod aber die übrigen Anstaltsgenossen. Das Brod wird, unter Berücksichtigung der zeitherigen Erfahrung, bis zur Sättigung gegeben. Semmel erhalten nur Fieber- und solche Kranke, für welche der Arzt das Brod nicht zuträglich hält. [2])

§. 122.

Reinliche Behandlung der Speisen.

In der Küche muß stets die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Das Zuputzen ist mit größter Sorgfalt und die Bereitung und Austheilung der Speisen mit äußerster Ordnung und Reinlichkeit zu bewerkstelligen. Das Küchengeräthe soll stets rein erhalten, und das Kupfergeschirr gehörig verzinnt werden. [3])

---

1) Nach §. 2. unter II. des Regulatives über die Beköstigung.

2) Nach §. 8. c. und g. desselben Regulatives, und §. 4. des Regulatives zur Bestimmung der quantitativen Verhältnisse.

3) Nach §. 14. a. und b. und §. 16. a. und b. des Regulatives über die Beköstigung.

§. 123.

Untersuchung der Speisen.

Alle Angestellte haben die Pflicht, sobald ihnen etwas Nachtheiliges über die Ausspeisung bekannt wird, es dem Hausverwalter zur Abstellung zu melden, vorzüglich aber müssen Arzt und Hausverwalter die Kost öfters untersuchen. Verdorbene, oder ungesunde Lebensmittel dürfen nie verspeist werden. 1)

§. 124.

Abtragen der Speisen aus der Küche.

Das Abtragen der Speisen aus der Küche erfolgt auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen. Die zum Abtragen bestimmten Verpflegten und Wärter verfügen sich nach und nach, und zwar zuerst die männlichen und sodann die weiblichen Verpflegten, in die Küche und nehmen dort die nach dem eingeführten Ausspeiseschöpfer ihnen zugetheilten Speisen in zinnernen Schüsseln in Empfang. Eine solche Schüssel enthält, nach Maaßgabe ihrer Größe, vier bis sechs Portionen. 2)

§. 125.

Zeit des Essens.

Die Zeit des Frühstücks ist im Sommer um halb sieben Uhr, und im Winter um sieben Uhr; die Zeit des Mittagsessens um zwölf Uhr, und des Abendessens um sechs Uhr. 3)

§. 126.

Speisung.

Jede Classe speiset, unter beständiger Trennung der Geschlechter, sonst gemeinschaftlich auf dem ihr angewiesenen Speisesaale.

---

1) Nach §. 13. b. und §. 15. i. des Regulatives über die Beköstigung.

2) Nach §. 15. d. und e. desselben Regulatives.

3) Nach §. 5. desselben Regulatives.

Die dort befindlichen Tafeln müssen gehörig gedeckt, und die Speisenden erster Classe mit Tellertüchern versehen werden. Die eingebetteten Kranken speisen auf den Krankenzimmern; die Speisen werden durch ihre Wärter zugetragen.

Außer diesen speisen nur solche Verpflegte auf ihren Zimmern, deren Krankheitszustand eine Störung besorgen läßt; alle übrige müssen ohne Ausnahme an der gemeinschaftlichen Speisung Theil nehmen. 1)

§. 127.

Ordnung während des Essens.

Während des Essens müssen die Aufseher und Wärter über Ordnung und Anstand wachen, Unmäßigkeit verhüten, und allen Zänkereien oder etwaigem Mißbrauche mit Messer und Gabel nach Kräften vorbeugen. Jeder Verpflegte soll sich während der Mahlzeit satt essen; keinem ist erlaubt, Brod oder andere Ueberreste mit wegzunehmen, um sie später aufzuwärmen und zu verzehren. Dem Arzte und Hausverwalter ist es nachgelassen, in einzelnen Fällen, wo der Gemüthszustand einer Person es unumgänglich erfordert, eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel zu gestatten. Nie aber dürfen die Verpflegten von ihren Speisen etwas an Andere gegen, oder ohne Vergütung abgeben. 2)

§. 128.

Beschwerden über Mängel in der Beköstigung.

Entstehen unter den Verpflegten Beschwerden über unzureichende, oder übelbereitete Kost, so muß, besonders wenn über schlechte Zubereitung geklagt wird, ein Theil von dem getadelten Essen oder Getränke dem Hausverwalter zur Untersuchung überbracht werden. Die Verpflegten sollen dabei

---

1) Nach §. 15. b. und c. des Regulatives über die Beköstigung.

2) Nach §. 15. h. und k. desselben Regulatives, und §. 13. a. und §. 14. c. und d. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

sich ungeziemender Aeußerungen enthalten, auch nicht erst dann vergebens Tadel äußern, wenn der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist. 1)

§. 129.

Beköstigungstabellen.

Ueber die Beköstigung der sämmtlichen Verpflegten sind alle Monate Bekōstigungsnachweisungen zur Königlichen Commission einzureichen; diesen wird ein besonderer Krankenkostzeddel beigefügt. Der letztere enthält blos die Namen derer, welche die Bekōstigung zweiter Classe, oder die Krankenkost erhielten; er ist vom Hausarzte zu bescheinigen. 2)

§. 130.

Kleinhandel mit Lebensmitteln und dergleichen.

Einem redlichen und erfahrnen Bediensteten der Anstalt ist ein Kleinhandel mit Lebensmitteln und einigen dahin sich beziehenden Erfordernissen für die Anstaltsangehörigen verstattet. Ueber die nähere Bewandniß dieses Handels, die Beaufsichtigung desselben und was sonst dabei zu Sicherstellung der Käufer vonnöthen, ist ein eigenes Regulatif abgefaßt, auf dessen Beobachtung alle hierbei Betheiligte verwiesen werden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Bekleidung und dem Lager der Verpflegten.

§. 131.

Wer Kleidung und Wäsche erhält.

Jede in der Anstalt zu verpflegende Person soll, in so fern die von ihr mitgebrachten Sachen nicht tauglich sind,

---

1) Nach §. 15. i. des Regulatifes über die Bekōstigung.

2) Nach §. 2. unter II. desselben Regulatifes, und §. 18. i. des Regulatifes über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

oder zum Gebrauch ihr nicht überlassen werden können, oder wenn sie in der Folge die abgehenden Stücke aus eigenen Mitteln zu ergänzen nicht vermögend ist, auf Kosten der Anstalt bekleidet werden. [1])

§. 132.

Was zur vollständigen Bekleidung gehört.

Zu einer vollständigen Bekleidung gehört, ein Anzug mit allem Zugehör, sechsfache Leib- und doppelte Bettwäsche. [2])

§. 133.

Bestandtheile der männlichen Kleidung.

Die Kleidung der männlichen Verpflegten besteht: in einem Oberrock, einer Aermelweste zum täglichen Gebrauche, und einem Paar Pantalons, einem Gilet und einer Mütze mit Schirm; ferner: zwillichnen Pantalons für den Sommer, leinwandnen Unterziehbeinkleidern, einer schwarzen Merino- und einer wattirten schwarzen Tuch-Halsbinde mit Schnalle, letztere zum Gebrauch für den Winter; ingleichen: in zwirnen Socken für den Sommer, wollnen Socken für den Winter und Halbstiefeln. Verpflegte, welche an eine leichte Fußbekleidung gewöhnt sind, sollen mit Schuhen und Strümpfen versehen werden. [3])

§. 134.

Bestandtheile der weiblichen Kleidung.

Die Kleidung der weiblichen Verpflegten besteht: in einem Rock mit Mieder und einem Jäckchen von Tuche; für den Sommer: in einem gleichen Anzuge von bunter Leinwand mit wollnen Unterröcken, sodann in leinwandnen Schürzen, kattunen Halstüchern, Hauben mit Kopftüchern,

---

1) Nach §. 2. b. des Regulatives wegen der Bekleidung.

2) Ebendas. unter b. aa. bis cc.

3) Nach §. 3. a. 1. desselben Regulatives.

zwirnen Strümpfen für den Sommer, wollnen Strümpfen für den Winter und Schuhen. 1)

§. 135.

Fortsetzung.

Die Wahl der Farben für die Bekleidungsstoffe der männlichen und weiblichen Verpflegten ist nicht gleichartig für Alle oder Mehrere; der Hausverwalter bestimmt solche und vernimmt sich darüber mit den Verpflegten, in wiefern sie zu einer Theilnahme an dieser Wahl geeignet und fähig sind, bei welcher Schicklichkeit und Zeitgemäßheit vorwalten müssen. Die zeither Statt gefundenen Preise dieser Bekleidungsstoffe dürfen durch vorgedachte Wahl nicht überschritten werden. 2)

§. 136.

Bezeichnung der Kleidung und Wäsche.

Die einer jeden Person zugetheilten Kleidungsstücke und Wäsche müssen, um jeder Vertauschung vorzubeugen, mit der ihr im Bekleidungsregister gegebenen Ziffer bezeichnet werden. Diese Ziffern sind mit Firniß auf jedes einzelne Stück zu stempeln. Die Wäsche der Männer und Weiber ist mit M. und W., und jedes Stück eines, aus mehreren Stücken bestehenden Theiles der Wäsche, wegen der ordnungsmäßigen Reihefolge, mit A. B. C. u. s. w. noch besonders zu bezeichnen. 3)

§. 137.

Ausbessern und Ergänzung der Kleidung und Wäsche.

Kein Anstaltspflegling darf zerrissene Kleidung oder Wäsche tragen. Noch brauchbare Kleidungsstücke und Wäsche werden ausgebessert; das Unbrauchbare wird ergänzt.

---

1) Nach §. 3. a. 2. des Regulatives wegen der Bekleidung.

2) Nach §. 3. b. desselben Regulatives.

3) Nach §. 4. desgleichen.

Beim Ausbessern und Beibehalten alter Kleidungsstücke ist zwar auf Ersparniß und Wirthschaftlichkeit, jedoch noch mehr auf Vermeidung von Uebelständen der Bedacht zu nehmen. 1)

§. 138.

Wechseln der Wäsche.

Die Leibwäsche wird in der Regel alle Sonntage, und bei denjenigen, welche wegen der Arbeit in der Anstalt, oder wegen sonst ihnen eigenthümlicher Unreinlichkeit mit der Leibwäsche keine ganze Woche auskommen können, so oft es erforderlich ist, gewechselt. Der Wechsel der Bettwäsche findet aller sechs Wochen Statt. 2)

§. 139.

Reinigung der Wäsche.

Die Wäsche wird durch Wasserdämpfe gewaschen. Alle Verrichtungen, welche die Reinigung der Wäsche bezwecken, müssen mit größter Ordnung und Sorgfalt geschehen; nur völlig rein gewaschene Wäsche darf den Verpflegten in Gebrauch gegeben werden. Für die Verpflegten erster Classe wird nur dann auf Kosten der Anstalt gewaschen, wenn das Taschengeld bei Erkaufung der Nebenbedürfnisse zur Bezahlung des Waschlohns nicht ausreicht. 3)

§. 140.

Lagerstätte.

Jeder aufgenommene Verpflegte wird mit einem eisernen Bettgestelle, einer Stroh= oder Seegrasmatratze nebst dergleichen Kopf= und Fußkissen versehen. Verpflegte, welche keine eigenen Betten mitbringen, erhalten überdem noch ein Deckbette, ein Unterbette und ein Federkopfkissen. Zu viele

---

1) Nach §. 8. a. und c. des Regulatives wegen der Bekleidung rc.

2) Nach §. 10. a. und b. desselben Regulatives.

3) Nach §. 11. b. und c. desgleichen.

oder zu schwere Betten sind nicht erlaubt. Die Beurtheilung hierüber, so wie über die Lagerstätten der eingebetteten Kranken steht lediglich dem Hausarzte zu, dessen Vorschriften genau zu befolgen sind. [1])

§. 141.

Stellung der Lagerstätten.

Das nahe Zusammenrücken der Bettgestelle ist nicht zu gestatten. Die Lagerstätten müssen zur Verhütung jeder Unordnung möglichst weit von einander entfernt bleiben, und so gestellt werden, daß bequem darunter weggekehrt werden kann. [2])

§. 142.

Stopfen der Matratzen.

Das Stopfen der Matratzen und Kissen geschieht, so oft es die Nothwendigkeit erfordert. Die Indelte müssen vor dem Stopfen jedesmal gewaschen werden. Beim Stopfen ist darauf zu sehen, daß die Matratzen die erforderliche Elasticität haben und Bequemlichkeit darbieten. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn vorbenannte Lagerstücken mit Seegras gestopft werden. [3])

Eilfter Abschnitt.

Von der Beschäftigung der Verpflegten.

§. 143.

Allgemeinheit der Beschäftigung.

Alle in der Anstalt befindliche Verpflegte, deren Gesundheitszustand es gestattet irgend etwas Nützliches vorzunehmen

---

1) Zweiter Abschnitt §. 13. des Regulatives wegen der Bekleidung ꝛc.

2) Nach §. 78. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

3) Nach §. 14. des Regulatives wegen der Bekleidung.

und zu vollbringen, müssen durch zweckmäßige Mittel nach dem Maaße ihrer Kräfte und Fähigkeiten zur Arbeit angehalten, und in den dazu bestimmten Stunden immer mit einer möglichst nutzbaren Arbeit beschäftiget werden. Ein gänzlicher Müßiggang oder nutzloses Umhertreiben aber ist keinem zur Arbeit nur irgend fähigen Verpflegten zu gestatten. 1)

§. 144.

Allgemeine leitende Grundsätze.

Der Hauptzweck der Beschäftigung (Arbeit) der Verpflegten ist die Beförderung des Heilverfahrens für ihre Genesung, oder möglichste Erleichterung ihres Zustandes. Die Beschäftigung der Geisteskranken verhält sich zum Heilverfahren wie Mittel zum Zweck. Bei unterbleibender oder fehlerhafter Anwendung der Mittel würde der Zweck unerreicht bleiben. Nie darf das Mittel höher geachtet werden als der Zweck. Die Erläuterung dieser Grundsätze, welche für den Inhalt dieses Abschnittes als leitend gelten, ist weiter ausgeführt in dem Regulatise über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen §. 1. b. c., so wie die aus obigen Grundsätzen hervorgehenden Ergebnisse eben daselbst unter d. aa. und ii. angegeben werden. Diese Grundsätze dienen allen Ober- und Unterbeamten der Anstalt zur unwandelbaren Norm ihres hierbei zu beobachtenden Verhaltens.

§. 145.

Classenabtheilung der Arbeitenden.

Die Verpflegten theilen sich in Hinsicht der Arbeit in drei Abtheilungen; nämlich:

A. Verpflegte, welche zu aller, ihrer Intelligenz und physischen Kraft gemäßen Arbeit gebraucht werden können;

---

1) Nach §. 1. a. des Regulatifes über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen.

B. welche vermöge ihres Zustandes zu gar keiner Beschäftigung, und

C. nur zu einzelnen namhaften, vom Arzte vorzuschlagenden Arbeiten zu gebrauchen sind. [1])

§. 146.

Wer über Vertheilung in diese Abtheilungen, auch sonst hierüber entscheidet?

Die Bestimmung der Abtheilung, welcher ein jeder Verpflegter bei seinem Eintritte und im Verlaufe seines Aufenthalts in der Anstalt angehören soll, ingleichen die Wahl, Zeit und Ausführungsweise der dem Geisteskranken anzuweisenden Beschäftigung ist lediglich von dem Ermessen und der Entscheidung des Hausarztes abhängig, welcher sich mit dem Hausverwalter darüber vereinigt, jedoch im Falle ermangelnden Einverständnisses darüber definitiv entscheidet.

Es kann auch der Hausarzt nach den Vorkommenheiten, besonders bei den Verpflegten erster und zweiter Classe, ganz von Arbeiten dispensiren und darüber: ob, auch welche Beschäftigungsweise nach dem Heilplane zulässig ist, entscheiden. Der Hausverwalter, dem die Vertheilung und Leitung der Arbeit obliegt, wird mittelst eines Verzeichnisses von dem gefaßten Beschlusse des Arztes in Kenntniß gesetzt. [2])

§. 147.

Art der Beschäftigung im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sollen solche Arbeiten betrieben werden, welche den innern Haushalt und die Bestellung der zur Anstalt gehörigen Grundstücke auf irgend eine Weise fördern; bewegende Arbeiten im Freien sind, in so weit dazu Gelegenheit vorhanden, und es die Witterung gestattet, vorzuziehen. [3])

---

1) Nach §. 2. des vorangezogenen Regulatives.

2) Nach §. 5. desselben Regulatives.

3) Nach §. 3. a. und d. ebendaselbst.

§. 148.

Beschäftigungsarten für die männlichen Verpflegten.

Die Garten- und leichtern Hausarbeiten, und vorzüglich die erstern, sollen ausschließlich durch Verpflegte verrichtet werden. Außerdem können aber auch die männlichen Verpflegten in der Schirrkammer mit Tischler-, Wagner- und Zimmerarbeit, oder auch auf der Schneider- und Schuhmacherstube, wenn sie zu dergleichen Arbeiten schon Fertigkeit haben, oder sich diese zu erwerben wünschen, ausreichend beschäftigt werden. Hiernächst sollen die sich dazu eignenden Verpflegten zum Ausgänger- oder Thürhüterdienst, oder auch zur Unterstützung der Wärter in der Krankenpflege gebraucht werden. Endlich wird die in der Anstalt zu betreibende Seifensiederei zu Handreichungen mancher Art Veranlassung geben, so wie die des Schreibens und Rechnens kundigen Verpflegten in der Hausexpedition fortwährend beschäftigt werden können. [1])

§. 149.

Beschäftigungsarten für die weiblichen Verpflegten.

Die weiblichen Verpflegten sollen dagegen nur mit einzelnen Gartenarbeiten, welche mehr Mühsamkeit als Anstrengung erfordern, nächstdem aber mit Nähen, Stricken, Spinnen, Waschen, und mit allen solchen häuslichen Verrichtungen beschäftigt werden, zu welchen entweder die Küche, oder die Erhaltung der Reinlichkeit in der Anstalt Gelegenheit giebt. [2])

---

1) Nach §. 3. A. 1. bis 11. des Regulatives über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen.

2) Nach §. 3. B. 1. bis 6. desselben Regulatives.

§. 150.

Nähere Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Beschäftigung (Arbeit), wozu ein Geisteskranker in der Anstalt angehalten wird, ist von den gezwungenen und zugleich auf Ertrag berechneten Beschäftigungen (Arbeiten), wie sie in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten nöthig sind, schon ihrem vorangegebenen Zwecke nach (§. 144.), der in Beförderung des Heilverfahrens besteht, durchgängig verschieden.

Hieraus folgt: daß vorzüglich solche Beschäftigungen (Arbeiten) auszuwählen sind, welche das Heilverfahren des Hausarztes befördern.

Sonach werden auch dahin die Beschäftigungen auf dem Unterhaltungssaale durch Lesen, Schreiben, Fertigung von Auszügen, Zeichnungen, Abschreiben von Musikalien und dergleichen gerechnet. Vergl. mit §. 100. 101. 102. 104.

§. 151.

Fortsetzung.

Pfleglinge erster Classe, oder auch solche, für die der Unterhaltungsaufwand und alle sie betreffenden Kosten durch den Betrag ihrer Alimentationsgelder gnügend gedeckt ist, haben völlig freie Wahl in der Art ihrer Beschäftigung, in wie fern ihr Gemüthszustand eine freie Wahl gestattet, (vorausgesetzt, daß die Ordnung der Anstalt durch die gewählte Beschäftigung nicht gestört werde.)

Es ist sonach ganz Sache des Hausarztes, zu prüfen: ob und in wie fern vorbezeichneten Personen eine solche Wahl zu gestatten, oder ob ihnen eine andere Art von Beschäftigung anzuweisen sei? Eben so ist es, da angemessene Beschäftigung in den Heilplan gehört (§. 144.), auch bei den Pfleglingen erster Classe und den obgedachten ihre Verpflegungskosten gnügend bezahlenden Pfleglingen durchaus erforderlich, daß der Hausarzt ihnen eine für sie geeignete Beschäftigung anweise, und sie durch die Krankenwartenden mit

Ernst dazu anstellen lasse, indem es im Gegenfalle ganz folgewidrig wäre, wenn diese erste Classe, ingleichen die Zahlenden, im Bezug auf das durch zweckdienliche Beschäftigung zu befördernde Heilverfahren, gegen die übrigen Geisteskranken zurückständen. Dabei bleibt das dem Hausarzte zugewiesene Dispensationsbefugniß für Fälle, wo Beschäftigung sein Heilverfahren behindern kann (§. 146.), vorbehalten. 1)

§. 152.

Fortsetzung.

Auch bei den Beschäftigungen (Arbeiten) der Verpflegten steht die Rücksicht auf Vortheil und Gewinn für die Anstalt allemal weit zurück gegen Erreichung des Hauptzweckes, nämlich: die Heilung der Geisteskranken. Dieß schließt nicht aus, daß hierin ordnungsmäßig verfahren und der Vortheil für die Anstalt in zulässiger und für die Verpflegten unnachtheiliger Weise berücksichtigt werde. 2)

§. 153.

Für wen gearbeitet wird?

Alle Arbeiten der zur Anstalt Gehörigen beschränken sich nur auf den Bedarf der Anstalt; Anstellungen zur Arbeit außerhalb der Anstalt finden nie Statt. Nur unter besondern häuslichen Ereignissen darf ein zur Arbeit tauglicher Pflegling aus den Abtheilungen A. und C. (s. oben §. 145.) und mit gänzlichem Ausschlusse der Verpflegten aus den gebildeten Ständen, gegen ein Lohn von täglich zwei Groschen, auf vier Tage, (und nur mit Vorwissen der Königlichen Commission länger) einem Beamten zur Arbeit überlassen werden. Für sich selbst zu arbeiten, darf einem Verpflegten nur dann

---

1) Nach §. 3. g. des Regulatives über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen.

2) Nach §. 1. d. hh. und ii. desselben Regulatives.

gestattet werden, wenn nach dem Ermessen des Arztes dessen Gemüthszustand es unumgänglich erfordert. [1])

§. 154.

Wahl der Beschäftigung.

Wegen der Pfleglinge, deren Verpflegungsaufwand und alle andere sie betreffenden Kosten durch den Betrag ihrer Verpflegungsgelder genügend gedeckt wird, ingleichen der allen Verpflegten erster Classe zustehenden freien Wahl der Beschäftigung, enthält der §. 151. die nöthigen Bestimmungen. Die Wahl der übrigen Verpflegten beschränkt sich mehr auf die §. 148. und 149. bezeichneten Arbeiten; doch soll auch einzelnen Verpflegten, deren Gemüthszustand es erfordert, die völlige oder abwechselnde Betreibung einer Arbeit gestattet werden, welche in der Anstalt nicht gewöhnlich ist; jedoch auch dieß unter der Voraussetzung, daß die Arbeit weder nutzlos, noch der Ordnung der Anstalt entgegen ist. [2])

§. 155.

Anleitung zur Arbeit.

Die Verpflegten müssen in den zu betreibenden Arbeiten und den dabei anzuwendenden Vortheilen von den Aufsehern, und zum Theil auch von den Wärtern mit Nachsicht, Freundlichkeit, Geduld und Schonung unterwiesen werden. Die Ertheilung der nöthigen Anleitung kann auch solchen Verpflegten mit übertragen werden, welche dazu nicht allein fähig, sondern auch gutmüthig genug sind. [3])

---

1) Nach §. 6. bis 8. des Regulatives über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen.

2) Nach §. 3. f. und g. desselben Regulatives.

3) Nach §. 10. a. b. und c. desselben Regulatives.

§. 156.
Aufmunterung zur Arbeit.

Arzt, Hausverwalter und Geistlicher werden sich vereinigen, die verschiedenen Fähigkeiten zu erforschen, durch Ermahnungen zur Thätigkeit aufzumuntern, die Liebe und Lust zur Beschäftigung durch Belobungen zu erwecken und zu erhalten, und keine Mittel verabsäumen, die Arbeitskräfte der Verpflegten immer mehr und mehr auszubilden. 1)

§. 157.
Aufgabe der Arbeit.

Um die Arbeitenden an einen anhaltenden Fleiß zu gewöhnen, und die Aufsicht zu erleichtern, soll, so weit es die Beschaffenheit der Arbeit nur irgend gestattet, einem jeden Verpflegten ein gewisses Maaß derselben aufgegeben werden. Bei Bestimmung desselben muß auf die Kraft und Fähigkeit der Person, und auf die tüchtige Ausführung der Arbeit Rücksicht genommen werden. Es ist stets darauf zu halten, daß jeder Verpflegter das ihm täglich vorgesteckte Ziel erreicht. 2)

§. 158.
Arbeitsstunden.

Die erste Abtheilung der Arbeitenden (A.) fängt im Sommer früh nach sieben Uhr und im Winter um acht Uhr ihre Arbeiten und sonstigen Beschäftigungen an, und fährt damit ununterbrochen bis um eilf Uhr fort. Um zwei Uhr Nachmittags hebt die Arbeit wieder an, und endet im Sommer um sechs Uhr, im Winter aber, bei den im Freien arbeitenden Verpflegten sobald es dunkel wird.

Die Arbeitsstunden der dritten Abtheilung (C.) werden vom Arzte bestimmt. 3)

---

1) Nach §. 10. b. und e. des Regulatives über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen.

2) Nach §. 9. desselben Regulatives.

3) Nach §. 4. ebendaselbst.

§. 159.
Ausführung der Arbeit.

Jeder Geisteskranke muß nach und nach dazu angewöhnt werden Aufmerksamkeit und Fleiß auf die ihm übertragene Beschäftigung zu verwenden, und sie unter Ruhe und mit Ordnung auszuführen, damit diese Beschäftigung für Angewöhnung an eine geregelte Thätigkeit wirke und zugleich als Heilmittel, insonderheit für solche Geisteskranke, die an irren und fixen Ideen leiden, welche durch den Reiz gelungener Arbeiten unter Verdrängung der den Geisteskranken nachtheiligen Langeweile am füglichsten zu verbannen sind. 1)

§. 160.
Aufsicht auf die Arbeitenden.

Die Arbeitenden stehen zunächst unter der Aufsicht ihrer Aufseher. Auf die in den beiden Höfen und innern Gräben beschäftigten Personen führt zu gewissen Stunden des Tages auch der Nachtwächter die Mitaufsicht.

Da die Beobachtung der Verpflegten bei der Arbeit in Hinsicht der psychischen und physischen Kräfte und Anlagen, der Gewohnheiten und Neigungen manchen Aufschluß zu geben vermag, so sind Arzt, Hausverwalter und Geistlicher ebenfalls auch gehalten, die Arbeitsplätze und Behältnisse zu besuchen. 2)

§. 161.
Arbeitsmaterial und Geräthe.

Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung des Arbeitsmaterials und des Geräthes ist stets die erforderliche Aufsicht zu führen. Gefährliche Arbeitsinstrumente werden verschlossen gehalten, und nur solchen Verpflegten

---

1) Nach §. 11. a. und b. des Regulatives über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen.

2) Nach §. 11. b. und d. des vorangezogenen Regulatives, und §. 11. a. der Vorschriften für den Nachtwächter.

anvertraut, von denen ein nachtheiliger Gebrauch derselben nicht zu fürchten ist. [1])

§. 162.

Prüfung der Arbeit.

Jede Arbeit muß von dem Beamten, welcher zunächst die Aufsicht darüber zu führen, oder die Abnahme derselben zu besorgen hat, genau geprüft, und der damit Beschäftigte auf die vorgefundenen Fehler aufmerksam gemacht werden. [2])

§. 163.

Feiertage.

An Sonn- Feier- und Bußtagen wird die Arbeit eingestellt, auch sind die verschiedenen Confessionsverwandten an ihren besondern Festtagen von den gewöhnlichen Beschäftigungen befreit, um ihre Zeit der Andacht zu widmen. [3])

§. 164.

Fleiß. Trägheit.

Die Fleißigen sollen belohnt werden; dagegen ist Trägheit und Arbeitsscheu, besonders Widersetzlichkeit in angemessener Weise zu ahnden.

Außer den in dem Regulatife über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen §. 14. 15. und 16. deshalb ertheilten Vorschriften, ist auch in den weiter unten §. 192. bis 195. hierüber enthaltenen Feststellungen das Nähere bestimmt.

§. 165.

Arbeitstabellen.

Eine vollständige Arbeitstabelle über alle in der Anstalt beschäftigten Personen wird, nach Ablauf eines jeden Monats, an die Königliche Commission eingereicht. [4])

---

1) Nach §. 12. a. und §. 3. A. 4. des Regulatifes über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen.

2) Nach §. 13. desselben Regulatifes.

3) Nach §. 17. ebendaselbst.

4) Nach §. 18. desgleichen.

Zwölfter Abschnitt.

Aufsicht auf das Betragen der Verpflegten und ihre Handlungen; Belohnungen und Strafen.

§. 166.

Ununterbrochene Aufsicht.

Die Geisteskranken stehen unter beständiger Aufsicht ihrer Aufseher und Wärter und dürfen nie ohne Leitung und außer Beobachtung sein. Ihre Aufseher und Wärter begleiten sie in die Kirche, zum Essen, auf die Arbeits- und Spazierplätze u. s. w., und wachen über ihre Handlungen. Die Aufseher müssen ihre Aufmerksamkeit zugleich mit auf die Wärter erstrecken, und dahin sehen, daß diese ihrer Schuldigkeit nachkommen. Jeder Wärter hat seine besondere Abtheilung und, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit seiner Pflegbefohlnen und der mehr oder minder nöthigen Aufsicht, ein bis zwölf Personen unter seiner Aufsicht, und sorgt für alle ihre Bedürfnisse. Des Nachts schläft er in dem Behältnisse seiner Abtheilung, wo der Zustand der Bewohner derselben seine Gegenwart am nothwendigsten macht. 1)

§. 167.

Dabei vorwaltende Hauptgrundsätze.

Bei dieser Pflichtwahrnehmung soll der Aufseher sich immer vergegenwärtigen:

1.) daß die Heilung der Geisteskranken, dieser Zweck der Anstalt, für dessen Erreichung er mitwirken soll, durch eine unablässige Aufsichtsführung vorzüglich gefördert wird, und alle vorher angewendete Sorgfalt dann verloren geht, wenn der Geisteskranke in einem unbewachten Augenblicke sich selbst oder Andern Schaden zufügt, wobei der Ruf der Anstalt

1) Nach §. 32. a. und b. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

durch einen sorglosen Wärter oder nachlässigen Aufseher, ohne Verschulden der übrigen Beamten, Abbruch leidet;

2.) daß die Geisteskranken, besonders die, welche selbstmörderische Absichten hegen, oft mit großer Schlauheit, wäre es auch nur auf kurze Zeit, sich der Aufsicht zu entziehen suchen und alle Entschuldigungen und Klagen der überlisteten Aufseher späterhin nicht hinreichen, nur Pflichtversäumnisse zu entschuldigen und sich von der sie unfehlbar treffenden Bestrafung zu befreien;

3.) daß es sonach ein leitender Grundsatz ist: der Geisteskranke muß unausgesetzt unter der persönlichen Aufsicht eines Wärters oder Aufsehers stehen, und man darf ihn nicht für einen Augenblick allein lassen und sich dem trügerischen Vertrauen, daß er nichts Ungebührliches begehen werde, hingeben.

§. 168.

Fortsetzung.

Anderseits soll der Aufseher davon Ueberzeugung gewinnen:

1.) daß der Hauptzweck der Anstalt, die Heilung der Geisteskranken, dann am sichersten erreichbar ist, wenn der Geisteskranke nicht durch den Wahn, als befinde er sich in einer Zwangs- oder Gefängnißanstalt, eingeschüchtert, sondern ihm, so viel thunlich, der Gebrauch seiner Freiheit anscheinend gestattet wird;

2.) daß sonach ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen einem Aufseher in dieser Anstalt und einem Zuchtmeister oder Gefangenwärter Statt findet, und ersterer mit Schonung, Freundlichkeit und Anstand gegen die ihm Anvertrauten immer verfahren muß;

3.) daß es sonach leitender Grundsatz ist:
der Geisteskranke muß, indem er unausgesetzt beobachtet ist, so wenig als möglich bemerken, daß er beobachtet wird.

§. 169.

Aufstehen.

Alle Verpflegte müssen im Sommer um fünf und im Winter um sechs Uhr das Bette verlassen. Nur bei auf den Krankenzimmern eingebetteten Kranken findet eine Ausnahme hiervon Statt. Körperlich schwachen Personen, welche ohne Beihülfe nicht aufzustehen vermögen, muß der nöthige Beistand geleistet werden. 1)

§. 170.

Beobachtung der Vorschriften wegen Reinlichkeit und Ordnung.

Die Verpflegten sind zur genauen Beobachtung der, wegen Reinlichkeit und Ordnung derselben bestehenden Vorschriften anzuhalten. Sie müssen alle vorgeschriebenen Reinigungen regelmäßig vornehmen, durch Güte angewöhnt werden, sich der eingeführten Tagesordnung ohne willkürliche Abweichung zu fügen.

§. 171.

Betragen der Verpflegten gegen ihre Vorgesetzten und Leidensgefährten.

Gegen ihre Vorgesetzten müssen sich die Verpflegten ehrerbietig und gehorsam, gegen ihre Leidensgefährten höflich und friedfertig bezeigen.

---

1) Nach §. 33. und 34. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

§. 172.
Anstößiges Betragen.

Zänkereien und Streitigkeiten dürfen nie geduldet, sondern müssen gleich bei ihrem Ausbruche unterdrückt und geschlichtet werden. Eben so wenig ist ausschweifende Lustigkeit und überhaupt alles unanständige und anstößige Betragen weder in Worten noch in der That jemals zuzulassen. [1])

§. 173.
Thätlichkeiten.

Bosheiten und Thätlichkeiten der Verpflegten sollen, in wie fern Zurechnungsfähigkeit vorhanden, bestraft werden. [2]) Vergreift sich ein Verpflegter an seinem Wärter, so soll dieser es anzeigen, nie aber zu Gegenthätlichkeiten oder Mißhandlungen, bei Vermeidung der ihn dann selbst treffenden Strafe, sich verleiten lassen. [3])

§. 174.
Gefährliche Handlungen.

Verpflegte, welche zu Gewaltthätigkeiten an sich oder Andern geneigt sind, dürfen weder schneidende, spitzige und andere gefährliche Werkzeuge, noch Schnüre, Bänder und dergleichen bei sich führen.

Feuermachende und feuerfangende Dinge darf kein Verpflegter besitzen; sie werden ihm mit guter Art gleich bei seinem Eintritte entzogen. Nur die Wärter führen Feuerzeug, um den Tabakrauchern Feuer geben zu können. [4])

---

1) Nach §. 52. a. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach demselben §. unter b.

3) Nach Nr. 35. der Verhaltungsregeln für die Aufwärter und Aufwärterinnen der Verpflegten.

4) Nach §. 50. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

§. 175.
Unkeuschheit.

Die zur Unkeuschheit geneigten Personen müssen vorzüglich beobachtet, und durch alle Wachsamkeit an der Befriedigung ihrer unreinen Begierden und Verbreitung bösen Beispiels verhindert werden. 1)

§. 176.
Unmäßigkeit.

Auf Blödsinnige, die gewöhnlich zu viel essen, auf Naschhafte, die unreifes Obst abbrechen und verzehren, auf Personen, so zum Uebermaaß im Trunke geneigt sind, und auf andere Unmäßige, z. B. im Tabakrauchen, muß ein wachsames Auge geführt und zugleich mit dahin gesehen werden, ihnen ihre Unarten abzugewöhnen. 2)

§. 177.
Aufenthalt in den Wohnzimmern.

Die Verpflegten dürfen nicht willkürlich in den Anstaltsgebäuden herumlaufen, und nur zu den gesetzten Stunden ihre Zimmer verlassen. Wer außerdem Erlaubniß erhält sich anderswo hinbegeben, oder aufhalten zu dürfen, muß stets zur bestimmten Zeit zurückkehren. 3)

§. 178.
Verbot wegen Führung des Geldes.

Kein Verpflegter darf Geld bei sich führen, und wenn bei den deshalb fleißig anzustellenden Visitationen Geld gefunden wird, so soll genau nachgeforscht werden, auf welche Weise der Verpflegte dazu gekommen ist. Alles aufgefundene

---

1) Nach §. 51. a. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 56. desselben Regulatives.

3) Nach §. 7. desgleichen.

Geld wird weggenommen und dem Hausverwalter zur Taschengelderkasse übergeben. Dabei soll jedoch einzelnen Personen, welche mit dem Gelde wirthschaftlich umzugehen verstehen, und denen solches ohne Nachtheil anvertraut werden kann, nach dem Ermessen des Hausverwalters die Führung desselben erlaubt sein. 1)

§. 179.

Fürsorge wegen der den Verpflegten zu gewährenden Bedürfnisse.

Der Aufseher hat darauf Acht zu führen, daß die Verpflegten und unter ihnen besonders die Verstandslosen auf keine Weise bei dem Erholen und Anschaffen ihrer Bedürfnisse bevortheilt werden, sondern das für sie Erkaufte von guter Beschaffenheit und zugleich preiswerth sei. 2)

§. 180.

Ansprechen der Fremden.

Kein Verpflegter darf einen Fremden, welcher die Anstalt in Augenschein nimmt, oder wegen einer andern Verrichtung dieselbe betritt, um ein Geschenk ansprechen. Verpflegte, welche den freien Ausgang haben, und sich dieß außerhalb der Anstalt zu Schulden kommen lassen, sollen als Strafe den freien Ausgang auf einige Zeit verlieren. 3)

§. 181.

Heimlicher Verkehr mit Fremden.

Die Verpflegten dürfen ohne Vorwissen des Aufsehers von keinem Fremden Briefe, Geld oder sonst etwas anneh-

---

1) Nach §. 25. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 17. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

3) Nach §. 57. a. desselben Regulatives, und Nr. 2. der Vorschriftspunkte, den freien Ausgang der Verpflegten betreffend.

men. Alles durch heimlichen Verkehr Eingebrachte ist wegzunehmen und dem Hausverwalter zur Aufbewahrung zu übergeben. [1])

§. 182.

Gutes Gebahren mit den der Anstalt zugehörigen Sachen.

Die Verpflegten dürfen von den ihnen zum Gebrauch überlassenen Kleidungsstücken und Wäsche weder etwas vertauschen noch verlieren; sie sind vielmehr gehalten, dieß Alles wohl in Acht zu nehmen und ordentlich aufzuheben. [2])

Eben so müssen sie sich hüten, die der Anstalt gehörigen Geräthschaften der Zimmer gewaltsam zu beschädigen, oder muthwillig zu verderben. [3])

Eine besondere Aufsicht ist deshalb auf die Verstandslosen zu führen, damit sie weder ihren eigenen noch den der Anstalt zugehörigen Sachen irgend einen Schaden zufügen.

§. 183.

Einschränkung wegen Verfügung der Verpflegten über ihr Eigenthum.

Ein Verpflegter darf von seinem Eigenthume nichts verschenken, verkaufen oder vertauschen. Nur den Bemittelten soll es unter Vorwissen des Hausverwalters gestattet sein, irgend einem bedürftigen Verpflegten ein, seine Kräfte nicht übersteigendes Geschenk zu machen.

§. 184.

Vorschriften bei dem freien Ausgange.

Jeder Verpflegter, der von dem Arzte und Hausverwalter die Erlaubniß erhält, frei ausgehen zu dürfen, muß die

---

1) Nach §. 72. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 19. und 20. desselben Regulatives.

3) Nach §. 6. f. der Dienstordnung für den Rechnungsführer.

deshalb bestehenden Vorschriften [1]) auf das Genaueste befolgen, und stets zu der ihm gesetzten Zeit in der Anstalt wieder eintreffen.

§. 185.

Mißbrauch des freien Ausganges zur Entweichung.

Mißbraucht ein Verpflegter den freien Ausgang zur Entweichung, so sollen nicht allein die Kosten der Wiedereinbringung, wenn er Taschengeld hat, von diesem bestritten werden, sondern er ist auch noch außerdem bei Wiederkehr in die Anstalt des freien Ausganges wenigstens auf ein Jahr verlustig. [2])

§. 186.

Begehung von Verbrechen.

Begehen zurechnungsfähige Verpflegte Verbrechen, so wird durch die Anstaltsgerichte eine genaue und umständliche Untersuchung angestellt, und der Königlichen Commission alsbald darüber Vortrag erstattet. Nach Beendigung der Untersuchung müssen die Anstaltsgerichte entweder Bericht an die Königliche Landesregierung und zugleich an die Königliche Commission, oder nach vorwaltenden Umständen nur allein an die Königliche Commission erstatten. [3])

§. 187.

Schlafenszeit.

In den Behältnissen der Verpflegten darf Abends kein Licht gebrannt werden; so bald es dunkel wird, begeben sich diejenigen, welche sich nicht in den Arbeitsbehältnissen befinden, auf die Speisesäle, oder auf den Unterhaltungssaal, und halten sich dort so lange auf, bis die Zeit zum Schlafenge-

---

1) Sie sind in der Beilage II. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten enthalten.

2) Nach Nr. 4. der ebengenannten Vorschriften.

3) Nach §. 18. a. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

hen eintritt. Jeder Wärter leuchtet sodann die in seiner Abtheilung befindlichen Verpflegten zu Bette.

§. 188.

Fortsetzung.

Die Verpflegten dürfen nicht eher als Abends um neun Uhr sich niederlegen, müssen sich völlig entkleiden, und bis am Morgen in ihren Betten sich ruhig verhalten. [1])

§. 189.

Nachtvisitationen.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß nicht allein die Wärter zu jeder Zeit ihre Schuldigkeit thun, sondern auch die Verpflegten Alles beobachten, was als Regel für die Nacht festgesetzt ist, sollen auf Anordnung des Arztes und Hausverwalters zuweilen Nachtvisitationen durch die Aufseher angestellt werden. [2])

§. 190.

Tägliche Meldungen.

Früh nach gehaltener Morgenvisitation und Abends um acht Uhr, oder auch im Laufe des Tages, wenn etwas dazu sich Eignendes vorfällt, erstatten die Aufseher dem Arzte und Hausverwalter Meldungen. Diese sind das Ergebniß der nie unterbrochenen Aufsicht, und der von den Aufsehern angestellten Beobachtungen. Sie umfassen alle in der Anstalt und bei deren Pfleglingen außer dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung sich ereignenden Vorfälle und Gegenstände, welche zur Entscheidung des Arztes und Hausverwalters gehören. [3])

---

1) Nach §. 49. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 100. desselben Regulatives.

§. 191.

Drei Hauptvorschriften für die Aufseher.

Ein Aufseher wird in den drei nachstehenden Fällen auf an die Königliche Commission erstattete Anzeige mit sofortiger Cassation und ohne daß es einer vorgängigen Warnung oder Dienstaufkündigung bedarf, bestraft:

a) wenn er sich betrinkt,

b) wenn er einen Verpflegten mit That oder Wort absichtlich mißhandelt oder kränkt;

c) wenn er einen Geisteskranken durch Gespräche über seine fixen Ideen oder sonst zum Gespött darstellt. 1)

Gleiche Strafe tritt ein, wenn er gegen Krankenwärter oder Krankenwärterinnen welche eine dieser drei Vergehungen verschuldeten, Nachsicht vorwalten läßt, und nicht das Wahrgenommene sofort dem Hausarzte und Hausverwalter anzeigt. 2)

§. 192.

Belohnungen. Besserungsmittel.

Die in der Anstalt anzuwendenden Besserungsmittel sollen sich vornehmlich auf die Entziehung der den Verpflegten bewilligten Freiheiten und Begünstigungen, oder auf den Wegfall der etwa Einzelnen vor Andern als Belohnung ertheilten Vorzüge beschränken.

§. 193.

Belohnungen.

Nach dem Ermessen des Arztes und Hausverwalters sollen diejenigen Verpflegten, welche durch Fleiß, oder bei beschwerlichen, oder sonst mühsamen Arbeiten, in Verbindung mit einer guten Aufführung, sich besonders auszeichnen, auch

---

1) Nach §. 101. a. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 101. b. desselben Regulatives.

solche Geisteskranke, die bei geringer Körperkraft oder Störungen durch öftere Krankheitszufälle, dennoch ihre Bereitwilligkeit zu einer nützlichen Beschäftigung durch ein regsames Bestreben und möglichste Anstrengung ihres physischen und psychischen Vermögens bezeugen, durch Gestattung eines freien Ausganges, den freien Gebrauch ihres Taschengeldes, auch auf Bewilligung der Königlichen Commission durch Ertheilung von Geldbeneficien und die dritte Classe (in Hinsicht der Verpflegung) noch besonders durch tägliche Ertheilung einer Kanne Bier, oder auch nach vorhergegangener Genehmigung der Königlichen Commission, durch Bewilligung einer bessern Kost belohnt und zu einem ununterbrochenen Wohlverhalten und immer größerer Thätigkeit aufgemuntert werden. 1)

§. 194.

Besserungsmittel.

Wer dergleichen Vorzüge vor Andern genießt, durch eingetretene Trägheit oder ein tadelnswerthes Betragen aber sich deren unwürdig macht, wird nach dem Ermessen des Arztes und Hausverwalters und nach Maaßgabe der dabei vorwaltenden Umstände und des Gemüthszustandes der Person, auf längere oder kürzere Zeit jener Vorzüge verlustig.

Wenn Verpflegte, welche dergleichen Vorzüge nicht genießen, etwas Bedeutendes absichtlich verschulden, so kann ihnen besonders bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit der Genuß des Biers und der Butter, welche bei der Classe der Verpflegung, zu welcher sie gehören, gewöhnlich ist, verringert oder bis auf vierzehn Tage ganz entzogen werden. Eben so ist bei vorgedachten Fällen eine Ahndung der Vergehungen, welche Verpflegte, die sich in der ersten oder zweiten Classe der Verpflegten befinden, begingen, durch Versetzung auf eine geringere Kost zulässig. Nur wenn dieß Al-

---

1) Nach §. 14. und 15. des Regulatifes über die Beschäftigungen und das Arbeitswesen.

les nichts fruchtet, und Bitten, Ermahnungen und Drohungen ohne Erfolg blieben, sollen die in der Anstalt eingeführten mechanischen Heilmittel [1]) zugleich als Zwangs- und Besserungsmittel in Anwendung gebracht werden. [2])

§. 195.

Deren Anwendung.

Da bei allen Vergehungen der Verpflegten überaus viel von dem Krankheits- und Gemüthszustande derselben abhängt, und es hauptsächlich mit darauf ankommt, ob die Person aus leidenschaftlicher Aufwallung, aus übler Gewohnheit, oder aus Bosheit u. s. w. gefehlt hat, so werden für die verschiedenen einzelnen Fälle die darauf folgenden Ahndungs- und Besserungsmittel hier nicht namentlich bezeichnet, sondern es bleibt vielmehr die Anwendung der eingeführten Zwangs- und Besserungsmittel für jeden einzelnen Fall dem Arzte und Hausverwalter nach ihren besten Wissen und Gewissen überlassen.

Diese Anwendung setzt sonach eine Erörterung der Veranlassungen und Beweggründe, welche der Verschuldung vorausgingen, eine die Umstände und Folgen berücksichtigende ohne alle Leidenschaft und Parteilichkeit vorgenommene Erwägung über die zu wählenden Zwangs- und Besserungsmittel voraus. Verpflegte, welche sich sonst sittlich und folgsam betragen, sind bei einzelnen Vergehungen aus augenblicklicher Uebergewalt der Leidenschaft oder Unbedacht mit Strafen zu verschonen; hauptsächlich aber soll Ungehorsam und Bosheit nachdrücklich geahndet werden. Die Ahndung selbst soll so schleunig als nach vorheriger Untersuchung möglich, auf das Vergehen folgen. [3])

---

1) Diese mechanischen Heilmittel sind im sechsten Abschnitte §. 70. namentlich aufgeführt.

2) Nach §. 17. der Dienstordnung für den Hausverwalter und §. 52. bis 54. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

3) Nach §. 17. und 18. der vorgenannten Dienstordnung und §. 52. c. und 53. des vorangezogenen Regulatives.

Dreizehnter Abschnitt.

Religionsübungen und Unterricht.

§. 196.

Hausandachten.

Jeden Morgen nach dem Aufstehen und Abends vor dem Schlafengehen findet sich die erste und zweite Classe der männlichen Verpflegten in dem Speisesaale der letztern Classe, so wie die dritte Classe in dem ihrigen zu den gewöhnlichen Andachten ein. Dabei werden jedesmal einige Verse aus geistlichen Liedern gesungen, und durch die vom Hausgeistlichen aus den Verpflegten gewählten Vorleser die Gebete gesprochen. Mittags sollen ebenfalls Tischgebete gehalten, und sowohl während der Mahlzeit als auch an Abenden vor den Sonn- Fest- und Bußtagen, wohlgewählte Abschnitte aus der Bibel und andern belehrenden Büchern vorgelesen werden. Im Frauenhause findet dieß ebenfalls auf den Speisezimmern Statt, nur mit dem Unterschiede, daß die zweite und dritte Classe dort vereiniget, die erste aber allein ihre Andachten hält. 1)

§. 197.

Andachten auf den Krankenzimmern.

Auf den Krankenzimmern wird nicht gesungen, sondern es werden nur die vom Prediger gewählten Gebete durch die Krankenwärter gehalten. Auch soll daselbst an Sonn- und Feiertagen, unter dem Gottesdienste aus den vom Geistlichen zu bezeichnenden Büchern vorgelesen werden. 2)

§. 198.

Fortsetzung.

Bei allen diesen Hausandachten sollen die Aufseher unter

---

1) Nach §. 20. des Regulaitfes über des geistliche Amt des Predigers.

3) Nach §. 20. desgleichen.

Anleitung des Geistlichen, welcher öfters die Uebungsstunden zu besuchen hat, dahin Aufsicht führen, daß Alles mit äußerem Anstande und in frommer Stille geschehe. Die Verpflegten müssen an einen sanften und langsamen Gesang gewöhnt und die Gebete mit lauter Stimme, langsam und deutlich gesprochen werden.

Ein Gleiches wird beim Vorlesen erfordert, welches auf eine erbauliche Weise mit gebührender Andacht geschehen muß. 1)

§. 199.

Oeffentlicher Gottesdienst.

An Sonn- Fest- und Bußtagen wird Frühgottesdienst gehalten und um neun Uhr dazu mit der Glocke eingelauten. 2)

§. 200.

Kirchgänger.

Außer den Verpflegten können auch Kirchgänger aus der Stadt Pirna und Umgegend dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen; doch sollen sie stets von den Verpflegten getrennt werden, und erhalten gesonderte Kirchenplätze angewiesen. 3)

§. 201.

Betstunden.

In jeder Woche werden in der Kirche zwei Betstunden, nämlich eine Dienstags und die andere Donnerstags gehalten; dazu wird um halb eilf Uhr Vormittags mit der Glocke eingelauten. Eine jede dieser Betstunden ist mit einer katechetischen Prüfung in so weit verbunden, als es die psychischen Kräfte der daran theilnehmenden Verpflegten gestatten. Außerdem soll auch noch Sonntags Nachmittags um zwei Uhr eine Betstunde gehalten werden, welche hauptsächlich

---

1) Nach §. 20. des Regulatives über das geistliche Amt des Predigers.

2) Nach §. 18. desselben Regulatives.

3) Nach §. 13. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

zur Wiederholung der Vormittagspredigt bestimmt ist. Sie kann zuweilen oder immer mit Katechisation verbunden werden. [1])

§. 202.

Abwartung des Gottesdienstes.

Alle Verpflegte und sonst der Anstalt Angehörige müssen in der Regel dem öffentlichen Gottesdienste, den Betstunden, den Katechisationen und Hausandachten beiwohnen. Von dem Hausverwalter ist nach Vernehmung mit dem Hausarzte und Hausgeistlichen, ein besonderes Verzeichniß über diejenigen Personen zu führen, welche nach ihren Geisteskräften an den Religionsübungen nicht Theil nehmen können. Ein willkürliches Außenbleiben dabei ist keinem Verpflegten gestattet. [2])

§. 203.

Verhalten der Verpflegten während des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Verpflegten müssen während des öffentlichen Gottesdienstes sich still und ruhig verhalten, und mit aller Andacht und Aufmerksamkeit auf die Worte des Predigers hören.

Die Aufseher wachen auch in der Kirche über Ruhe und Ordnung und haben plötzlich Erkrankende mit möglichst geringer Störung zu entfernen. [3])

§. 204.

Abendmahlsfeier.

Die Abendmahlsfeier wird alle vier bis sechs Wochen gehalten. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, melden sich spätestens vier Tage vorher. Der Aufseher zeich-

---

1) Nach §. 18. und 19. des Regulatives über das geistliche Amt des Predigers.

2) Nach §. 22. desselben Regulatives, und §. 38. a. und b. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

3) Nach §. 38. c. des ebenangezeigten Regulatives.

net die Namen Derer, die sich anmeldeten auf und überreicht dem Arzte, Hausverwalter und Geistlichen jedem ein Verzeichniß davon. Finden sich Personen darunter, deren krankhafter Gemüthszustand die Zulassung zur Abendmahlsfeier nicht gestattet, so vernehmen sich die genannten Beamten wegen deren Ausschließung. [1])

§. 205.

Genuß des heiligen Abendmahls der eingebetteten Kranken.

Den auf den Krankenzimmern eingebetteten Kranken soll auf Verlangen auch daselbst das heilige Abendmahl gereicht werden. [2])

§. 206.

Beichte.

Jedem Verpflegten steht die freie Wahl zu zwischen allgemeiner und Privatbeichte. [3])

§. 207.

Reichung der Sacramente an Verpflegte katholischer Confession.

Den Verpflegten der katholischen Confession werden die Sacramente durch den in der Stadt Pirna wohnenden Pfarrer jener Confession gereicht.

§. 208.

Religions- und Schulunterricht.

Bedürfen Verpflegte einigen Unterricht in der Religion, oder im Lesen, und sind sie nach ihren Geisteskräften dafür empfänglich, so wird ihnen dieser Unterricht von dem Geistlichen der Anstalt ertheilt.

---

1) Nach §. 23. des Regulatives über das geistliche Amt des Predigers.

2) Nach demselben §.

3) Desgleichen.

Bei dem Unterrichte im Lesen ist er durch einen dazu geschickten Verpflegten zu unterstützen.

Ueber die Zahl der Lehrstunden, welche sich nach der psychischen Kraft und dem Bedürfnisse der Person richten soll, hat sich der Geistliche mit dem Arzte und Hausverwalter zu vernehmen. [1])

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Versetzung der Genesenen und Unheilbaren, Beurlaubungen, Entlassungen und Todesfälle.

§. 209.

Wer zur Aufnahme in die Genesungsanstalt geeignet ist.

Diejenigen Verpflegten, welche dem Ansehen nach von ihrer psychischen Krankheit völlig wieder hergestellt sind, so wie auch diejenigen, welche sich sichtbar auf dem Wege der Besserung befinden, wenn zu besorgen ist, daß ihr Fortschreiten in der Besserung durch das nahe Zusammenleben mit den im Irrsein noch gänzlich Befangenen gestört, oder gar vereitelt werden könnte, sind zur Versetzung in die Genesungsanstalt geeignet. Von den noch nicht völlig Genesenen wird jedoch vorausgesetzt, daß alle Eigenthümlichkeiten und Ausbrüche der Krankheit, woran sie gelitten, in so weit mit Sicherheit beseitigt worden sind, daß von ihnen selbst keine nachtheilige Störung der Genesenen zu besorgen ist. [2])

§. 210.

Entscheidung über die Versetzung.

Die Versetzung der Genesenen oder Genesenden in die Genesungsanstalt wird nach gemeinschaftlicher Berathung vom

1) Nach §. 28. des Regulatives über das geistliche Amt des Predigers.

2) Nach §. 4. des Regulatives wegen Begründung und Einrichtung der Genesungsanstalt.

Arzte und Hausgeistlichen bestimmt, und der hierüber gefaßte Entschluß dem Hausverwalter sofort angezeigt. Am Schlusse jeden Vierteljahres soll das Geschehene und das Ergebniß davon der Königlichen Commission kürzlich angezeigt werden. 1)

§. 211.

Wer zur Beurlaubung geeignet ist?

Jeder Genesene oder Genesende, gleichviel ob er sich in der Hauptanstalt oder Genesungsanstalt befindet, ist alsdann zur Beurlaubung geeignet, wenn er in der Besserung so weit vorgerückt ist, daß er keinen Rückfall seiner Krankheit besorgen läßt, und der Arzt, nach sorgfältiger Prüfung und Beobachtung seines Zustandes, ihn für vollkommen hergestellt erkennt.

Dieß gilt auch von solchen Personen, bei welchen der Arzt nach hinlänglicher Prüfung die angebliche Krankheit entweder nicht vorfindet, oder für welche er den Aufenthalt in einer solchen Anstalt als nachtheilig erachtet. 2)

§. 212.

Beurlaubung auf bestimmte Zeit.

Die Beurlaubung auf bestimmte Zeit soll lediglich auf vorheriges Einverständniß des Arztes, Hausverwalters und Geistlichen erfolgen. Dabei soll jedoch eine längere Beurlaubung als auf drei Monat diesen Beamten ohne Genehmigung der Königlichen Commission nicht zustehen. 3)

§. 213.

Beurlaubung auf unbestimmte Zeit.

Wenn ein Verpflegter nach Maaßgabe seines Gesund-

---

1) Nach §. 5. des Regulatives wegen Begründung und Einrichtung der Genesungsanstalt.

2) Nach §. 10. a. und b. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

3) Nach §. 10. c. desselben Regulatives.

heitszustandes zur Beurlaubung auf unbestimmte Zeit geeignet ist, oder wenn ein auf bestimmte Zeit beurlaubter Verpflegter in dem Verlaufe von drei Monaten ohne Unterbrechung sich geistig wohl befunden hat, so soll der Arzt sich deshalb mit dem Hausverwalter und Geistlichen besprechen, und wegen Beurlaubung der Person auf unbestimmte Zeit der Königlichen Commission von ihnen gemeinschaftlicher Vortrag erstattet werden. 1)

§. 214.

Sorge für das Unterkommen des Beurlaubten.

In dem zu erstattenden Vortrage soll mit angezeigt werden, wohin sich die Person zu wenden gedenke und auf welche Weise sie ihren Unterhalt außer der Anstalt zu finden hofft, auch in so fern sie zur dritten Classe der Verpflegten gehörig ist, ob man deren zu Hausarbeiten besonders benöthiget sei. Aber auch wenn der Unterhalt der Person in der Freiheit zweifelhaft sein sollte, so darf sie doch wider ihren Willen in der Anstalt nicht zurück gehalten, oder ihr die Vortragserstattung versagt werden, um so mehr, da die Verwandten und Gemeinden eines aufgenommenen Kranken nach der Wiederherstellung ihres Angehörigen, für dessen fernern Unterhalt zu sorgen verbunden sind. 2)

§. 215.

Beurlaubungsschein.

Dem Beurlaubten wird ein Beurlaubungsschein mitgegeben, und diesem eine gedruckte Anweisung für die Obrigkeiten und Verwandten der aus der Anstalt beurlaubten Geisteskranken beigefügt. 3)

---

1) Nach §. 10. d. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

2) Nach §. 10. e. desselben Regulatives, und §. 32. b. und c. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

3) Nach §. 32. d. der ebengenannten Dienstordnung.

Staatliche Bibliothek Bamberg

§. 216.
Bekleidung des Beurlaubten.

Jede zu beurlaubende Person muß anständig gekleidet, und entweder aus ihren eigenen Mitteln, oder, wenn sie unbemittelt ist, auf Kosten der Anstalt mit allem Nöthigen versehen werden. [1])

§. 217.
Reisegeld.

Hat der beurlaubte Verpflegte kein Taschengeld, so ist der Hausverwalter ermächtigt, nach der Entfernung des Ortes ihm das festgesetzte Reisegeld auszuzahlen. [2])

§. 218.
Verpflegungsgeld für Beurlaubte.

Für die auf Urlaub sich befindenden Verpflegten wird auf die Zeit, welche sie außerhalb der Anstalt zubringen, kein Verpflegungsgeld entrichtet. Sind dieß jedoch nur wenige Tage, so soll wegen Geringfügigkeit der Sache kein Abzug deshalb Statt finden. [3])

§. 219.
Wiederaufnahme eines auf unbestimmte Zeit Beurlaubten.

Wird ein auf unbestimmte Zeit beurlaubter Verpflegter angeblich wegen erneuerter Krankheitsanfälle in die Anstalt zurückgebracht, so dürfen die Beamten ihn nur in den Fällen wieder aufnehmen, wo heftige Ausbrüche des Irrseins die Entfernung der Person aus dem bürgerlichen Leben wirk-

---

1) Nach §. 32. d. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 32. e. derselben.

3) Desgleichen §. 38. c.

lich erfordern. Im Gegenfalle wird der Zurückkehrende auf Kosten seiner Ortsbehörde in seine Heimath zurückgebracht. 1)

§. 220.

Wer zur Entlassung geeignet ist?

Zur Entlassung sind diejenigen Verpflegten geeignet, welche während eines dreijährigen Urlaubs sich der völligen Gesundheit ihrer Geisteskräfte erfreuten, und keinem Rückfalle unterworfen waren; oder auch Diejenigen, welche, ohne daß sie beurlaubt worden, bei einer sorgfältigen Beobachtung in der Anstalt, die sichern Beweise einer völligen Genesung abgelegt haben. In beiden Fällen soll der Königlichen Commission vom Arzte, Hausverwalter und Geistlichen gemeinschaftlich Vortrag erstattet werden. 2)

§. 221.

In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Entlassung ferner Statt findet.

Die Entlassung solcher Personen, welche blos versuchsweise auf eine bestimmte Zeit in die Anstalt aufgenommen worden sind, hängt theils von dem Willen der Verwandten oder Ortsbehörden, und theils von der Entscheidung der Königlichen Commission ab. Es soll daher über den Zustand solcher Kranken noch vor Ablauf der gesetzten Frist der Königlichen Commission ein umständlicher Bericht erstattet, und in diesem zugleich mit angezeigt werden, ob die Verwandten oder die Ortsobrigkeit die Entlassung der Person wünschen oder nicht.

Aber auch in jedem andern Falle bleibt es den Verwandten eines in der Anstalt befindlichen Kranken zu jeder Zeit

---

1) Nach Litt. D. der Anweisung für Obrigkeiten und Verwandte der aus der Anstalt beurlaubten Geisteskranken, vom 27sten Mai 1814.

2) Nach §. 10. h. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

unbenommen, bei der Königlichen Commission auf Entlassung ihres Angehörigen durch die Ortsobrigkeit antragen zu lassen, sobald sie ihn in eigene Pflege nehmen, oder in eine veränderte Lage bringen wollen.

Niemals aber kann eine Entlassung ohne vorher ergangene Verordnung der Königlichen Commission Statt finden.

§. 222.

Entlassung.

Hat die Königliche Commission die Entlassung genehmigt, so wird der Verpflegte aus der Haupttabelle abgeschrieben, mit einem Paß, und in so fern er kein Taschengeld hat, mit dem nöthigen Reisegelde versehen. Besitzt der Verpflegte Taschengeld, so ist das Taschengelderbuch desselben gehörig abzuschließen, und ihm der sich ergebende Bestand auszuzahlen. [1]) Uebrigens hört mit dem Tage der Entlassung die Entrichtung des Verpflegungsgeldes auf.

§. 223.

Ueberlieferung der, dem Entlassenen zugehörigen Sachen.

Von dem Verpflegten werden bei der Entlassung die Sachen zurückgestellt, die der Anstalt zugehören und in seinem Gebrauche waren. Alle die bei seinem Eintritte in die Anstalt mitgebrachten Sachen, in so weit er sie, während seiner Anwesenheit nicht selbst verbraucht und in eigener Verwahrung gehabt hat, mit Einschluß der Pretiosen, empfängt er zurück, nach dem darüber bei der Aufnahme aufgenommenen Verzeichnisse, Stück für Stück. [2])

---

1) Nach §. 32. f. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 19. a. des Regulatives wegen der Bekleidung ꝛc.

§. 224.

Bekleidung des zu Entlassenden.

Sind die Sachen, welche der zu entlassenden Person eigenthümlich zugehören, zur nothwendigen Bekleidung nicht brauchbar oder ausreichend, so sollen Diejenigen, welche es bedürfen, aus den Vorräthen der Anstalt, in ausreichender und anständiger Weise ausgestattet werden, damit sie sich, beim Wiedereintritte in ihre vorigen Verhältnisse auf eine vortheilhafte Art zeigen können. 1)

§. 225.

Entlassungsscheine.

Bei jeder Entlassung muß der Ortsbehörde des entlassenen Verpflegten, unter Beifügung einer Abschrift der deshalb ergangenen Verordnung, ein Entlassungsschein zugeschickt, und von ihr dagegen, wenn der Entlassene sich auf Urlaub befindet, der Beurlaubungsschein zurück erbeten werden.

§. 226.

Anzeige der zu versetzenden Unheilbaren.

Damit die Bestimmung dieser Heilanstalt durch Leidende von verschlimmertem Krankheitszustande, unheilbare Irren u. s. w. nicht behindert werde, so sollen Arzt, Hausverwalter und Geistliche der Königlichen Commission zu Ostern jeden Jahres in tabellarischer Form, mit umständlicher Bemerkung der Gründe diejenigen Verpflegten anzeigen, welche in eine andere Anstalt zu versetzen sein dürften. 2)

§. 227.

Versetzung der Unheilbaren.

Die Königliche Commission wird hierauf bestimmen, welche von den bezeichneten Kranken versetzt werden sollen.

---

1) Nach §. 19. b. des Regulatives wegen der Bekleidung ꝛc.

2) Nach §. 11. des Regulatives über die ärztliche Behandlung und das Heilverfahren.

Diese werden sodann von einem Aufseher in die durch Verordnung bestimmte Anstalt gebracht, und diesem sämmtliche Habseligkeiten derselben mit Einschluß der Pretiosen nebst Verzeichniß darüber, so wie das in Kasse vorhandene Taschengeld nebst Taschengelderbuch, auch die über die Person ergangenen Acten und der Correspondenzbogen [1]) derselben, und endlich die für dieselben bereits eingegangenen Verpflegungsgelder, vom Tage der Versetzung ab, bis zu dem Termine gerechnet, auf welchem es entrichtet worden ist, zur weitern Abgabe an die betreffende Anstalt übergeben. [2])

§. 228.
Todkranke.

Wenn nach dem Dafürhalten des Arztes der baldige Tod einer Person erfolgen kann, so soll dieß dem Geistlichen wegen des, dem Kranken zu ertheilenden Zuspruchs ungesäumt gemeldet, auch dem Todkranken durch alle mögliche Dienstleistungen der Uebergang nach Jenseits erleichtert und Alles entfernt werden, was ihn beunruhigen könnte. [3])

§. 229.
Todesfall.

Nach erfolgtem Ableben eines Verpflegten soll der Leichnam desselben zu der vom Arzte zu bestimmenden Zeit in die Leichenkammer gebracht werden. [4])

§. 230.
Sarg.

Jeder Verstorbene erhält einen Sarg, welcher in der Schirrkammer der Anstalt gefertigt werden soll. [5])

---

1) Der Correspondenzbogen ist das Heft Briefe, welche über die Einzahlung des Verpflegungsgeldes ein- und abgehen, und denen ein Verzeichniß der eingegangenen Gelder vorgeheftet ist.

2) Nach §. 31. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

3) Nach §. 82. a. des Regulatifes wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

4) Desgleichen 82. b. und c.

5) Nach §. 33. b. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

§. 231.

Bekleidung der Leiche.

Die Leiche des Verstorbenen wird mit den ihm eigenthümlich gewesenen Sachen bekleidet.

Hat der Verstorbene keine, oder zur Bekleidung desselben nicht ausreichende Sachen hinterlassen, so wird der Leichnam aus den Vorräthen der Anstalt bekleidet. Die an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen erhalten die von ihnen zuletzt getragenen Sachen mit in den Sarg. 1)

§. 232.

Zeit der Beerdigung.

Die Zeit der Beerdigung wird durch die allgemein geltenden Polizeivorschriften bestimmt.

Ist es ausnahmeweise nöthig, daß ein Verstorbener noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist begraben werde, so ist die Entscheidung darüber nur allein Sache des Arztes.

§. 233.

Beerdigung.

Bei Beerdigungen wird mit der Glocke gelauten, worauf sich die Leichenbegleitung versammelt. Außer den Trägern und den zum Gesange nöthigen Personen sollen die Leichenbegleiter nur aus einer Anzahl Personen desselben Geschlechtes mit dem Verstorbenen bestehen. Auf dem Hofe am aufgebahrten Sarge werden einige Gesangbuchsverse gesungen, und sodann bewegt sich der Zug unter Vortritt des Hausgeistlichen und mit Gesang nach dem Friedhofe der Anstalt. Hier hält der Prediger, wenn es die Witterung gestattet, einen kurzen Vortrag oder ein Gebet, dem wenige Verse folgen; dann wird der Sarg in das Grab versenkt.

---

1) Nach §. 33. b. der Dienstordnung für den Hausverwalter, und §. 20. d. des Regulatives wegen der Bekleidung ꝛc.

Uebrigens sollen die Beerdigungen in feierlicher Stille mit Ernst und Anstand geschehen. [1])

§. 234.

Friedhofsordnung.

Auf dem Friedhofe wird mit den Gräbern der Reihe nach fortgegangen; die Stelle des Todtengräbers versieht ein dazu geeigneter Verpflegter.

Wollen die Hinterlassenen des Verstorbenen aus eigenen Mitteln das Grab mit einem Denkstein zieren, so bleibt ihnen dieß zwar nachgelassen, jedoch nur unter den Bedingungen, daß die Zeichnung dazu von den Beamten der Anstalt gebilligt werde und daß dazu gewöhnliche Grabplatten gebraucht werden; aufrechtstehende Leichensteine und Kreuze können nicht Statt finden. Der Geistliche führt ein Buch, in welches er den Namen des Verstorbenen und den Ort einträgt, an welchem derselbe ruht, um in vorkommenden Fällen den Verwandten desselben das Grab mit Sicherheit bezeichnen zu können. [2])

§. 235.

Todesanzeigen.

Nach dem Ableben einer Person wird der Obrigkeit des Ortes, wo die Person sich zuletzt aufgehalten hat, oder wenn sie einen bestimmten Wohnsitz nicht hatte, ihres Geburtsortes, von deren Ableben zur weiteren Bekanntmachung an ihre Angehörigen durch den Hausverwalter schriftliche Nachricht ertheilt. [3])

---

1) Nach §. 25. des Regulatives über das geistliche Amt des Predigers, und nach §. 83. des Regulatives wegen der Aufsichtsführung über die Verpflegten.

2) Nach §. 33. c. und d. der Dienstordnung für den Hausverwalter, und §. 25. des Regulatives über das geistliche Amt des Predigers.

3) Nach §. 34. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

§. 236.

Nachlaß der Verstorbenen innerhalb der Anstalt.

Was von den in der Anstalt Verstorbenen, oder ohne Hoffnung der Wiedererlangung entwichenen Personen an Sachen oder an baarem Gelde hinterlassen wird, fällt ohne Ausnahme, in Gemäßheit des Mandats vom 11ten April 1772, und des Rescripts vom 2ten Junius 1779, der Anstalt als Eigenthum zu. 1) (M. s. §. 2.)

§. 237.

Verfahren mit diesen Sachen.

Was von diesen Sachen für die Anstalt benutzt werden kann, namentlich an Kleidung und Wäsche, kann, nach Bestimmung des Hausverwalters, Verpflegten, welche es bedürfen, und einer Belohnung sich würdig machen, geschenkt und zum Gebrauche überlassen werden. Was sich zu einem Gebrauche in der Anstalt nicht eignet, soll, wenn ein Vorrath davon sich angehäuft hat, nach vorher einzuholender Genehmigung der Königlichen Commission, öffentlich versteigert werden. 2)

§. 238.

Fortsetzung.

Verstirbt eine Person an einer ansteckenden Krankheit, so bestimmt der Arzt, welche von den von ihr im Gebrauch gehabten Sachen verbrannt oder vergraben werden sollen. Von der Ausführung dieser Maaßnehmung hat sich der Hausverwalter jedesmal zu überzeugen. 3)

---

1) Nach §. 35. a. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

2) Nach §. 20. c. und f. des Regulatives wegen der Bekleidung ꝛc.

3) Nach §. 20. d. desselben Regulatives.

§. 239.

Erbrecht der Anstalt auf die außerhalb der Anstalt hinterlassenen Gegenstände.

Nach dem Ableben eines Verpflegten soll alsbald die nöthige Erkundigung eingezogen werden, ob derselbe außerhalb der Anstalt Vermögen hinterlassen hat. Ist dieß der Fall, so sind ebenfalls in Gemäßheit des Mandats vom 11ten April 1772 und des Rescripts vom 2ten Junius 1779 die Ansprüche der Anstalt geltend zu machen. Dieß Erbrecht erstreckt sich auch auf das in der Anstalt zurückgebliebene Fahrniß derjenigen Verpflegten, welche auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt waren, und außerhalb der Anstalt verstorben sind. Diejenigen Sachen hingegen, welche der Kranke bei seiner Beurlaubung mit sich genommen hatte, werden als ein Theil des Vermögens betrachtet, was derselbe außerhalb der Anstalt besessen und hinterlassen hat, und nur dann ein Gegenstand der Mitbeerbung Seiten der Anstalt, wenn der durch das Rescript vom 2ten Junius 1779 begründete Fall in Wirksamkeit tritt. [1]

Dresden, am 1sten Junius 1828.

Königliche Sächsische wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

(Unter Vollziehung des Directorii derselben.)

---

1) Nach §. 35. d. der Dienstordnung für den Hausverwalter.

Nr. II.

Kurze Andeutung
der in der
Heilanstalt Sonnenstein
vom Endesunterzeichneten
befolgten psychischen (moralischen) und somatischen (physischen) Behandlungsweise
der Seelenkranken.

Es sei mir erlaubt, voll warmer Gefühle des Dankes und der Hochachtung gegen meinen allgemein gefeierten Lehrer, damit zu beginnen, daß ich mich als einen Schüler Pinel's bezeichne. Ich hatte das Glück, in den Jahren 1805 und 1806 demselben bei seinen Besuchen der Seelenkranken folgen zu können. Oft geschah das gemeinschaftlich mit Esquirol, seinem würdigen Nachfolger. Pinel's Grundsatz, daß eine warme Nächstenliebe, ein für fremdes Unglück empfindsames Herz und eine in jedem Kranken den Stand und die Erziehung, und in jedem Stande die Menschenwürde ehrende Humanität den psychischen Arzt auf jedem seiner Schritte begleiten müsse, ist stets auch der meinige gewesen. Vieles Einzelne der psychischen Behandlungsmethode, wie sie Pinel in der Salpetriere anwendete und wie er sie in seinen Schriften der Mit- und Nachwelt überlieferte, wird mit den Abänderungen, welche der von dem französischen sehr abweichende deutsche Nationalcharacter verlangt, auf Sonnenstein angewendet. Der Kenner aber, welcher Augenzeuge davon war, wie zwei Drittel unserer Irren den ganzen Tag hin-

durch mit einer nützlichen Arbeit beschäftigt sind; wie die Uebrigen keineswegs auf den einförmigen Aufenthalt in ihren Zimmern beschränkt werden, sondern durch Gehen in großen Gärten und durch verschiedene Unterhaltungsmittel in gemeinschaftlichen Versammlungssälen ausreichende Körperbewegung und Zerstreuung finden; wie friedlich fast alle, nach ihrem Stande zusammen geordnet, großen Familien gleich gemeinschaftlich speisen, ohne daß ihnen dabei Messer und Gabeln die von den gebräuchlichen verschieden sind vorgelegt wären; ihre freundlichen Wohnungen, nicht im Entferntesten den Krankensälen der Hospitäler, oder den Logen ähnlich, von denen, welche ihre Bewohner, seien sie Landleute, Bürger, Gelehrte, oder aus noch höhern Ständen, vormals als Gesunde bewohnten, sich fast nur durch die lachende Aussicht in die weit ausgebreitete Gebirgsgegend unterscheiden; wie der größere Theil unserer Irren alle Sonn- und Festtage ruhig und zum Theil sehr aufmerksam den Gottesdienst in der Kirche abwartet und alle Morgen und Abende in Versammlungssälen ein kurzes Gebet vorlesen hört und ein religiöses Lied andächtig und wohlklingend singt; wie die Genesenden in einem von der Hauptanstalt gegen tausend Schritte entfernten Gebäude zugleich mit der Familie des Predigers einen häuslichen Zirkel bilden und allmälich in die bürgerliche Gesellschaft wieder eingeführt werden; der Sachkundige, der das mit Aufmerksamkeit mit ansah, wird zugestehen, daß auf dem Sonnensteine man bei Pinel's Lehre nicht stehen geblieben sei.

Was nun die Beschäftigung, dieses in den Büchern der Seelenärzte viel gepriesene, und doch nur in wenigen Anstalten so weit, als es sein könnte, angewendete Heilmittel anlangt, so ist mein Grundsatz in Bezug auf sie, den Irren mit Nichts zu beschäftigen, was er als Gesunder zu thun sich geschämt haben würde, worin er in hellen Augenblicken nichts als die Absicht ihn zu zerstreuen, und in weniger hellen nur eine nichtige Anmaßung seiner Wärter erkennt.

Keinem Irren wird zugemuthet, eine Höhlung zu graben, und sie dann wieder mit Erde zu füllen, um sie zum zweiten Male zu graben; oder absichtlich vermengte Obstsorten auseinander zu lesen; oder eine ähnliche Arbeit zu übernehmen, wie sie Reil und Horn in Menge vorgeschlagen haben. Der Landmann besorgt die Gras- Gemüse- Obst- und Weingärten, und die Viehzucht nebst dieser und jener groben Arbeit. Der Handwerker treibt wo möglich sein Gewerbe fort, wie denn das bei Schneidern, Schuhmachern, Webern, Bäckern, Böttchern, Wagnern, Tischlern, Maurern, der Fall ist, welche die entsprechenden Bedürfnisse der Anstalt fast vollständig befriedigen; oder eignet sich sein Handwerk nicht dazu, hier fortgesetzt zu werden, so spaltet er Holz, und besorgt er diese und jene häusliche Arbeit. Der Kaufmann, der Gelehrte, der Officier, Leute, welche außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises so schwer mit einer angemessenen wahren Arbeit zu beschäftigen sind, wenn sie nicht etwa zu den Besorgungen eines Copisten oder Rechners dienen, werden mit Spaziergängen, wo möglich auch außerhalb der Gärten und in die verschiedensten und interessantesten Gegenden, mit Billard- Kegel- Schach- Bret- Domino- und andern Spielen, mit kleinen Festen, geselligen Zusammenkünften, selbst mit Abschießen von Vögeln, (nach der in Sachsen beliebten Weise,) mit Musik, Zeichnen, Durchsehen von Kupferstichsammlungen und mit einer Lectüre angemessener Zeitschriften und Bücher unterhalten. Die Friedlichen und durch Lärmen nicht Störenden werden so viel als möglich zu geselliger Annäherung veranlaßt, namentlich in dem Saale der Büchersammlung, welcher in den Vormittagsstunden und in den Winterabenden den bezeichneten männlichen Kranken der gebildeten Classe zum Versammlungsorte dient. In diesem Saale sieht man an jenem Ende mehrere mit Streich- und Blasinstrumenten einen Pianofortespieler begleiten, an einem andern einige mit vielem Antheile ein politisches Gespräch führen, dort liest einer einem zweiten vor, und da sind andere zu

irgend einem Spiele vereinigt. Manche gehen wohl im Saale auf und ab, oder rauchen eine Pfeife Tabak in einer einsamen Ecke, ohne sich gerade einer bestimmten Beschäftigung zu widmen. Allein die Töne der Musik, Manches, was sie vom Gespräche hören, der Anblick der zum Theil recht fröhlichen und wohlanständigen Leute, die Freundlichkeit des Ortes und des Abends seine vollständige Beleuchtung bewirken dennoch eine ihnen selbst meistens angenehme Unterbrechung ihrer kranken Gedankenreihen. Es ist kaum nöthig zu erwähnen, daß zur Erhaltung des richtigen Tactes und der guten Ordnung unter die Gesellschaft immer einige gesunde Männer von Bildung gemischt sind, die sich für gewöhnlich nur als besonders thätige Glieder der Versammlung verhalten, und blos bei vorkommenden Unordnungen ihr Amt bemerklich machen. Die Frauen aus den niedern Ständen arbeiten im Garten und in der Küche, scheuern, waschen und nähen, schleißen Federn, zupfen Charpie ꝛc.; die aus den höhern sticken, stricken, verfertigen feinere Kleidungsstücke, üben die Musik, werden zu Spaziergängen veranlaßt, und zum Theil in den Familienkreis der Beamten aufgenommen. Diese und jene gebesserte Kranke beider Geschlechter dienen ferner den Wärtern zur Unterstützung in der Pflege und Beaufsichtigung schlimmerer Kranke. Durch männliche Kranke sieht man die Stellen einiger Copisten in der Schreib- und Rechnungs-Expedition, die eines Kirchners, eines Schullehrers, eines Postboten, eines Thürstehers, eines Lampenwärters, eines Messerputzers, eines Mehl- und Getreideaufsehers, eines Holzaufsehers versehen, und zwar so, daß es Gesunde wenig oder gar nicht besser können würden. Ein Genesener bekleidet das Amt des Cantors und Organisten in der Kirche der Anstalt und ertheilt einzelnen Kranken Musik- und Sprachunterricht. Ein Jeder wird nach seiner Individualität erfaßt, so viel wie möglich als Gesunder genommen, mit einem Geschäft beauftragt, welches dem Maaße seiner Kräfte und seinen Neigungen entsprechend ist, und wodurch

je nach seinem Stande sein Ehrgefühl nicht verletzt wird. Wo möglich wird dem Kranken sein Geschäft interessant gemacht, etwa dadurch, daß man ihm nach seinen eignen Ansichten die Arbeit anordnen läßt, daß man ihm kleine Belohnungen seines Fleißes und Lob in Gegenwart Anderer ertheilt; indessen nöthigen Falls wird auch eine ernste Ermahnung als Triebfeder benutzt, aus der jedoch nie Haß gegen die Person, Laune, Leidenschaftlichkeit oder Parteilichkeit, sondern immer nur der Wunsch, daß das Gute und Nützliche geschehe, blickt. Alle Wärter sind unterwiesen, in widersetzlichem Benehmen der Kranken nie Bosheit und freien Vorsatz, sondern nur die unangenehme Wirkung der Krankheit höchst bemitleidenswerther Unglücklicher zu erkennen, und werden streng angehalten, nach dieser Ansicht ihr Benehmen einzurichten. Ich darf wohl die Bemerkung für überflüßig halten, daß in Sonnenstein Ketten, Schläge, Backenstreiche, oder andere Strafen, welche mit denen für Uebelthäter Aehnlichkeit hätten, verbannt sind. Den Zwangstuhl, das Zwangstehen, den Sack, die Birne, und alle jene mehr als nöthig harten Mittel zur Beschränkung eines ungebührlichen Benehmens und einer tobenden Heftigkeit wende ich nie an. Vorrichtungen, welche die freie Bewegung der Glieder hemmen, bedürfen wir in Sonnenstein überhaupt weniger, als es in Anstalten der Fall ist, wo man keine, oder nur kleine Gärten hat, wo die Irren zusammengedrängt wohnen, wo man das System der Beschäftigung nicht so vollständig ausführt, und wo der Arzt und alle Beamte, Aufseher und Wärter, nicht durch Liebe, Achtung und besonnene Ruhe, sondern durch Zwang, Schrecken und Scheltworte herrschen wollen. Tritt indessen doch die Nothwendigkeit ein, die genannten Vorrichtungen zu Hülfe zu nehmen, so ist es ein ganz einfaches Zwanghemde und höchstens noch ein Fußriemen, wozu ich greife. Der so beschränkte Kranke wird nun unter Begleitung eines Wärters in eine einsame Gegend des Gartens, in ein gewöhnliches, oder wenn es seine Heftigkeit durchaus

verlangt, in ein Autenrieth'sches Zimmer gebracht. Ist mir es nicht sowohl um ein Mittel zu thun, den Kranken für die Gegenwart von thörigem Beginnen abzuhalten, sondern vielmehr um eins, was ihn künftig abschrecken könne, nach seinem Wahne zu handeln, so dient mir dazu der Drehstuhl. Der Kranke wird sogleich nach einem verübten tollen Streiche auf diesen Drehstuhl gesetzt, und so lange mäßig schnell im Kreise gedreht, bis er ruhig wird, Abbitte thut und Besserung verspricht, oder bis er sich erbricht. Darauf, das ist etwa nach acht bis funfzehn Minuten, wird der Kranke unter nachdrücklichen Ermahnungen und unter Erörterung des Zwecks des vollzogenen Verfahrens, aus dem Drehstuhle entlassen. Ich ordne indessen den Gebrauch des Drehstuhls nur sparsam an, so daß zuweilen eine volle Woche oder zwei vergehen, ohne daß diese Maschine benutzt wurde; aber noch viel seltener bediene ich mich des Drehbettes oder des Schwungrades. Wenn ein Kranker hartnäckig den Genuß der Nahrungsmittel oder das Nehmen der Medicamente verweigert, so habe ich als den sichersten Weg die Einbringung eines sogenannten Mundspiegels befunden. Das Instrument wird unter Benutzung einer etwa vorhandenen Zahnlücke oder eines Augenblicks, wo der Kranke die Kinnladen ein wenig bewegt, zwischen die obere und untere Zahnreihe geschoben und sodann aufgeschraubt. Darauf wird mittelst eines dazu geeigneten Trichters, oder auch blos eines Löffels, das Medicament oder ein Mehltrank eingeflößt. Oft bedurfte ich nur die ein- oder zweimalige Vollziehung dieser Methode, und die Kranken nahmen darauf durch bloses Zureden und Erinnern an das unangenehme Hülfsmittel, Nahrung oder Medicament. Ich bin aber auch genöthigt gewesen, sie über einen Monat lang täglich in Anwendung bringen zu lassen, und dennoch habe ich in der Folge weder eine Beschädigung der Zähne und anderer Mundtheile, noch einen Haß des Kranken gegen die Vollstrecker der Operation beobachtet, welches beides viele psychische Aerzte befürchten.

Nun mögen einige Worte über die somatische Kurmethode folgen. Pinel verordnete sehr selten somatische Heilmittel, die deutschen Aerzte dagegen pflegen den Irren nicht leicht ohne solche zu lassen. Ich bin nicht der Meinung, daß es zweckmäßig sei, in allen Formen und Stadien der Seelenkrankheit somatische Medicamente anzuwenden, allein ich habe auch unzählige Male den augenscheinlichsten Nutzen von ihnen gesehen. Was zuvörderst die Hautreize als ein Mittelwesen zwischen psychischen und somatischen Heilmitteln anlangt, so kann ich ihnen zwar die ausgedehnte Anwendbarkeit nicht gestatten, welche ihnen Horn eingeräumt wissen will, ich muß ihnen jedoch alles Lob in den nicht mehr ganz frischen Fällen ertheilen, wo die Dauer der Krankheit noch einige Hoffnung der Wiederherstellung übrig läßt. Ferner haben sie sich auch mir als ein sehr nützliches milderndes (palliatives) Mittel bei Kranken mit fixem Wahne (Monomanie) bewiesen, wenn deren Verhalten zu unbiegsam und anmaßend wurde. Unter den verschiedenen gebräuchlichen Hautreizen fand ich das Haarseil und die Brechweinsteinsalbe am wirksamsten. Beide lasse ich zwischen den Schultern anwenden, das erstere zu drei bis sechs und mehr Monaten, die letztere zu zwei bis vier Wochen. — Laue Bäder erhalten fast alle Kranke, im Sommer und im Winter, doch häufiger im Sommer. Personen, deren Krankheit noch neu oder doch noch nicht so sehr veraltet und deren Gemüth sehr aufgeregt ist, werden täglich oder jeden zweiten Tag gebadet, wenn nicht Durchfälle eine Gegenanzeige geben, und bekommen während sie im lauen Bade sitzen, fünf bis höchstens funfzehn Minuten lang einen daumenstarken Strahl kalten Wassers auf den Kopf. Die eigentlichen Ueberraschungs- oder Untertauchungsbäder wende ich nicht an. Als eines stark eingreifenden Mittels bediene ich mich bei sehr robusten und zu Lungenkrankheiten nicht geneigten Männern zuweilen des Sturzbades, wenn auf keinem andern Wege ihrem ungebührlichen Verhalten zu begegnen ist, sie des Drehstuhls spotten,

und doch noch so viel Besonnenheit haben, daß man sich von der Erinnerung an ein unangenehmes Mittel etwas versprechen kann. Der Kranke wird nämlich in einer leeren Wanne befestigt, und zehn bis zwanzig Mal aus einer Höhe von zehn Fuß mit einem Eimer voll kalten Wassers übergossen. Ich pflege nicht leicht bei demselben Kranken dieses schon ziemlich strenge Mittel mehrere Tage hinter einander zu verordnen und es nie ohne eine gewisse Feierlichkeit und Vermahnungen zur Besserung ausführen zu lassen. Es vergehen oft mehrere Monate, in denen in der Anstalt kein Fall vorkommt, der nach meiner Ansicht das Sturzbad verlangte. Der so sehr beschränkten Anwendung des Sturzbades, glaube ich, verdanken wir es besonders, daß zu Sonnenstein die Lungenschwindsucht so selten vorkommt, welche namentlich in einigen deutschen Irrenhäusern viele Kranke dahin rafft. Ich will noch hier bemerken, daß die hier und da übliche Sitte, den Tobenden das Haar ganz kurz zu scheeren, bei uns nicht angenommen ist. — Die Methode des D. De Carro, Schwefeldämpfe auf das Hautorgan einwirken zu lassen, wendete ich mehrmals mit vielem Erfolge an, wo die Haut unthätig, trocken und kleiig war, und wo dem Ausbruche der Seelenkrankheit die Unterdrückung eines Ausschlags voraus ging. — Des Aderlasses bediene ich mich fast nur bei drohenden oder eingetretenen Blutschlagflüssen, Hirn- Lungen- und Unterleibs-Entzündungen. Eben so wende ich Blutigel selten an. Ich verordne sie bei sehr deutlich ausgesprochenen Kopfcongestionen, bei manchen Fällen blinder Hämorrhoiden oder der Menostasie. — Mehr Nutzen, als von Blutentziehungen, sah ich von dem Salpeter, dem Weinsteinrahm, der Schwefelsäure, den Brech- und Abführmitteln, der Digitalis, dem Camphor und dem Calomel. Diese Mittel erhalten die in den frühern Stadien der Seelenkrankheit begriffenen Seelenkranken, deren Constitution noch nicht zu sehr geschwächt ist, wenigstens das erste Jahr der Kur hindurch, nach Umständen auch länger fort, unter Beobach-

tung einer zweckmäßigen Auswahl und eines angemessenen Wechsels. An periodischer Manie Leidende bekommen sie, so lange der Anfall dauert. Brunnenwasser mit Zucker, Weinsteinrahm und Salpeter, oder mit Himbeersaft und etwas Schwefelsäure leistete als gewöhnliches Getränk genommen, den Kranken, deren Gemüth aufgeregt ist, immer sehr gute Dienste. Als brechenerregendes Mittel lasse ich den Brechweinstein mehrere Wochen hindurch in einer so weit gesteigerten Gabe nehmen, daß wo möglich täglich ein bis zwei Mal Erbrechen folgt. Ist mein Zweck bei Reichung stuhlvermehrender Medicamente nur der Verstopfung zu begegnen, so gebe ich entweder blos eine gewöhnliche eröffnende Latwerge, oder in schwierigeren Fällen Ricinusöl, rein, oder auch mit Zusatz eines bis zweier Tropfen Crotonöl auf jede Unze. Ist eine gichtische oder hämorrhoidalische Constitution zugegen, so lasse ich eine Mischung aus Guajak, Schwefel und Senna nehmen. Ist mein Zweck dagegen Säfteentziehung und Ableitung durch den Darmcanal, so gebe ich wechselnd Senna, Aloe, schwarze Nießwurz, Gnadenkraut, Glaubersalz, Bittersalz, und zwar in solchen Gaben, daß täglich drei bis vier Stühle erfolgen. Treten weder Gegenanzeigen, noch Besserung ein, so lasse ich die purgirende Methode, unter Beobachtung einiger kurzen Pausen, bis zu drei und vier Monaten fortsetzen. — Fürchte ich durch Brech- und Abführmittel, oder doch durch deren längern Fortgebrauch den Darmcanal und die gesammte Constitution zu sehr anzugreifen, so gebe ich als beruhigende Mittel die Digitalis oder den Camphor, beide zu drei, sechs und mehr Wochen hinter einander. Von der erstern gebe ich Morgens und Abends ein, zwei, bis vier Grane. Ich steige in der Gabe, bis ich eine deutliche Abnahme der Häufigkeit des Pulses bemerke, wage jedoch nicht über vier Grane hinaus zu gehen, weil dieses Medicament oft ganz plötzlich und gegen Erwarten gefährlich wirkt. Bei dem Camphor steige ich bis so weit, daß täglich eine halbe

Drachma verbraucht wird. — In ältern Fällen von Seelenkrankheit mit Aufregung habe ich auch oft mit Glück den mehrmonatlichen Gebrauch des Calomels, alle Morgen zu zwei Gran, mit der doppelten Menge Schwefel und zehn Gran Senna versetzt, versucht. Wenn ich Speichelfluß darauf bemerkte, was sich aber selten ereignete, so stand ich von dem Fortgebrauche des Mittels ab. — Opium wende ich fast nur als durchfallstillendes Mittel an. Selten verordne ich vor Schlafengehen einen Viertel bis einen ganzen Gran desselben zur Beförderung der nächtlichen Ruhe, wenn der Schlafmangel weder mit Kopfcongestionen, noch mit Obstructionen vergesellschaftet und noch nicht zum habituellen Uebel geworden ist. Der gerühmte Nutzen des Hyoscianus, des Aconitum, der Datura und der Belladonna bewährte sich mir niemals, weshalb ich von dem Gebrauche dieser Medicamente völlig zurückgekommen bin. Eben so wenig sah ich von der Electricität eine heilsame Wirkung auf Seelenkrankheiten, nur gegen die mit ihnen verbundenen Lähmungen gewährte sie mir einigen Nutzen. — Folgt auf die Periode der Aufregung die der Abspannung, sinken die Körperkräfte nach langem Uebermaaße von Anstrengung, oder zieht sich die Krankheit zur Verstandesschwäche und zum Blödsinn hinüber, so lasse ich nebst einer nahrhafterern Kost bittere Mittel, China, Valeriana, Eisen, und wohl auch täglich ein, zwei bis drei Stutzgläser Wein nehmen.

Noch will ich zum Schlusse einige Worte beifügen über unsere Vorsichtsmaaßregeln zur bestmöglichen Verhütung der Rückfälle des Irreseins bei den zu Sonnenstein Wiederhergestellten. Es ist kein Zweifel darüber, daß besonders leicht derjenige Genesene einen Rückfall erleidet, welcher zu einer Zeit, wo die Gesundheit noch nicht hinreichend einheimisch in seiner Natur geworden ist, schon wieder in die alten Lebensverhältnisse zurücktritt, in welchen meistens die Aufgabe seiner wartet, einen großen Theil derselben Klippen zu umschiffen, an denen er ehemals scheiterte. So wahr es ist,

daß eben die Lösung dieser Aufgabe und das jedes Gängelbandes entledigte selbstständige Handeln eine letzte Feile an die Wiederherstellung legen muß, welche in einer dem Ideale noch so nahe stehenden Anstalt nie gegeben werden kann, eben so wahr bleibt es doch auch, daß es den größten Nutzen bringt, wenn die bereits schon genesenen Personen noch eine geraume Zeit in der Anstalt zurückgehalten werden: freilich vorausgesetzt, daß diese Anstalt eine solche ist, deren Mängel nicht etwa sie zu einem gefährlicheren Aufenthalte für den Genesenen machen, als nur irgend die bürgerliche Gesellschaft sein kann. Es ist im Allgemeinen Regel, daß jeder schon vollkommen Genesene, wenn ihn nicht etwa ein gefahrdrohendes Heimweh ängstigt, als solcher noch wenigstens zwei Monate bei uns bleibe. Als Bewohner der Genesungsanstalt wird er nicht leicht als lästig es empfinden, daß er einer öffentlichen Anstalt angehöre und unter einer gewissen Leitung stehe. Aber auch nun wird er nicht eher beurlaubt, bis die Beamten und zumal der Arzt der Anstalt sich überzeugt hat, daß die Verhältnisse, welche seiner warten, nicht etwa geradezu die Wahrscheinlichkeit des Gelingens des zu unternehmenden Versuchs aufheben. Er bleibt unbeurlaubt, so lange wir keinen angemessenern Ort für ihn wissen, als das Haus des eisern strengen und stets zornigen Ehemanns, der unverbesserlich zänkischen Gattin, der von Aberglauben und Fanatismus erfüllten Familie; so lange wir die drückendste Armuth für ihn nach der Trennung von uns voraussehen müssen; so lange wir nicht durch Proben bis zu einem gewissen Grade von Gewißheit überzeugt sind, der Genesene werde die erhaltene Freiheit nicht zu Ausschweifungen mißbrauchen. Die Anverwandten, die obrigkeitlichen Behörden, oder wer sonst sich des Genesenen annimmt, muß den Plan, nach welchem er für ihn sorgen will, uns erst zur Prüfung vorlegen. Oft übernehmen wir diese Sorge selbst, und machen für ihn einen Aufenthaltsort, einen Wirkungskreis ausfindig. Keiner wird dem Ungefähr Preis gegeben. Drei

Jahre bleibt der Beurlaubte noch in einer gewissen Verbindung mit der Anstalt. Diese ganze Zeit hindurch unterhalte ich mit ihm, seinem Vormunde oder seinen Verwandten Briefwechsel, oder besuche ich ihn als rathender Freund von Zeit zu Zeit, wenn er in der Nähe wohnt. So habe ich Gelegenheit, durch Bitten und Vorstellungen auch bei den von mir getrennten Genesenen häufig Veranlassungen zu Rückfällen zu verhindern. — Personen, welchen Vermögen und sorgsame Verwandte fehlen, die aus ihrer frühern Lage durch mehrjährige Unterbrechung herausgerissen, ungeachtet ihrer vollständigen Wiederherstellung einen ausreichenden Erwerbszweig nicht wieder finden können, nehmen wir, wenn andere Wege für sie zu sorgen sich nicht entdecken lassen, und es ihren Wünschen entspricht, unter die Zahl der bezahlten Krankenwärter auf, da sie in der Regel die Pflichten der Krankenwärter mit einer besondern Geduld und Genauigkeit erfüllen, ohne, wie so leicht andere, welche nie seelenkrank waren, durch Vergnügungssucht und Leichtsinn sich zu Vernachlässigungen hinreißen zu lassen.

Heilanstalt Sonnenstein bei Pirna, den 1sten September 1828.

D. Ernst Pienitz.

Nr. III.

Rationis medendi,

cum psychicae, tum somaticae, in nosocomio regio Heliopetraeo, insanorum curae dicato, usitatae, brevis expositio.

Prooemium.

Jam ex longo inde tempore duplicem ingrediebantur philosophi et medici, ut rationem, lumenque mentis insanis restituerent, viam, quam majori minorive cum fructu colebant, quamque per scripta et sermones, cum aequalibus, tum posteris, uti veram et tutam commendabant, alteram, quae regimine modo psychico et diaetetico, alteram, quae medicaminum ope mentis perturbationem tollat, sanitatemque aegrotis reddat. Luce clarius est, hanc medendi diversitatem, hanc opinionum quam apud medicos invenimus discrepantiam in varia, interque se diversissima, de nexu animi cum corpore cogitandi ratione esse positam atque fundatam. Longum esset et alienum a nostro, quem nobis hoc in tractatulo elaborando proposuimus, scopo, enumerare doctorum virorum de medicina mentis sententias, molestum denique, caussas, quibus inducti sumus, ut utramque sanandi rationem conjungamus, fusius exponere et explicare. sufficiat igitur monere, nos utramque viam insistere, utramque probare, quum persuasum habeamus, nonnulla experientia edocti, eum medicum fore felicissimum, atque ideae et veritati artis salutiferae proximum, qui media via, methodo veterum medicorum, incedat, nec psychicae, nec somaticae medi-

cinae nimium tribuat, caussas morbi, sive in animo sive in corpore lateant, investiget, eruat, tollat vel ubi desint vires, mitiget easque reddat innocuas, naturae conamina adjuvet et augeat. Notum est et constat inter omnes, quantum valeat medicus amicus, quae praestare possit hujus blandus sermo ad levandos et tollendos corporis morbos, ideoque psychicam medelam, etiamsi proxima morbi caussa in corpore sita sit, nunquam omittimus. Superest denique alia caussa ob quam utrique medendi rationi operam damus, scilicet, quoniam censemus, animum in gravi corporis morbo, corpus in vehementi animi affectione non posse bene valere, quum sit inter utrumque consensus unus, conspiratio una. Sed veremur, ne longi simus in exponenda nostra de medicina naturae humanae sententia; pro fine nobis nunc constituto, breves simus pro rei magnitudine et gravitate, ideoque ad primum scriptionis nostrae caput accedamus, quod est

De ratione medendi psychica.

Quaerentes igitur, quae sint medelae psychicae, moralis a Franco-gallis dictae, fundamenta, invenimus eadem, quae in quavis institutione, et in quaque schola bene constituta observamus. Animorum curam suscipimus, eorumque per fata tristia in hanc miseram sortem delapsorum; hanc igitur ob caussam miseratione et humanitate commotos esse nos oportet, ut infelicibus hominibus, quam perdidere mentis sanitatem restituamus, omnemque operam navando, iisque consecrando, eos ad eum intelligentiae gradum, vel si fieri possit, ad altiorem, quam quo gavisi sunt antequam morbo mentis affligebantur, perducamus. Errantibus comiter monstrare viam nos decet, benigne, non gravate. Ante omnia autem caussas, quae animi vires fregerunt, inque ipso, ejusque regimine perverso, in pathematibus vel exci-

tantibus vel deprimentibus, in otio et desidia mentis, in gloriae cupiditate, phantasiae nimia contentione, gravi rei familiaris ruina, magno animi dolore, terrore ac metu latent, investigare, easque quum invenerimus, vel mitigare, vel tollere, confert. Prima igitur et princeps, quam sequimur et servamus in curandis insanis, regula, est indicatio et cura caussalis, utpote unica via, quae bonam valetudinem aegrotis reddere potest. Praeterea vero, quoniam certum est, et multorum medicorum studio exploratum, debitum mentis regimen in his quoque morbis plurimi esse momenti, hoc instituimus, et labores, qui animum avertant a pathematibus et phantasiae lusu, ab imaginibus et perversis opinionibus, tradimus peragendos. Ideo videre licet octoginta vel nonaginta ex aegrotis nostris occupatos domesticis negotiis sub coelo quovis anni tempore, reliquos vero quinquaginta, non humili loco natos, in oecis amplis, lucidis et aëre perflatis, lectione librorum lectissimorum, pomeridianis autem horis ambulatione, vel ludis multifariis in hortis sese oblectantes. Alios aegrotos conspicimus agros, arbores et flores maxima cum industria colentes, quum bene sciant, fructus inde sese habituros. Omnes omnium ordinum pacate et tranquille degunt, amice inter se colloquuntur, referunt sociis variam suam sortem, atque magnis familiis similes, in vastis coenaculis ter quovis die cibum ad mensas, nitidis linteis obductas, sumunt, cultrisque ibi utuntur a consuetis haud diversis. Vivunt et habitant aegroti in domiciliis lucidis, a cubiculis porta sejunctis, vel soli cum famulis suis, vel cum uno alterove aegroto, ex multis a medico caute delecto. Domicilia, omni suppellectili instructa et ornata, non differunt ab iis, quae aegroti, quum sani erant, tenebant; fenestrae firmae, quae pro lubitu a quovis aperiri possunt, ostendunt animo lugenti regiones montosas proximas, et

duodecim millibus passuum remotas, pulcherrima litora Albis, per vallem plus minusve cavam, pagis et praediis, arboribus et pratis ornatam, profluentis. Maxima pars aegrotorum diebus festis ad ecclesiam se confert, in qua concionem pastoris nostri sacram attente ac diligenter audit, omnes autem quovis mane et vespere conveniunt, libros canticorum manibus gerentes, ut canant et brevi oratione in laudem Dei praelecta, animum ad negotia roborent, et aegritudinem praesentis mali metumque futuri pectore excutiant. Quod attinet ad remedium multum ac saepe a medicis celebratum, scilicet laborem et occupationem, nullum negotium aegroto demandatur, cui antea vel fuit parum assuetus, vel cujus inutilitatem lucidis, ut vocantur, intervallis, animoque per momenta sapiente, intelligit, quodque tanquam servitium ipso indignum contemnit; nemo igitur aegrotus fossam fodere, eamque terra replere, iterumque aperire, nullus insanus semina de industria cum aliis mixta eligere, quod medici nonnulli ob negotiorum, quae aegrotis tradere possent, inopiam, commendavere, cogitur; imo agricola hortos, flores, arbores et agros colit, manetque sub Jove per dies integros et delectatur labore, quum videat fructus, quos terra porrigit, praemia industriae suae ac sudoris. Opifex artem suam nisi aeger fuerit, in nosocomio continuat, et sibi et sociis sortis suae miserae prodest; eamque ob rem videre licet apud nos sartores, sutores, textores, vietores, scriniarios, caementarios aliosque in operibus suis, nosocomio perutilibus, conficiendis occupatos, ita ut sanorum opificum ope non egeamus. Sin autem opificium, quod didicit et antea professus est aegrotus, non commode quandam ob caussam ab hoc exerceri possit, vel ipsi damnum attulerit, lignum findit vel alium quendam suscipit domesticum laborem. Mercatores, viri literati, ac studiis dediti, praefecti militares,

qui praeter consuetos suos vix alios aggrediuntur labores, quamvis ad eos solicitentur, et a nobis admoneantur, subeundos, nisi forte scribarum vel rationes computandi opere fungantur, ambulando cum in hortis, tum in regionibus amoenis ac vicinis, vel musicam, vel pictoriam artem addiscendo, diligenterque exercendo, vel lusu globulorum eburneorum in tabula panno viridi obducta, vel ludo regio et domini, vel avem ligneum, more Saxonibus admodum familiari, sagittis feriendo, vel ephemerides, vel libros legendo, in occupatione inveniunt delectationem. Horum aegrotorum ex numero tranquillos et quietos ad colloquia amica atque lepida horis antemeridianis in museum convocamus, in quo hieme et vespertino praesertim tempore plerumque usque ad primam noctem versantur et musica aegrotorum clavichordium dextere pulsantium, pluriumque fidibus bene canentium, vel colloquiis, vel ludorum vario genere delectantur, hilaritatis et laetitiae pleni. Quamvis nonnulli eorum in primis, quum novi sint advenae, solummodo fumum herbae nicotianae ducendo vel deambulando per oecum tempus fallere, nihilque agere videantur, tamen auditu musicorum, strepitu fidium, confabulatione hilari aequalium, candelarum splendore, bibliothecae totiusque oeci nitore brevi tempore exhilarantur, malorumque suorum obliviscuntur. Vix habemus necesse dicere, una cum aegrotis gubernatores et moderatores nonnullos insigni humanitate et virtute, qni omnia aegrotorum consilia et oblectamenta regant, ordinemque justum servent, versari. Feminae inferiorum ordinum aut in hortis leviora rustica negotia curant, aut in culinis laborant, aut lintea consuunt et lavant, aliae vero, majorum gentium, musica vel telorum artificiosa confectione, vel societate familiarum praefectorum nosocomio, vel ambulatione quam bellissime sese oblectant. Complures aegroti, quorum mens

magis indies convalescit, famulos in curandis et coercendis insanis et furiosis adjuvant, alii scribarum, alii rationes computandi munere bene funguntur, alius frumenta, alius lignum, alius denique oleum et lucernas diligenter ac prudenter curat. Vir quidam insigni virtute et ingenio, qui recuperata ex multis annis gaudet cum mentis tum corporis valetudine, haud paucos aegrotos artem musicam, linguasque nonnullas docet. Mederi oportere, dixit vetustissimus auctor Hippocrates, et communia et propria intuentem. Nos hoc praeceptum sequentes, quae sit animi corporisque natura, quid peculiare habeat aegrotus, quae ostendat cum aliis communia sedulo observamus et investigamus; quovis igitur cum aegroto singulari ratione, cum omnibus vero tanquam sanis ac mente bene validis agimus et colloquimur, cuique negotium aliquod viribus animi et voluntati nec non dignitati, quam ante morbum sibi comparaverat et acquisiverat, aptum, quodque non turpitudini sibi fore ducat aegrotus, tradimus, et operam damus, ut hoc libenter agat, laudem et argentum praesentibus aliis aegrotis, ut praemium diligentiae ei exhibentes et tribuentes; si vero, ut laborem suscipiat, severa aegrotus eget admonitione, omniaquae ei stomachum movere, vel eum ad iram et odium incitare possint, vitamus, ita ut nec in iracundiae implacabilis, nec in acerbitatis et injuriae suspicionem ac reprehensionem incurramus, imo ut intelligat, nos per dicta nostra et facta ei bene consulere velle. Omnes omnium aegrotorum famulos docemus, res ab his inconsiderate et temere gestas non ex animi improbitate ac pravitate, sed ex morbida mente, miseratione nostra dignissima, oriri, eamque ob caussam summa indulgentia ac benevola opus esse cura. Constat inter omnes in nosocomio nostro vincula ferrea, flagella, plagas, alapas vel alias poenas, quibus malefici homines affici et corrigi et emendari solent,

nec nunc adhiberi, nec unquam esse adhibitas; nemo videbit apud nos maniacum ullum sellae inclusum, inque ea catenis vel habenis constrictum, nullus insanum conspiciet funi forti alligatum, neminem sacco immissum, vel pyro ligneo ori intruso, quo minus vociferetur, impeditum et implicatum. Nolumus commemorare alios, quos ars invenit, miserorum insanorum cruciatus quum tristis recordatio hominum, prae dolore vulnerum ab his remediis inflictorum, moribundis similium ad nos delatorum animum subeat nostrum, eumque dolore afficiat. Quod attinet ad apparatum, quo utimur ad violentum maniacorum motum compescendum, longe minor est, quam in aliis hujusmodi nosocomiis, in quibus aegroti, otiosi ac desides, hortis vel solummodo atriis, altis moenibus instructis, continentur, neque amore, neque reverentia medicorum, omniumque praefectorum, inspectorum et famulorum, sed poenis, minis et contumeliis reguntur et coercentur. At, si nulla alia ratione aegrotum, furore actum, reddere possumus pacatum et tranquillum, veste Anglica indutum in remotam horti partem, ut ambulando mitigetur mania, si vero etiam tum continuat vehementiam, in cubiculum consuetum aut in id, quod celeber Autenriethius commendabat, cum famulo suo mittimus, et loricam latam panno laneo subsutam, cruribus circumdamus; ubi vero remedio opus est, quo non solum quietum efficiamus, sed quo deterrere aegrotum a temere inceptis valeamus, sellam rotatoriam adhibemus, quam in orbem tarde inchoantes tamdiu vertimus, donec maniacus, tranquillus factus, sese errasse confiteatur, seque in posterum melius sese gerere velle polliceatur; vel donec vomat, quod plerumque decima aut octava aut quarta horae parte elapsa, accidit. Tum aegrotus, liberatus a veste, in cubiculum suum ducitur. Hac, de qua modo diximus, sella raro utimur, ita ut

quatuor hebdomadibus vix semel vel bis eam adhibeamus; rarissime autem ad pacandos aegrotos lectum rotatorium, vel rotam cavam, usurpamus. Alimenta et pharmaca recusanti aegroto, veste anglica induto, et culcitae stramentariae dorso incumbenti, speculi oris, ab Heistero bene descripti, ope, facile ingerimus; tum autem aegrotus perterritus plerumque de iterando speculi usu, utraque cito assumit; ceterum, quas nonnulli metuunt maxillarum et dentium laesiones, vel odium implacabile erga medicum ejusque famulos, in speculi cauto, sed frequenti usu, nunquam vidimus.

De ratione medendi somatica.

Cl. Pinelius exhibebat admodum raro insanis medicamina sic dicta pharmaceutica; hunc sequitur et in hac re celeberrimus Galliae psychiater Esquirolius, medici vero Germani insanis plerumque porrigunt pharmaca. Quanquam autem non cum iis sentimus, qui in omni genere et stadio insaniae semper et ubique magnam, imo unicam salutem in frequenti assiduaque medicaminum usu esse quaerendam, atque quemcunque insanum, ut sanitatem et sapientiam recuperet, pharmacis indigere, censeant, tamen apud multos aegrotos praestantem et luce clariorem vidimus pharmacorum vim et effectum.

Primum, quod attinet ad medicamina cutem inflammantia ac, ut vocantur, derivantia, eum quidem praeclarum fructum, quem alii medici eorum usu obtinuisse contendunt, non observavimus, multos tamen aegrotos, quorum morbus non ita inveteraverat, ut omnem curam sperneret, his remediis aut restituimus, aut levavimus; quod haud raro videre licuit in insanis fixa quadam idea, menteque concepta falsa opinione laborantibus. Inter omnia haec remedia ex nostra sententia

et experientia setaceum in inveterato, unguentum tartari stibiati fortius (Autenriethii) in recenti morbo facile primum occupat locum. Illud per tres quatuorve menses et supra in nucleo vel inter scapulas geri, hoc per dimidium vel integrum mensem dorso aegroti inungi, praecipimus. Ubi vero setaceum vel non sufficit, vel, quamvis diu sit ab aegroto latum, nullam videtur exserere vim, ferro candenti aliquot fonticulos et plures strias dorso insani inurentes miro et prospero cum effectu utimur. Balneis tepidis, iisque frequentibus, omnes omnium ordinum aegroti, sive mania, sive melancholia, sive dementia laborent, utuntur omni anni tempore, crebrioribus aestate, rarioribus hieme. Insani, quorum morbus est recens, vel quos furor agit vehemens, quotidie ad balnea se conferunt, et dum in iis versantur pro duritia corporis et mali gravitate, aqua frigida vel imbris vel radii perpetui instar, ca iti per duodecimam vel octavam vel quartam horae partem affusa, nisi gravia vitia cerebri vel pulmonum vel abdominis, inflammationes, diarrhoeae, aliaeque affectiones egregium hoc remedium vetent, quieti et pacati fere semper redduntur. Balnea, a veteribus medicis, in primis a Swietenio commendata, in quae insanus inopinato et retro dejicitur, et usque ad asphyxiam submergitur, ut remedia dubia et facile funesta nunquam in usum vocamus. Si vero insani robusti et firmo pectore gaudentes, nec radio aquae, nec sella rotatoria, nec ulla alia, quam instituere solemus, ratione ad tranquillitatem reduci possint, imo omnia, quorum potiantur, destruant, tantum vero rationis habeant, ut sperare possimus, eos recordatione remedii injucundissimi deterreri posse a temere et inconsulte inceptis, eos in vannis siccis considentes, iisque alligatos ac vestem anglicam indutos, decem vel quindecim vel viginti modiolos, aquae frigidae ab altitudine decem pe-

dum capiti affusos, sustinere jubemus et cogimus Repetimus non facile has affusiones in uno eodemque aegroto proximis diebus, easque ipsas cum caerimonia quadam et severa objurgatione instituimus. Praeterlabuntur saepissime plures menses, quibus hoc remedio non utimur, atque huic cautioni et provisioni, quam adhibemus in hoc praecipiendo, tribuendum est ex nostra sententia, in nosocomio Heliopetraeo longe minorem insanorum numerum phthisi pulmonali consumi, quam in aliis hujusmodi nosocomiis, ubi tales affusiones quotidiano sunt in usu. Capilli nemini aegroto apud nos abraduntur, quum inutile sit remedium et noxium, cerebrum refrigeret et adspectum et speciem reddat horridam, atque aegroto pariter ac aliis molestam. Suffitus sulfureos, a le Galesio et De Carro celebratos, cum interno usu sulfuris conjunctos, apud multos aegrotos, qui cutem ostendunt siccam furfuraceam et frigidam, vel quorum morbus exanthemate quodam, perversa medendi ratione suppresso, ortus est, plurimo cum fructu adhibemus. Venae sectiones instituimus in mania juvenum et puellarum arteriosa, consueto sanguinis fluxu impedito, v. c. Epistasi, catameniis, haemorrhoidibus suppressis, in vehementibus sanguinis, vel arteriosis, vel venosis, congestionibus ad caput et pectus, in inflammationibus organorum nobilium, in apoplexia sanguinea vel imminente vel praesente, in morbo recenti, nondum inveterato. Haud raro insultum maniacum quotannis redeuntem tempestiva sanguinis missione avertere, atque, adhibitis simul aliis medicaminibus antiphlogisticis, aegrotis sanitatem restituere nobis contigit. Hirudines, quamvis multae variis locis sint appositae, raro tamen ad morbum debellandum suffecerunt; negari autem non potest has bonum venae sectionis effectum, ob localem vasorum sanguiferorum depletionem, praesertim in morbosa

sanguinis ad organon quoddam congestione, nec non in acutis et chronicis inflammationibus, auxisse. Ceterum plurima ac diligentissima in sanguinis missionibus opus est cautione; multos enim vidimus aegrotos propter has, in primis morbi stadiis omissas, multos ob nimis large et frequenter institutas, medicae arti insanabiles factos. In prioribus insaniae stadiis per menses aliquot vel per annum et ultra durantibus, ex usu nitri depurati, cremoris tartari, tartari tartarisati, acidi sulfurici, emeticorum et alvum laxantium, digitalis, camphorae et calomelis magnum habuimus in curandis insanis fructum Haec, quae modo memoravimus, medicamina, ratione constitutionis bene habita, interdum inter se commutamus, eademque insanientibus, mania periodica affectis, per omnem insultum cum egregio aegrotorum levamine exhibemus. Aqua fontis cum cremore, saccharo et nitro, vel cum syrupo rubi idaei, et parva acidi sulfurici vel elixirii acidi Halleri dosi mixta, pro potu, maniacis et melancholicis prodest. Tartari stibiati grana aliquot, et nonnullis hebdomadibus post, drachmam dimidiam per diem, iisdem aegrotis eo consilio porrigimus, ut vel nauseam sentiant continuam, vel semel aut bis quotidia vomant. Sin alvo laboret aegrotus adstricta et obstructa, nec mitiora illa, quae supra retulimus, medicamina hanc moveant, nec inflammatoria subsit caussa, Electuario e Senna, tamarindis et natro sulfurico, si vero, quod saepissime experti sumus, vehementiori et pertinaciori occurrendum sit alvi obstipationi, unciam dimidiam olei ricini, vel puri, vel cum olei crotonis guttula mixti, donec alvus solvatur, utimur. In affectionibus insanorum arthriticis et rheumaticis, iisque acutis ac gravibus, hirudines et involucra artuum stupea, radicem Althaeae, graminis, flores sambuci, nitrum, et salia media, in iisdem chronicis, medicamina diaphoretica et

narcotica, liquorem ammonii acetici, liquorem cornu cervi, antimonialia, calomel, dulcamaram, aconitum, guajacum, vesicatoria, in haemorrhoidariis sulfur, cremorem tartari, magnesiam aliaque praescribimus pharmaca; si vero antagonistica ratione medendum, et alvi ductione plethoram vasorum censeamus imminuendam, chelidonium, sennam, aloen, gratiolam, nec non helleborum, natrum vel cali sulfuricum, aliaque exhibemus alternis vicibus salia fortiora; ita ut aegrotus ter quaterve quovis die alvum dejiciat fluidam. Deliranti insano ex morbosa systematis sanguiferi irritatione, digitalem a grano uno usque ad grana quatuor omni mane et vespere porrigimus, eo cum fructu, ut saepissime hujus medicaminis ope gravissimam maniam tollamus, insanosque multos sanemus. Omnes maniaci, quicunque digitalem assumebant, sex vel octo granorum post usum, vomebant, et alvum deponebant fluidam, pulsum primum intermittentem, deinde triginta vel quadraginta ictuum, cutem frigidam, mentem tranquillam, adeoque ad tristitiam pronam, ostendebant. In mania autem nervosa, in hysteria summa, in nymphomania, inque ea vesania, quae ex onania oritur, melissam, mentham, valerianam, folia aurantii, serpentariam, liquorem cornu cervi succinicum, castoreum, bismuthum, zincum, ipecacuanham, in primis vero camphoram cum aceto mixtam, dosi, ad drachmam dimidiam, quotidie assumendam, aucta, cum prospero effectu adhibemus. Insanis robustis, syphilitide inveterata affectis, inunctoriam Louvrierii et Rustii methodum cum decoctis lignorum et diaeta tenui, vel mercurium solubilem Hahnemanni, debilibus vero et scrofulosis, calomel, vel purum, vel cum sulfure et parva sennae copia conjunctum, donec ptyalismi prodroma sese ostendant symptomata, praescribimus. Calomelis usum in his aegrotis, praesertim in juvenibus lympha-

ticae ac torpidae constitutionis, in chronica meningum irritatione vel inflammatione, in hydrocephalo chronico, hirudinibus saepe appositis ac derivantibus remediis non neglectis, repetimus, libenterque, cum utilitate haud exigua, calomel cum digitali conjungimus. In monomania quoque, vel sola, vel cum paralysi quadam, ab apoplexia vel sanguinea vel serosa relicta, cum ab hoc medicamine, tum ab arnica, vesicatoriis, unguentis irritantibus, setaceis aliisque hujusmodi remediis simul adhibitis, egregium vidimus fructum. Opii puri vel pulveris Doveri parvas doses aegrotis, mania nervosa, spasmis et convulsionibus, diarrhoea colliquativa atque agrypnia ex nimia debilitate et sensibilitate systematis nervosi orta, affectis, exhibemus, nec unquam indicationibus bene deliberatis, caussis morbi diligenter perpensis, organisque excretoriis non impeditis, inde experti sumus detrimentum. Praeter hoc divinum medicamen sambuco, mentha, melissa, foliis aurantii, chenopodio, valeriana, serpentaria, angelica, castoreo, ipecacuanha, liquore ammonii acetici et succinici, liquore anodyno min. Hoffmanni, naphtha vitrioli, spiritu nitri dulci, moscho, columbo, tormentilla, rad. orchidum, decocto Sydenhami, nuce vomica, rheo, ratanhia, cascarilla, arnica, camphora, lichene islandico, caryophyllata, cortice peruviano, ferro et vino, balneis aromaticis, in obstructionibus organorum abdominalium, medicaminibus, sic dictis, resolventibus, salibus mediis, antimonialibus et mercurialibus, extractis plantarum saponaceis, in scorbuto, morbo, in nosocomio nostro admodum raro, et in febribus putridis, acidis mineralibus, cum iis, quae modo commemoravimus, remediis conjunctis utimur, hyoscyamum vero, belladonnam, daturam, quoniam spem nostram saepenumero fefellerunt, non amplius usurpamus. Quod denique attinet ad electricitatem, ex ejus usu diu continuato in paralysibus insanorum ali-

quod levamen, quoad animi morbum nullum experti sumus fructum. Aegrotos ex multis annis dementia perpetua affectos, omni artis auxilio incassum a nobis adhibito, bene nutrimus et fovemus, eosque tandem ad nosocomium vesanorum insanabilium, Waldhemii regia munificentia exstructum, mittimus.

Liceat nobis nunc pauca addere de providentia quam adhibere solemus, ne brevi ante a nobis sanati denuo in insaniam, modo superatam, incidant. Consentiunt omnes, quicunque de hac re scripsere, eum sanatum redeunti morbo in primis esse obnoxium et expositum, qui, quum nondum satis firmo validoque sit animo et corpore, iterum ad eum vitae cultum et victum, ad ea negotia subinde operosa, ipsique molesta, ad eam familiarium amicorumque societatem redeat, in qua, antequam morbo implicabatur, versari solebat, ubi igitur iidem scopuli convalescenti sint vitandi, ad quos navem fregerit. Verum quidem est et certum, animum ab omni moderatoris et amici benevoli consilio liberum, atque sibimet ipsi relictum, ut sanitatem recuperatam firmam reddat et incolumem, omnibus viribus eniti et praestare sibi debere, quod nosocomium, quamvis sit perfectissimum, perficere nequit; tamen non minus verum, imo multa multorum medicorum comprobatum est experientia, unum quemque, qui recenti gaudeat mentis sanitate, maximo cum fructu in nosocomio bene instituto, eique non molesto, ut firmet bonam valetudinem per breve longiusve tempus commorari. Hanc igitur ob caussam, quivis nosocomii nostri incola, revertente mentis corporisque prospera valetudine, villae convalescentum mille passus a nosocomio remotae, et, hortis utriusque instituti vicinis ac contiguis, separatae, tanquam magnae hilarique familiae, quae pastore nostro gaudet duce et moderatore, traditur, inque ea per plures menses, nisi vehementi ac timendo flagret ad

suos redeundi desiderio, colloquio et sermone, familiaritate et consuetudine, lectione librorum, e multis delectorum, balneo et ambulatione, corpus animumque roborat, omnique re utitur, quae ingratam, tristemque superati modo morbi memoriam delere, spem vero salutis revertentis et exspectationem feliciorum temporum alere et augere possit. At, ex hac quoque domo discedendi non prius ei conceditur venia, quam persuasum habemus, vivendi rationem, quam inire vult sanatus, non esse eam, quae animi morbum facile reducat: itaque tamdiu sanitati restitutum apud nos retinemus, quamdiu aptum quendam locum, ad quem sese conferre queat, invenire nobis non contigit, quamdiu scimus, maritum iracundum et ferocem, uxorem infidam et malevolam, parentem superstitiosum, paupertatem et inopiam summam imminere sanato, ipsum vero molem molestiarum, aut libertatem repentinam non aequo ferre posse animo. Hanc igitur ob rem aut familiares et cognatos, aut magistratus, aut amicos, aut omnes, quicunque ei bene consulant, rogamus, ut consilium et rationem, secundum quam cum eo agere velint, nobiscum communicent. Aptum et commodum locum sanato procurandi difficile negotium saepissime nosmet ipsi suscipimus, quoniam neminem, a nobis curatum, infelici cuidam casui et sorti miserae permittere solemus. Per tres integros annos unum quemque dimissum in numero convalescentum habemus, interea vero aut litteris frequentibus, ad tutorem vel propinquos datis, aut, si in vicinis pagis et oppidis versetur, eum invisentes, eique bene consulentes, impedimus, quo minus recidat in pristinum animi morbum; quem vero si defendere nobis non contingat esse tam felices, curamus, ut aegrotus quam celerrime ad nosocomium nostrum reducatur. Viris et feminis pauperibus, ab amicis et propinquis suis derelictis, vel iis, qui diuturno

morbi decursu, quamvis animo et corpore bene valeant, victum sibi quaerendi et comparandi perdidere copiam, famulorum famularumque munus libenter deferimus, quo plerumque cum tanto erga aegrotos amore, cum tanta industria et diligentia funguntur, ut reliquos muneris socios, integra mentis valetudine semper gavisos, in peragendis suis officiis, gravibus et operosis, facile superent.

Dr. Pienitz.

Nr. IV.

Ueber die physische und moralische Behandlung der Geisteskranken in der Versorgungsanstalt zu Waldheim und über die dießfalls befolgten oder in Vorschlag gekommenen verschiedenen Verfahrungsarten.

I.

1.) Die physische Behandlung der Geisteskranken ist dahin gerichtet,

A. das Physische der Irren so zu pflegen, daß alles gemieden wird, was Geisteskrankheit nähren oder zu deren Entstehung mitwirken kann.

Dieß geschieht z. B. durch strenge Ordnung in Hinsicht des erforderlichen Maaßes von Schlaf und Wachen, von Bewegung und Ruhe, von Speisen und Getränken, deren Auswahl dem Zustande der Unglücklichen entsprechen muß, ferner dadurch, daß man den Kranken so viel als möglich den Genuß der freien Luft verstattet, und vorsichtig selbst mit den wechselnden Einflüssen der Atmosphäre befreundet, die den Leidenden umgebende Luft möglichst rein erhält, und seine ganze Lebensweise, seine Tagesordnung nach festen Regeln leitet.

B. Alle Regelwidrigkeiten des körperlichen Zustandes, sie mögen in einem besondern Zusammenhange mit der Geisteskrankheit stehen oder nicht, nach erprobten Grundsätzen der allgemeinen und besondern Heilkunst möglichst zu heben oder doch zu mindern.

Dahin gehört die Kur allgemeiner und örtlicher Vollblütigkeit, entzündlicher Zustände des Gehirns oder anderer Eingeweide, der Fehler in den Verdauungswerkzeugen, der unregelmäßigen Hautverrichtungen u. s. w. Deshalb nach Befinden allgemeine oder örtliche Blutentziehungen, die äußerliche Anwendung der Kälte, der Gebrauch von Brechen erregenden oder abführenden Mitteln, Reibungen, laue Bäder, künstliche Erregung des Schweißes u. s. f.

Versuche und Erfahrung in der Anstalt lehrten, daß zur Zeit specifische, physische (pharmaceotische ꝛc.) Mittel gegen Geisteskrankheiten nicht gefunden, und daß die neuern Hahnemann'schen und andere Schwindeleien auch in dieser Hinsicht werthlos sind.

2.) In der moralischen Behandlung der Geisteskranken gehen die Bemühungen dahin,

A. alles zu meiden und zu verhüten, was die krankhafte Regelwidrigkeit der Seelenthätigkeiten vergrößern, — also, was den Tobenden und Unruhigen noch mehr aufreizen, den in fixem Wahne, Gefühle oder Triebe Befangenen darin bestärken, die Schwäche der geistigen Verrichtungen vermehren könnte.

Dahin gehört:

a) daß bei der Tobsucht und den mit ihr verwandten Arten von Geisteskrankheit nur die in dem eigenen Leben der Kranken oder dem anderer Menschen gefährlichen Unternehmungen und

Ungebührnisse gehindert werden, wozu die Einsamkeit (abgesonderte Verwahrung in gewöhnlichen oder nach Befinden in den von Autenrieth zu Tübingen angerathenen Zimmern) mit oder ohne Beraubung des Lichts, die Bekleidung mit dem Zwangkamisol nach den von dem Arzte der Anstalt öffentlich bekannt gemachten Regeln, das Begießen mit kaltem Wasser, oder die Erregung künstlicher Geschwüre — in der angegebenen Stufenfolge — hinreichend sind, wobei möglichst alles vermieden wird, was die dem Kranken nöthigen körperlichen Bewegungen und den freien Kreislauf seiner Säfte hindert, oder was den Rest seines Ehr- und Schamgefühls vertilgen, die Wärter leicht zu Mißbräuchen verleiten könnte, weshalb eiserne Fesseln, Riemen, Zwangstühle und Schläge nie in Anwendung kommen, weshalb auch alles Abenteuerliche gemieden wird, und z. B. die Coxische Schaukel, das hohle Rad von Hayner, der englische Zwangschrank nach Langermann außer Gebrauch gekommen sind, auch der vorgeschlagene eiserne Halbcirkel, um den schlagfertigen und lebensgefährlichen Wüthenden an die Wand zu quetschen, nie angewendet worden ist, da furchtlose Annäherung (Auge in Auge), nöthigenfalls mit überlegener Wärterzahl, dergleichen entbehrlich macht.

b) Daß die irrigen fixen Ideen, Gefühle und Triebe des Kranken so wenig als möglich erwähnt und veranlaßt werden, daß man die fruchtlose Bekämpfung des Irrwahns und der irrigen Gefühle durch Widerspruch und Vernunftbeweise unterläßt, wenigstens in so fern, als solche Entkräftungsversuche des fixen Wahnsinns nie geradezu an den Irren gerichtet werden (da in einzelnen Fällen nützlich gefunden wurde, andere Personen, anscheinend ohne Absicht auf den Kranken, ihre Gründe für oder wider den

Irrwahn ꝛc. gegenseitig austauschen zu lassen), daß man in der Unterhaltung mit dem Kranken an seine irrigen Aeußerungen unvermerkt vernunftgemäße anzureihen sucht, daß man seine Klagen über eingebildetes oder erlittenes Unglück und Unrecht mitleidig anhört, um sein Zutrauen zu der Fürsorge der Anstalt für sein Wohl zu gewinnen, jedoch ohne ihn in seinen Irrthümern zu bestärken, daß man ihn, um sein Gefühl für Ehre und Schande, für Recht und Unrecht, für Pflicht und Schuld zu vermehren, wie einen Vernünftigen behandelt, und, so oft dieß thunlich ist, Zurechtweisungen allgemein ausspricht, nicht unmittelbar an den Kranken richtet ꝛc.

c) Daß der Blödsinnige nicht unsanft, nicht mit Verachtung behandelt wird, daß man vielmehr seine schwachen Bestrebungen, den Vernünftigen gleich zu kommen, durch Erleichterungen und Belohnungen unterstützt, und seine Ungezogenheiten durch mechanische Gewöhnung allmälig entfernt.

B. Die regelwidrigen Seelenverrichtungen der Geisteskranken zu einer der Willkür der Vernunft untergeordneten Regelmäßigkeit zurückzuführen.

a) durch Abspannung der vorzugsweise und einseitig zu thätigen Seelenvermögen, und durch Ausbildung oder Anregung der zu wenig gebrauchten; dahin gehört z. B.

α) Beschäftigung der Urtheilskraft mit Entziehung dessen, was die Phantasie schwelgerisch nährt (z. B. fixirende Spiele, wechselnde Lieblingsbeschäftigungen für den in einseitige Gefühle vertieften Kranken),

β) Erweckung des Gefühls für Lust oder Schmerz (z. B. Musik dem Bekümmerten, Schreck und Furcht für den Dreisten), für Befriedigung und Bedürfniß (z. B. durch Gewöhnung an aus-

reichendes Maaß, durch künstlichen Durst zu Erregung des Hungers) ꝛc.

γ) Erregung oder Beugung des kranken Willens (z. B. durch Lohn oder Entbehrung).

b) durch Annäherung der von der natürlichen Wirkungsweise abweichenden Seelenvermögen an die naturgemäße (der Herrschaft der Vernunft untergebene) Art ihrer Thätigkeit.

Unter den hierher gehörigen, durch die Eigenthümlichkeiten des Kranken sich sehr modificirenden, übrigens sehr schwierigen ärztlichen Bestrebungen sind wohl folgende die, welche am häufigsten nöthig werden:

α) Stufenweise Beschäftigung der Urtheilskraft mit leichten, allmälig schwerern Aufgaben, durch kleinere, allmälig größere Verlegenheiten, aus welchen der Kranke sich zu helfen sucht,

β) Zerstreuung des Vertieften, und Fixirung des Zerstreuten, (dort Anstrengung zu mannichfaltiger und bunter, hier zu einfacher, wechselloser Beschäftigung),

γ) Berichtigung des sittlichen Gefühls,

αα) des Glaubens (Vertrauens auf göttliche und menschliche Hülfe), der Liebe, der Hoffnung (durch milde, freundliche Begegnung, durch Religionsübungen, durch Einwirkung des Geistlichen),

ββ) des Gefühls für Recht, Pflicht und Ehre (durch streng unparteiische Hausdisciplin, Belohnungen, Entbehrungen, Classification und daraus folgende Promotion und Degradation),

δ) Leitung der Triebe unter die Herrschaft der Vernunft, z. B.

αϰ) der Geilheit durch verliebte Schwärmerei und eitle Gefallsucht hindurch bis zur Decenz,

ββ) der Zerstörungssucht durch quantitative Steigerung einer einförmigen mechanischen Anstrengung, durch erweckten Eigennutz (der Kranke muß das Zertrümmerte bezahlen 2c.) bis zu der verständigen Schätzung des Eigenthums 2c.

ε) allgemeine, für alle Irren geeignete hauspolizeiliche Vorkehrungen, die überhaupt ordnend und aufhellend auf den Geist wirken.

Unter mehreren disciplinarischen Einrichtungen, welche von dem für das Gedeihen der sächsischen Wohlthätigkeitsanstalten eifrig besorgten Herrn Conferenzminister Nostitz und Jänckendorf und der Königlichen hohen Commission angeordnet, hier zur Wiederherstellung der Irren nützlich befunden worden sind, und als wesentliche Punkte der psychischen Behandlung sich erprobt haben, verdienen vorzüglich folgende bemerkt zu werden:

1.) die anhaltende Beschäftigung der Geisteskranken mit nützlichen Arbeiten, und dafür bestimmte Belohnungen und Vergünstigungen.

So viel Mühe diese Einrichtung gekostet hat, und so manchen Aufwand ihre Fortdauer verursacht, so hat sie doch sehr auf die Genesung oder Verbesserung des kranken Zustandes gewirkt, und hier und da durch eifrige Förderung selbst Ersparnisse herbeigeführt. Die Irren der hiesigen Anstalt fertigen Rechnungen, schriftliche Aufsätze, übersetzen aus einer Sprache in die andere, schreiben ab, arbeiten als Schneider, Schuhmacher, Leinweber, Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Buchbinder, Zeichner, Maler, Maurer, Korbmacher, Müller, besorgen Feld- und Gartenbau, sägen, spalten und tragen Holz, klopfen Steinkohlen, werden als Feldwächter, zur Reinigung der Wäsche und Gemächer, zur Unterhaltung der

nächtlichen Beleuchtung, zur Wartung unbehülflicher Personen, beim Backen, beim Brauen, bei Reinigung der Schornsteine, bei Unterhaltung der Wasserröhrfahrten, zum Nähen, Flicken, Zwirnmachen, Stricken, Spinnen, zum Federnschleißen, zur Vorrichtung der Speisen für die Küche und in derselben, zu allerhand kleinen Diensten in der Anstalt, als Küster in der Kirche, als Organist, als Vorsänger, als Aufseher auf manche Beschäftigungen, als Boten in die Stadt und die nächsten Umgebungen zu Herbeiholung der nöthigen Bedürfnisse ꝛc. gebraucht. Die Vortheile sind: Uebung der Urtheilskraft, Fixirung der Zerstreuten, Zerstreuung der Vertieften, Erweckung der Aufmerksamkeit, der Besonnenheit, des Erinnerungsvermögens bei Verstandesschwachen, Rückkehr zur Decenz, zur Pflichtliebe.

2.) Die Classification der Geisteskranken in

a) solche, welche sich am ruhigsten verhalten, und zu Arbeiten im Freien, überhaupt zu schwierigen Verrichtungen brauchbar sind (mit Einschluß der Reconvalescenten),

b) ruhige Irre, welche nur leichte, mechanische Arbeiten verrichten können,

c) unruhige,

d) unreinliche Irre. Die beiden letzten Classen werden auch, so viel als möglich, zu leichten, mechanischen Beschäftigungen angehalten.

e) Die körperlich schwachen und die an accessorischen Uebeln erkrankten, in eigenen Krankenzimmern eingebetteten Pfleglinge. (Jede der ersten vier Classen hat ihr eigenes Krankenzimmer, also acht und nach Befinden mehrere für beide Geschlechter.)

Die Vortheile sind Unterhaltung und Erregung des Ehrgefühls, Entwöhnung von eingewurzelten Ungezo-

genheiten, Nährung der Hoffnung auf Genesung und Freiheit ꝛc.

5.) Die gemeinschaftliche Speisung der Geisteskranken.

Blos auf die Zeit des Essens kommen die verschiedenen, übrigens gesondert gehaltenen Classen zusammen, doch die von besserer Erziehung und mit besserer Kost verpflegten Personen getrennt von dem großen Haufen.

Die Vortheile sind, daß Abweichungen von der strengen Diät leichter entdeckt, Bevortheilungen der Sinnlosen durch die Wärter oder durch die Irren selbst verhütet, und die in der Art, die Nahrung zu genießen, thierisch gewordenen Kranken zur Reinlichkeit und zum Anstand gezogen werden.

Den meisten Irren werden bei der Mahlzeit schneidende, auch stechende Werkzeuge gestattet, und seit einem halben Jahrhunderte ist nur Einmal der Fall vorgekommen, daß ein Geisteskranker einen andern durch einen Stich, obwohl nicht tödtlich, verletzte.

4.) Die möglichst wenig beschränkte Theilnahme an den öffentlichen Religionsübungen.

Die Vortheile sind Erweckung des Gefühls von Selbstständigkeit (vor Gott sind wir alle gleich), Gewöhnung an äußern Anstand, Aufhellung verworrener Begriffe, Läuterung von Unsittlichkeit, Beruhigung des stürmisch bewegten Gemüths durch die Macht melodischer und harmonischer Töne, Tröstung bekümmerter Herzen durch religiöse Gründe, Erhebung durch Hoffnung auf eine bessere Zukunft jenseits des Grabes.

II.

Drei Methoden sind zur Behandlung der Geisteskranken in den neuern Zeiten vorgeschlagen worden:

1.) Die moralische Behandlung.

Ihre Bemühung geht dahin, die Reste von sittlichem Gefühle, von Ehrliebe, von Humanität überhaupt in den Irren zu erhalten und zu nähren.

Deshalb wird ihnen so viel Freiheit gestattet, als ohne Gefährdung ihres eignen oder des Lebens ihrer Leidensgefährten, und ohne große Störung der in der Anstalt eingeführten Ordnung zulässig ist, und deshalb werden sie, so viel als möglich, als Vernünftige mit der größten Schonung und Milde behandelt.

Diejenigen, welche dieser Methode huldigen, verschmähen gewöhnlich die Anwendung pharmacevtischer, chirurgischer und mechanischer Mittel, außer in den dringendsten Fällen.

2.) Die indirect-psychische Methode.

Ihre Bemühung geht dahin, durch antagonistische Einwirkung, nämlich durch schmerzhafte Erregung des Gemeingefühls der Schwäche oder Ueberreizung des Gehirns abzuhelfen, und das psychisch-organische Leben zur Regelmäßigkeit zurück zu führen.

Deshalb werden Hunger, Finsterniß, die Ekelkur, die Erregung des Speichelflusses, künstlicher Ausschläge und Geschwüre, des Schrecks, der Angst, des Schwindels, des Brechens, Purgirens ꝛc. angewendet.

3.) Die psychisch-somatische Beschränkungsmethode.

Ihre Bemühung geht dahin, den Kranken, welche das Gesetz der Freiheit, nämlich der Selbstbeschränkung, verloren

hatten, durch Beschränkung zur Freiheit und Selbstbestimmung zurück zu führen.

Deshalb beschränkt sie den Aufgeregten durch strenge Entziehung psychischer und physischer Reize positiv, und beschränkt (!) negativ den Niedergedrückten durch psychische und physische Aufregungen.

Abgesehen davon, daß eine Beschränkung der Depression durch Excitation als Wortspielerei erscheint, um das Beschränkungsprincip in der Irrenkur als einziges und oberstes darzustellen, ergiebt sich leicht, daß diese psychisch-somatische Beschränkungsmethode mehr den Worten nach von den beiden erstern verschieden ist, daß ihr positiver Theil der indirect-psychischen Methode, ihr negativer der sogenannten moralischen ziemlich gleich kommt, und in ihren Kurregeln der Fehler liegt, daß sie, wenigstens in den allgemeinen Indicationen, blos auf quantitative, nicht auf qualitative Abnormität der Geistesverrichtungen, und auf Disproportion in den Seelenvermögen und geistigen Thätigkeiten sich bezieht.

Die Anstalt zu Waldheim hat die erste der drei angegebenen Methoden vorzugsweise ergriffen, weil sie der Erfahrung nach die hülfreichste war, und bei dem großen Dunkel, das noch in diesem Theile der Heilkunst waltet, die alte Vorschrift: Ne noceas, si prodesse nequis, am besten zu befolgen scheint. Ihr hoher Werth wird vorzüglich auch darin bemerklich, daß der gute Ruf der Anstalt gewinnt, dadurch das Publikum Vertrauen zu ihren Leistungen faßt, dieser allgemeine Glaube aber auch in den Vernunftresten der Irren aufkeimt, und so auf eine wohlthätige Weise den Heilbemühungen entgegen kommt.

Jedoch wird in der Voraussetzung, daß das Geistige an und für sich nicht erkrankt, sondern seine Thätigkeit durch körperliche Krankheit gestört, geändert, oder durch körperliche Beschaffenheit gehindert wird, und dann krank scheint

(übrigens ohne mit Buzorini das Denken in den Kopf, das Empfinden in die Brust, und das Begehren in den Bauch einzupferchen) — in der hiesigen Anstalt bei der sogenannten moralischen Behandlung mehr Werth auf die physische gelegt, als sonst bei derselben geschieht, besonders auf Diät und Regimen.

Man nimmt überdieß in einzelnen Fällen, obwohl möglichst selten, und vorzugsweise bei sehr verwöhnten und unsittlichen Kranken seine Zuflucht auch zur zweiten der angegebenen Verfahrungsarten.

Schloß Waldheim, am 5ten September 1828.

D. Hayner,
Arzt der hiesigen Versorgungsanstalt.

Nr. V.

De cura physica et morali aegrotorum mente captorum in nosodochio Waldheimensi, et de methodis curandi, quae in eodem aut acceptae aut propositae sunt.

I.

1.) In *cura physica vesanorum* studemus

A. statum corporeum aegrotorum mente captorum semper ita conservare, ut, quaecunque animi morbos nutrire aut adducere possint, evitentur.

Hinc cavemus aegrotis ab omni intemperantia somni et vigiliarum, motuum et quietis, cibi et potus, quorum salubres et valetudini aegrorum apti tantum eliguntur; hinc impellimus et cogimus vesanos, ut aëre libero, quotiescunque fieri potest, fruantur; hinc provide curamus, ut vel aëris et tempestatis vicissitudinibus adsuescant; hinc servamus aëra ab aegris inspirandum purum, et munditiem omnium, quibus circumdati sunt; hinc severa disciplina omnem eorum vitae rationem disponimus et horas cujusvis diei distribuimus.

B. Omnes abnormitates valetudinis corporeae, sive cum morbis animi quodammodo nexae sint, sive cum iisdem non cohaerere videantur, secundum regulas

consuetas therapiae universalis et specialis, quantum possumus, minuere aut tollere.

Huc pertinent cura plethorae tum universalis, tum topicae, status inflammatorii in cerebro aut aliis visceribus obvii, vitiorum organa digestionis opprimentium, irregularium cutis functionum et s. p. — Hinc pro re nata universales aut topicae sanguinis detractiones, frigus externae corporis superficiei varia ratione admotum, usus emeticorum aut aluum purgantium, frictiones, balnea tepida, diaphoresis excitata et continuata et alia ejusmodi.

Experimentis in nosocomio institutis et multifaria experientia edocti sumus, hucusque specifica remedia ex classe pharmaceuticorum etc. adversus animi morbos nondum esse inventa, et fallacias jactabundas recentiorum quorundum, v. c. Hahnemannianas sive homoeopathicas, cum aliis ejusmodi merito esse contemnendas.

2.) In *cura vesanorum morali* sic dicta studemus:

A. evitare et avertere, quaecunque morbosam mentis actionum irregularitatem augere, — adeoque furibundos et tumultuantes ad insaniam vehementiorem stimulare, fixas ideas, sensationes, cupiditates, quibus alii sunt irretiti, alere, aut fatuitatis incrementum adferre possint.

Huc spectant sequentia:

a) In mania eique adfinibus vesaniae speciebus eos tantum aegrotorum conatus, atque ea tantum impedimus facinora, quae vitam ipsorum propriam aut aliorum in periculum discrimenque vocare possunt. Ad hunc finem sufficiunt solitudo aegrorum (quos aut in con-

clavibus, insoliti nihil habentibus, aut necessitate urgente in cubiculo tenemus, quale Autenrieth, Professor Tubingensis, suasit, et cui interdum, sed rarius, tenebras offundimus), subucula illa notissima coercens, e panno linteo aut bilice confecta, cujus manicae amplae et spatiosae duplo longiores sunt quam hominis brachium, et qua furentem investimus secundum regulas a medico nosodochii publice commendatas, embrochae frigidae vario modo adhibitae, ulcera artificialia — quorum remediorum apparatu a levioribus illis ad graviora haec per gradus quasi adscendimus. Dum vero hoc modo miserrimis molestias exhibemus, prudenter omittenda esse contendimus, quae motus musculares et liberum humorum per corpus circuitum impedire, quae pudorem et verecundiam, quantulacunque supersit, penitus exstinguere, et quibus famuli aegrorum in horum perniciem facile abuti possint. Hinc abstinemus a chirothecis aut pedicis ferreis, catenis, loramentis, nec minus a sella coërcente ab Heinrothio acerrime defensa et impense laudata,omnium vero maxime a verberibus, quibus ut flebiles illi caedantur suadere nonnulli haud erubescunt. Hinc illa ridicula fere et fortunam quasi periclitantia abjecimus, e. c. sellam sive machinam gyratilem Coxii et Hornii, machinam rotae magnae cavae similem innuente Reilio a medico nosocomii nostri constructam, scrinium s. capsam illam Anglicam, cum theca horologii similitudinem quandam habentem; nec unquam ferreo illo hemicyclo maniacos furore abreptos (forcipe quasi pressoria) ad muros allidendo quasi adfiximus, cum pectore quasi adpresso furentis corpori impavide,

audacter, nec limis unquam oculis eum urgentes cunctis istis artificiis lubenter careamus, ceterum, si utique necesse sit, magno adstantium famulorum numero praevalidi.

b) Aegrotum, alia parum curantem, uni eidemque ideae aut idearum seriei imprudenti et in errore versanti affixum et semper inhaerentem, errore quodam deductum sensa eadem imo pectore foventem, eadem dementissima cupiditate flagrantem indomita atque effrenata, neque contradictionibus in certamen adducimus, nec ratione expugnamus, ventis quidem incassum oblocuturi; certe nunquam directo impetu arma petimus (interdum enim alii quidam de errore amentis brevibus quasi altercationibus in contentionem exardentes, in utramque partem habita disputatione, studia in aegrum directa astutissime dissimulantes, haud exiguam adtulere utilitatem); potius confabulando cum aegrotante deliramenta prolixe exponente, ad has ipsas, latebras hinc illinc quaerendo, inobservati adnectimus rationi consentanea et in sapientiorem abimus collocutionem; querulo de infortunio et calamitate, praepotentium iniquitates fictas aut quodommodo veras accusanti aures patent pronae et misericordiam impertimur, quo plus fidei accedat medico et aliis, quibus animi infirma valetudine laborantium salus curae est; neque vero opiniones falsas plana pronuntiatione approbamus; vesanum consuetudine quotidiana tanquam mentis compotem, quantum fieri potest, habemus et tractamus, ut sensum sequendae honestatis et declinandae turpitudinis, justi et justo contrarii, et officiorum, quae debentur, memoriam in eo excitemus et colamus, delictis nos reprehensores

ita opponentes, ut pluribus legem quasi promulgasse videamur et s. p.

c) Neque fatuos inclementioribus appellamus verbis, aut despicatui habemus; eorum potius nisibus ad similitudinem sanae mentis accedendi debilibus opem ferimus, eosdem aut allevamentis adjuvantes, aut praemiis donantes, ut feritati morum exercitationis mechanicae consuetudine paullatim desuescant.

B. Functiones animi irregulares ad normam et ad arbitrium rationis reducere, eo, ut

a) mentis facultates nimis mobiles et in unam tantum partem actuosas retundamus, dum v. c.

α) vim judicii adsidue intendimus, et omnia in luxum imaginationis effusa deducimus (e. g. ludis animi attentionem figentibus, varietate occupationum, quas olim in deliciis habuerunt melancholici),

β) excitemus sensum voluptatis (exhilarantis jucunditatis) et doloris (e. g. cantu, musica, tum animum remittente, tum contrahente, terrore metus incutiente in temeritate effrena, et quae sunt ejusmodi), sensum cupiditatis expletae aeque atque inopiae expetentis (e. g. adsuefaciendo inordinatos et incompositos sufficienti quantitati, fame per accensam sitim allicienda etc.),

γ) vim appetendi morbosam vel extollamus vel deprimamus (e. g. vel praemiis tribuendis vel jucunda quaedam denegando).

b) animi facultates a naturali agendi modo alienatas paulatim adducamus ad modum agendi naturae convenientem (rationis dominio subjectum).

Inter ea, quae huc pertinent, et quae a medicis non sine magnis difficultatibus parantur et per sua

cujusque aegroti propria — individualitatem dicunt — admodum variantur, frequentissimo usu venire et necessaria esse videntur, quae hic sequuntur:

α) Judicii vim per gradus ad agendum impellimus imperando veluti pensa primum faciliora, sensim difficiliora, aegros adigendo, ut nodositates initio minus, postea magis tortuosas, quin implicatissimas soluant et explicent propriis viribus et sine alicujus adminiculo.

β) Opinionibus et sensationibus quibusdam falsis penitus inhaerentes distrahimus, et mentem nimis dissipatam figimus (illis negotia varia saepius mutanda, his simplicia, uniformia imponentes).

γ) Revocamus et corrigimus sensus morales

αα) quoad fidem (fidem deo praebendam, fiduciam in hominibus ponendam), amorem (humanitatem) et spem (per cultum, quem dicunt religiosum s. sacrorum usum, per auctoritatem clericorum, per comitatem et lenitatem in sermone et omni vita miseris exhibitam),

ββ) quoad jura, officia et honestatem (per disciplinam domesticam ab omni partium studio abhorrentem, per praemia aut delectamentorum et amoenitatum privationem, per distributionem aegrorum in classes, ita ut ad altiores pro moribus et virium contentione evehantur aut ad humiliores per gradus removeantur).

δ) Operam adhibemus, ut cupiditates, affectus sensim in rationis gyrum cogamus, e. g.

αα) Libidinem et salacitatem (satyriasin, nymphomaniam) mutamus primo in amores, qui, quantumvis vehementiores, in illicita non aestuant, deinde in studium aliis placendi, quantumvis vanum, denique per gradus in decentem et moderatam voluptatis venereae appetentiam declinant.

ββ) Feroces ad destruendum pronos impetus sedamus contentione virium corporearum ad labores mechanicos simplices per gradus aucta; simul continentiae et parsimoniae commoda, profusionis in re familiari incommoda in memoriam revocamus (e. g. poscendo et efficiendo, ut aeger damna data aliquo modo dissolvat et compenset), et vesanum paullatim eo ducimus, ut juris dominii, quod dicunt, rationem rectam habere discat.

ε) Instituimus accuratum disciplinae domesticae ordinem, qui cuivis vesanorum speciei conveniat, et quo animi facultates explicari, nec non ad ordinem ipsas revocari usu satis compertum est.

Ex iis, quae ab Illustrissimo Nostitz et Jänckendorf, (qui Regi Saxoniae Augustissimo a conferendis est consiliis, et una cum collegio, cui Rex Clementissimus curam nosocomiorum etc. regiorum provincialium commisit, miserorum in his nosodochiis receptorum saluti studiosissime prospicit), *ad disciplinam hospitii nostri domesticam constituta* sunt, quae ad restituendam mente carentibus sanitatem profuere, et, teste experientia ad perfectiorem curam sic dictam psychicam permultum conferunt, sequentia inprimis notanda veniunt:

1.) In nosocomio nostro *laboribus continuo fere exercentur* utilibus aegroti mentis sanae expertes, quorum qui industrios et obsequiosos se praestitere, praemiis ornantur et caeteris anteponuntur.

Magnae difficultates superandae fuerunt, neque exiguae impensae factae sunt et fiunt, ut aegri nostri labore quodam perfungi et negotia conficere discant et queant; sed neque opera neque impensa periit: negotia iis commissa et ab iis absoluta vim habuere praecipuam ad sanitatem emendandam et reddendam, aucta vero et multis modis adjuta passim sumtus compendii fecere. Vesanorum ergo et fatuorum in nosodochio nostro alii a rationibus sunt, acceptorum et expensorum codices curant, alii tractatus qualescunque conscribunt, in vernaculum vertunt e latino, gallico sermone aut vice inversa, apographa conficiunt; alios vides labores obire sartorum, sutorum, textorum lintei, fabrorum tignariorum, opificum scriniariorum, tornatorum, caementariorum, bibliopegorum, artem delineandi callentium, pictorum; alii corbes contexunt, opere molitoris funguntur, agros colunt et hortos, ligna serra secant, securibus caedunt, transportant, lithanthraces contundunt, agros custodiunt frugiferos, operam praestant lavando, extergendo, everrendo, curant noctu lucernas, curant et adjuvant aegrotos debiles, imbecillos, lecto adfixos, adjumentum afferunt in pistrina, coquendis cerevisiis, caminorum purgatori, aquilegi s. hydrophylaci; aliae acu suunt et sarciunt, fila dupliciter contorquent, lanam, linum, stupam torquendo in fila ducunt, findunt pennas, edulia praeparant pro culina et in eadem; alius ministerio fungitur aeditui, organoedi, praecentoris munere; alii moderantur

labori aliorum; alii nuntii aut tanquam bajuli in oppidum vel peregre mittuntur e. s. p.

Commoda hinc proficiscuntur varia: vis judicii exercetur, distracta mens figitur, ideae fixae citius evanescunt; excitatur animi adtentio, nec nimia illa in unam tantum rem intenta, sed alias res simul obvias haud prorsus negligens; memoria obliviosorum excolitur, decori et officiorum amor revocatur.

2.) Aegroti nostri *in classes distributi sunt*, quarum

prima comprehendit eos, qui compositi et tranquilli res agunt, ad labores sub divo et extra muros nosocomium cingentes adhibentur, et omnino ad opera constituuntur difficiliora. Convalescentes semper huic classi adduntur.

Secunda comprehendit quietos, qui faciles tantum et simplices labores absolvere possunt.

Tertia continet tumultuantes et altercatores clamosos, et

quarta immundos et sordidos. Tam illi, quam hi ad negotia simplicia et facilius praestanda impelluntur.

Quinta denique complectitur valetudine corporis infirmos et morbis ad mentis aegritudines accedentibus somaticis laborantes. Hi separantur in conclavia valetudinaria, quorum quatuor istis quatuor classibus ideoque sexui utrique octo, raro plura destinata sunt.

Commoda hinc enascuntur plura: existimationis bonae studium suscitatur et sustinetur; exuunt paullatim et abjiciunt vesani consuetudines pessimas, inveteratas et penitus insidentes, in spem recuperandae valetudinis et libertatis adducuntur et q. s. s.

3.) Paucos si exceperis, omnes nostri mente alienati, sexu tamen virili et muliebri a se disjunctis, ternis quotidie vicibus *cibos communiter capturi congregantur* in coenaculo.

Cibis autem refecti et saturati statim rursus segregantur in conclavia diversis classibus designata. — Caeterum liberaliter educati et nobili genere nati in alia coenacula quodammodo nitidiora socias carpturi dapes conveniunt, a coetu majori sejuncti.

Commoda inde ad eos redundant haud exigua: Adsumentes ea, quae esui potuique sunt, facilius et arctius adstringuntur legibus diaeteticis; famuli aegrorum et ipsi vesani certius impediuntur, quo minus furto incautos et amentes decipiant et edulia subducant, nec minus ii, qui brutis similes cibos devorare aut potulentis se ingurgitare solent, citius ad munditiem adducuntur et decorem.

Plurimis mente carentibus ad coenam convocatis instrumenta secantia, quin etiam pungentia in coenaculis concedimus, et inde a quinquaginta, et quod excurrit, annis semel tantum vesanus alter alteri pungendo vulnus (non letale) inflixit.

4.) Majorem, si unquam fieri potest, vesanorum partem *a sacris publicis,* ad cultum Dei externum pertinentibus *non excludimus.*

Res utilis sane et salutaris: ita enim miseri atque infelices in aede sacra publica (nam coram Deo nullo facultatum, honorum etc. discrimine sumus sejuncti) homines sui juris sibi videntur, decorum servare discunt, ideae confusae et obscurae corriguntur et illustrantur, pravitas morum purgatur, animi motus concitati modorum dulcedine et concentu sonorum vi magna sedantur, solatio argumentorum e divinis petitorum solicitudinum

aculei et scrupuli obtunduntur, et conflictantibus cum adversa fortuna spes affulget, fore, ut pie vita defuncti post suprema funera aevo beati fruantur sempiterno.

II.

Recentiori tempore tres *methodi ad curandos animi morbos* propositae sunt:

1.) *Curatio* s. d. *moralis* (le traitement moral).

Qua quidem, quae in illis lumine mentis carentibus supersint scintillae honesti et officiorum humanorum, eas servare et nutrire student medici.

Hanc ob rem custodia quadam libera tantum coërcentur aegri et continentur, ita ut nec sibi neque sociis malorum vitae periculum creare, nec disciplinae domesticae ordinem vehementius turbare queant. Igitur dementem tanquam mentis compotem clementissime habent et reditum ad sanam mentem blanditiis quasi obtinent.

Cujus methodi sectatores remedia pharmaceutica, chirurgica et mechanica parvi facere solent, nec nisi summa necessitate urgente iis utuntur.

2.) *Methodus indirecte psychica*,

Medici hanc sequentes antagonistica quorundum vi, coenaesthesi quidem doloribus afficienda astheniam aut hypersthenìam cerebri tollere, et vitam psychico-organicam ad normam naturalem reducere conantur.

Hinc famem, tenebras, nauseam per longius temporis spatium continuatam adhibent, ptyalismum, exanthemata et ulcera ultro inflicta, terrorem, anxietatem, vertiginem, emesin, alui purgationes etc. in usum vocant.

3.) *Methodus coërcens psychico-somatica.*

Hujus asseclae aegrotos, libertatis lege, qua quidem nostro ipsorum arbitratu nos coërcere valemus, destitutos, *coërcendo* ita reflectere tendunt, ut homines sint liberi et sui arbitrii.

Hinc irritamentis tam psychicis quam physicis solicite removendis eum, qui hypersthenice excitatus est, modo *coërcent,* quem dicunt, positivo; hinc psychicorum et physicorum irritamentorum vi adhibenda eum, qui asthenice depressus est, modo *coërcent* (!), quem vocant, negativo.

Nobis hoc non urgentibus, quod phrasis illa: depressum excitando coërcere, lusus verborum esse videtur, quo principium quoddam coërcens in cura vesanorum tanquam regulam simplicissimam et summam instituere volunt, facile conceditur, istam methodum coërcentem psychico- somaticam verbo magis quam re ab utraque illa methodo prius commemorata differre, et positivam quidem ejus partem a methodo indirecte psychica, negativam vero a cura s. d. morali parum distare, tum vero etiam hoc premi vitio, quod, certe in formandis indicationibus, quas dicunt, universalibus, quantitativam functionum animi, non qualitativam abnormitatem (sit venia verbis!), neque proportionem disparem facultatum et actionum mentalium spectet.

In nosodochio nostro primam illarum trium methodorum maxime sequimur, cum, teste experientia, majorem quam ceterae utilitatis fructum praebuerit, et ex metu caliginis nigrae, qua psychologia cum psychiatria obducta est, omnium minime a lege ista antiqua: Ne noceas, si prodesse nequis! aberrare videatur. Quanti illa aestimanda sit, exinde etiam patet, quodpossidet famam et existimationem, porro autem consensu civitatis et velut testimonio publico manifesta fides, quam

conatibus nosocomii habent, augetur, constans denique haec fama et multorum sermone celebrata vel in mente aegrorum, quantumvis rationis experte, radices quasdam agit. Itaque salutari modo medicorum studia adjuvantur.

Ponentes vero, animum per se aegrotare non posse, sed actiones ejus morbis corporis turbari, mutari, vel organismi vitiis impediri, et solummodo videri aegrotum (neque tamen cum Buzorini Italo cogitandi facultatem in capite, sentiendi in pectore, et appetendi in abdomine includentes et sepientes), in hospitio nostro cura sic dicta utentes morali haud contemnimus physicam, quemadmodum aliis methodum moralem adsectantibus consuetum est, praecipue victus et vivendi rationem accurate ex regulis medicorum instituendam injungentes.

Caeterum aliquoties, sed quam rarissime possumus, et praeprimis ad corrigendos et sanandos aegros prava adsuetudine corruptos et male moratos vel secundam illam curandi methodum indirecte psychicam adhibemus.

Waldheimii, Nonis Septembris MDCCCXXVIII.

D. Hayner,
nosocomii Waldheimensis medicus.

Nr. VI.

Anweisung,

wie bei Anträgen und Gesuchen um Aufnahme geisteskranker Personen in eine der allgemeinen Armen- und Versorgungsanstalten, die einschlagenden Umstände obrigkeitlich zu erörtern und nachzuweisen sind.

Da die Anträge und Gesuche um Aufnahme geisteskranker Personen, in eine der allgemeinen Armen- und Versorgungsanstalten, gewöhnlich nicht mit den dazu erforderlichen Beweisen und Nachrichten vom Zustande der Kranken begleitet sind; so wird hierdurch bekannt gemacht, was außer den, nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles, noch besonders zu erörternden Umständen, jedesmal sowohl in dem Berichte der Aemter, Stadträthe und anderer Obrigkeiten, als wenn das Gesuch durch Bittschrift der Interessenten allhier angebracht wird, durch ärztliche oder gerichtliche Zeugnisse beizubringen ist.

1.) Derjenige Arzt, von dem des Kranken Kur geführt worden, hat darüber eine vollständige Relation, nach Anleitung der beiliegenden Fragpunkte sub A. abzufassen.

2.) Des Kranken Zustand muß durch einen vereideten Physikum sorgfältig explorirt werden, und dessen Zeugniß gleichfalls nach jener Beilage sub A. mit hinlänglichen Nachweisungen zu Erkennung des Gemüths- und körperlichen Zustandes der Kranken, und der von diesem zu besorgenden Gefahr versehen, nicht aber auf blose Aussprüche, daß der Kranke gefährlich und zur Versorgung in einer öffentlichen Anstalt qualificirt sei, gestellt sein.

3.) Von der Obrigkeit sind die Thatsachen, welche die angebliche Gefährlichkeit und Nothwendigkeit der Bewachung des Kranken, und der Einbringung in ein Irrenhaus beweisen sollen, nicht aus blosen Angaben der dabei interessirten Personen, oder Relationen (ex auditu,) sondern durch Vernehmungen, Zeugenverhöre, da nöthig Beaugenscheinigung, auch andere Erkundigung und Untersuchung zu constatiren. Da ferner oft nicht fortwährend derselbe Arzt gebraucht oder die Kur unterbrochen worden, so gehört zur obrigkeitlichen Prüfung: wie lange der behauptete Krankheitszustand wirklich dauert?

4.) In Beziehung auf das Vermögen des Kranken ist dessen Bestand an Grundstücken, Einkünften und sonst, nebst den etwaigen künftigen Erbansprüchen nachzuweisen. Ueber die beabsichtigte Versorgung in einer Armen- und Verpflegungsanstalt muß gerichtlich entweder die Person selbst, wenn sie der Verfügung über sich und ihr Vermögen nicht für ganz unfähig gehalten werden kann, um ihre Einwilligung gehört, oder außerdem, daß und warum auch ohne jene mit der Einlieferung zu verfahren sei, von Gerichtswegen entschieden werden.

Bei denen, welche resp. Vormünder und Curatoren haben, darf die Befragung derselben nie unterbleiben. Personen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gar nicht mächtig, sonst aber sui juris sind, sind, wenigstens wenn sie Vermögen besitzen, Zustandsvormünder (Curatores status) zu bestellen, und diese über die gesuchte Aufnahme in eine solche Anstalt zu hören.

5.) Endlich ist nachzuweisen, wie aus dem Vermögen des Kranken, oder durch Verwandte oder Gemeinden die gewöhnlichen Verpflegungsgelder aufgebracht werden sollen.

A.

Fragen,

welche sowohl der Arzt, der den Kranken in der Kur gehabt hat, als der Physikus zu beantworten haben.

1.) Welche Gattung von Geisteszerrüttung ist bei dem Kranken (dessen Vor- und Zuname, Alter und Wohnort anzugeben ist,) zugegen?

Hierbei sind der Zeitraum des Entstehens, die periodischen Rückfälle, die Art und Weise, wie die Krankheit ausbrach, die vorausgegangenen und begleitenden Umstände, die Zufälle vor, bei, und während der Paroxismen, die Abänderung der Form und Aeußerung der Krankheit während ihres Verlaufes, und die hervorstechendsten Symptome, zur Zeit des Gesuches um Aufnahme in eine Heil- oder Versorgungsanstalt, genau anzugeben.

2.) Welcher Zeitraum ist, seit dem Ausbruche der Krankheit, oder einem Statt gefundenen Recidive, und der Zeit, wo um Aufnahme in eine der vorgenannten Anstalten nachgesucht wird, verflossen?

3.) Ist es wirklich durch gerichtlich zu attestirende Thatsachen erwiesen, daß der Patient sich zu wiederholten Malen Handlungen überlassen hat, die ihm und Andern hätten können gefährlich werden? worin bestanden diese Handlungen? waren sie in der Krankheit unmittelbar begründet, oder vielmehr Folgen zufälliger momentaner Veranlassungen?

4.) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und entwickelt?

Bei den Anlagen ist sowohl auf die geistigen, als körperlichen zu sehen, und in Rücksicht beider sind nicht nur die ursprünglichen und angebornen, sondern auch die, während Entwickelung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, von der Kindheit an bis zum Ausbruche der Krank-

heit, durch äußere Umstände erzeugten Dispositionen, sorgfältig zu erforschen und aufzuführen.

A. in Rücksicht des Geistes:

a) aus den Kinderjahren her:

Erbliche Anlagen, Temperament, hervorstechende Aeußerungen des Vorstellungs- und Begehrungsvermögens, Geistescultur, Vernachlässigung, Ueberspannung derselben, Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, Beispiele, harte Behandlung u. s. w.

b) aus den Jahren des erwachsenen Alters:

Das Verhältniß der Seelenvermögen gegen einander, der Charakter, hervorstechender Hang zu gewissen Beschäftigungen und Genüssen, gewisse Liebhabereien, vorzügliche Uebung oder übermäßige Anstrengung einzelner Kräfte des Gemüths, Zerstreuungen, Benehmen, Arbeitsamkeit, Umgang u. s. w.

B. in Rücksicht des Körpers:

a) aus den Kinderjahren her:

Verletzung bei der Entbindung oder nachher, besonders Kopfverletzungen, Mißhandlungen, übermäßige Anstrengungen zu harten Arbeiten, Entwickelung der Zähne und der Mannbarkeit; Abnormitäten in diesen Naturgeschäften, Kinderkrankheiten, besonders Versetzungen von Ausschlägen, Entkräftungen durch unnatürliche Laster, physische Erziehung überhaupt.

b) aus den Jahren des erwachsenen Alters:

Krankheiten aller Art, besonders solche, wobei der Kopf vorzüglich gelitten hat, oder durch welche die Geistesfunctionen leicht zerrüttet werden können, als Kopfverletzungen, schnell geheilte Ausschläge und Geschwüre, versetzte Gicht, Hämorrhoiden, Würmer, Entkräftung durch Verlust von Säften, durch Ausschweifungen im Trunke und in der Wollust, Schwangerschaften, Kindbetten, Säugen, Fehler der monatlichen Epoche u. s. w.

In Rücksicht der äußern Veranlassungen ist eines Theils auf die allgemeinen Einflüsse der äußern Natur, z. B. Beschaffenheit der Luft und des Wassers in dem Wohnorte des Kranken, die Lage und Beschaffenheit der Wohnung, die Art der Beköstigung, Kleidung; andern Theils aber und insbesondere auf die Beschäftigung, Gewerbe, Lebensart und Ordnung, Diät, die besondern Verhältnisse des Kranken, seine Lage, erlebte Unglücksfälle, häusliches Unglück, in den Körper gekommene Gifte, besonders betäubender Art, Mißbrauch gewisser Heilmittel, des Aderlassens, Purgirens oder der geistigen Getränke u. s. w. zu sehen.

5.) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische, als moralische, sind

a) gleich beim Ausbruche,

b) späterhin im Verlaufe der Krankheit

angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt, welche Bändigungsmittel hat man angewendet, und wie ist der Kranke von seinen Verwandten oder im Verwahrsam von seinen Wächtern behandelt worden?

Nr. VII.

Anweisung

für die Obrigkeiten und Verwandte der aus der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein Beurlaubten.

Als Beilage zu den Beurlaubungsscheinen.

Die Unglücklichen, welche in die Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein aufgenommen sind, werden zuweilen, zur Belohnung ihres Wohlverhaltens, oder zum Versuche, wie weit die eingetretene Besserung ihres Zustandes auch außerhalb der gewöhnlichen Umgebungen, dauerhaft bestehen werde, auf bestimmte Zeit, oder, wenn sie von den Krankheiten und Gebrechen, die ihre Verpflegung in der Anstalt erfordern, hergestellt sind, auf unbestimmte Zeit beurlaubt.

Die Gerichtsbehörden, Verwandten, Curatoren und Vormünder der Beurlaubten haben dabei Folgendes zu beobachten:

1.) Wenn der Urlaubsschein des Verpflegten auf bestimmte Zeit gerichtet ist, so müssen sie dafür sorgen, und den Beurlaubten anhalten, daß er zur festgesetzten Zeit in die Anstalt zurückkehrt. Wird, aus besondern Ursachen, von Verwandten rc. rc. eine Verlängerung des bestimmten Urlaubs gewünscht, so haben sie sich deshalb in Zeiten und vor Ablauf des Urlaubs an den Hausverwalter zu Sonnenstein schriftlich zu wenden, worauf sofort Bescheid erfolgen wird.

2.) Ward der Urlaubsschein auf unbestimmte Zeit ertheilt, so dürfen sich jene Behörden und Befreundeten

nicht beigehen lassen, den Beurlaubten ohne dringende Veranlassungen in die Anstalt zurück zu schicken; vielmehr müssen in diesem Falle die Gerichtsbehörden den Schein, und die Befreundeten ihre Zustimmung zur Rückkehr standhaft verweigern.

In dieser Hinsicht ist Folgendes zu merken:

A. Verfällt ein Beurlaubter in einen vorher schon erlittenen krankhaften Zustand, wodurch seine Aufbewahrung in der Anstalt veranlaßt worden, zurück, und ist zugleich dieser Zustand sowohl dem Beurlaubten als andern Menschen wirklich gefährlich, so leidet dessen Zurücksendung keinen Anstand, und ist unter Anwendung gehöriger Vorsicht zu bewerkstelligen.

B. Verlangt der Beurlaubte blos deshalb in die Anstalt zurück, weil es ihm außer derselben an Mitteln zu seinem Unterhalte und Auskommen fehlt, so ist von jenen Behörden für diese eifrigst Sorge zu tragen, und dem Genesenen auf alle mögliche Art Arbeit und sonstige Unterstützung zu verschaffen. Faulheit, Ausschweifungen und unsittliches Betragen sind nicht nur keineswegs zu gestatten, sondern es ist vielmehr von Obrigkeitswegen und unter Mithülfe der Geistlichen auf die Besserung einer solchen Person kräftig zu wirken. Durchaus irrig ist die nur allzusehr gangbare Meinung, daß jeder in die Anstalt Aufgenommene auf seine ganze Lebenszeit aufbewahrt und gleichsam von der menschlichen Gesellschaft für immer ausgeschieden bleiben solle; der Zweck bei jeder Aufnahme ist Wiederherstellung, oder wenigstens eine solche Bildung und sittliche Erziehung des Unglücklichen, daß er wieder außerhalb der Anstalt sein Fortkommen finden kann. Erfreuliche Beispiele haben es bestätigt, daß dieser Zweck oft erreicht werde. Es wird kein Aufgenommener als absolut unheilbar angesehen.

C. Der Einwand gegen die Beurlaubungen, daß für manche eine Aufnahm- und Abfindungssumme an die Armenhaus-Hauptkasse gezahlt worden, ist unrichtig; denn

war der Betrag dieser Summe (wie gewöhnlich) gering, so ist sie ohnehin eine nur unzureichende Entschädigung für nicht selten mehrjährige kostspielige Verpflegung, Heilmittel und sonstigen Aufwand; ist sie bedeutend, so steht es jenen Behörden frei, bei endesunterzeichneter Commission einzukommen, und es wird nach Befinden der Umstände die Rückzahlung eines Theils, auch wohl in manchen Fällen des Ganzen erfolgen. Ward für den Beurlaubten, bis zu seinem Abgange aus der Anstalt, ein jährliches Verpflegungsgeld gezahlt, so hört dessen Entrichtung mit dem Tage der unbestimmten Beurlaubung (wenn diese von Dauer ist,) auf, so wie sie ordnungsmäßig aufs Neue erfordert wird, wenn der Genesene wieder in das vorige, oder ein ähnliches für ihn oder Andere wirklich gefährliches Uebel verfällt und in die Anstalt zurückkehrt.

D. Wird ein Beurlaubter von Krankheiten befallen, die eine Entfernung aus dem bürgerlichen Leben nicht erfordern, z. B. von vorübergehenden fieberhaften Krankheiten, von chronischen Uebeln der Brust und des Unterleibes, von Entkräftung, Abzehrung, Wassersucht, von chronischen Hautausschlägen, chirurgischen Uebeln und Gebrechlichkeiten, überhaupt von solchen Störungen der Gesundheit, die nur Mitleid und Barmherzigkeit anderer Menschen, nicht aber Sicherung des Staats und der Personen (z. B. vor heftigen Ausbrüchen des Irrseins) erfordern, so müssen die Behörden für Unterstützung und Kur außerhalb der Anstalt Sorge tragen, und dürfen den Beurlaubten, jener Unfälle halber, nicht in die Anstalt zurückschicken. Am wenigsten darf dieser alsdann dahin gewiesen werden, wenn er von epidemischen, miasmatischen und contagiösen Uebeln befallen würde. In Contraventionsfällen, auch wenn sie sich auf ärztliche Zeugnisse stützen, haben jene Behörden, zumal wenn die Befundscheine und Krankheitsanzeigen unrichtig, oder für den gegenwärtigen Fall ungenügend gefunden werden, zu gewar-

ten, daß man auf ihre Kosten die Zurückkehrenden in deren Heimath zurück transportirt.

E. Was vorzüglich solche Beurlaubte anlangt, welche ehemals an Geistesstörungen gelitten haben, so müssen die Behörden und Befreundeten alle mögliche Vorsicht gebrauchen, um der erlangten Genesung derselben Dauer zu verschaffen, und müssen alles vermeiden, was diese stören könnte. Jede Verspottung und Verachtung des ehemals so Unglücklichen muß ernst und streng gerügt, und Jedermann angehalten werden, demselben mit Liebe und Freundlichkeit zu begegnen und seinen Muth zu beleben. Man hat bei den Irrenanstalten des Landes in vielen Fällen die traurige Erfahrung gemacht, daß Treulosigkeit der Gatten, unnatürliche Härte der Kinder, Habsucht der Geschwister, Bequemlichkeit, Saumseligkeit und Pflichtvergessenheit obrigkeitlicher Behörden die Rückfälle der Beurlaubten bewirkten, oder doch ihr Leben äußerst erschwerten. Man wird in Zukunft dergleichen Unbilden in öffentlichen Blättern bekannt machen, und die Urheber derselben dem öffentlichen Urtheile Preis geben.

F. Eben so traurig für den Menschenfreund, als schädlich für den physischen und psychischen Gesundheitszustand der Unglücklichen ist die bekannte schlechte Einrichtung der Behältnisse, worin von obrigkeitlichen Behörden und Gemeinden solche Irren aufbewahrt werden, welche durch lebhafte Aeußerungen ihrer Krankheit eine genauere Beschränkung erfordern. Man schämt sich in unsern Tagen immer noch nicht, solche Unglückliche, gleich wilden Thieren, zu fesseln und an Ketten in Gefängnisse zu sperren, da doch der in solchen Fällen weit unschädlichere und zweckmäßigere Gebrauch des Zwanghemdes, verbunden mit der einfachen, wohlfeilen, in jedem Privathause ausführbaren Einrichtung eines gewöhnlichen Zimmers, wie solche Autenrieth an-

gegeben hat, *) jene unschicklichen, schädlichen und grausamen Zwangsmittel leicht verdrängen und ersetzen könnte. Würden Obrigkeiten und Familien in Fällen, wo Beurlaubte aus der Verpflegungsanstalt, wider Vermuthen, Rückfälle ihrer Krankheiten erleiden, dergleichen Barbareien veranlassen oder gestatten, so wird ein solches verabscheuungswerthes Verfahren in Zukunft ernstlich gerügt werden.

Dresden, am 27sten Mai 1814.

Königl. Sächsische wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordnete Commission.

---

*) Im ersten Hefte des 1sten Bandes seiner Versuche für die praktische Heilkunde, S. 212 u. f. — Handwerker, welche diese Beschreibung noch undeutlich finden, können in der waldheimer Versorgungsanstalt durch Ansicht und Befragen sich weiter belehren. — (Die bei Erklärung der Kupfertafel II. l und m beschriebenen Verwahrungszimmer haben diese Einrichtung.)

Nr. VIII.

Anzeige

der

vom 2ten Mai 1811 bis zum 31sten December 1817

in der

Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein

gewonnenen Ergebnisse.

Aus den Anstalten zu Waldheim und Torgau wurden in die nur so eben errichtete sonnensteiner Anstalt versetzt, ...	203.
Im Jahre 1816 wurden ferner noch aus der waldheimer Anstalt in die sonnensteiner versetzt, .	14.
Im Verlaufe der angezeigten sechs Jahre und acht Monate sind nach und nach neu aufgenommen, ...	159.
	376.
als vollkommen Geheilte aus der Liste abgeschrieben, ...	29.
in die Versorgungsanstalt zu Waldheim als unbedingt Unheilbare versetzt worden, .	112.
gestorben, ...	58.
	199.
Am Schlusse des Jahres 1817 blieben Bestand,	177.
Von diesen befanden sich Genesene auf Urlaub,	28.
und innerhalb der Anstalt selbst, ...	149.

Obgleich von der ersten Errichtung der sonnensteiner Anstalt an es ein nie aus den Augen gelassener Plan war, dieselbe zu einer reinen Heilanstalt zu bilden, so konnte doch nur mit der Zeit erst eine zweite Benutzung derselben, näm-

lich die als Versorgungsanstalt, immer mehr außer Anwendung gelangen. Wegen der plötzlich eingetretenen Nothwendigkeit, die Pfleglinge einer bedeutend großen Wohlthätigkeitsanstalt zu Torgau in andere dergleichen Anstalten zu versetzen, mußten wir 217, sämmtlich aus unheilbaren Seelenkranken bestehende Versorgte aus Torgau und Waldheim übernehmen. Aber auch unter den 159 unmittelbar aus ihren Familien, oder aus Verwahrungshäusern kleinerer Städte zu uns gebrachten Kranken befand sich eine große Menge an veraltetem Irresein Leidender, und nur eine geringe Anzahl noch neuer Krankheitsfälle: denn die Verwandten und die untern Behörden schritten aus alten, erst seit wenigen Jahren bemerklich im Abnehmen begriffenen Vorurtheilen immer nur sehr spät zu einer Unterbringung in der Irrenanstalt. Die Kur der hiesigen Kranken wurde, aller Vorkehrungen ungeachtet, doch auf eine höchst nachtheilige Weise durch den unsere Gegend sehr empfindlich berührenden Krieg unterbrochen. Am 14ten September 1813 mußten alle Bewohner des Sonnensteins, der sich jetzt zur Festung verwandelte, plötzlich in die Stadt Pirna flüchten und da in der Kirche und einem Schulgebäude das dürftigste Obdach suchen. Nach einem harten Kampfe mit Hungersnoth, ansteckenden Krankheiten und dem Mangel so vieler für Geisteskranke nöthiger Einrichtungen, konnten wir endlich am 1sten Februar 1814 unsern Wiedereinzug beginnen. Wir trafen eine so schreckliche Verwüstung der Gebäude und der Gärten an, daß deren Spuren bei einem großen Kraftaufwande doch erst nach einigen Jahren völlig wieder vertilgt werden konnten. Ungeachtet aller dieser Umstände, welche nothwendig dem Glanze der Ergebnisse Abbruch thun mußten, wurden dennoch 29 Personen nach einer durch dreijährigen Urlaub bewährten vollständigen Wiederherstellung gänzlich entlassen. Ein Mißverständniß aber würde es sein, wollte man annehmen, von 159 zum Theil mit Hoffnung zur Genesung aufgenommenen Seelenkranken seien

überhaupt nur 29 geheilt worden, da von der genannten Anzahl in folgenden Jahren beinahe noch eben so viele, und also zusammen ein Drittel des Ganzen bis zur Entlassung vorschritt. Ueberdieß wird zu Sonnenstein so mancher eigentlich vollkommen Genesene weder beurlaubt, noch viel weniger entlassen, weil er, durch mehrjährige Unterbrechung aus seinen ehemaligen Verhältnissen herausgerissen, den ihm aus Mangel an Vermögen und sorgenden Verwandten nöthigen Erwerb auf einem seiner Bildungsstufe und seinen Körperkräften angemessenen Wege nicht wieder finden kann, oder weil man nach der Beurlaubung von seiner nur innerhalb der Anstalt im Zaum zu haltenden Neigung zu Ausschweifungen und Verschwendung, von dem unvermeidlichen Zusammentreffen mit einem eisern strengen und aufbrausenden Ehemanne, mit einer unverbesserlich zanksüchtigen Gattin, oder mit einer von Aberglauben und Fanatismus erfüllten Familie, mit der größten Wahrscheinlichkeit Rückfälle der Seelenkrankheit befürchten muß. Freilich muß auf die Bedürfnisse eines jeden Einzelnen eine so besondere Rücksicht genommen werden, und das System der Beschäftigung in der Ausdehnung in Anwendung gebracht sein, wie auf Sonnenstein, wenn die Irrenanstalt unter Umständen auch für wirklich Gesunde ein passender Aufenthaltsort noch sein soll. Solche in der Anstalt zurückbleibende Personen erhalten ihren bestimmten Wirkungskreis, so zu sagen ihr Amt angewiesen, welchem sie mit einer gewissen Selbstständigkeit vorstehen. Sie sind Copisten in der Expedition, sie ertheilen Unterricht im Schreiben, im Rechnen, in der Musik, in Sprachen, sie sind Schneider, Schuhmacher, Bäcker, Thürhüter, sie versehen Arbeiten in der Schirrkammer, im Hauswesen, bei der Bestellung der Gärten, bei den Bauen u. s. w. Die weiblichen Genesenen unterstützen die Hausköchin, scheuern, waschen, nähen und stricken. Mehrere beider Geschlechter nehmen Theil an der Wartung und Beaufsichtigung der Kranken, und geben im Allgemeinen wo nicht bessere, doch

gewiß eben so gute Krankenwärter ab, als Personen, welche nie seelenkrank waren und die von Vergnügungssucht und Leichtsinn oft leichter zu Vernachlässigungen hingerissen werden. Daß diese Personen durch Arbeiten, welche sonst von bezahlten Leuten besorgt werden mußten, der Anstalt eine nicht unansehnliche Ausgabe ersparen, ist unbestreitbar: indessen ihre Anwesenheit in der Anstalt gewährt einen noch wichtigeren Vortheil. Sie vermehren die Anzahl Gesunder, welche unter den Kranken leben, und nehmen ohne besondern Zeitaufwand, beinahe ohne daß sie es selbst wissen, sehr wesentlich Theil an der psychischen Behandlung derselben. Sie führen Aufsicht über die mit ihnen eine gleiche Arbeit betreibenden Kranken und erhalten bei gemeinschaftlichen Spaziergängen, Vergnügungen und während des Speisens Ordnung und ein fröhliches, verständiges Gespräch. — Die auffallend geringe Anzahl Verstorbener, da auf einen mittlern Bestand von 152 in der Anstalt anwesender Pfleglinge im Durchschnitte jährlich nur 9 Tode kommen, haben wir, wie ich glaube, außer den gesunden Wohnungen, der höchst zweckmäßigen Beköstigung und Bekleidung, der häufigen körperlichen Bewegung der Kranken in freier Luft, und vielen getroffenen Maaßregeln, unter andern auch dem eingeschränkten Gebrauche der Sturzbäder, der Zwangsmittel, der abführenden Medicamente, des Aderlasses und der antiphlogistischen Diät und der fast gänzlichen Verbannung narcotischer Mittel zu verdanken. Sehr merkwürdig bleibt es, daß die Drangsale des Krieges in den Jahren 1813 und 1814 einen nur sehr geringen Einfluß auf die Sterblichkeit unserer Pfleglinge ausübten, da unsere angestrengtesten Kräfte doch nur einen Theil alles des Verderblichen von ihnen abzuhalten vermogten, womit damals das Leben Aller gefährdet wurde.

Sonnenstein, den 31sten December 1817.

D. Ernst Pienitz.

Nr. IX.

Fortgesetzte Anzeige
der
vom 1sten Januar 1818 bis zum 31sten December 1826
in der
Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein
gewonnenen Ergebnisse.

Bestand am Schlusse des Jahres 1817, mit Inbegriff der Beurlaubten, ...	177.
Aufgenommen vom Anfang 1818 bis Ende 1826.	205.
	382.
Als vollkommen Geheilte aus der Liste abgeschrieben,	75.
Bei der Abtretung einiger Landestheile wurden an das Herzogthum Sachsen als dorthin Gehörige abgegeben, ...	33.
In die Versorgungsanstalt zu Waldheim als unbedingt Unheilbare versetzt, ...	62.
Verstorben, ...	70.
	240.
Bleiben Bestand am Schlusse des Jahres 1826,	142.
Von diesen befinden sich bereits auf Urlaub, .	19.
und innerhalb der Anstalt selbst, . . .	123.

Bemerkungen zu der Zahl der Geheilten.

Die vorliegende Berechnung umfaßt neun Jahrgänge, einen Zeitraum von hinlänglicher Größe, um das Zufällige, was kleinere Angaben unsicher macht, zu verwischen. In

diesem Zeitraume wurden 205 Seelenkranke aufgenommen und 75 als vollkommen genesen aus der Liste der Mitglieder abgeschrieben und in den vollständigen Besitz ihrer bürgerlichen Freiheit wieder eingesetzt.

Da in den Zahlen der Aufgenommenen in den zunächst vorhergehenden Jahren ein Verhältniß nicht obwaltete, welches sich von dem in diesem neunjährigen Zeitraume unterschied, (denn die Verminderung des früher größeren Bestandes betrifft blos hier verpflegte Unheilbare,) so kann man überhaupt annehmen, daß von 205 der Anstalt zur Behandlung Anbefohlenen, 75 gründlich wieder hergestellt worden, was eben so viel ist als 36 vom Hundert. Dieses Ergebniß erscheint den außerordentlichen Vergünstigungen, deren sich die hiesige Anstalt in jeder Hinsicht erfreut, vollkommen entsprechend. Wer es unternimmt, die hier der Kur überlieferten Krankheitsfälle zu würdigen, wird es als ein höchst glückliches anerkennen müssen. Ehe ich die dazu nöthigen Data bemerklich mache, sei es vergönnt, einen vergleichenden Blick auf einige sehr vortreffliche Irrenanstalten des Auslandes zu werfen.

Das mit englischer Pracht vor wenigen Jahren erneuerte und jetzt nicht mehr blos seines Alters und seiner Größe, sondern auch seiner hohen Vorzüglichkeit wegen berühmte Bethlem heilte unter dem gelehrten und eben so thätigen, als humanen D. Wright in den Jahren 1817 bis mit 1820 von hundert Aufgenommenen 54, und das von jeher musterhafte St. Lucas in den Jahren 1751 bis mit 1819 von hundert Aufgenommenen 48. [1]) Allein diese beiden londoner Anstalten nehmen keinen Seelenkranken auf, der bereits schon über ein Jahr irre, oder der blödsinnig, oder alt, oder kraftlos, oder epileptisch, oder gelähmt ist; sonach haben sie es nur mit einer Auswahl solcher Kranken zu thun, bei wel-

---

1) Burrow, Untersuchungen über gewisse die Geisteszerrüttung betreffende Irrthümer ꝛc. übersetzt von Heinroth. Leipzig 1822. Seite 9.

chen die Wahrscheinlichkeit der Genesung groß ist. [1]) In der Salpetrière zu Paris, unter Pinel, dem unsterblichen Meister in psychiatrischer Kunst, stellte man 1801 bis mit 1814 vom Hundert 47 wieder her. Allein ob man gleich in dieser Anstalt seelenkranke Frauenspersonen jeder Art aufnimmt, so sind doch in der angeführten Berechnung alle über 50 Jahre alte, alle epileptische, alle gelähmte und alle ursprünglich blödsinnige Seelenkranke ausgeschlossen. [2]) In der Charité zu Berlin ergab sich in den Jahren 1807 bis mit 1818 die Heilung von fast 46 vom Hundert. [3]) Diese Angabe schließt allerdings keinerlei Art von Geisteskranken, einzig die epileptischen abgerechnet, aus, aber die benannte Anstalt erhält durch die unmittelbare Nähe einer großen Stadt ein Uebergewicht an frischen Fällen, was auch Bethlem, St. Lucas und der Salpetrière zu Gunsten kommt.

Die Nähe Dresdens giebt der sonnensteiner Anstalt keinesweges einen ähnlichen Vorschub, denn diese Stadt besitzt ihr eigenes Stadtkrankenhaus, wo Geisteskranke Aufnahme finden und aus dem nur nach einer länger fortgesetzten Behandlung zuweilen noch Kranke dieser Gattung in hiesige Anstalt gelangen. Die acuten Fälle bleiben dem dresdner Hause ganz überlassen. Eben so verhält es sich mit der zweiten größern Stadt Sachsens, mit Leipzig, wo das Georgenhaus ebenfalls eine nahe Aushülfe darbietet. Das Land selbst ist es, dessen Seelenkranke ihre Zufluchtsstätte und wo möglich ihre Genesung bei uns finden. Hier aber pflegt man theils aus Mangel an richtiger Sachkenntniß, theils wegen vorhandener Vorurtheile, theils auch wegen Saumsal mancher Art,

---

1) Burrow. Seite 63.

2) Esquirol, allgemeine und specielle Pathologie und Therapie der Seelenstörungen, frei bearbeitet von K. Ch. Hille. Leipzig 1827. S. 92 u. 95. M. Georget über die Verrücktheit, übersetzt von Heinroth. Leipzig 1821. S. 126.

3) E. Horn, öffentliche Rechenschaft über seine zwölfjährige Dienstführung. Berlin 1818. Seite 298 bis 316.

mit der Unterbringung der Erkrankten in eine Anstalt nicht zu eilen; genesen die Kranken nicht bei den Ihrigen, so verfallen sie in das zweite viel schwieriger zu heilende Stadium, und gelangen in diesem erst zu uns. Der Bewohner einer großen Stadt dagegen, wie Dresden und Leipzig, hat den Arzt, den Physikus, die zur Aufnahme mitwirkenden Behörden und das Irrenhaus in seinem Wohnorte selbst. Hier leben eine Menge Soldaten, Studirende, Handlungsdiener, Gesellen, Dienstboten ꝛc., gesondert von ihren Verwandten unter fremden Menschen, welche letztere bei Ausbruch einer Seelenstörung nicht säumen, sie so schnell als möglich der Anstalt zuzuführen, und sie nicht aus einer falsch angewendeten Liebe in ihrer Mitte zurückhalten. Nach diesen Vorerinnerungen gebe ich eine Bezeichnung der in dem genannten neunjährigen Zeitraume aufgenommenen Seelenkranken, in Bezug auf die Heilfähigkeit derselben im Moment ihrer Aufnahme.

I. Die Wahrscheinlichkeit der Heilung war fast auf Null herabgesunken wegen

schon von Kind auf Statt gefundener Schwäche der Seele, ...	14.
Verbindung mit Lähmung und in einigen Fällen mit Epilepsie, ...	24.
vollkommen ausgebildetem secundären Blödsinne ohne Lähmung und Epilepsie, . . .	14.
mehr als vierjähriger Dauer, . . .	21.
einem das 55ste Jahr überschreitenden Lebensalter, ...	7.
	80.

II. Die Wahrscheinlichkeit einer Heilung auf lange Dauer war gering, weil man sie erst nach schon früher mehrmals vorhanden gewesenen Anfällen der Anstalt übergab, wegen

anerkannter periodischer Manie und Melancholie,	25.

III. Die Wahrscheinlichkeit der Heilung wurde bereits bei der Aufnahme noch durch keins der genannten Verhältnisse geschmälert. Die Aufnahme geschah

im ersten Vierteljahre der Krankheit, . .	9.
im zweiten, ...	9.
im dritten und vierten, ...	50.
im zweiten und dritten Jahre, . . .	32.
	100.

Wollen wir demnach eine prüfende und sorgfältige Vergleichung ziehen zwischen unsern Heilungsergebnissen und denen der Salpetrière, Bethlems und St. Lucas, so müssen wir für die erstere ein Viertheil, für die beiden letztern die Hälfte der Aufgenommenen abrechnen und demnach sagen: wir heilen 75 von 154, oder von 103, was ein Verhältniß giebt wie 48 zu 100, oder wie 72 zu 100. Wir sind es jedoch der Wahrheit schuldig zu erwähnen, daß in Bethlem und St. Lucas noch Einige mehr geheilt werden würden, wenn nicht ein hartes Gesetz dort geböte, Jeden, der nicht binnen Jahresfrist in diesen Anstalten genas, zu entlassen. Aber Bethlem, St. Lucas, die Salpetrière und die Charité sind begünstigt durch frische Fälle, die viel leichter heilbar sind und uns fast ganz fehlen. Unter 205 Aufgenommenen befanden sich nur 18, also etwa $\frac{1}{11}$ solcher, bei denen die Dauer der Krankheit noch innerhalb der ersten sechs Monate begriffen war. In den genannten Anstalten dürfte die Zahl derselben zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ betragen. Samuel Tuke giebt aus der Anstalt der Quäker bei York, die sehr vortrefflich ist, eine Tabelle, die die Heilbarkeit je nach der Dauer der Krankheit bei der Aufnahme anschaulich macht. 1)

1) Burrow ꝛc. Seite 124.

a) 47 Fälle, wo die Krankheit bei der Aufnahme noch nicht über drei Monate gedauert hatte; davon wurden geheilt . . 40, ist gleich 85 zu 100.

b) 79 Fälle, wo die Krankheit bei der Aufnahme noch nicht über zwölf Monate gedauert hatte; davon wurden geheilt . . 46, . . 58 . .

c) 48 Fälle, wo die Krankheit bei der Aufnahme noch nicht über zwei Jahre gedauert hatte; davon wurden geheilt . . 12, . . 25 . .

d) 79 Fälle, über zwei Jahre alt, davon wurden geheilt . 14, . . 17 . .

---

253 Aufgenommene in den Jahren 1796 bis 1819, davon . 112 Geheilte.

Läßt man aus Tuke's Berechnung die Rubrik a weg, so ergeben sich 206 Aufgenommene und 72 Geheilte, also ziemlich das Verhältniß des Sonnensteins. Aber einen Umstand haben wir noch immer nicht berührt, der bei diesen Vergleichungen sehr wichtig ist, und der den Werth unsers Ergebnisses der Heilung in der sächsischen Heilanstalt noch um ein Beträchtliches erhöht. Ich meine die nähere Bezeichnung derer, die wir als geheilt unter den aufgeführten 75 verstehen. Was erstlich den Grad geistiger Gesundheit anlangt, den wir von einem solchen fordern, welcher beurlaubt werden soll, so müssen wir den geneigten Leser bitten, auf Treue und Glauben anzunehmen, daß wir hierbei wenigstens auf keinen Fall mit einem geringern uns begnügen, als andere Anstalten. Worte, um einen solchen Grad in der Kürze zu schildern, sind so biegsam und vieldeutig, daß wir lieber auf eine Beschreibung ganz Verzicht leisten. Wenigstens ¾ der als geheilt Bezeichneten sind vollkommen zurück versetzt in den Zustand, in dem sie sich nach ihrem

Stande, Amte, Alter und Geschlecht vorher befanden. Damit aber ein Beurlaubter aus unserer Liste abgeschrieben und als vollkommen Geheilter aufgeführt werde, muß sein gesunder Geisteszustand durch eine allerwenigstens dreijährige, in zweifelhaften Fällen vier, fünf und mehrjährige Dauer erhärten, daß eine begründete Besorgniß vor Rückfällen nicht vorwalte.

Unter den aufgeführten 75 haben nur zwei der Anstalt wieder überliefert werden müssen, und von diesen der eine fast blos ungünstiger Familienverhältnisse halber. Ein so strenges Gesetz über den Begriff von Geheilten hat für ihre Zählungen, so viel mir bekannt, keine einzige Anstalt außer Sonnenstein, und man wird, um diesen Unterschied auszugleichen, für jede Parallele unsers Ergebnisses mit fremden Angaben von den letztern $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{7}$ der Geheilten subtrahiren müssen. 1)

Bemerkung zu der Zahl der Gestorbenen.

Wenn wir die Werke der großen Praktiker im Felde der Psychiatrie nachschlagen, finden wir viele Zahlangaben aus einer Menge von Irrenanstalten, die uns aber eigentlich sehr wenig lehren, weil diese Angaben nur mit der Zahl der Aufgenommenen zusammen gehalten sind. Es ist aber einleuchtend, daß die Verstorbenen mit dem jedesmaligen Bestande verglichen werden müssen, um Aufschluß über die Leistungen einer Heilanstalt für Geisteskranke, oder über die Tödlichkeit der Seelenkrankheiten zu gewähren. Der mittlere Bestand betrug für die in Rede stehenden neun Jahrgänge 164, die mittlere Zahl der jährlich Gestorbenen 8, demnach starb jährlich $\frac{1}{20}$ des Bestandes.

---

1) Horn, öffentliche Rechenschaft &c. S. 320—323. — Casper, Charakteristik der französischen Medicin. Leipzig 1822. Seite 405. — Haslam, Observations on Insanity. London 1809. Ed. second. pag. 246.

Es mögen nun auch hier einige Angaben fremder Anstalten folgen. In der Charité [1]) zu Berlin starb jährlich $\frac{1}{7}$, zu Glasgow [2]) $\frac{1}{10}$, in St. Lucas [3]) $\frac{1}{11}$, in Bethlem [4]) $\frac{1}{12}$, zu Hofheim [5]) $\frac{1}{13}$, zu Nottingham [6]) $\frac{1}{14}$ des Bestandes. Angaben des Verhältnisses zu den Aufgenommenen übergehen wir als untaugliche. Um jedoch den Schein der Unbilligkeit von uns abzuwenden, ist zu erinnern, daß wir für eine Nebeneinanderstellung dieser Art die Beurlaubten als gesunde, der Sterblichkeit wenig unterworfene Leute, von dem Bestande zu subtrahiren haben, weil jene Anstalten solche nicht als ihre Mitglieder mehr betrachten. Die Zahl der im Durchschnitte gewöhnlich Beurlaubten belief sich für die letzten neun Jahrgänge auf 25. Von 164 Bestand 25 Beurlaubte abgezogen, bleiben 139 Personen. Rechnen wir auf diese die 8 Verstorbenen, so giebt das $\frac{1}{17}$. Aber auch das auf diese Weise gefundene Verhältniß bleibt noch ein überraschend glückliches.

Sonnenstein, den 31sten December 1826.

D. Ernst Pienitz.

---

1) Jahrgänge 1807 bis 1818. Horn, öffentliche Rechenschaft.

2) Jahrgang 1820. Burrow rc. Seite 128.

3) Jahrgänge 1751 bis 1819. Burrow, Seite 128.

4) Jahrgang 1820. Burrow, Seite 126.

5) Jahrgänge 1822 und 1823. D. Fr. Amelung in Naße, Zeitschrift für Anthropol. 1824 Heft 4, Seite 324—326.

6) Jahrgang 1819 $\frac{1}{2}$ und 1820 $\frac{1}{2}$. Burrow, Seite 144.

Uebersicht

des Personalbestandes der Verpflegten in der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein für das Jahr 1827.

Vom 1sten Jänner bis zum 31sten December 1827 wurden als neue Mitglieder in die Anstalt aufgenommen: 32 Personen,

19 männlichen, 13 weiblichen Geschlechts.

In derselben Zeit wurden beurlaubt: 9 Personen,

4 männlichen, 5 weiblichen Geschlechts.

Versetzt in die Versorgungsanstalt Waldheim: 10 Personen,

6 männlichen, 4 weiblichen Geschlechts.

Auf commissarische Verordnung gänzlich entlassen: 6 Personen,

3 männlichen, 3 weiblichen Geschlechts.

Gestorben 15 Personen,

9 männlichen, 6 weiblichen Geschlechts.

Am Schlusse des Jahres 1826 enthielt die Anstalt an Verpflegten	142, als:	91 männl.,	51 weibl.
Im Jahre 1827 sind neu aufgenommen worden:	32 =	19 =	13 =
Personen.			
	174, als:	110 männl.,	64 weib.
Davon sind abzurechnen:			
Entlassene	6 =	3 =	3 =
Versetzte	10 =	6 =	4 =
Verstorbene	15 =	9 =	6 =
	31 =	18 =	13 =
Die Zahl sämmtlicher Verpflegten ist . . .	143 =	92 =	51 =
Beurlaubt wurden in diesem Jahre und früher: .	19 =	8 =	11 =
	124, als:	84 männl.	40 weibl.
		Verpflegte.	

Sonnenstein, am 31sten December 1827.

D. Ernst Pienitz.

Nr. X.

Darstellung

von

zwei und zwanzig in der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein vorgekommenen Krankheitsfällen

aus dem Zeitraume

vom Jahre 1812 bis zum Schlusse des Jahres 1826.

Der Zweck dieser als Beilage der Beschreibung der Königl. Sächs. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein hier folgenden Krankheitsgeschichten ist zunächst demjenigen Leser, welchem eine größere Belesenheit im Felde der Psychiatrie abgeht, an einigen einzelnen Fällen Formen von Seelenstörungen vor Augen zu führen, wie sie oft zu erscheinen pflegen, und ferner ihm daran in wenigen Zügen die bei uns übliche Behandlung einigermaaßen deutlich zu machen. Der psychische Arzt vom Fache wird zwar in diesen kurzen Schilderungen den Geist, der unsere Anstalt bezeichnet, gewahr werden, doch bitten wir ihn zu bemerken, daß es hier nicht darauf abgesehen war, das uns Eigenthümliche ausschließlich hervor zu heben, oder vollständig zu sein, noch weniger aber tiefe Raisonnements oder polemische Hinblicke auf fremde Ansicht und Handlungsweise zu geben, wozu hier der passende Ort nicht gewesen wäre.

Die Anwendung der lateinischen Sprache bei Beschreibung der letzten beiden Krankheitsgeschichten findet in den besondern Anlässen und Vorkommenheiten derselben ihren Grund wie ihre Rechtfertigung.

1.

Tobsucht, entstanden durch unmäßig genährte stolze Entwürfe.

Ein angesehener wohlhabender Bürger verfiel in einen hohen Grad von Manie, und wurde auf hohe Verordnung im Jahre 1814 in den ersten Tagen des Octobers in hiesiger Anstalt aufgenommen. Acht Tage und Nächte hindurch tobte er auf eine furchtbare Weise, er zerschlug alle Fenster, zerriß seine Kleidungsstücke und Bettüberzüge, prügelte seinen Wärter, und zog sich immer ganz nackend aus, unter dem Vorgeben, ein Luftbad gebrauchen zu wollen. Einreibungen der Brechweinsteinsalbe in den Kopf, Tropfbäder und eine wohlberechnete physische Behandlung minderten schon in der zweiten Woche die tobsüchtigen Anfälle, er klagte vorzüglich über die durch die Einreibungen verursachten heftigen Schmerzen, so wie auch über die Tropfbäder, welche, nach seinen eigenen Worten, ihm gleichsam den Hirnschädel spalten wollten. In der dritten Woche fühlte er schon lebhaft das Unangenehme, unter Irren leben zu müssen; er, der vor vierzehn Tagen der Rasendste in der ganzen Anstalt war, beschwerte sich laut, daß man ihn noch zurückhalten wolle. Unter Begleitung eines Aufsehers ließ ich ihn nun fleißig ins Freie gehen; diese Zerstreuung wirkte sehr wohlthätig auf seinen Geist; er besserte sich mit jedem Tage zu meiner größten Freude. Ungeachtet die Reconvalescenz erst seit kurzem eingetreten war, so gab ich dennoch seinen Bitten nach, und beurlaubte ihn am 12ten November desselben Jahres zu den Seinigen, in deren Mitte er seitdem als ein gebildeter, thätiger Mann gesund, froh und glücklich lebt, und unbedenklich von den Listen der Anstaltspfleglinge abgeschrieben werden konnte.

2.

Schwermuth mit Wuthanfällen nach Blutverlust, Menostasie und ehelichen Mißhelligkeiten.

Die im Juni 1812 in hiesige Anstalt aufgenommene Ehefrau eines Schullehrers, litt an einer Melancholie, die sehr oft in Wuth ausbrach. Ihr Mißmuth und ihre Unzufriedenheit mit Allen, die sie umgaben, nahm immer mehr überhand; sie suchte Gelegenheit zum Streit, beschuldigte, wenn sie irgend Etwas nicht gleich fand, ja oft wenn sie es in den Händen hielt, die Umstehenden, es ihr entwendet zu haben, schimpfte und schlug einen Jeden, der sich ihr näherte. Als Ursachen dieser Melancholie, welche periodisch sich mit Manie verband, ließ sich aus ihrer Lebensgeschichte durchaus nichts auffinden, als ein enormer Blutverlust, den die Kranke bei sechs auf einander gefolgten Fehlgeburten erlitten, und der unstreitig ihre physischen und geistigen Kräfte namhaft schwächen mußte, vorzüglich aber das Außenbleiben der Menstruation, welche nach dem letzten Abortus im Februar 1811, nicht wieder zum Vorschein kam, und endlich drittens eine höchst unzufriedene Ehe, die wohl schon lange die Ruhe ihres Gemüths untergraben haben mochte. Der anhaltende Gebrauch der lauwarmen Bäder und der pharmaceutischen Mittel brachte, nach einem Jahre, die weibliche Periode wiederum in Ordnung und mit ihr kehrte, bei einer übrigens zweckmäßigen, diätetischen und psychologischen Behandlung, ihre Besonnenheit nach und nach zurück. Sie wurde der Krankenwärterinn zur Beihülfe gegeben, wo sie die Kranken mit vieler Schonung und Sanftmuth behandelte, und allen ihren Obliegenheiten treulich und pünktlich nachkam. Die Nachricht von dem Tode ihres Ehemannes betrübte sie zwar sehr, allein sie blieb gesund und ward, ihren mehrmals geäußerten Wünschen gemäß, auf hohe Verordnung im Monat März 1815 zu ihren Geschwistern beurlaubt. Von Rückfällen frei, ward sie gänzlich entlassen.

3.

Schwermuth, entstanden durch dürftige Kost und Nahrungssorgen.

Eine Frau von 37 Jahren, welche an Melancholie litt, ward am 6ten September 1815 in hiesige Anstalt aufgenommen. Sie war sehr traurig, weinte den ganzen Tag, brachte die Nächte schlaflos zu, stand öfters auf und wußte vor Angst und Bangigkeit nicht zu bleiben. Alle Schuld ihres zerrütteten Nahrungsstandes wälzte sie auf sich und behauptete, sie sei böse und strafwürdig. Eine liebevolle Behandlung, vernünftige Vorstellungen, daß die Vorsehung noch Mittel und Wege genug habe, dem gesunkenen Nahrungsstande ihres Mannes wieder aufzuhelfen, und der regelmäßige Gebrauch zweckmäßiger, pharmacevtischer Mittel und der lauwarmen Bäder bewirkten bald eine sichtbare Besserung ihres kranken Gemüthes. Ihr frommer Sinn wurde noch heiterer, als ich ihr die frohe Nachricht brachte, daß ihr Mann nunmehr ein hinreichendes Brod für sie und ihre zahlreiche Familie bekommen habe. Ihr Vertrauen zur Vorsehung ward dadurch verstärkt, sie genas mit jedem Tage immer mehr und mehr, und zwar so weit, daß sie den 10ten December noch desselben Jahres zu ihrer Familie auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden konnte, wo sie als eine sorgsame Hausfrau und zärtliche Mutter ihren häuslichen Geschäften mit der größten Thätigkeit vorsteht. In Folge ihres ununterbrochenen Wohlbefindens ward sie späterhin gänzlich entlassen.

4.

Angeborner Blödsinn.

Ein an Körper und Geist elendes Kind wurde auf hohe Verordnung im April 1812 in hiesige Anstalt aufgenommen. Dieses siebenjährige Mädchen stellte damals das Bild des höchsten Elendes dar. Sie litt an einer allgemeinen Lähmung des Gehirnes und Rückenmarks. Sie war im höch-

sten Grade blödsinnig, ihre Sprache war unvollständig, undeutlich, und bestand mehr in unverständlichen Tönen, als artikulirten Worten; ihr Blick war schielend, ungewiß, nirgends haftend, ohne Ausdruck des Einflusses der Seele, ihr ganzes Benehmen furchtsam und drückte überall ihr tiefes inneres Leiden und Unvermögen aus. Mit dieser Lähmung des Gehirnes war auch zugleich ein paralytischer Zustand des Rückenmarkes verbunden. In allen von ihm beherrschten Muskeln herrschte eine vollkommene Unthätigkeit. Sie konnte weder gehen, noch ihre Hände brauchen, ohne Unterstützung nicht sitzen und blieb, unvermögend ihre Lage selbst zu ändern, auf der Stelle liegen, wohin man sie gelegt hatte. Pharmaceutische, auf das lymphatische Gefäßsystem wirkende Heilmittel, lauwarme Bäder, mehrere von Zeit zu Zeit in den Nacken applicirte Haarseile und andere ableitende Arzneien, mit steter Sorgfalt und ausdauerndem Muthe angewendet, bewirkten endlich eine wesentliche Besserung der so eben beschriebenen krankhaften Erscheinungen. Im Februar 1816 war das nunmehr eilfjährige Mädchen nicht mehr blödsinnig zu nennen; ihre Geisteskräfte hatten sich entwikkelt, ihre Sprache war deutlich, ordentlich, ihr Blick voller Ausdruck und ihr ganzes Benehmen war das eines am Geiste gesunden Kindes. Selbst die vom Rückenmarke beherrschten Muskeln hatten eine größere Thätigkeit erhalten. An einer Hand geführt, ging sie mit ihrer Wärterinn spazieren und war sogar vermögend, eine Strecke Weges ganz allein zu gehen. Im April 1816 ward sie daher, auf hohe Verordnung, in jeder Hinsicht wesentlich gebessert, ihren Aeltern zurück gegeben, und späterhin gänzlich entlassen.

5.

Tobsucht nach einem heftigen Aerger.

Ein Landmann von 39 Jahren, der im Februar 1816 der Anstalt anvertraut ward, litt an einer heftigen Manie, bei der er durch sein furchtbares Toben mehrere Nächte hin-

durch sämmtliche Anstaltsbewohner sehr beunruhigte. Begießungen mit kaltem Wasser über den ganzen Körper, ableitende innerliche Mittel, angemessene körperliche Beschäftigungen beschränkten sehr bald die Lebhaftigkeit seiner Einbildungskraft, vermehrten die Thätigkeit der äußern Sinne, und stellten so das Gleichgewicht seiner Geisteskräfte, in Zeit von acht Wochen, dergestalt wieder her, daß ich ihm die Aufsicht über mehrere Seelenkranke, welche er bei seiner ihm angebornen Gutmüthigkeit sehr sorgfältig pflegte, anvertrauen konnte. Eine merkwürdige Beobachtung; er, der vor acht Wochen der Wüthendeste in der Anstalt war, wartete und pflegte jetzt einige der schwersten Geisteskranken der Anstalt. Als er sich selbst immer wohler fühlte, wurde er, seinen Wünschen gemäß, im Juni desselben Jahres, vermöge hoher Verordnung, zu seinen Brüdern auf unbestimmte Zeit beurlaubt, und da er von Rückfällen verschont blieb, in der Folge völlig entlassen.

6.

Schwermuth nach einer unerwiederten Liebe.

Ein Mädchen von 26 Jahren, welche im Mai 1815 aufgenommen wurde, litt an einem, durch fehlgeschlagene Hoffnungen der Liebe herbeigeführten hohen Grade von Schwermuth, von der sie aber, bei einer zweckmäßigen Beschäftigung, bei einer gefälligen, liebevollen Beruhigung ihres kranken Gemüthes und bei einer kunstmäßigen Entfernung ihrer körperlichen Leiden durch Arzneimittel, im ersten halben Jahre ihres Hierseins wiederum geheilet ward. Sie diente nachher bei einem Beamten der Anstalt, wo sie sich durch eine gute Aufführung, durch Thätigkeit und Fleiß besonders auszeichnete. Dem Zwecke der Heilanstalt gemäß, gab man endlich ihren Wünschen, außerhalb derselben ihr ferneres Fortkommen suchen zu dürfen, nach, und beurlaubte sie im April 1816, um bei einem angesehenen Bürger in den Dienst treten zu können, wo sie sich, als nunmehr Entlassene, we-

gen ihres Fleißes und ihres musterhaften Betragens, die Liebe und Zufriedenheit ihrer Dienstherrschaft noch bis jetzt immer mehr und mehr erwirbt.

7.

Schwermuth nach fehlgeschlagenen Hoffnungen in der Liebe.

Ein junges Mädchen von 18 Jahren, welche, auf hohe Verordnung, in den ersten Tagen des Octobers 1815 aufgenommen ward, litt an einer Melancholie, die sich durch verzweiflungsvolles Jammern und lautes Weinen, durch Mißtrauen gegen Jedermann, Abscheu gegen die Mannspersonen und traurige fixe Ideen deutlich zu erkennen gab. Drei Monate hindurch hielten diese krankhaften Erscheinungen hartnäckig an, allein nachher wurde, bei dem täglichen Gebrauche der lauwarmen Bäder, selbst in den kältesten Wintertagen, die vorher sehr blasse Gesichtsfarbe der Kranken lebhaft und die weibliche Periode, welche ein Vierteljahr vor dem Ausbruche ihrer Krankheit ausgeblieben, stellte sich wiederum regelmäßig ein. Um nunmehr desto besser auf ihr Gemüth psychisch einwirken zu können, nahm ich sie in meinen Familienzirkel mit auf, wo das sonst schüchterne, ängstliche, menschenscheue und die Einsamkeit suchende Mädchen bald einen heitern und frohen Sinn bekam. Nicht selten fuhr sie mit mir in die benachbarte Gegend zu meinen Kranken, und so genas sie vollkommen. Im Monat April 1816 wurde sie, auf hohe Verordnung, zu ihrer Mutter beurlaubt, bei der sie sich noch jetzt, zu deren größter Freude, als ein hübsches blühendes Mädchen recht gesund und wohl befindet. In dessen Folge ward sie späterhin entlassen.

8.

Schwermuth nach heftigem Kummer.

Eine Wittwe von 39 Jahren, welche sich über den frühzeitigen Tod ihres Ehemannes sehr betrübte, verfiel in Me-

landcholie. Bei dem Ausbruche ihrer Krankheit versuchte sie zweimal ihr Leben zu enden, allein sie ward jedesmal glücklich gerettet. Als sie im Juni 1816 in die Anstalt gebracht wurde, litt sie immer noch an einem hohen Grade der Schwermuth, von der sie aber, durch eine freundliche Behandlung, durch anhaltenden Gebrauch der lauwarmen Bäder und pharmacevtischer Mittel, nach und nach wieder geheilt ward. Die seit vier Monaten ausgebliebene weibliche Periode stellte sich regelmäßig ein, ihre traurigen Vorstellungen, über die sie sonst gebrütet, verwandelten sich in heitere, und sie bekam wieder Lust zum Leben. Während dieser Zeit bildete sich bei ihr eine Geschwulst in der regione epigastrica stricte sic dicta, bei deren Eröffnung der verdienstvolle Hauswundarzt, Medicinae Pract. Bech, im Grunde derselben eine Nähnadel entdeckte, die er glücklich heraus zog, worauf die Wunde sich bald schloß. Unter solchen erfreulichen Umständen ward sie in den letzten Tagen Septembers desselben Jahres zu ihrer Familie beurlaubt, und da kein Rückfall eintrat, späterhin entlassen.

9.

Tobsucht nach einem Aerger, welcher auf einen körperlich und psychisch mangelhaft erzogenen Jüngling einwirkte.

Ein auf hohe Verordnung am 1sten März 1816 in hiesige Anstalt aufgenommener achtzehnjähriger Tuchmacherlehrling, litt an einem hohen Grade von Manie, die ihn unter das Thier herabsetzte; denn er ging auf die Menschen los, schlug die Fenster ein, zertrümmerte alles u. s. f. Pharmacevtische Mittel, lauwarme Bäder und eine zweckmäßig eingeleitete psychische Behandlung stellten diesen Jüngling bald in so weit wieder her, daß er noch im Laufe des Sommers einer der mühsamsten und fleißigsten Gartenarbeiter ward, und sogar späterhin dem Thorwärter zur Beihülfe gegeben werden konnte, welches Aemtchen er mit lobenswerther Pünkt-

lichkeit versah. Im Januar 1817 ward er auf unbestimmte Zeit beurlaubt, und befindet sich, seitdem entlassen, fortwährend gesund und wohl.

10.

Tobsucht nach fehlgeschlagenen Hoffnungen in der Liebe.

Eine, auf hohe Verordnung, am 31sten Mai 1816 in hiesige Anstalt eingelieferte dreißigjährige Dienstmagd, tobte und wüthete mehrere Tage und Nächte hindurch, zertrümmerte alles, was sie ergreifen konnte und bellte wie ein Hund. Sie litt an einem furore uterino, von dem sie aber durch Blutentziehungen, durch Begießungen des Kopfes mit kaltem Wasser, durch Einreibungen und andere pharmaceutische Mittel, nach und nach und zwar in so weit wieder hergestellt ward, daß sie nach ihren Wünschen im März 1817 ohne Bedenken auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden konnte. Späterhin besuchte sie mich, und ich überzeugte mich dabei von ihrer Munterkeit und ihrem fortdauernden Wohlsein zu meiner größten Freude. Auch sie ist entlassen.

11.

Wahnwitz nach einem gescheiterten Entwurfe, sich häuslich nieder zu lassen.

Ein Tagelöhner, der am 27sten Juni 1816 in hiesige Anstalt aufgenommen ward, litt an einem Wahnwitze, bei dem er sich zu einer jeden Arbeit untauglich glaubte. Konnte er ein Bett habhaft werden, so legte er sich in dasselbe, und brachte man ihn in den Holzschuppen, um ihn Holz sägen zu lassen, so stand er da, wie eine Bildsäule, und war weder durch Güte noch durch Strenge zur Beschäftigung zu bewegen. Doch nahm er auf Zureden die verordnete Arznei. Als er endlich allen meinen gutgemeinten Vorstellungen wegen seiner Unthätigkeit kein Gehör geben wollte, ließ ich ihm die Brechweinsteinsalbe auf den Kopf und zwar so lange ein-

reiben, bis die heftigsten Schmerzen entstanden, worauf er allmälich anfing, das Wasser zu den Bädern zu pumpen, und späterhin auch in dem Holzschuppen sich zu beschäftigen. Der tägliche Gebrauch der lauwarmen Bäder und die Begießungen mit kaltem Wasser auf den Kopf vollendeten die Kur. Er wurde völlig wieder hergestellt, und war am Ende der thätigste und brauchbarste Arbeiter unter den Verpflegten. Im Juli 1817 ward er auf unbestimmte Zeit beurlaubt, späterhin unbedenklich entlassen.

12.

Tobsucht, entstanden durch eine überwiegend beschäftigte Einbildungskraft.

Ein Jüngling von 21 Jahren, der am 1sten Juli 1816 in hiesige Anstalt aufgenommen ward, litt an einem Wahnsinne, der anfänglich allen pharmacevtischen und psychischen Hülfsmitteln trotzte, späterhin aber, bei den fortgesetzten Einreibungen der Brechweinsteinsalbe auf den Kopf und einem ernsten Anhalten des Kranken zur körperlichen Thätigkeit zu weichen anfing, und endlich sich dergestalt besserte, daß der Leidende, nach seinen Wünschen und mit Einverständniß seiner Angehörigen, im April 1817 ohne Bedenken zu seinem Vater auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden konnte, wo er noch jetzt, nach erfolgter Abschreibung aus den Listen, arbeitsam ist, und sich recht wohl befindet.

13.

Tobsucht in der Entwicklungsperiode.

Die Tochter wohlhabender Aeltern, die nie an Seelenstörungen gelitten hatten, von jeher etwas unbeholfen und beschränkt, blieb nach dem frühen Tode ihrer Mutter der Erziehung des ziemlich strengen und rauhen Vaters überlassen, welcher sie noch mehr einschüchterte und von allem Umgange mit andern jungen Mädchen zurück zog. Nie von bemerkenswerthen Krankheiten befallen, erreichte sie das sechzehnte

Jahr, als durch die nachtheilige Einwirkung eines heftigen
Schreckes der seit einem Jahre regelmäßig erschienene Mo-
natsfluß sich verlor. Von dieser Zeit an änderte sich ihr
Betragen auffallend, indem sie sich bald ungewöhnlich still
verhielt, bald in Paroxysmen gerieth von unmäßiger Aus-
gelassenheit oder zorniger Heftigkeit. Der Appetit war dabei
stets widernatürlich vermehrt, und die Leibesöffnung träge.
Einige Zeit lang wurden ihr Medicamente beigebracht, doch
ohne bemerkenswerthen Erfolg. Die Aufregung griff immer
mehr um sich, so daß sie oftmals ihre Kleider und Betten
zerriß, Stühle und Tische umwarf, die Tapeten beschädigte
und sich mit dem Kopfe gegen die Wand stürzte. Häufig
verlangte sie mit Ungestüm aus ihrem Zimmer fortgelassen
zu werden, und schlug dann nach jedem, der sich ihrem Wil-
len widersetzte; sah sie aber die völlige Vereitelung ihres
Wunsches dennoch erfolgen, so warf sie sich schäumend vor
Wuth auf den Fußboden nieder. Wohl fanden auch ruhigere
Stunden Statt, in welchen ihre Seele jedoch mehr abge-
spannt als wirklich gesammelt war, und in denen sie nie bis
zur Verrichtung einer leichten Arbeit gelangte.

Im vierten Monate der Krankheit wurde sie der hiesi-
gen Anstalt übergeben; es war im December. Tägliche laue
Bäder, zuweilen mit kühlem Regen auf das Haupt verbun-
den, sanft abführende Medicamente in mäßigen Gaben, eine
leicht verdauliche, nur zu den bestimmten Stunden und in
geregelten Portionen verabreichte Kost, kühlende Getränke,
der Aufenthalt in einem freundlichen und einfachen Zimmer
sowohl, wie auch bei ankommender milder Jahreszeit häufig
in einer angenehmen stillen Gegend unsers Gartens, die Ver-
meidung alles dessen, was sie zum Zorne reizen oder sonst
ihr Gemüth aufregen konnte, wozu auch bekanntlich bei fast
allen Seelenkranken das Zusammensein mit ihren Verwand-
ten und Freunden gehört, machten die Kur aus. Ruhiger
Ernst, Verhinderung sich oder andern zu schaden, wurden
ihrer Heftigkeit entgegen gesetzt. Wo möglich that man, als

werde ihr Lärmen nicht bemerkt; nur zu Zeiten richtete man eine imponirende, wohl überlegte Ermahnung oder Drohung an sie, was jedoch immer nur eignes Geschäft des Arztes selbst blieb. Ein günstiger Erfolg ließ nicht lange warten: schon nach zwei Monaten äußerte sie nicht leicht in Gegenwart von Personen, denen sie Achtung schuldig zu sein glaubte, Ungebührlichkeiten und Aufbrausen mehr, sie nahm wieder einige Beschäftigungen zur Hand, wenn gleich vorerst ohne Ausdauer und mehr zum Scheine. Nach und nach ordnete sich das Verdauungsgeschäft, die Leibesöffnung und der Puls, auch die ausgebliebene Menstruation trat wieder ein. Sie fand nun Vergnügen an einer ernsthaften Thätigkeit, oder einer Unterredung mit Gebildeten, sie legte eine gewisse Nachlässigkeit in ihrem Thun ab und gewann Aufmerksamkeit für das Schickliche, in ihren Reden bemerkte man nicht leicht mehr sonderbare Aeußerungen, die Schüchternheit und das verschämte Wesen wurden durch ein anständiges Selbstvertrauen verdrängt und einige jetzt gestattete Besuche ihrer Freundinnen ließen sie durchaus in der vor der Krankheit ihr eigenthümlichen Weise sich zeigen. Von ihr abgefaßte Briefe wurden wohl geordnet, ungezwungen, ohne gehässige Anspielungen, oder mystische Redensarten befunden. Was nämlich ein Seelenkranker, oder einer der ein solcher war, schreibt, und wie er sich gegen seine Anverwandten oder Freunde benimmt, das giebt einen höchst wichtigen Prüfstein ab, an dem sich mancher noch als Kranker verräth, den man sonst, zumal bei mangelhafter Erfahrung, irriger Weise für völlig genesen gehalten haben würde. Hierbei pflegen diese Personen Rücksichten, die sie sonst nehmen, zu vergessen und sich unbemäntelt darzustellen.

Im Juni wurde die Genesene dem Kreise der Ihrigen zurück gegeben, und dort befindet sie sich bis heute vollkommen wohl und frei von Zuständen, die mit der hier beschriebenen überstandenen Krankheit irgend etwas gemein hätten.

14.
Mit heftiger Tobsucht endende Seelenstörung in der Entwicklungsperiode.

Ein Bauermädchen aus dem Voigtlande, von derber, ländlicher Natur, unangetastet von Krankheiten aufgewachsen, immer frisch und munter, fröhlich zur Arbeit, doch im jugendlichen Uebermuthe und Leichtsinne nicht immer geneigt zum Gehorsam und zu ausdauernder Thätigkeit, verfiel in ihrem achtzehnten Jahre, als ihre Menstruation sich erst einige Male gezeigt und noch keinen festen Typus angenommen hatte, in Tiefsinn mit Willenslosigkeit. Ob und welche Gelegenheitsursachen einwirkten, ist unbekannt. Ihr ganzes Thun beschränkte sich darauf, daß sie sich am Morgen an- und am Abend auskleidete, und daß sie die ihr dargebotenen Nahrungsmittel zu sich nahm: aber auch das geschah nicht immer. Blieb sie den Tag über nicht im Bette liegen, so gelangte sie doch gewiß nicht viel weiter, als bis zu der nächsten Bank. Worte hörte man nicht leicht von ihr, weder auf Befragen, noch außerdem. Einen Winter hatte sie so hingebracht, als an die Stelle der Abspannung Aufregung trat, jedoch den Frühling und Sommer hindurch nur die eines mäßigen Grades: eine Neigung ausgelassene Reden zu führen und zwecklos auf benachbarten Dörfern herum zu laufen, bei der sie jedoch wirklich einmal als Magd einige Tage lang in dem Dienste einer Herrschaft aushielt. Liebesverständnisse mit jungen Mannspersonen mochten ihre ohnedieß aus der Bahn gewichene Einbildungskraft immer mehr mit Bildern erfüllen und dahin führen, daß im September die Krankheit sich in tobsüchtige Ekstase umwandelte. Der Uebergang wurde etwa vier Tage lang durch folgende und ihnen ähnliche Handlungen bezeichnet: festlich bekleidet, später halb nackt, lief sie auf andern Ortschaften herum, drang in mehrere Häuser ein, lärmte, schrie, ergriff hier ein Messer, und machte Miene, als ob sie ein ihr begegnendes Kind

ermorden wollte, verjagte dort eine schlafende Person aus ihrem Bette, und übernachtete an ihrer Stelle in demselben. Jetzt wurde sie in obrigkeitlichen Verwahrsam gebracht und zugleich hatte auch nun die neue Krankheitsform ihre feste Bildung erlangt. Gegenwärtig wendete die Kranke ihre Reden nicht mehr an die Anwesenden, ihren Zorn nicht mehr gegen Dinge, wo sich ein Anschein von Grund dazu denken ließ; ihre Augen sahen ihre Umgebung nicht mehr, nur Gebilde ihrer träumenden Phantasie schwebten den Sinnen vor; diesen Wesen sang sie ihre Lieder, diese schimpfte sie, und von diesen wurde sie so in Wuth gebracht, daß es Oefen, Fenster, Bettstroh und Kleider entgelten mußten, so weit es ihr die angewendeten Beschränkungsmittel erlaubten. Nur zuweilen schien es, als ob sie gegenwärtige Personen bemerkte: dann war es ihr unangenehm beobachtet zu werden, sie hielt die Hand vor das Gesicht, oder wendete ihnen den Rücken zu.

In diesem, einem wachenden Träumen oder einem Fieberdelirio ähnlichen Zustande wurde sie im November auf den Sonnenstein gebracht. Sie erhielt zum gewöhnlichen Aufenthaltsorte ein Autenrieth'sches Zimmer, mäßig hell, frisch ausgeweißt und reinlich. Eine Wärterinn beobachtete sie fleißig, ohne jedoch durch beständiges Verweilen in ihrer Nähe ihr lästig zu fallen. Des Nachts wurde ihr das Camisol mit langen Ermeln angelegt, um ihr unmöglich zu machen entblößt im Zimmer umher zu gehen und sich zu erkälten.

Eine Schlafstätte bereitete man ihr auf der flachen Erde, da sie sich nie in eine Bettstelle legte, sondern eine solche umstieß, oder auf irgend eine Weise ihre Wuth an derselben ausließ. Am Tage, wo das Zimmer leicht geheizt und alle bewegliche Gegenstände aus demselben entfernt wurden, die oft nachsehende Wärterinn übrigens bemerken konnte, wenn die Kranke allzu lange unbekleidet einher gehen sollte, war

oft auch das Nachtcamisol entbehrlich. Das Drehen auf den verschiedenen Drehmaschinen, Ermahnungen, Drohungen oder Strafen, haben nach meinen Ansichten auf dieser Höhe und bei dieser Form der Seelenstörung keinen Nutzen, von ihnen wurde sonach nicht Gebrauch gemacht. Die Kranke erhielt täglich ein laues Bad mit einer der kalten Jahreszeit wegen nur mäßigen Menge kalten Regens auf das Haupt verbunden. Ferner innerlich alle Tage drei Grane Brechweinstein mit drei Drachmen Glaubersalz. Acht Wochen ihres hiesigen Aufenthaltes waren verflossen, als plötzlich Nachlaß erfolgte. Binnen wenig Tagen war die Verpflegte so weit, daß sie unter die ruhigsten und fleißigsten Bewohner des Frauengebäudes versetzt werden konnte, wo sie im Stricken, Nähen und Waschen es den Arbeitsamsten gleich that. Anfangs bemühte man sich zwar vergebens durch ein Gespräch zu erforschen, wie sie sich fühle und was sie denke, denn sie antwortete nicht und behauptete ein beständiges Schweigen; indessen nach einigen Wochen verlor sich diese wahrscheinlich nur auf Rechnung einer Abspannung zu schreibende Erscheinung. Sie unterschied sich nun nicht weiter von einer gesunden Person. Die während der über ein Jahr langen Dauer der Krankheit unterdrückten Regeln erschienen wieder, und auch der Körper kehrte in jeder Rücksicht zur vollständigen Gesundheit zurück. Da indessen die Genesene, aufgewachsen unter Dürftigkeit und Armuth und unter der Zucht einer ziemlich strengen Mutter, hier in der Anstalt, wo sie ohne Nahrungssorgen lebte, und von Jedem mit Liebe behandelt wurde, sich nicht gedrückt fühlte und nicht von einem starken Heimweh bewegt zu werden schien, so wurde mit einer Beurlaubung nicht geeilt, und das Mädchen noch den Frühling und Sommer hindurch hier behalten. Sie wurde alsdann von den Ihrigen nach der Heimath zurück geholt, wo sie nun schon seit geraumer Zeit vollkommen wohl lebt, und wie unter andern auch ein Brief von ihr selbst an

die Beamten der Anstalt beweist, dankbar ihrer hiesigen Behandlung eingedenk ist.

15.

Verrücktheit vom Aerger.

Ein armer Landmann, wohlmeinend, von schlichten Sitten und geringer Geistesbildung, verfiel in seinem 51sten Jahre in Seelenstörung. Er war ehemals Soldat gewesen, aber einer an ihm bemerkten Verstandesschwäche wegen verabschiedet worden. Nach und nach hatte sich sein Geist völlig wieder erholt. Er verheirathete sich darauf an seine noch jetzt lebende Frau, mit der er im Besitze eines kleinen Häuschens durch Tagearbeit ein nothdürftiges Auskommen fand, mehrere gesunde Kinder zeugte, und eine Ehe führte, deren einfaches Glück Zufriedenheit und Einigkeit würzte. Er war nie ein Freund von Zank und Streit, indessen fügte es sich, daß er eines Tages in einen heftigen Wortwechsel mit seinem Nachbar gerieth und bei dieser Gelegenheit mehrere empfindliche Beleidigungen erfuhr. So etwas war ihm in dem engen Kreise seiner Erfahrungen noch nicht begegnet, das dünkte seinem Gefühle für Recht und Billigkeit unerträglich und hierbei sich zu benehmen, fehlten ihm feste Grundsätze. Er überließ sich ganz seinem Aerger und binnen acht Tagen war ein gestörter Zustand heran gereift. Das erste Stadium gestaltete sich als Tiefsinn mit häufigen kurzen Anfällen von Tobsucht.

Der Kranke hatte zwar das für einen günstigen Ausgang so höchst werthvolle Glück einer noch ziemlich frühzeitigen, nämlich vor Ablauf des dritten Monats erfolgenden Aufnahme in die hiesige Anstalt, indessen war doch schon eine Umwandlung in ein zweites Stadium eingetreten. Zu der Zeit, wo hätte Genesung erfolgen sollen, wo sich die Angst und das Aufbrausen aus dem Gemüthe verlor und sich die körperlichen Functionen wieder ordneten, blieb Unregelmäßigkeit der

Verstandsthätigkeit, Verrücktheit zurück. Die an dieser Form von Seelenstörung Leidenden aber, die der in der Psychiatrie nicht Eingeweihte eben für die heilbarsten zu halten geneigt ist, weil sie oft ganz mit dem Anscheine von Gesundheit, kaum mit einem nicht ganz freien Zuge im Gesicht und im Auge einhergehen, häufig sogar in wohleingerichteten Anstalten mit aller Aufmerksamkeit ihnen angewiesene Arbeiten verrichten, gehören im Gegentheile unter die Classe der am schwierigsten völlig Wiederherzustellenden. Dem in Rede stehenden Kranken füllten jetzt allerlei sonderbare Gedanken den Kopf: bald glaubte er ganz besonders gründliche Verständniß der Bibel zu besitzen, und sein religiöser Eifer stieg wohl auch so weit, daß er Worte einer selbstgeschaffenen Sprache nach Art eines Chorals laut absang, was jedoch meistens nur geschah, wenn er sich für unbeobachtet hielt; bald waren es Erinnerungen an die letzten Kriege, ausgeschmückt mit allerlei Erdichtungen von damals vermeintlich besessenen Reichthümern, die ihn durchdrangen; bald wieder beunruhigte ihn der Wunsch bei dem Streite, der seiner Krankheit vorausging: das oder jenes lieber anders gemacht zu haben. An manchen Tagen verbreitete er sich über diese Gegenstände seines Wahns in lebhaften Selbstgesprächen, gewöhnlich jedoch ging er schweigend in seinem Zimmer oder im Garten auf und ab und strickte. Eine andere mehr zerstreuende und wohlthätig ermüdende Arbeit zu übernehmen, war er durch keine Maaßregel zu bewegen, hartnäckig versichernd, er wolle hier nicht erst ein Geschäft anfangen, als wo für ihn, einen Gesunden, der zukömmliche Aufenthaltsort nicht sei, er begreife nicht, weshalb man ihm seinen sehnlichen Wunsch, zu den Seinigen zurück zu kehren, abschlage. Gelang es, denselben in ein Gespräch zu ziehen, das ihn einigermaaßen interessirte und doch mit dem Systeme seiner fixen Ideen nicht zusammen hing, so konnte man zu halben Stunden mit ihm reden, ohne Unsinn eingemengt zu erhal-

ten, und ohne in seinem Gedächtnisse oder Urtheile eine Schwäche zu bemerken.

Ungereizt vergriff er sich nie an Personen; allein zweimal geschah es, daß ein Wärter ihn nach seiner Meinung nicht mit der gebührenden Aufmerksamkeit behandelte, wofür er sich denn beide Male durch Beißen auf der Stelle rächte. Auf Vorstellungen wegen seiner unerlaubten Selbsthülfe entgegnete er, er habe allerdings übereilt verfahren, allein er könne sich nicht helfen, man solle ihn künftig vorsichtiger behandeln. Die nur leicht verletzte Stelle am Oberarme entzündete sich jedesmal mit dem mechanischen Eingriffe in die allgemeinen Bedeckungen gar nicht im Verhältnisse stehend, heftig, die Geschwulst erstreckte sich von der Schulter bis zu den Fingern, ein acht Tage währendes galliges Fieber trat hinzu, und erst nach zwei Wochen war der Gebissene wieder zur Besorgung seiner Geschäfte fähig. Bei den Einrichtungen unserer Anstalt sind zwar überhaupt die Fälle selten, daß ein Kranker gegen einen andern Verpflegten, oder gegen einen Wärter thätlich wird, und dann pflegt der Wüthende meistens bei einem leichten Stoße oder bei einem Backenstreiche es bewenden zu lassen; indessen sind doch von Zeit zu Zeit einzelne Fälle vorgekommen, wo einer unserer Unglücklichen seinen Zorn durch einen Biß entladete. Die so eben erzählte Beschaffenheit der Wunde aber als einer vergifteten, habe ich überhaupt nur noch zweimal beobachtet, nie aber Wasserscheu darauf ausbrechen sehen. — Ich komme nun zu unserm Kranken zurück.

Da wir uns durch wiederholte Versuche überzeugt hatten, daß sowohl freundliche als strenge Aufforderungen zu Arbeiten, welche die Körperkräfte gehörig anstrengen, ihn jedesmal in Wuth brachten, so sorgten wir wenigstens dafür, daß er immer vollauf Garn zum Stricken habe. Es wurde ihm unsere Freude bemerklich gemacht, wenn er binnen kurzer Zeit ein Paar Socken vollendet hatte; er erhielt dann

auch irgend eine kleine außergewöhnliche Vergünstigung, z. B. täglich eine Kanne Bier und etwa mehr Schnupftaback als sonst. Er konnte nach seinem Belieben in seinem Zimmer, auf dem Hofraume, oder im Garten sich aufhalten, wo es ihm eben jedesmal am besten zusagte. Eine solche Freiheit würde den Meisten offenbar schädlich sein, aber es ist irrig, wenn man glaubt, sie schade Allen. Giebt es ja doch fast keine Kurregel, die nicht bei manchen Individualitäten ihre Ausnahme erlitte. Jeder mußte ihn freundlich behandeln; wer mit ihm in ein Gespräch kam, durfte ihm zwar nicht in Allem Recht geben, aber ihn auch nicht hartnäckig widerlegen. Indessen je zuweilen, bei einer sich darbietenden Gelegenheit, etwa wenn er einen oder mehrere Tage gar nicht arbeitete, oder wenn er seine Ansichten über biblische Stellen mit besonderm Wohlgefallen auskramte, oder wenn er in seinen Selbstgesprächen und im Zusammentreffen mit Andern heftig aufbrauste, wurde ihm von mir selbst in unumwundenen und kräftigen Ausdrücken das Irrige seiner stolzen und gehässigen Gedanken vorgestellt, ihm gesagt, daß er hier als ein Seelenkranker zu gehorchen habe, daß er sich bemühen möge, bald dahin zu gelangen, wo er seinen Pflichten als Mann und Vater wieder vorstehen könnte ꝛc. Zeigte er hierauf nicht wenigstens einige Nachgiebigkeit, so wurde er auf der Stelle nach dem Maschinensaale geführt, und hier bis zum Erbrechen auf dem Drehstuhle gedreht, während dessen ihm noch recht nachdrücklich der Zweck dieses Verfahrens erklärt wurde. Hierbei kam es denn in der Regel von seiner Seite bis zu einer förmlichen Abbitte, und zum Versprechen, sich künftig folgsam und fleißig zu erweisen. Daß in seinen Gedanken etwas Unsinniges sein sollte, blieb ihm freilich stets unbegreiflich. Bei Kranken dieser Art und auf diese Weise angewendet, ist Strenge von wahrem Nutzen, allein immer darf sie nicht zu oft in Gebrauch genommen werden, wenn nicht der Nachtheil den Vortheil überwiegen soll. — Innerlich erhielt unser Patient zu zwei

verschiedenen Zeiten, jedesmal zwei Monate lang, täglich 2 bis 3 Grane Brechweinstein und 2 bis 3 Drachmen Glaubersalz; ferner zwei Monate lang alle Morgen 2 Grane Calomel mit Senna und Schwefel versetzt. Das erstere Mittel erregte meistens Ekel, an manchen Tagen auch Erbrechen; das letztere vermehrte den Stuhlgang etwas. Beide und zugleich laue Bäder mit kalter Douche wollten nicht auf den Seelenzustand den gehofften Einfluß ausüben. Es wurden jetzt innerliche Medicamente ausgesetzt.

Nach einiger Zeit bildeten sich atonische Geschwüre an den Unterschenkeln, die jedoch nie einen großen Umfang erreichten. Hierbei nahm seine Aufregung ab, er zog sich in sein Stübchen zurück und wurde empfänglich für freundliche Unterhaltung über Gegenstände, die mit seinem Wahne nicht zusammen hingen, man hörte keine Selbstgespräche oder Zänkereien von ihm, er strickte sehr fleißig; nur die Geschwüre, als die einzigen Hindernisse seiner baldigen Rückreise nach der Heimath, wie er meinte, waren ein Punkt, über den man nicht mit ihm sprechen durfte, wenn er verständig reden sollte; denn an eine Reihe von Klagen und Zweifeln an unserer Kunst im Heilen derselben knüpfte er alsbald eine Menge andern Unsinns. Das Zugleichauftreten des Nachlasses und der Geschwüre bewog mich, nicht nur die letzteren durch Elemibalsam offen zu erhalten, sondern auch noch ein Haarseil zwischen die Schultern setzen zu lassen. Beide Hautreize waren nun gegen neun Monate in Thätigkeit, allein dennoch blieben in dieser langen Zeit neue Exacerbationen von vier bis sechs Wochen Dauer nicht außen, zwischen welchen der Kranke nie wieder so sanft und klar wurde, als wie ich eben beschrieb.

In herbstlicher Jahreszeit endlich, im zwanzigsten Monate der Krankheit, forderte er von freien Stücken, man möge ihm Arbeit bei dem Baue der Genesungsanstalt anweisen. Er arbeitete sofort hier fleißig und mit wahrem Vergnügen, zeigte eine an ihm noch nie gesehene Gefälligkeit,

besprach sich wenige Tage nach diesem Schritte mit den Beamten der Anstalt, gestand krank gewesen zu sein, versicherte seinen wärmsten Dank für alles hier Genossene, legte uns einen wohl überlegten Plan vor, nach dem er nun sein weiteres Fortkommen zu finden gedenke, überließ es aber jetzt ganz unsern Einsichten, wenn wir seine Beurlaubung anberaumen wollten. Er schrieb an seine Frau und vernahm mit vieler Freude die eingetroffenen günstigen Nachrichten von ihr und seinen Kindern. Bei alle dem, daß er jetzt alles Ungestüme und Ungereimte abgelegt hatte, und er seinen Neigungen Gränzen setzte, war doch das Heimweh und das Verlangen, des Haarseils und der Geschwüre entledigt zu sein, groß. Die Beurlaubung durfte nicht zu weit hinausgeschoben werden; zuvor aber galt es zu versuchen, welche Wirkung das Verheilen der letzteren haben würde. Es wurde dieses allmälich bewirkt und zwei Monate darauf seine Ehefrau beauftragt, ihn von uns abzuholen. Bei ihr und seinen Kindern, an denen er mit so warmer Liebe hängt, befindet er sich jetzt vollkommen wohl. Ein Gärtner, in dessen Diensten er steht, ist mit seinem Fleiße und seiner Ordnung durchaus zufrieden.

16.

Schwermuth von geerbter Anlage, reizender Kost und Erkältung.

Der einzige Sohn reicher und vornehmer Aeltern wuchs im Ueberflusse auf. Seiner Erziehung konnte man den Vorwurf machen, daß sie ihm nie ein Hinderniß zu besiegen gab, daß sie jeden seiner Wünsche in der Ferne errathend erfüllte, daß sie zu weichlich war. Dieses, und zugleich auch Familieneigenthümlichkeit, bei mehrerern Gliedern sogar als offenbare Seelenstörung ausgeprägt, gab seinem edel, groß und stark gebauten Körper eine zu starke Reizbarkeit, seinem Innern ein Uebergewicht des Gemüths über den Verstand, und bei sehr vielen Eigenschaften des trefflichsten Characters

eine zu starke Spannung des Gefühls für Ehre. Die ihm stets eigenthümliche sentimentale Stimmung in Verbindung mit etwas Eitelkeit riß ihn häufig zu einem beinahe theatralischen Benehmen, unnöthigen Seufzen und Monologen hin. Nachdem er mehrere Jahre in fremden Ländern in den angesehensten Handelshäusern gelebt hatte, übernahm er das ansehnliche Geschäft seines Vaters. Seine ökonomischen Verhältnisse waren so günstig, daß ihn selbst mancher bedeutende Verlust nicht niederbeugen konnte. Er ertrug diese Unfälle mit Resignation und das Glück segnete ihn anderwärts. Er genoß eines hohen Ansehens unter seinen Mitbürgern und wurde selbst von hohen Personen mit vieler Ehre ausgezeichnet. Niemals hatte er ein ausschweifendes Leben geführt, nur in seinem achtzehnten Jahre war er zu einem kleinen Fehltritte verleitet worden, den der Zufall auch sogleich bestrafte, dessen Folgen aber durch die Heilkunst der Aerzte gründlich gehoben wurden. Er verheirathete sich und lebte in einer frohen Ehe, durch ein vortreffliches Weib beglückt. An eine reizende Kost und an die Lebensart der großen Welt gewöhnt, setzte er sich oft kleinen Abweichungen in der Diät aus, welche jedoch seine Gesundheit nie bedeutender, als etwa durch kleine Indigestionen störten. In dem Jünglingsalter hatten sich fließende Hämorrhoiden eingestellt, die aber später immer seltner wurden, ohne daß Beschwerden daraus hervorgingen.

Eines Sommers, in seinem vierzigsten Lebensjahre, nachdem er die letztvergangenen Wochen sich bei der Betreibung seiner Geschäfte ungewöhnlich angestrengt und sich wenig Erholung gegönnt hatte, erneuerte er seinen gewöhnlichen Besuch eines benachbarten Badeorts. Seiner Liebe zur Abwechselung und Unterhaltung entsprach die Gelegenheit, Lustbarkeiten aller Art zu veranstalten; aber indem er dadurch ein munteres, frohes Leben unter den Badegästen verbreitete, brachte er selbst die acht Wochen seines dortigen Aufenthalts in einer beständigen Aufregung und Unruhe zu. Er über-

nahm sich im Essen und Trinken, schwitzte häufig des Nachts und badete dann des Morgens kalt, ohne gehörige Vorsicht. Er kehrt nach Hause zurück und befindet sich acht Tage lang nicht ganz wohl, doch schlägt er eine mehrtägige Reise zu Wasser in froher Gesellschaft nicht aus. Unterwegs erkältet er sich wiederholt, beobachtet auch nicht eine regelmäßige Diät. Bittrer Geschmack und galliges Aufstoßen bestimmt ihn auf der Stelle ein Brechmittel zu nehmen, wodurch viel grüne Flüßigkeit entleert wird. Zurückbleibendem Gefühle von Abmattung wird China und Wein entgegen gesetzt. Zu Hause wieder angekommen, klagt er über einen Druck auf dem Kopfe und allgemeines Unwohlsein. Es bildet sich ein fieberhafter Zustand mit unregelmäßigem Typus aus, der nach einigen Wochen ohne Crisen wieder in den Hintergrund tritt. Schon während des Fiebers und nun so fort ist der Kranke ängstlich, ohne Lust zu Beschäftigung, jeder Unterhaltung abhold, schon durch lautes Reden Anderer belästiget; er klagt über ein Gefühl von Ameisenkriechen über den ganzen Körper; er schläft unruhig, träumt schreckhaft, er versichert, ein fremdartiges Wesen habe sich seiner bemächtiget, er müsse noch seinen Verstand verlieren, es nöthige ihn unwillkürlich, er wisse nicht wozu, er fürchte gar, irgend eine schreckliche That an den geliebten Seinigen zu begehen. Die Stuhlausleerungen blieben regelmäßig, aber die Eßlust war oft erhöht. Seine Aerzte bemühten sich, ihm alle stärker reizenden Nahrungsmittel zu entziehen und reichten ihm gelind abführende und beruhigende Medicamente: allein die Schwermuth stieg immer mehr. Er sprach oft mit seinen Umgebungen von Selbstzerstörung, von der ihn nur noch Vernunft und Religion abgehalten hätten; er glaubte sich vergiftet; zwei kleine von dem Arzte längst als unschuldig erklärte Blüthchen an der Nase schienen ihm die sichersten Beweise, daß sich syphilitisches Contagium von jener Ansteckung aus seinen Jünglingsjahren noch in ihm verhalte, wodurch er namenloses Elend über sich, sein Haus und das

ganze Land gebracht habe, weshalb man ihn nächstens durch Henker verfolgen und den verdienten Lohn finden lassen werde. Er untersuchte beständig vor dem Spiegel die verschiedenen Theile seines Gesichts, um zu bemerken, ob etwa Auftreibungen sich einfänden, und die allgemeine Verderbniß seines Körpers begönne.

Im siebenten Monate der Krankheit wurde der Kranke meiner Behandlung zugeführt. Seine fürchterliche Beängstigung und sein öfteres Bestreben nach Selbstmord machten die sorgfältigste Aufsicht nöthig. Jedoch schon die Entfernung der wieder zurückreisenden Seinigen, die ihn hierher begleitet hatten, und die fremde Umgebung wirkten bald vortheilhaft ein; strenge geregelte Zeiteintheilung und Beköstigung, so wie ein freundliches Zureden trugen ebenfalls viel zu seiner Beruhigung bei. Er fing an Zutrauen zu einigen Personen zu fassen, in deren Nähe er sich sicher glaubte. Er ließ sich bereden, Nahrung allein zu sich zu nehmen, was er in der letzten Zeit nie gethan hatte. Ich ließ ihn täglich lau baden. Die auf den Kopf erhaltene kalte Douche mißfiel ihm so, daß wir sie nur von Zeit zu Zeit wiederholten und für gewöhnlich nur die Erinnerung an dieselbe benutzten, um ihn von seinen kranken Gedanken auf einige Zeit abzuwenden. Täglich nahm er des Morgens ein Pulver aus zwei Granen Calomel mit Schwefel und Senna vermischt, welches jedesmal einige reichliche Stuhlgänge bewirkte. Den ganzen Tag über ließ ich ihn eine Limonade aus Weinsteinrahm mit Salpeter trinken, die er aus eigner Neigung so reichlich genoß, daß er täglich gegen eine Drachme Salpeter und eine halbe Unze Weinsteinrahm verbrauchte. Bald war er zu Spaziergängen zu bewegen, und nun durfte er, da eben Sommer war, wenige Zeit mehr im Zimmer zubringen. Er versicherte oft, seine Nase verpeste die ganze Gegend umher, und es thue ihm leid, auch noch die Ursache der Vergiftung Sachsens zu werden. Noch innerhalb des ersten Monats gelangte der Kranke so weit, daß der Schlaf

ruhig wurde und eine gehörige Dauer erlangte, die Neigung zur Selbstzerstörung verschwand, und wiedererwachte Sehnsucht nach den Seinigen die verkehrten Gedanken häufig verdrängte. Um diese Zeit erfolgten auch mehrere Hämorrhoidalblutflüsse, die eine sichtlich beruhigende Wirkung ausübten. Die Arzneimittel wurden nun seltner gereicht, die Bäder jedoch und die Douche, an welche er sich mehr gewöhnt hatte, täglich angewendet. Er ging nun mit seinem Wärter auch außerhalb der Gärten der Anstalt spazieren, und fand nach und nach Vergnügen daran. Eben so spielte er mit Interesse das Bretspiel. Wurde er irgendwo einen Spiegel inne, so trat er vor ihn, betrachtete sich und declamirte mit pathetischen Gesticulationen von seinem eingebildeten Unglücke; indessen immer mehr suchte er das unbemerkt zu thun, und nach einiger Zeit stand er davon ab, so oft ihn jemand beobachtete, den er schätzte.

Nach Verlauf des ersten Vierteljahres seines Hierseins veranstaltete ich, daß seine Gattin zu uns kam, und mit dem Genesenden noch drei Monate in der Stadt Pirna in einem Privathause wohnte. Hier, wo ich ihn noch beständig unter meiner Aufsicht hatte, verlor sich nun binnen einigen Monaten auch noch die krankhafte Reizbarkeit und ein männliches Betragen fand sich wieder ein. Er erkundigte sich nun durch Briefe nach seinem Handelsgeschäfte und gab zweckmäßige Anordnungen für dasselbe. Er entwöhnte sich in den Spiegel sehend seine Nase zu untersuchen, was er in der letzten Zeit halb unwillkürlich noch gethan hatte. Völlig wieder hergestellt verließ er uns. Er gelangte nach einem der Zerstreuung wegen unternommenen Umwege wohlbehalten in seine Heimath, und lebt dort seit nun drei Jahren, seinen eignen öftern Briefen an mich und denen seiner Angehörigen zu Folge, im Genusse einer ungestörten Gesundheit.

17.

Schwermuth von unglücklicher Liebe.

Ein Jüngling von zwanzig Jahren, im letzten Lehrjahre bei einem Kaufmanne stehend, immer gesund, kräftig und munter, ausgezeichnet durch einen offnen Verstand und gute Sitten, gerieth in ein Liebesverhältniß mit dem Dienstmädchen des Hauses. Vorwürfe von Seiten des eigenen Herzens sowohl, als auch von dem Prinzipale über Vernachlässigungen und Vergehungen, die er in Folge jener Liebe in den ihm anvertrauten, sonst immer pünktlich besorgten Geschäften sich hatte zu Schulden kommen lassen, erzeugten und steigerten in wenig Wochen eine Beängstigung bis zur ausgebildeten Schwermuth. Er hörte auf seinen Arbeiten obzuliegen, blieb auf seiner Stube, verließ oft nicht einmal das Bette, war durch keine Anreden aus seinem unaufhörlichen Selbstgesprächen zu bringen, verschmähte fast stets ihm dargebotene Nahrung, noch hartnäckiger aber Medicamente. Von einem schon ziemlich weit gediehenen Versuche sich selbst zu entleiben, wurde er mit vieler Mühe noch zurückgehalten.

Im dritten Monate der Krankheit, wo der Unglückliche der hiesigen Anstalt anvertraut wurde, war sein Körper skelettartig abgemagert und die Muskelkraft verhältnißmäßig gesunken. Er sprach verschiedene irrige Gedanken ängstlich vor sich hin. Ein lentescirendes Fieber schien im Anzuge. Die nährende, stärkende und zugleich beruhigende Kurmethode wurde angewendet; wobei er täglich laue Bäder, jedoch ohne Douche erhielt. Man tröstete, man ermahnte ihn mit sanftem Ernste. Der Kranke gewann ein besseres Aeußere, das Gemüth beruhigte, der Verstand ordnete sich, und einige Zeit später waren alle Kennzeichen der Genesung da. Nach fünfmonatlichem Aufenthalte bei uns versuchten wir eine Beurlaubung in das väterliche Haus. Indessen als er hier nun wieder nach eigenen Entschließungen handeln sollte, ergab sich eine seinem ehemaligen Charakter ganz fremde Planlo-

sigkeit bei wichtigeren Unternehmungen, und eine große Neigung zum Tändeln und Verschwenden. Wir nahmen ihn nach acht Wochen in die Anstalt zurück und hielten ihn noch ein Vierteljahr unter Aufsicht. Schon diese Zurücknahme selbst weckte in ihm ernstere Ueberlegung, sie zu unterhalten wurde er bei schicklicher Gelegenheit kräftig erinnert. Man überließ ihm bald wieder einiges Geld, man suchte durch ihm geschenkte Achtung sein Ehrgefühl zu wecken, man prüfte sein Verhalten bei ihm erlaubten Ausgängen in die Umgegend ohne Begleitung, nnd erhielt ein erwünschtes Resultat. Er wurde nun als Kaufmannsdiener untergebracht, und daß sein Prinzipal, bei dem er seitdem unausgesetzt blieb, heute, nach mehr als drei Jahren, noch vollkommen zufrieden mit ihm ist, giebt schon hinlängliches Zeugniß der Ausdauer seiner geistigen Gesundheit. Ich habe ihn binnen dieser Zeit mehrmals zu beobachten Gelegenheit gehabt, und ihn stets kräftig, zufrieden und klar gefunden.

18.

Schwermuth mit Willenslähmung.

Ein Bandweber in einer kleinen Stadt, von jeher hager und schwächlich, und, einige Anfälle von Bluthusten abgerechnet, die er in jüngern Jahren überstand, nie wirklich krank, allgemein beliebt eben sowohl als fleißiger und geschickter Arbeiter, wie auch als angenehmer Gesellschafter, führte in einer glücklichen Ehe, ohne drückende Nahrungssorgen und mit Genügsamkeit ein heitres und zufriednes Leben. Verträglich, schlicht und geräuschlos verbrachte er seine Tage, auch jagte er nie einem Vergnügen auf Kosten seiner Pflicht nach; nur des Sonntags erholte er sich gern durch einen Ausflug über Land, wobei er im Zirkel lustiger Genossen sich nicht selten einen leichten Rausch zugezogen haben soll. Er war immer leicht zu rühren, und nahm an fröhlichen und traurigen Begegnissen seiner Freunde stets

den lebendigsten Antheil; seiner Rede fehlte es selten an Worten, doch gerieth er nie in ein lästiges Schwatzen.

Eben in die vierziger Jahre eingetreten, fühlte er eine ungewöhnliche Abnahme aller seiner Kräfte, die er weder mit irgend einer Gelegenheitsursache, noch mit einer bestimmten Krankheit in Zusammenhang zu bringen wußte. Obgleich sonst nicht abergläubisch, hielt er doch diese ihm anders nicht erklärbare Erscheinung mit immer steigender Sicherheit für eine von übelwollenden Menschen ihm angethaene Zauberei. Die Schwäche nahm einen Winter und den folgenden Frühling hindurch unablässig zu, so daß er oft Wochen lang nicht vermögend war, das Bette zu verlassen. Ein Schmerz im Schlunde und mühvolles Schlucken quälten ihn; nur mit Anstrengung konnte er einen Gedanken fassen. Er suchte sich so viel wie möglich durch fleißige Lectüre religiöser Bücher und durch den Umgang mit seinen alten Bekannten zu trösten und die aus der Unfähigkeit zu arbeiten entstehende Langeweile zu verkürzen; indessen konnte er seine Angst, die bald das Sinken seiner Vermögensumstände, bald Furcht vor dem Tode zum Gegenstand hatte, bald ganz unbestimmt war, nicht immer überwältigen.

Während des nächsten Sommers holten ihn Freunde, nach alter Gewohnheit, eines Tages zum Baden ab. Er fühlte sich eben leidlich und schlug es in der Hoffnung eines wenigstens unschädlichen Erfolgs nicht aus. Nachdem er wenige Minuten im Flusse gestanden hatte, kam es ihm vor, als ob ihn eine geheime Macht mit einer leichenkalten Hand faßte. Sehr erschrocken stieg er sogleich ans Ufer, wo er sich, jedoch mit Besonnenheit, ankleidete. Er besprach sich mit den Gefährten über diesen Vorfall und ging mit ihnen, halb zweifelnd, halb glaubend an die Wirklichkeit dieser Erscheinung, wieder nach Hause. Acht Tage verstrichen, ohne daß neue Symptome an ihm bemerkt wurden. Jetzt fiel er durch Sonderbarkeiten, Zerstreutheit und Gesticulationen in der Kirche während des Gottesdienstes auf und sofort war

sein Zustand so, daß man ihm eine Woche hindurch Wächter halten mußte. Er wurde von einer heftigen Angst unruhig umher getrieben, ging hastig auf und ab, blieb dann stehen, sah in die Luft und glaubte schwarze Männer vor sich zu haben, die ihn verfolgten; so ging es den ganzen Tag und einen großen Theil der Nächte. Darauf wurde er ziemlich plötzlich still, er blieb auf einem Flecke sitzen, sein Blick heftete sich an den Boden, selten hörte man einen Laut noch von ihm, und dann nur ein leises Lispeln, sein Körper wurde kalt und bewegungslos, wie eine Statüe; dem äußern Scheine nach führte er ein bloses Pflanzenleben.

In diesem so zu sagen erstarrten Zustande hatte er neun Monate zugebracht, als er auf dem Sonnensteine ankam. Er war sehr abgemagert, die Gesichtszüge scharf gespannt, die Augenliederspalte zusammen gezogen, die Absonderung der Meibomschen Drüsen vermehrt, die Pupillen verengt, die Extremitäten feucht und kalt, die Haut des übrigen Körpers weniger kalt, aber trocken. Er beachtete den Abgang der Excremente nicht. Wenn ihm Nahrungsmittel zum Munde geführt wurden, zog er die Lippen zusammen, ließ sich dann jedoch auf einiges Nöthigen den Mund öffnen. Man bemerkte sehr deutlich, wie schwer ihm das Hinabschlucken wurde. Fragen ließ er stets unbeantwortet. Ein freundliches Zimmer und ein theilnehmender Wärter wurde ihm angewiesen, man sorgte für warme Bekleidung, er erhielt wöchentlich drei laue Bäder, aber ohne Douche, die stockende Leibesöffnung wurde durch Eccoprotica befördert, und eine leicht verdauliche nährende Kost wurde ihm regelmäßig beigebracht. Schon nach acht Tagen kleidete er sich, wiewohl langsam, wenn er bemerkte, daß es Zeit dazu sei, selbst aus und an; er nahm jetzt auch die Speisen und Getränke ohne Hülfe des Wärters zu sich und besorgte die nöthigsten Erfordernisse der Reinlichkeit allein. Er wurde nun täglich eine Stunde an die freie Luft geführt, wobei er aber stets da stehen blieb, wo ihn der Führer aus dem Arme ließ. Obschon ich ihm

einen Augenschirm besorgt hatte, fiel ihm dennoch das Tageslicht zu ertragen sehr schwer, so daß er die sich im Freien heftig schließenden Augenlieder nicht öffnen zu können schien. Auf Fragen hörte man jetzt zuweilen von ihm „ich werde verfolgt!“ oder „komme ich nicht bald nach Hause?“ Des Nachts schlief er wirklich und nicht blos scheinbar 8 bis 9 Stunden lang, am Tage aber hatte er keine Neigung im Bette liegen zu bleiben. Er setzte sich dann auf einen ihm überlassenen bequemen Sessel in eine stets gleiche Stellung. Er litt jetzt am Heißhunger und holte sich zuweilen große Stücken Brod, die er hastig verzehrte. Es wurde ihm dieses nicht gänzlich verwehrt, doch dafür Sorge getragen, daß er ein gewisses Maaß nicht überschritt. Speichelfluß kam bei ihm nicht vor. Im zweiten Monate der Kur ließ er sich bewegen, nicht nur im Zimmer, sondern auch im Garten, ohne die Hand des Führers zu gehen, und zuweilen eine Stunde am Holzsägen Theil zu nehmen. Er wagte es wohl auch nun seinen Blick zu erheben und den mit ihm Redenden ins Angesicht zu sehen. Ob er gleich noch immer nur sehr wenig sprach, so war doch seine Aufmerksamkeit auf Alles, was man zu ihm sagte, oder was um ihn vorging, sichtlich. Von Verfolgung äußerte er nichts mehr. Er nannte jetzt die Personen, die öfterer zu ihm kamen, bei ihren Namen. Er fragte zuweilen, wie lange er noch hier an diesem ihm fremden Orte sein werde. Er bat mehrmals, man möge ihm in den Mund sehen, um vielleicht den Grund des erschwerten Schlingens zu entdecken. Das Gaumensegel zeigte sich etwas geröthet.

Die Besserung war auf diese Weise allmälich bis auf einen gewissen Punkt vorgeschritten, als sie plötzlich nach Verlauf des dritten Monats seines hiesigen Aufenthalts ihre Vollendung erreichte. Man hatte den Tag zuvor noch keine besondere Veränderung an ihm verspürt, und am folgenden Morgen erwacht er in einem Zustande, der wenigstens im Bezug auf die Seelenthätigkeit ein völlig gesunder war. Noch

erfreut wieder mit Leichtigkeit denken und sich seiner Bewegungs- und Sprachorgane bedienen zu können und die Beklemmung von der Brust gewichen zu sehen, erzählte er dieses sein Glück sogleich seinen Stubengenossen, denen die ungewöhnliche Erscheinung ein nicht geringes Staunen erregte. Alle Ueberreste der überstandenen Krankheit bestanden einzig noch in einem geringen Sodbrennen, einem Gefühle von Zerschlagenheit in den Armen und der Abmagerung. Keine Sonderbarkeit in seinen Urtheilen, keine ungereimten Neigungen oder verstimmten Gefühle waren zu bemerken. Das Augenübel und das schwere Schlucken war vollkommen verschwunden. Weit entfernt von der Ungeduld vieler Genesenden, überließ er ganz meiner Bestimmung, wie lange er zur Befestigung der wiedererlangten Gesundheit noch in der Anstalt verweilen solle. In den neun Wochen, die er noch bei uns blieb, versah er mit Pünktlichkeit die Geschäfte eines Wärters.

Ich war begierig, von ihm, als von einem offnen, wahrheitsliebenden Manne, der zugleich gern und gut erzählte, eine Beschreibung seines eignen Zustandes zu hören, wie er ihn während seiner Krankheit empfunden hatte. Wirklich fand ich bei ihm nicht jene Abneigung, dem Forscher über diesen Gegenstand Aufklärung zu verschaffen, welche die Mehrzahl seelenkrank Gewesener haben. Ich theile hier Einiges von dem mit, was ich von ihm erfuhr. — Nach jenem verhängnißvollen Bade vermehrte sich seine Angst stündlich. Sie schien ihm, wie auch früher, meistens nur aus einem beengenden Gefühle in der Brust und dem Halse herzukommen und war wenig abhängig von der Erinnerung an die kalte Hand, oder von andern bestimmten Gedanken. Nur dunkel gedenkt er noch jener Tage, wo ihn Wärter von diesem und jenem, was er wie in einem bänglichen Traume thun wollte, abhielten. Darauf wurde sein Bewußtsein heller, allein er sah sich nun unvermögend, seine Glieder zu gebrauchen und auch nur einen Finger zu rühren, oder ein

Wort hervorzubringen. In den Stunden, wo er von dem pressenden, raffenden, zusammenschnürenden Gefühle der Schlinge- und Athmenwerkzeuge nicht beunruhigt wurde, bemerkte er jetzt Alles, was seine Angehörigen sprachen und thaten. Er sehnte sich oft, seine Meinung laut werden zu lassen, allein bald war es, als könnte er nicht zu einem Entschlusse gelangen, bald fühlte er sich nur unvermögend seine Maschine in Bewegung zu setzen. Er bemerkte mit Schmerzen, wie seine Frau aufs Krankenlager geworfen wurde. Er sah in einer Nacht wie ihre Krankheit drohender sich äußerte und wie die treue Lebensgefährtin endlich verschied. Dieser Anblick erschütterte ihn so tief, daß er es über sich gewann, sich zu erheben, zu seiner nebenan schlafenden Tochter zu gehen, dieselbe zu wecken und ihr zu sagen: „höre, die Mutter ist todt!“ Mehr vermochten seine Lippen nicht; er war nun wieder seiner stummen, sorgenvollen Abgeschiedenheit überlassen und wie durch einen Bann auf sein Lager zurück gezogen. Wo wird Geld herkommen, wer wird dich nun pflegen, wer wird die verwaiste Tochter erziehen, diese Gedanken kümmerten ihn, so oft er überhaupt einen Gedanken bilden und hegen konnte. Nach und nach verdunkelte sich sein Bewußtsein immer mehr, bis es endlich völlig verschwand. Aus einem Zeitraume von vier bis fünf Monaten fehlen ihm die Erinnerungen gänzlich. Wie er nach Sonnenstein gekommen ist, kann er nicht angeben. Als die Stelle des langen und tiefen Schlafes wieder ein ängstliches Halbwachen einnahm, sah er sich an einem fremden Orte, der ihm aber bald freundlicher vorkam, als seine verarmte Wohnung in der Heimath. Einige Wochen später wurde er darüber mit sich einig, daß er sich wohl in einer Krankenanstalt befinden müsse. Er wagte einige Fragen deshalb, die ihm über das Nähere Licht verschafften. Die Vertröstungen, er werde einst wieder kräftig und fröhlich werden und zu den Seinigen zurückkehren, waren ihm stets sehr angenehm zu hören, und so wenig er sich erdreistete denselben Glauben

beizumessen, so mochte er sie doch sehr gern alle Tage wiederholt vernehmen.

Der Wiederhergestellte kehrte voll lebhaften und ungeheuchelten Dankgefühls gegen die Beamten der Anstalt und die, welche seine Pflege unmittelbar besorgten, nach seiner Heimath zurück. Dort betreibet er schon seit langer Zeit sein Handwerk im Besitze einer ungetrübten Gesundheit.

19.

Partielle Verrücktheit.

Während der nachdenkende Beobachter der Menschennatur in den Zuständen der Leidenschaften, der Gemüthsbewegungen, des Rausches, des Traumes, des Halbschlafes ꝛc. Schlüssel findet zur Erklärung der allgemeinen Verrücktheit, der Tobsucht, der Schwermuth, der Willenslähmung, so bemüht er sich vergebens einen solchen zu finden für die partielle Verrücktheit, oder den fixen Wahn, an welcher räthselhaften Krankheit jene Gestörte leiden, deren Gemüth weder ungewöhnlich niedergedrückt, noch ungewöhnlich aufwallend und überströmend ist, die auch im Bezug auf viele oder die meisten Dinge richtig urtheilen, die aber einige bestimmte irrige Gedanken so unerschütterlich fest halten, daß sie durch die augenscheinlichsten Gründe nicht vom Gegentheile überzeugt werden können. Je weniger vermischt diese Form von Seelenstörung mit Schwermuth, oder Tobsucht, oder allgemeiner Verrücktheit erscheint, desto seltener gelingt eine vollständige Heilung derselben; allein es ist der Kunst oft möglich, diese Personen, ungeachtet der Fortdauer ihres in ein Träumen und ein Wachen zerfallenen Lebens, auf einen Punkt zu führen, auf welchem der Irrwahn dieser Personen nur selten noch, oder nie mehr zu Handlungen schreitet, die ihnen selbst oder Andern Gefahr bringen können, auf welchem ihnen der Besitz einer größern äußern Freiheit überlassen werden darf, sie wieder zum Genusse der meisten Lebensfreuden fähig werden, der menschlichen Gesellschaft durch Arbeiten

nützen und eine gewisse Gutmüthigkeit erlangen, welche vielleicht früher verwischt war. Von dem Gelingen einer solchen Verbesserung dieser Art Kranker, die, wie leicht zu erachten, ihre große Schwierigkeiten hat, gedenken wir hier zwei auffallende Beispiele mitzutheilen. Ich bedaure, von diesen beiden Kranken, wo mir fast ganz die Kenntniß des Entstehens der Seelenstörung abgeht, fast nur den Zustand schildern zu können, wie er sich während der funfzehn Jahre zeigte, welche beide Personen in hiesiger Anstalt nun zubringen.

Die Sammlung von Krankengeschichten Gestörter, welche uns die Schriftsteller aufbewahrt haben, erzählen eine sehr bedeutende Anzahl verschiedener Einbildungen, die den Gegenstand eines solchen fixen Wahns ausmachten; indessen sind es doch gewisse Spiele der Phantasie, die sich viel öfterer wieder finden, als andere. So wird man nur selten auf einen Kranken stoßen, der glaubt, er sei von Glas oder von Butter, er sei ein Wolf oder ein Elephant; dagegen wird es schon in Irrenhäusern mittlerer Größe nicht leicht an Königen, unendlich Reichen, allmächtigen, göttlichen Personen, ewig Verdammten, vom bösen Feinde Besessenen, oder solchen fehlen, die sich im Besitze einer außerordentlichen Erkenntniß der übersinnlichen Welt meinen. So finden sich zum Beispiel in der hiesigen Anstalt gegenwärtig alle drei göttliche Personen, von denen aber freilich keine die andere als solche, sondern geradezu als eine kranke anerkennt. — Der Schöpfer und Erhalter der Welt läßt Regen und Sonnenschein wechseln, regiert durch sein Winken und Zürnen, geht im Gefühle seiner Allmacht einher und hat nicht nöthig, seine Meinungen in vielen Worten auszusprechen; er darf nur wollen, so geschiehts. Gleich merkwürdige als zu bedauernde Verirrung, auf die ein ungemein rechtlicher Mann durch eheliche Mißhelligkeiten gerieth! — Der Erlöser der Menschen ist desto wortreicher, desto sanfter, desto duldender. Er spendet Segnungen nach allen Seiten, er verrichtet willig die schwersten ihm übertragenen Arbeiten, um alle Lasten in dem

Stande seiner Erniedrigung getragen zu haben, er hilft wo er nur kann und bemitleidet seine armen seelenkranken Genossen wegen ihrer Verirrungen, er ist in beständiger Anspannung und hofft sehnlich seine Himmelfahrt. Er gehört unter die wenigen, bei denen wirklich das übertrieben häufige Lesen der schwer verständlichen Bücher der heiligen Schrift und Umgang mit andern Schwärmern die Ursache der Seelenstörung war. — Endlich der durch und durch und in sich glückliche Geist soll hier nun näher beschrieben werden.

Er ist ein kleiner aber proportionirlich und muskulös gebauter Mann von acht und funfzig Jahren, der sich noch mit jugendlicher Munterkeit und Kraft bewegt. Sein volles, rundes Gesicht blüht von Gesundheit und die kleinen glänzenden Augen sind voll Leben. Er stammt von sehr armen Aeltern aus der Lausitz, diente früher als Knecht und hat wenigstens seit seinem vier und zwanzigsten Jahre den Wahn, der heilige Geist zu sein. Im Jahre 1793 wurde er in die Irrenanstalt zu Torgau aufgenommen und 1811 in die so eben neuerrichtete Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein versetzt. Mir ist er seit 1806 bekannt, und von da an bis heute hat sich sein gesammter Zustand sehr wenig verändert. Er hört schwer, erräth aber immer schnell, was man von ihm wissen will. Seine Sprache ist schreiend, doch verständlich und die Einkleidung seiner Gedanken in Worte ist gut gedacht. Er macht hier während des irdischen Lebens keine Ansprüche auf Auszeichnungen, er verlangt nicht, daß seinetwegen die Menschen anders handeln sollen, als sie mögen; aber einst, nachdem er seinen himmlischen Thron bestiegen haben wird, soll jeder den verdienten Lohn durch ihn finden. Er hat in diesem Bezuge schon viele vorläufige Beschließungen gefaßt und erzählt in der Regel sogleich, wenn von irgend einem berühmten oder berüchtigten Manne die Rede ist, ob er im Himmel geköpft werden, oder an unzähligen Freuden Theil nehmen soll. Nachdem der Tod sein Leben als Mensch beschlossen haben wird, gedenkt er die ihm

dienstbaren Geister, deren Zahl Legionen sind, und die er Schareteſen nennt, um sich zu versammeln, und mit ihnen zu der Wohnung des Allerhöchsten aufzusteigen. Dort erwartet er, daß ihm eine göttliche Tochter zur Gemahlin werde angetragen werden, die er aber ausschlagen und ihren Vater vom Throne stoßen will, um sich selbst zum Herrn des Himmels zu erhöhen. Jetzt, im Besitze aller Macht, wird er sich mit einer Prinzessin des Fürsten der Hölle verbinden, die jedoch alle Schönheit und Güte in sich vereint und ganz das Gegentheil ihrer Familie ist. Mit ihr hofft er in der grenzenlosen Pracht seines diamantnen Palastes Millionen von Jahren in nie getrübter Wonne zu verleben, und stets von seinen getreuen Schareteſen umgeben zu sein, die nur immer auf seinen Willen horchen und denselben zu verwirklichen eilen.

Diese seine künftige Herrlichkeit nun pflegt er, was ihn besonders merkwürdig macht, in gemahlten Allegorien zu versinnlichen. Er bewahrt mehrere Dutzende solcher Gemälde auf. Alle sind reinlich und als Leistungen eines gemeinen Landmannes betrachtet, der nie Unterricht in der Kunst genoß, mit Geschmack gezeichnet. Das Colorit ist etwas grell. Jedes Bild hat die Größe eines gewöhnlichen Papierbogens. Die meisten sind im Allgemeinen nach Art eines Wappens gruppirt, keines gleicht jedoch völlig dem andern. Ein vielköpfiger Adler ist gern die Hauptfigur, die bald so, bald anders modificirt, als das Symbol der Herrlichkeit und Macht des göttlichen Ehepaares, selten fehlt. Auf der einen Seite desselben stellt er sich selbst durch ein Schwert, einen Arm, einen Helm, eine Sonne ꝛc., auf der andern die Braut als Reichsapfel, als Schild, als Mond ꝛc. dar. Kronen, Palmenzweige, Blumenkränze, Trompeten, Kanonen, Siegespforten ꝛc. füllen den übrigen Raum. Diese Bilder zeigt er, freundlich dazu aufgefordert, meistens gern, und unterläßt dann nie, dem Beschauenden pünktlich die Deutung jeder Figur anzugeben. Da bei ihm eine Vertilgung seines

Wahnes der langen Dauer der Krankheit wegen nicht mehr als möglich gedacht werden kann, so gestatten wir ihm nicht nur, seine Bilder unter eigenem Verschlusse zu haben, sondern auch Sonntags deren neue zu mahlen, und die etwa verschenkten sich zu ersetzen. Wir würden seine Gutmüthigkeit und seine Betriebsamkeit in nützlichen Arbeiten vermindern, wenn wir ihm dieses Steckenpferd raubten.

Und wie wollten wir ihm auch sein Bilderwesen ganz wehren, da er die ihm so sehr zu gönnende Freiheit genießt, nach seinem Gefallen in die Stadt Pirna und auf benachbarte Dörfer zu gehen, wo er überall bei Bekannten, denen er seiner großen Dienstfertigkeit wegen ein stets willkommener Gast ist, oft zu mehrerern Stunden verweilt? — Von dieser Erlaubniß, an jedem Tage und zu jeder Stunde des Tages ausgehen zu dürfen, macht er nie Mißbrauch, er kehrt nie zu spät oder berauscht zurück, nie laufen Klagen über sein Betragen ein, und damit er zum Besten des Sonnensteins nicht zu wenig thätig sei, bedarf es für ihn keiner Vorschrift und keines Zwanges. Durch irgend einen Zwang richtet man vielmehr nie etwas bei ihm aus, während man durch ein gutes Wort ungemein viel über ihn vermag. Am sichersten kann man auf seine Pünktlichkeit und Ausdauer rechnen, die dann keine Erinnerungen bedarf, wenn man ihm selbst die Nothwendigkeit eines Geschäfts errathen läßt, ihn um seine Meinung befragt und seinen Plänen etwas nachgiebt. Er wird uns zumal durch seinen mit vieler Sachkenntniß verbundenen Fleiß im Gartenbaue sehr brauchbar, und nimmt sich besonders der Blumenzucht sehr eifrig an. Auf einem ihm als Eigenthum überlassenen Beete baut er Blumenstöcke, die er in der Umgegend verkauft. Dieselbe Liebe für das Schöne und Prächtige, die man in seinem Irrwahne bemerkt, findet man auch bei seinem Thun im Garten wieder, wo man außer manchen Mißgriffen oft einen sehr richtigen Geschmack in seinen Angaben zu bewundern Gelegenheit hat. Wenn zuweilen ein weniger kostspieliger

Weg eingeschlagen wird, als der von ihm vorgeschlagene, kann er sich wohl auch manchmal recht ernstlich ärgern. — Er versichert, des Nachts, wo er übrigens fest schläft, oft und lebhaft von Dingen zu träumen, die mit seinem fixen Wahne in Verbindung stehen. Sinnentäuschungen scheinen ihm auch nicht zu fehlen, wenigstens sagt er häufig, daß ihm die Engel Michael und Gabriel so heftig in das Ohr riefen, daß er es kaum auszuhalten vermöge, er aber weiter nicht darauf merke, wenn er nicht aufgelegt sei; oder daß ihm allerlei Figuren vor den Augen flatterten, die sich bald zu Fledermäusen, bald zu Schlangen bildeten. An einer somatischen Krankheit hat er, so viel ich weiß, nicht gelitten, seitdem er in Seelenstörung verfallen ist.

20.

Partielle Verrücktheit.

Ein Mann von vier und funfzig Jahren, der Sohn eines Predigers, war geraume Zeit hindurch Diener und Schreiber in angesehenen Häusern und verfiel in seinem vier und dreißigsten Jahre in Irresein, welches sich bald zu der Form ausbildete, die es im Allgemeinen noch jetzt hat und in der völlig freie Zwischenperioden nicht vorgekommen sind. Schon während seines Aufenthaltes in der Anstalt zu Waldheim legte er das ihm vorher eigene wilde, unbändige Wesen ab und fügte sich in eine arbeitsame Lebensart. Im Jahre 1811 wurde er in die hiesige Heil- und Verpflegungsanstalt versetzt, wo er sich unter der ihm stets angediehenen kunstgerechten milden Behandlung nie unlenksam oder heftig bewiesen hat. Er orientirte sich sehr bald in einem ihm angewiesenen Wirkungskreise, den er sofort als ein sehr nützliches Mitglied des Instituts unausgesetzt mit Sorgfalt ausfüllte und noch heute ausfüllt.

Nach seiner Meinung sind weite Höhlen, die die Erde überall durchziehen, von großen Schaaren einer Art von Halbgöttern bewohnt, die er die Herren Grahlers nennt.

Solcher höheren Wesen giebt es für ihn überhaupt mehrere Arten, so gehören auch die Löhrs hierher, indessen sind ihm die Grahlers die bekanntesten. Diese bewahren ungeheure Schätze und leben in ihren finstern Tiefen sehr glücklich unter Schmausereien und Lustbarkeiten. Sie kommen aber auch gar nicht selten an das Licht herauf und es ist recht eigentlich ihr Geschäft, einen Theil des Weltregiments für die Gottheit zu verwalten. Sie besorgen vorzüglich die Belohnung und Bestrafung der Menschen nach dem Tode. Sie poussiren (wie er sich ausdrückt,) die Seelen derer, die lasterhaft lebten, in allerlei Thiere, je nach ihrem Charakter in Pferde, Hunde, Ochsen, Hirsche ꝛc. Die Seelen derer, die ohne eben sehr lasterhaft gewesen zu sein, sich doch nicht durch hohe Tugenden auszeichneten, aufs neue in Menschenleiber; die geringe Zahl der ächt Tugendhaften endlich nehmen sie in ihre Mitte auf, und diese sind sofort auch Grahlers. In der That sind alle Grahlers aus vorzüglich tugendhaften Menschen entstanden. Die Grahlers ordnen übrigens das Wetter an, lassen die Früchte gedeihen, oder mißrathen, geben jenem Reichthum, diesen lassen sie darben und schicken ihm allerlei Noth. Im Ganzen thun sie nun wohl das Alles nur, um die Menschen zu prüfen, damit sich ihre Güte bewähren könne, und sie endlich alle, der eine bald, der andere wenigstens nach Jahrtausenden noch, zu Grahlers werden möchten: indessen hier und da verfahren sie doch auch sehr willkürlich und es scheinen in der That welche unter ihnen zu sein, die sich ein Vergnügen daraus machen zu necken und Streiche zu spielen, wie Rübezahl im Riesengebirge thut. Unser Kranker glaubt übrigens der einzige zu sein, der, er weiß es selbst nicht wie, unmittelbare Kenntniß von diesem allen hat. Er ist übrigens nicht nur in das so eben vorgetragene Allgemeine eingeweiht, sondern ihm ist auch ganz speciell bekannt, welche Wanderungen die Seele vieler Einzelnen bereits gemacht hat und noch machen wird. Er weiß z. B. daß die Seele Ludwigs des Sechzehnten jetzt in einem gewissen Prediger wohnt.

Er sah vor wenig Wochen einen in unserer Anstalt verstorbenen Officier als Grahler in einem sechsspännigen Wagen durch Pirna fahren, und ähnliche Begegnisse mehr. Er will Niemanden seine Ansichten aufdringen, ist aber stets bereitwillig, denen davon zu erzählen, die ihn ohne Spott oder heftigen Widerspruch anhören. Wer sich nur hütet religiöse Gegenstände zu berühren, oder ihn lange ununterbrochen fort reden zu lassen, der kann wohl zu halben Stunden ein vollkommen vernünftiges Gespräch mit ihm führen. Kommt er jedoch einmal auf das Kapitel seines Wahnes, dann ist er schwer auf etwas anderes zu lenken, und nach einigen Minuten mengen sich seine Gedanken so bunt, daß der aufmerksamste Zuhörer den Faden verliert.

Dieser wunderbare Mann verrichtet dennoch ziemlich zusammengesetzte und viele Aufmerksamkeit erfordernde Geschäfte. Er versieht bei allen gottesdienstlichen Handlungen die Stelle eines Kirchners. Er hält täglich Betstunde bei den weiblichen Verpflegten, wobei er den Gesang leitet und eine religiöse Betrachtung der Versammlung vorliest: ein Geschäft, dessen treffliche Ausführung man ihm am allerwenigsten zutrauen sollte. Er befördert alle Briefe von der Anstalt auf die Post und holt dort die eingegangenen ab. Endlich führt er noch mehrere Bücher über verschiedene Ereignisse in der Anstalt und hilft auf der hiesigen Expedition Rein- und Abschriften fertigen. In allen diesen Aemtern ist seine Thätigkeit unermüdlich, seine Pünktlichkeit und Dienstfertigkeit musterhaft. Er wird nie die ihm bestimmte Minute versäumen.

Körperlich hat er, so lange ich ihn kenne, an einer ausgebildeten Krankheit nicht gelitten, obschon er oft klagt, daß die Herren Grahlers ihm sehr matte Beine und Leibschmerzen bewirkten.

21.

Melancholia maxima ex parte per severiorem institutionem et ὀναvίαν producta.

Juvenis bene vegetus et floridus primam aetatem in domo paterna, optima fruens valetudine, ruri transegit. Literis, quibus pueri institui solent, eruditus bonas animi facultates magnamque diligentiam exhibuit, attamen cum in addiscendis literis tum in omnibus, ad quas sese accingeret rebus, inconstantiam quandam animumque modo hilarem et laetum modo adeo tristem et abjectum, ut minima de re lacrymas profunderet, ostendit. Seriori tempore, quum mercaturae operam dare apud se constituisset eamque ob caussam ad mercatorem quendam vicini oppidi esset adductus, hoc quoque in loco laudem de diligentia et animi benevolentia singulari promeruit, quamque assecutus esset majorem, si non fuisset animo subinde solicito et curis imo pectore reconditis affecto. Quamvis annum aetatis attigisset decimum quartum et corpore gauderet satis valente et sano, quamvis scientia computandi et scribendi ad mercaturam ineundam necessaria esset instructus, non tamen eo corporis robore, non ea animi fortitudine praeditus fuit, ut absentiam familiarium et cognatorum et difficultates, quae a quovis mercatoris discipulo superandae sunt, aequa et pacata mente corporeque illaeso ferre posset. Admonitiones mercatoris blandae et lenes nullo modo tollere potuere hanc, quam modo commemoravimus, animi tristitiam, imo timorem et angorem juvenis auxere, quare mercator, ut mederetur huic malo, aliam viam ingredi et rudiori ac severiori ratione animi moerorem dispellere instituit, tantum vero abfuit, ut scopum, quem sibi proposuerat, attingeret, ut nullum alium fructum inde perciperet, quam ut pristina familiaritas et concordia, quae inter utrumque intercesserat, plane tolleretur et distra-

heretur. Insolentia conditionis, diversa vivendi ratio, necessitas parendi viro strenuo et severo, defectus exercitationis corporis sub dio, inopia amicorum, quibuscum scholam frequentaverat, labor, qui sine ingenio modo manuum ope perfici potuit, contentio crurum in taberna gelida, cibi pauco tempore dentibus non bene triti, assumti, haec omnia animum juvenilem fregere eumque reddidere debilem ac conditionis vitaeque cultus pertaesum. Tum ortus est appetitus voluptatis, angor, mentis perturbatio, obstructio viscerum abdominalium, et morbosa ratione sanguis ad caput congerebatur. An jam tunc temporis juvenis noster vel ab alio quodam edoctus vel propter inscientiam ad caecam et temerariam dominatricem animi cupiditatem explendam viribus corporis abusus sit, ignoramus, hoc vero habemus certum, seriori tempore cum ὀναυία sese polluisse. Misera hac ratione vitam traxit apud mercatorem per duos annos, his vero elapsis in verum nec amplius dubium incidit animi morbum. Parentes filium melancholicum domum reduxere et medicum arcessivere, qui trium hebdomadum spatio sanitatem juveni reddidit, ita ut parentes precibus filii cederent eumque iterum mercatoris disciplinae traderent. Annum insequentem tolerabili valetudine usus est, postea vero, quum puber esset factus, tetrum vitium saepius commisit, quod eum, agentibus adhuc iis, quas supra retulimus, rebus, morbo simili quidem quoad formam, pejori vero quoad vehementiam implicuit: multas noctes insomnis et lacrymas profundens transegit, societatem hominum fugit, quaecunque ipsi demandarentur, inepta ratione peregit et paullo post ne facillimis quidem negotiis bene fungi potuit, artubus tremulis incessit, quietem nusquam invenit, locutus est voce tenui, trementi et singultienti, se maleficum accusavit, se ab aliis ac fere ab omnibus hominibus insidiosa ratione peti con-

questus est, alimentis, quae modo non, modo avide consumsit, venenum admixtum esse credidit, cutem ostendit calidam, faciem rubram, alvum habuit segnem. Reducis in paternam domum curam medicus quidam suscepit, qui omni opera, quae fieri potest in domo privata, morbum recentem imminuere quidem, nequaquam vero impedire potuit, quo minus indies increscerct et altiores ageret radices. Post sex inde menses aegrotus in nosocomium nostrum delatus per hebdomades nonnullas tristem illam, quam antea descripsimus, obtulit animi et corporis conditionem, tum autem celeriter convaluit. Faustus hic et felix eventus operae nostrae, quam adhibuimus in praecavenda ὀνανίᾳ, methodo nauseam excitanti, balneorum tepidorum frequenti usui et admonitionibus blandis, nec non insolentiae loci adscribendus nobis videtur. Oculorum obtutus, antea timidus et vitii clandestini index, liberior et hilarior factus, vox oppressa et lacrymabilis, fortior reddita est, sermo nullum desipientiae signum obtulit, juvenis mihi aliisque viris saluti aegrotorum in instituto nostro degentium consulentibus confisus est, intellexit, se gravem superasse morbum, et pollicitus est hilari fronte se pro viribus suis in firmanda ipsius valetudine nos adjuturum, cui promisso ita bene stetit, ut breve post tempus pro sanato habendus esset; restitit autem, satis facere alii eique gravi artis praecepto, scilicet impedire, ne juvenis noster in mari procelloso, in quo navigant tales mortales, iterum naufragium faciat. Quamobrem omnibus viribus connisi sumus, ut animum juvenis adhuc debilem corroboraremus, firmaremus, eique, novum cogitationum copiam afferendo, recordationem vitii morbique superati expelleremus, quem ad finem retinuimus juvenem, quamvis bona frueretur valetudine, per quatuor menses et operam dedimus, ut quovis die variis ipsique utilissimis et gratissimis rebus animum

occuparet et, quodcunque ageret, libenter et cum studio perficeret: nam multum quidem prodest ad restituendam prosperam valetudinem labor ad fatigationem et lassitudinem usque protractus, sed multo majoris est fructus, si contingat, medico esse tam felici, ut aegrotum ad studium quoddam, in animo ejus latens, incitare atque hac ratione animum intendere et ab aliis iisque nocivis rebus avertere possit. Indicavimus ideo juveni, se optime saluti suae modo recuperatae consulturum, si literis iisque artibus se daret, quas putaret sibi fore necessarias et proficuas: quae consilia, quum ei essent admodum probata, ad artem clavichordium pulsandi et linguae gallicae studium, praeceptore utens in utroque, alacri animo se contulit atque libros nonnullos de Geographia et Arithmetica conscriptos diligenter perlegit. Laudando eum et exempla aliorum sanatorum referendo assiduitatem ejus et diligentiam augere, virtutem fiducia ipsi praestita, voluntatem libertate quam maxima reddere studuimus fortiorem: attamen solummodo tres quatuorve diei horas ad severa studia adhibendas ei concessimus, ne juvenis, insuetus diutinis cogitationibus et a morbo superato adhuc exhaustus, in eam tristem animi sensusque conditionem incideret, in qua sensus quidem vigent, phantasia vero, protracti laboris pertaesa, alias easque gratiores sibi quaerit regiones. Reliquum diem consumsit juvenis globulorum eburneorum lusu, vermes necando, fructus horaeos colligendo aliosque agrestes labores suscipiendo et perficiendo. Modo in cubiculo fuit, modo cum sacerdote instituti, viro de omnium aegrotorum salute bene merenti, in amoenis nosocomio nostro adjacentibus regionibus ambulavit: libertate ipsi praestita nunquam abusus est, sed bene se gessit. Noctu et interdiu juvenem observare perstitimus, ita tamen, ut virtus ejus periclitari posset, quid valerent humeri, quid

ferre recusarent. Tum venia discedendi, quam petiit, a nobis impetrata, per sex menses optima fruens valetudine, in domum paternam reversus est, his vero elapsis ad alium mercatorem vicini cujusdam oppidi se contulit, ibique bene se habuit, nec ullum ad hunc usque diem obtulit signum, quod rediturum morbum portenderet.

22.

Melancholia maniaca ex ὀναvίᾳ orta.

Juvenis quidam mercaturae addictus, plurium sororum frater unicus, patre divite quidem, sed moroso et hypochondriasi affecto, natus et liberaliori et indulgentiori ratione educatus, jam a teneris inde unguiculis animi temperiem ostendit cum ad iram tum ad reliquas, uti vocantur, animi excitationes pronam, quae effecit, ut minima de re ipsi ingrata vel in iram vel in fletum et ejulatum erumperet. Annum aetatis quum juvenis attigisset decimum quintum et amicus quidam et aequalis ei patefecisset, se corpus suum ὀναvίας vitio plane destruxisse, tantum abfuit, ut foedam hanc consuetudinem aspernaretur et cane pejus et angue vitaret, ut etiam imitaretur illius amici vitium et paullo post animi facultates imminutas et mentem non ut antea bene validam exhiberet. Tum febrem urticariam et morbillosam feliciter superavit, ex qua levem tussim retinuit, quam vero sine ulla manifesta caussa pro phthisica ac lethali habuit ideoque ita timuit, ut dies noctesque miseram suam sortem lugeret et lacrymas profunderet continuas. Mensibus nonnullis interjectis evanuit quidem haec tristitia, sed amor erga cognatos suos, quem antea aluerat maximum, imminutus et novus cogitandi et de plurimis rebus sentiendi modus ortus esse visus est, disparuit comitas ei propria et plane alia et diversa a consueta sese ostendit ratio gerendi. Si cum aequalibus suis aliisque familiaribus colloque-

retur, se pro castissimo juveni haberi voluit et ignorantiam summam de secretis mulierum simulavit, feminas fugit, fabulas vero milesias et tragoedias assidue perlegit, scenam frequentavit et musicae eo cum studio operam dedit, ut brevi tempore dexteritatem haud mediocrem sibi compararet, quamvis animi mentisque facultatibus aequalibus suis non modo non antecelleret, imo memoria praeditus esset parum tenaci, ita tamen in literis ad mercaturam spectantibus profecit, ut non solum parum in eo desideraretur, sed ob diligentiam, fidem et morum probitatem apud mercatorem in maximo esset honore. Anno aetatis vigesimo primo singularis quaedam animi distractio et anxietas redire et indies crescere visa est, quae vero juvenem non impedivit, quo minus iter quoddam ipsi a mercatore quaestus faciendi caussa demandatum susciperet, inque eo per quatuor hebdomades cum debita cautione et diligentia negotiis suis fungeretur. Utrum hoc in itinere vitio suo et immoderatae voluptati saepius quam antea sese dederit, an horis a societate aliorum vacuis funestum, qui sibi immineat, exitum animo volutaverit, an in alias res easque ipsi ingratas inciderit, nescimus; certum vero et exploratum habemus, aegrotum inventum esse, venas sanguiferas aperiendo, mortem sibi conseiscere parantem ideoque ad suos esse reductum. Quo facto cubiculum non reliquit, laborem quemvis sprevit et detrectavit, modo immobilis et statuae simillimus fuit, modo per cubiculum ultro et citro cucurrit, facie distracta, morosa, iram retentam prodente, lingua immota, alimenta, cum comitate et adhortationibus blandis ei oblata, assumere se nolle faciei contortione et iracundo oculorum obtutu significavit, apposita vero, quum se ab aliis non observari opinaretur, comedit avide et celeriter. Ira aegroti retenta et imo pectore recondita interdum in brevem quidem, sed vehemen-

tem furorem et maniam exarsit, qua correptus juvenis et sibi et aliis mortem afferre conabatur; reliquo autem tempore verba fecit tristia, et lacrymas fundens multas conquestus est, se fere semper vitium suum commisisse et per sua facinora cognatos suos reddidisse infortunatos, quoniam ad hos quoque dedecoris sui infamia pertineat. Praesentibus aliis, aegroto ignotis, hominibus tristem animi conditionem per aliquot horas celare, consuetas in vita urbana cerimonias perficere et personam viri bene valentis agere adeoque precibus amicorum cedens clavichordium bene pulsare potuit. Mense ab eo inde, quo aegrotus mortem sibi consciscere studuerat, quinto in nosocomium nostrum, quod est Heliopetrae, receptus, corpus obtulit macilentum, vacillans, brachia et crura marmore frigidiora. Exhibuimus ei medicamina, quae blanda ratione alvum ducunt, cibum tenuem et facilem concoctu, aquam acidulam et refrigerantem, eumque balneis uti jussimus tepidis cum affusione aquae frigidae pluviae instar in caput delabentis. Cauta observatio interdiu et vestis anglica, qua induebatur aegrotus sub noctem, impedivere juvenem, quo minus sibi noceret, admonitiones blandae ac severae, fortis esse animi et constantis, resistere illecebris cupidinis, animum tranquillum et meliora tempora sperantem reddidere, crebra denique contemplatio multarum rerum in primis regionis nosocomio vicinae, quam omni pulchritudine instruxit benevola natura, novam consiliorum et cogitationum seriem producere lumenque mentis jamjam paene exstinctum denuo accendere videbatur. Tribus mensibus praeterlapsis facies pallida rubescere, turgor vitalis cutis redire, faciei habitus morbosus imminui et mentis prospera valetudo reverti coepit. Adjuvit nos juvenis in cura nostra et omnem operam dedit ut cupiditates et libidinem deprimeret,

Nam non ulla magis vires industria firmat,
Quam Venerem et caeci stimulos avertere amoris.

Tum noctes liberatus a veste, placido fruens somno transegit, interdiu autem, nonnunquam tantum de lassitudine artuum conquerens, ambulavit cum famulo in regionibus, instituto proximis, et libris lectissimis mentem sensim sensimque assuefecit severioribus literis: habitum corporis, incedendi modum, vocis sonum, omnem vitae cultum animumque exhibuit eundem, quem, antequam vesaniae implicabatur, ostenderat, nec quidquam in se desiderari passus est, nisi vim mentis ad graviores labores bene peragendos necessariam. At proh dolor, deprehendimus aliquoties juvenem corpus turpissimo vitio iterum addicentem, atque jure metuimus, ne, si eum ab hoc liberare nobis non contingeret, superatus modo morbus nova vi ingrueret miserumque aegrotum perderet. Verecundiam igitur juvenis afficere instituimus et reprimere cupiditatem pudore. Medicus quidam juvenis, qui nobiscum infortunato juveni mentis corporisque bonam valetudinem restituere studuit et in magno apud eundem erat honore, simulavit, se libidinem ejus, omnem operam adhibentis, ne in suspicionem medici hoc de vitio veniat, plane ignorare. Hic timor et gravis admonitio inspectoris, qui ei minitabatur, se clandestinum aegroti vitium medico prae aliis dilecto indicaturum et vestigia commissi vitii simul traditurum, speratum habuere effectum. Mensibus octo, quos juvenis in nosocomio transegerat, praeteritis, venia discedendi ei est concessa, qua non modo non abusus est, sed eam adhibuit etiam ad notitiam suam de rebus ad mercaturam pertinentibus augendam et amplificandam, ita ut nonnullis in urbibus, famuli dum ageret munus, mercatorum principum, amicorum et cognatorum laudem demereret atque, spreto ac reformidato vitio, optima cum animi tum corporis valetudine ad hunc usque diem frueretur, resque adversas, ut mortem matris et sororis dilectissimae, pio et forti animo ferret.

Sonnenstein, den 1sten Juli 1827.

D. Ernst Pienitz.

Nr. XI.

Verzeichniß

der in der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein vorhandenen medicinischen und chirurgischen Apparate.

I. Eine Electrisirmaschine mit Cylinder nebst Conductor, Isolirstuhl und allen dazu gehörigen Vorrichtungen, Apparat zu electrischen Bädern und dergleichen.

II. Ein galvanischer Apparat von dreißig Plattenpaaren, nebst Zugehör.

III. Ein vollständiges Etui zu Zergliederungen, nebst zwei Rhachiotomen, Knochenscheere und Knochenzange.

IV. Ein vollständiger Rettungsapparat bei Verunglückten.

V. Ein Trepanationsapparat.

VI. Ein gemischter Apparat, worin Instrumente

1) zur Katheterisirung;
2) zur Operation der Hydrocele und anderer Wasseranhäufungen;
3) zur Operation von Brüchen;
4) zur Ausziehung fremder Körper aus dem Schlunde und zur Tracheotomie;
5) zur Setzung von Setaceen;
6) zur Operation der Hasenscharte;
7) zur Operation von Fisteln;
8) zur Castration;
9) zum Steinschnitt;
10) zur Compression und Unterbindung von Arterien und zur Vereinigung von Bauchwunden;
11) zur Unterbindung und Operation von Polypen;
12) zur Ausrottung der Mandeln.

Nr. XII.

Verzeichniß

der von der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein alljährlich einzureichenden Rechnungen und tabellarischen Uebersichten, so wie der zu bestimmten Fristen zu erstattenden Anzeigen.

A. Rechnungen.

a) Gelderrechnungen.

1) Vier Quartal-Haushaltungsgelder-Rechnungen, nebst folgenden Unterlagen:
   a) einer Berechnung der eingezahlten Verpflegungsgelder,
   b) einer Feld- und Gartennutzungs-Berechnung,
   c) einer Viehnutzungs-Berechnung,
   d) den Baurechnungen.

2) Eine Rechnung über das Taschengeld der Verpflegten.

b) Naturalrechnungen.

3) Eine Beköstigungsrechnung nebst folgenden Unterlagen:
   a) einer Tabelle über den Ertrag der Felder und Gärten der Anstalt,
   b) einem Auszuge aus der Viehnutzungs-Berechnung.

4) Eine Rechnung über Bekleidung und Wirthschaftsgegenstände, nebst folgenden Unterlagen:
   a) einer Rechnung über die Feuerungsbedürfnisse,
   b) einer Rechnung über das Bedürfniß zur Beleuchtung.

Hierüber:

5) Eine Inventarienrechnung.

B. Tabellarische Eingaben.

a) Halbmonatliche.

1) Die Zu- und Abgangslisten.

b) Monatliche.

2) Die Tabellen über die Beschäftigungen und Arbeiten.

3) Die Tabellen über die Beköstigung, allmonatlich dreie, nämlich:

α) Nachweisung über die Beköstigung der ersten Classe;

β) Nachweisung über die Beköstigung der zweiten Classe und der eingebetteten Kranken;

γ) Nachweisung über die Beköstigung der dritten Classe.

4) Die Getreide- Mehl- und Brodtabellen.

5) Die Geldbedarfsanzeigen.

6) Die Krankenlisten der Verpflegten.

7) Die Krankenlisten der Hausdiener.

8) Die Krankenkostzeddel.

9) Die tabellarischen Uebersichten der von der Königlichen Commission an die besagte Anstalt erlassenen Verordnungen und der darauf erfolgten Resolutionen und Expeditionen.

c) Halbvierteljährliche.

10) Die Protocolle der in jedem Vierteljahre zweimal zu haltenden Beamtenversammlungen.

d) Vierteljährliche.

11) Die Personaltabellen der Verpflegten.

12) Die Personaltabellen der Hausdiener.

13) Die Personaltabellen der außerhalb der Anstalt von selbiger zur Erziehung gegebenen Kinder.

14) Die Kostverzeichnisse, allvierteljährlich vier, nämlich:

A. Ein Verzeichniß derjenigen, welche laut commissarischer Genehmigung die Kost zweiter Classe ihrer Gesundheit wegen auf einige Zeit genießen.

B. Ein Verzeichniß derer, welchen in gleicher Absicht die Kost zweiter Classe auf einige Zeit zu bewilligen sein dürfte, mit Angabe der Ursachen und der Zeit, wie lange solche zu bewilligen sein möchte.

C. Ein Verzeichniß derjenigen, welche in dem betreffenden Vierteljahre in der Krankenkost theils gestanden haben, theils noch darin stehen.

D. Ein Verzeichniß der Verpflegten, die, unbeschadet ihrer Gesundheit, wiederum auf die gewöhnliche oder ihnen durch Verordnung bestimmte Kost gesetzt werden können.

e) Jährliche.

15) Das zu Ostern jeden Jahres einzureichende Verzeichniß der in eine andere Anstalt zu versetzenden unheilbaren Irren.

16) Die im Herbste jeden Jahres zu erstattende Anzeige über die in der Anstalt nöthigen Baue.

17) Das mit dem Jahresschlusse einzureichende Verzeichniß der bei der Anstalt, ingleichen bei den Hausgerichten eingegangenen und von da zur Armenhaus-Hauptkasse eingesendeten Erbegelder und Vermögensbestände dasiger Verpflegten.

18) Die Consignation der in der Anstalt befindlichen über zehn Jahre alten Personen, des Viehbestandes und dergl.

19) Die von den Anstaltsgerichten einzureichenden Prozeßtabellen unter A. B. C. D. E und F.

Hierüber hat die Genesungsanstalt einzureichen:

I. Eine Jahresnachweisung über die Beköstigung.

II. Zwei monatliche Nachweisungen über die Beköstigung, und zwar:
   a) eine Nachweisung über die Beköstigung der ersten Classe;
   b) eine Nachweisung über die Beköstigung der zweiten Classe.

III. Ein nach Ablauf jeden Vierteljahres einzureichender Bericht des Hausarztes, Hausverwalters und Hausgeistlichen über die Ergebnisse bei der Genesungsanstalt.

Anmerkung.

Hiervon gelangen die unter B. Nr. 6, 7 und 12 aufgeführten Tabellen nicht allein zur Königlichen Commission, sondern auch zur Königlichen Landesregierung, so wie lediglich an die letztere die unter Nr. 18 und 19 angegebenen tabellarischen Eingaben.

Nr. XIII.

Verzeichniß

sämmtlicher Mitglieder der Königl. Sächsischen wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Commission, des Kanzlei-, Rechnungs-Expeditions-, Hauptkassen- und Haupt-Lotterie-Expeditions-Personales.

Commission

wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten.

Director.

Sr. Excellenz Herr Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf, auf Oppach, Wurbis ꝛc. Conferenzminister und wirklicher geheimer Rath mit Sitz und Stimme, SCVO. Grkrz., Senior und Prälat des Hochstifts Merseburg, JohO. und designirter Commenthur zu Lagow.

Commissare.

Herr Ludwig Heinrich Freiherr von Koppenfels, Hof- und Justizrath.

Herr Johann Christian Gottlieb Müller, Hof- und Justizrath, SCVO. und K. Pr. roth. Adlerorden dritter Classe.

Assessoren.

Herr Christian Friedrich Heinrich Herrmann, Kriegsgerichtsrath, Hofrath.

Herr Alexander Ferdinand von Budberg, Kammerherr.

Landschaftliche Deputirte.

Herr Christian Reinhard Graf von Wallwitz, auf Schweikartshain, geheimer Rath und Kammerherr.

Herr Malthe Gustav Karl Graf v. Bose, auf Neu-Schönfels, Kammerherr, B. Kr. Com., Pr. Joh. O.

Der Rath zu Dresden.

Commissions-Secretaire.

Herr Heinrich Anton Leopold Plaz, auch Steuer-Secretair und Secretair bei dem Apostolischen Vicariate.

Herr Friedrich Wilhelm Schlesier.

Commissions-Kanzellisten.

Herr Johann Ludwig Sachse.

Herr Julius Traugott Weidner.

Aufwärter, Johann Michael Hörkner.

Rechnungs-Expedition, wird dirigirt vom

Assessor, Herrn Christian Friedrich Heinrich Herrmann, Kriegsgerichtsrath, Hofrath.

Rechnungs-Secretair Herr Johann Samuel Dieze.

Calculator Herr Johann Gottlieb König.

Hülfs-Calculator Herr Gustaf Moritz Berger.

Haupt-Kasse.

Haupt-Kassirer bei der Armenhaus- und Landarbeitshaus-Haupt-Kasse, Herr Johann August Kayser.

Kassenschreiber Herr Friedrich Benjamin Weber.

Kassencopist und Aufwärter, Herr Otto Lebrecht Biedermann.

Haupt-Expedition der Lotterie, zum Besten der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten.

(Steht unter der speciellen Oberaufsicht des Kriegsgerichtsraths, Hofraths und Assessors, Herrn Herrmann.)

Kassirer, Herr Karl Gottlob Mühlberger.

Notare, Herr Karl Heinrich Voland, Advokat.

Herr Christoph Benjamin Schölle, Advokat.

Buchhalter, Herr Johann Gottlieb Martini.

Expeditoren, Herr Erdmann Florentin Gumprecht, Registrator.

Herr Karl Friedrich Bischoff.

Aufwärter, Johann Adam Jedicke.

Nr. XIV.

Verzeichniß

der Ober- und Unterbeamten, welche bei Errichtung der Heil- und Verpflegungsanstalt im Jahre 1811 in Sonnenstein angestellt wurden.

Es wurden bei Errichtung der Anstalt im Jahre 1811 angestellt:

als Hausarzt, Herr D. Ernst Pienitz, (vorher Arzt an der Armen- und Strafanstalt zu Torgau.)

- Hausverwalter, Herr Johann Friedrich Salzberger, (vorher Rechnungsführer an genannter Anstalt.)
- Hausgeistlicher, Herr Theodor Friedrich Schmidt, (vorher Hausprediger an vorgedachter Anstalt.)
- Justitiar, Herr Christian Friedrich Germann, Justizamtmann in Pirna.
- Actuar, Herr Johann Friedrich Gensiken, Amts-Actuar in Pirna.
- Rechnungsführer, Herr Johann Christoph Elste, (vorher Armenaufseher in Torgau.)
- Wundarzt, Herr Johann Christian Bech, Amtswundarzt zu Pirna.
- Hausschreiber, Herr August Friedrich Grösel, (vorher Hausschreiber an der Strafanstalt in Zwickau.)
- Aufseher, Herr Daniel Gottfried Seybt, (vorher Knabenvorsteher an der torgauer Waisenanstalt.)
  - Andreas Sporwerth, (vorher Thorwärter an der torgauer Waisenanstalt.)
  - Gottlob Heinrich Rohkohl, (vorher Thorwärter an der torgauer Strafanstalt.)
- Thorwärter, Herr Johann Gottfried Donke, (vorher Zuchtmeister an letztgenannter Anstalt.)

Nr. XV.

Angabe

der

Veränderungen bei dem sonnensteiner Beamtenpersonale, seit dem Jahre 1811 bis zum Jahre 1828.

Es sind

abgegangen:	neu angestellt worden:
1812.	
Rechnungsführer, Herr Johann Christoph Elste, versetzt nach Waldheim.	Herr Karl Friedrich Thieme, (vorher Hausschreiber in Waldheim.)
Hausschreiber, Hr. August Friedrich Grösel, ward entlassen.	Herr Gottfried Gottlob Helfer.
1813.	
Aufseher, Herr Daniel Gottfried Seybt, verstorben.	Herr Johann Friedrich Pönicke, (vorher Soldat.)
1815.	
Thorwärter, Herr Johann Gottfried Donke. Aufseher, Herr Gottlob Heinrich Rohkohl.	} wechseln ihre Stellen.
Thorwärter, Herr Gottlob Heinrich Rohkohl, wird abgesetzt.	Herr Johann George Schilling, (vorher Soldat.)
Aufseher, Hr. Johann Gottfried Donke, stirbt.	
1816.	
Aufseher, an des Letztern Stelle,	vorgenannter Schilling.
Thorwärter, an Schillings Stelle,	Herr Friedrich August Täubert, (vorher Soldat.)

abgegangen:	neu angestellt worden:
1817.	
Thorwärter, Herr Friedrich August Täubert, wird als Zuchtmeister nach Waldheim versetzt.	Herr Heinrich Wilhelm Kramer, (vorher Soldat.)
Actuar, Herr Johann Friedrich Gensiken, stirbt.	Herr Heinrich Siegismund Linke, Amtsactuar in Pirna.
Aufseher, Herr Andreas Sporwerth, stirbt.	Herr Johann Gottlob Ludewig, (vorher Soldat.)
1818.	
Aufseher, Herr Johann Gottlob Ludewig, stirbt.	Herr Andreas Bornschein, (vorher Soldat.)
Hausgeistlicher, Herr Theodor Friedrich Schmidt, wird Pfarrer in Collmen.	Herr Johann Gottfried Lebrecht Kohl, (vorher Candidat.)
1819.	
Thorwärter, Herr Heinrich Wilhelm Kramer, stirbt.	Herr Andreas Urban, (vorher in herrschaftl. Diensten.)
1820.	
Hausschreiber, Herr Gottfried Gottlob Helfer, wird Rechnungsführer in Colditz.	Herr Traugott Lebrecht Schönert, (vorher Calculator bei der Rechnungs-Expedition der Commission.)
Aufseher, Herr Johann Friedrich Pönicke, wird entlassen.	Herr Karl Heinrich Reinel, (vorher Soldat.)
Aufseher, Herr Johann George Schilling, geht ab.	Herr Karl Gottlob Tillack, (vorher Soldat.)
Hausverwalter, Herr Johann Friedrich Salzberger, wird Hausverwalter in Zwickau.	Herr Maximilian Beyer, (vorher Rechnungsführer in Waldheim.)
Justitiar, Herr Christian Friedrich Germann, Justizamtmann in Pirna, stirbt.	Herr Karl Friedrich Jäßing, Justizamtmann in Pirna.

abgegangen:	neu angestellt worden:
1821.	
Hausverwalter, Herr Maximilian Beyer, wird Hausverwalter in Waldheim.	Herr Karl Friedrich Thieme, (vorher Rechnungsführer in der Anstalt zu Sonnenstein.)
Rechnungsführer, an des aufgerückten Herrn Thieme's Stelle.	Herr Friedrich August Nadler, (vorher Calculator bei der Rechnungs=Expedition der Commission.)
1827.	
Aufseher, an der Genesungsanstalt, (neu begründete Stelle.)	Herr Gottlieb Hartmann, (vorher Soldat.)
1828.	
Justitiar, Herr Justizamtmann Karl Friedrich Jäßing, wird mit dem Charakter eines Hofraths als Justizbeamter in Dresden angestellt.	Herr Johann Friedrich Gaudich, Justizamtmann in Pirna.

Nr. XVI.

Verzeichniß

des Beamtenpersonals bei der Heil- und Verpflegungs-anstalt zu Sonnenstein,

im Januar 1829.

Hausarzt, Herr D. Ernst Pienitz, seit 1828, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens.

Hausverwalter, Herr Karl Friedrich Thieme.

Hausgeistlicher, Herr Johann Gottfried Leberecht Kohl.

Justitiar, Herr Johann Friedrich Gaudich, Justizamtmann in Pirna.

Actuar, Herr Heinrich Siegismund Linke, Amts-Actuar in Pirna.

Rechnungsführer, Herr Friedrich August Nadler.

Hauswundarzt, Herr Johann Christian Bech, Amtswundarzt zu Pirna.

Hausschreiber, Herr Traugott Leberecht Schönert.

Aufseher, Herr Johann Andreas Bornschein.

- „ Karl Heinrich Reinel.
- „ Karl Gottlob Tillack.
- „ Gottlieb Hartmann, (letzterer bei der Genesungsanstalt.)

Thorwärter, Herr Andreas Urban.

Nr. XVII.

Kurzgefaßte Beschreibung

der Waschmaschine, welche mittelst Wasserdämpfe zur Reinigung der Wäsche in der Königl. Sächsischen Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein angewendet wird, nebst Angabe des Verfahrens bei dem Waschen, des Bedarfes am Feuerungserfordernisse, so wie der dazu erforderlichen Zeit und nöthigen Anzahl von Personen und des sich dabei gezeigten Erfolges.

I. Beschreibung der Maschine und deren Bauart.

Die Einrichtung, durch Dämpfe zu waschen, wurde in Folge des von G. W. Geradeheraus herausgegebenen Schriftchens: die Wasserdämpfe bei dem Waschen und Bleichen, Leipzig, Verlag der Expedition des Tageblattes, 1827, und auf Anordnung der Königlichen Commission in hiesiger Anstalt getroffen; nur wenige Veränderungen sind an der im erwähnten Schriftchen vorgeschriebenen Bauart der Dampfkufe und des Herdes angebracht. Es ist nämlich in hiesiger Anstalt der Herd mit eisernen Rosten versehen und auf Steinkohlenfeuerung eingerichtet. In demselben befinden sich zwei Kessel, welche frei hängen, keine besondern Züge und eben so wenig eine Unterschiedmauer haben. Die gewöhnliche Feuerung geschieht unter dem großen Kessel, durch welche zugleich auch das Wasser im kleinen Kessel mit heiß und so ein doppelter Nutzen mit dieser einen Feuerung erzielt wird. Nur bei Aufsetzung der Dampfkufe wird unter dem kleinen Kessel besonders gefeuert, um das Wasser zum starken Kochen, und so zur Entwickelung vieler Dämpfe zu bringen.

Auf Tafel XI. befindet sich eine Abbildung des Herdes und der Dampfkufe.

II. Anwendung der Maschine zur Reinigung der Wäsche.

Die Wäsche wird im Sommer mit kaltem, im Winter mit lauwarmem Wasser und Lauge eingeweicht und darinnen sechs bis acht Stunden stehen gelassen. Aus dieser Weiche wird solche eingeseift und nach der vom Geradeheraus gegebenen Vorschrift in die Dampfkufe eingelegt, und solche fest verschlossen. Wenn solches geschehen, wird ein gleichmäßiges Feuer unterhalten, bis das im Kessel befindliche Wasser völlig zum Kochen gekommen ist, alsdann aber die Feuerung nur schwach fortgesetzt.

Fünf bis sechs Körbe oder Waschbutten Wäsche, es sei dieß nun Tisch- Bett- oder Leibwäsche, werden auf einmal in die Dampfkufe eingelegt, jedoch so, daß jede Gattung Wäsche besonders gedämpft wird. Alle Wäsche wird nur einmal gedämpft, alsdann aus der Dampfkufe heraus genommen, in eine mit heißem Wasser hinreichend angefüllte Wanne gethan, und den sich etwa noch vorfindenden Schmutzflecken durch das Spühlen nachgeholfen; nachher die Wäsche ausgerungen, mit kaltem Wasser wieder rein abgespühlt, aufgehangen und getrocknet. Im Sommer wird die ausgerungene Wäsche erst auf die Bleiche gebracht und dann gespühlt, im Winter aber, wo nicht gebleicht werden kann, wird solche nach der Herausnahme aus der Kufe zum zweitenmale in warmen Wasser gespühlt.

III. Bedarf an Feuerungserforderniß.

Zu fünf bis sechs Körben Wäsche wird an Feuerungserforderniß gebraucht:

a) im Sommer ½ Trage weiches Holz und 1 Scheffel Steinkohlen;

b) im Winter 1 Trage weiches Holz und 1½ Scheffel Steinkohlen.

In Sonnenstein rechnet man 36 Tragen auf eine Klafter.

IV. Zeitaufwand.

Zur Dämpfung einer Kufe voll Wäsche, welche fünf bis sechs Körbe faßt, werden gewöhnlich sechs Stunden Zeit erfordert. Das Einweichen, Spühlen, Ausringen u. s. w. ist hierunter nicht mit begriffen.

V. Anzahl der dazu erforderlichen Personen.

Das Reinigen der Wäsche mittelst der Wasserdämpfe erfordert in Sonnenstein bei fünf bis sechs Körben gewöhnlich drei bis vier Personen, von welcher Anzahl jedoch zum Spühlen, Bleichen, Aufhängen und Trocknen der Wäsche, nach Befinden ein bis zwei Personen genommen werden.

VI. Erfolg des Waschens mittelst der Dämpfe.

Die Reinigung der Wäsche mittelst der Wasserdämpfe hat sich in hiesiger Anstalt als vortheilhaft bewährt, nur ist zu bemerken, daß die Wäsche nach Herausnahme aus der Dampfkufe einen gelben Schein hat, der sich zwar im Sommer durch das Bleichen gänzlich verliert, im Winter aber, wo nicht gebleicht werden kann, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht völlig zu entfernen ist. Man war auch anfänglich der Meinung, daß vielleicht durch die Steinkohlenfeuerung dieser gelbe Schein entstehe, fand aber, daß bei Anwendung des Holzes anstatt der Steinkohlen eben so wenig ein gewünschter Erfolg erzielt werde. Endlich hat die Erfahrung gelehrt, daß die Wäsche durch die Dämpfe weniger angegriffen wird, als durch das bei der gewöhnlichen Art zu waschen übliche Reiben mittelst der Hände.

Sonnenstein, den 6ten October 1828.

Friedrich August Nadler,
Rechnungsführer der Anstalt.

Nr. XVIII.

Aus dem Fremdenbuche.

1.

Mit froher Theilnahme sah ich gestern diese Irren-Heilanstalt, deren Plan von der Wahl des Ortes an bis zur jetzigen Ausführung, vortrefflich gedacht und gelungen ist. Ueber die bisherigen Einrichtungen weiß ich nichts zu erinnern, finde vielmehr das Lokal und die vorhandenen Mittel sehr zweckmäßig benutzt. Ich verlasse diese Anstalt mit Empfindungen der Hochachtung und Dankbarkeit gegen die einsichtsvollen und vom Geiste ächter Humanität beseelten Stifter, Beförderer und Beschützer derselben. Ihre redlichen Bemühungen kröne und lohne der glücklichste Erfolg! Welchen Antheil ich an dieser so wohlthätigen als preiswürdigen Stiftung in meinem theuern Vaterlande nehme, werde ich dadurch thätig bezeugen, daß ich den hohen Vorgesetzten derselben einige Vorschläge zur geneigten Berücksichtigung bei der fernern Ausführung des trefflichen Planes besonders übersenden werde, deren Anwendbarkeit ich bei einer beschränkten und flüchtigen Kenntniß der vorhandenen Gelegenheiten und Mittel nicht beurtheilen kann, sondern sie nur einer nachsichtigen Würdigung empfehle.

Pirna, den 30sten Juli 1812.

D. Langermann, K. P. Staatsrath.

2.

Ernster Wille, Einsicht und Neigung gründeten und fördern dieses Werk. Wer möchte an seiner Vollendung zweifeln, so weit Menschliches vollendet werden kann? Noch ist nicht entschieden, wie viel die psychische Heilkunst vermag,

aber dieß ist entschieden, daß ihr Geschäft Erziehung ist und daß Strenge nur die Handlangerin der Erziehung, Liebe aber die Erzieherin selbst ist.

Den 16ten October 1812.

D. Johann Christian August Heinroth,
Professor der psychischen Therapie zu Leipzig.

3.

Mit gespannter Erwartung betrat ich diese Anstalt, und mit voller Befriedigung verließ ich dieselbe, da ich so viel Zweckmäßiges und Treffliches in derselben gefunden habe. Möge diesem, den Namen seiner edlen Stifter verewigenden Humanitätsinstitute noch lange die einsichtsvolle Leitung und Behandlung zu Theil werden, unter welcher sie bisher so wohl gediehen ist, dann wird dasselbe sich stets auf dem ehrenvollen Platze behaupten, den ihm jeder Sachkenner unter den Anstalten unsers deutschen Vaterlandes einräumen muß.

Sonnenstein, den 31sten Juli 1816.

Frank,
K. P. Regierungs- und Medicinalrath,
aus Frf. a. d. Oder.

4.

Mit inniger Theilnahme und Freude verlasse ich diese treffliche Anstalt, in welcher der Geist ächter Humanität und Liebe dasjenige in hoher Vollendung vereinigt hat, was die Wünsche aller sachkundigen Freunde der Menschheit vergeblich auf vielen Punkten verwirklicht zu sehen strebten.

Pirna, den 20sten Juni 1817.

D. Heinrich Kohlrausch,
K. Pr. Geh. Ober-Medicinalrath.

5.

Ich schätze mich glücklich, diese Anstalt, nebst dem verdienstvollen, hochherzigen, dirigirenden Arzt derselben, kennen

gelernt zu haben. — Diese Anstalt verdient gewiß die Sonne aller andern jetzt bestehenden Irrenanstalten Deutschlands genannt zu werden — da die darin waltende Heilungsmaxime wohlthuendes Licht in die dunkelste Region der Heilkunde verbreitet. — Den 11ten August 1817.

D. W. Kuer,
K. Pr. Director und Arzt der Irrenanstalt zu Marsbach im Herzogthum Westfalen.

6.

Staatsdiener, deren Pflicht es besonders erheischt, ihre größte Aufmerksamkeit auf öffentliche Anstalten, die der leidenden Menschheit gewidmet sind, zu richten, können in dieser Anstalt vereint finden, was vergebens nur zu oft gesucht wird. Der Menschheit sind hier unvergängliche Denkmäler gesetzt, die länger dauern werden als Marmor und Erz. Dank und Verehrung den weisen Stiftern derselben und innigste Hochachtung gegen den erfahrnen und humanen Arzt bezeugt hiermit bei seiner Durchreise der

Sonnenstein, den 27sten Mai 1818. Großherzogl. Meckl. Schwer. wirkl. General-Chirurgus D. Kloos.

7.

Was diese schöne Anstalt ist, wurde sie durch die Art, wie der dirigirende Arzt, Herr D. Pienitz, das was die Natur und der Staat zu diesem Zwecke darboten; was sie fortdauernd leistet, geschieht durch die so zweckmäßige Vereinigung des psychischen und somatischen Verfahrens in allen diesen, weder rein psychisch noch rein somatischen Krankheiten: mit Recht gehört daher dieses Institut unter die ersten und musterhaftesten. Möchte doch jeder Staat eine ähnliche aufzuweisen haben.

Sonnenstein, den 12ten September 1818.

D. Meyer aus St. Petersburg.

8.

Mit innigster Freude wurde ich erfüllt, diese wohlthätige Anstalt wieder so schön aufgeblüht zu finden, nachdem die Stürme, die auch über mich schwer hingezogen sind, sich gelegt haben; die Jahre von 1812 bis 1815 wirkten hier tief eingreifend zerstörend und, Dank sei es den würdigen Obern und trefflichen Vorstehern, so schnell und schön wieder schaffend. Möge diese wohlthätige Anstalt, die durch Einrichtung und umfassende zweckmäßige ärztliche Behandlung zu der Ersten mit Recht gezählt wird, nie wieder Jahre erleben, wie die von 1813 und 1814. Möge es den so thätig wirkenden Directoren und dem mit so vieler Umsicht handelnden Vorsteher Herrn D. Pienitz stets recht wohl gehen; so daß sie hier schon die Belohnung finden, die gutes Bewußtsein allein gewähren kann.

Sonnenstein, den 12ten April 1819.

Hofrath und Director D. Seiler.

9.

Indem ich den günstigen Urtheilen so vieler sachkundiger Männer über die hohe Zweckmäßigkeit dieser Anstalt mit innigstem Vergnügen beitrete, sei es mir nur noch erlaubt, zu der Versicherung meiner vorzüglichen Achtung, welche mir die eben so einsichtsvolle als väterliche Leitung derselben einflößt, ein Wort des wärmsten Dankes hinzuzufügen, den ich ihrem würdigen Arzte für die freundschaftsvolle Bereitwilligkeit, mich nach dem Wunsche meiner allerhöchsten Behörde, meines gnädigsten Monarchen, mit der ganzen Einrichtung dieser musterhaften Anstalt genau bekannt zu machen, hiermit zu zollen mich verpflichtet fühle.

Sonnenstein, den 13ten October 1819.

D. Raimann,

K. K. Rath, prov. Director des wiener allgemeinen Krankenhauses und o. öffentl. Professor.

10.

Heil dem Volke, dessen Vater (den König) so außerordentliche Beweise, wie das gegenwärtige, über alles Lob erhabene Irren-Heilinstitut, als Menschenfreund verewigen, Heil den unglücklichen Kranken, denen ein zweiter D. Pienitz als Arzt und Freund zu Theil wird, — Heil der ganzen leidenden Menschheit, die von ähnlichen königlichen und ärztlichen Bemühungen sichere Zuflucht, sicheren Trost und sichere Hülfe, wenn sie anders möglich ist, erwarten darf.

Von Hochachtung und Ehrfurcht hingerissen, zeichnet im höchsten Gefühle der Dankbarkeit für König und Institut,

D. Peter Wagner,
Sr. K. K. österreich. Majestät Operateur und ausgetretener Regimentsarzt.

11.

Mit der lebhaftesten Freude hat Endesgenannter die treffliche Anstalt gesehen, wo dem Menschen auch in seiner tiefsten Erniedrigung mit Achtung und Liebe begegnet und ihm der möglichste Genuß seiner Freiheit gestattet wird. Möge dieses herrliche Institut allen ähnlichen zum Muster dienen und möge der Himmel die lieben vortrefflichen Menschen, unter deren Obhut oder unmittelbaren Thätigkeit es so schön gedeiht, mit allem Guten segnen!

Sonnenstein, den 2ten November 1819.

D. Friedrich Gabriel Sulzer,
Herzogl. Sächs. geh. Hofrath und Brunnenarzt zu Ronneburg.

12.

Nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalte in der hiesigen Anstalt glaube ich meine Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit nicht besser an den Tag legen zu können, als durch die Versicherung, daß sie in meinem künftigen Wirkungskreise mir stets als Muster und Vorbild vor Augen

schweben soll. Daß freundlicher Ernst, Wohlwollen und Liebe über diese Unglücklichen unendlich mehr vermögen, als Härte und Strenge, daß sie um so vernünftiger sind, je mehr man sie als Vernünftige behandelt — dieß hat mich hier der Augenschein gelehrt; und diese schöne, dem menschlichen Gefühle so wohlthuende Erfahrung achte ich für einen unendlichen Gewinn.

Den 11ten Juli 1820.

P. W. Jessen,
Arzt an der königl. dänischen Irrenanstalt
zu Schleswig.

13.

Seit achtzehn Jahren suchte ich das Leben der Menschen in allen Gestalten kennen zu lernen; diese Anstalt und ihr guter Ruf führten mich in psychilogischer Hinsicht hierher. Nicht blos die Lage, die Behandlung und weise Berechnung aller Nebenumstände, sondern vor allem die liebevolle Behandlung des edlen Arztes dieser Anstalt, glaube ich, müssen unter göttlichem Segen viel zur Genesung Vieler beitragen.

Den 19ten Julius 1820.

Tappe, Professor.

14.

Diese menschenfreundliche Anstalt und der Geist der Liebe, der sie schuf und erhaltend in ihr fortlebt, zu loben, wäre überflüssig. Wo die That so lebendig spricht, zieht das Wort sich bescheiden zurück. Die einzige ihrer wahrhaft würdige Anerkennung ist, sie in ihrer wahren Bedeutung aufzufassen und nachzubilden. Möchte doch der Geist ächt christlicher Liebe und milden Erbarmens, der hier auf dieser Höhe webt und schafft, wie ein leuchtendes Signal die Geister der Gemüther in allen Gauen Deutschlands aus der dumpfen Lieblosigkeit, in welche noch so viele versunken sind, aufwekken, um dem tiefsten Elende, welches den Menschen treffen

kann und welches an jedem Haupte, so hoch oder so niedrig es in der Gedankenwelt auch gestellt sei, mit drohendem Fittig oft vorüber schwirrt, Asyle dieser Art zu öffnen, wo der Geist vor den Stürmen und den Leidenschaften des Lebens sich retten, wieder sammlen, ordnen und stärkend sich rüsten könne gegen die neuen Stürme, woran das Leben nie verarmt. Heil und Segen dem heiligen Genius dieser Anstalt, unter dessen Auspicien die Milde blüht.

D. J. F. Koreff,
Königl. Preuß. geheimer Oberregierungsrath und Professor.

15.

Nach einem Zeitraume von neun Jahren sehe ich diese Anstalt zum zweitenmale, wie man die goldne Weizenflur sieht, die man als grünes Saatfeld gesehen hatte. Was das Herz des Menschenfreundes wünschen, was der Blick des Forschers verlangen kann, wird hier erfüllt und gefunden: milde Fürsorge, klare Umsicht, strenge Ordnung, einfache Behandlung, ruhige Ausdauer. Der Geist des Gedeihens scheint diese Anstalt zu begünstigen; und wie wollte er nicht? man achtet hier auf die Bedingungen alles Gedeihens: man nimmt die Natur zur Wegweiserin.

Am 19ten September 1821.

D. Joh. Christ. Aug. Heinroth,
Prof. Therapiae psychicae. Lips.

16.

Nachdem ich mehrere große und berühmte Irrenanstalten im Auslande gesehen hatte, kam ich um auch den freundlichen Sonnenstein zu sehen. Ich gehe mit den fröhlichsten Gefühlen, diese Anstalt in Sachsen zu wissen und nehme eine große Meinung von der Anstalt und ihrer zweckmäßigen Verwaltung mit. Pirna, den 23sten Mai 1822.

D. G. Ch. G. Voigt,
praktischer Arzt zu Leipzig.

17.

Wenn Beschäftigung, Ordnung, Schonung und Ernst, sorgfältige Pflege und Einführen in einen neuen Kreis von Begriffen die Hauptmittel zur Heilung der Kranken sind, denen Natur oder Schicksal genommen hat, was den Menschen allein zum Menschen erhebt und was doch keiner vermißt, wenn er es verliert oder nicht besitzt; so ist diese Anstalt unter denen, die solchen Kranken bisher geöffnet wurden, die vollkommenste.

Sonnenstein, den 2ten August 1822.

Neumann,
Arzt am Charité-Krankenhause zu Berlin.

18.

Dem Leuchtsteine gleich, der das Sonnenlicht einsaugt, um es im Dunkeln mattstrahlend wieder zu verbreiten, so auch sauge die Psychiatrie das Sonnenlicht der Wissenschaft, um es im Dunkeln der Menschheit, bei den geistig Erblindeten und Erblödeten mildheilend wieder zu verstrahlen.

Sonnenstein, am 1sten August 1822.

D. Ludwig Choulant,
Arzt am Königl. Krankenstift zu Dresden-Friedrichstadt.

19.

Glücklich! wer klug und herzlich, mit Menschen sich weiß zu vertragen:
Froh mit Frohen zu sein, spenden den Traurigen Trost;
Dreifach Segen sei Euch! denn kranke unglückliche Brüder
Ihr mit den Brüdern versöhnt, Bürger der Welt gebt zurück!

Den 2ten Mai 1825.

Professor und D. d. Arzn. Wendt
aus Koppenhagen.

20.

Sei gepriesen hehrer Sonnenstein! du leuchtest und führst die unglücklichen Verirrten mit deinem Lichte aus dem Zauberkreise des Traumlebens zurück in die Gefilde der Wirklichkeit und Wahrheit — Lob und Ehre dem würdigen ärztlichen Vorsteher des Instituts! — Sein eignes Gefühl und Bewußtsein möge ihn für seine menschlichen Bemühungen in seinem eben so schweren als schönen Berufe belohnen!

Sonnenstein, am 27sten October 1825.

D. Elser,
K. Würtemberg. Irrenhausarzt zu Zwiefalten.

Semper honos nomenque Tuum
laudesque manebunt.
Virgil.

21.

Rüstig schreitest du den Schwestern vor, preiswürdige Anstalt; — wie vor einem Jahrzehend bist du noch jetzt Muster der übrigen, — Wohl diesen, wenn sie, während sie dich zu übertreffen suchen, dir gleich kommen! — — Und wohl dem Staate, — wohl den Bürgern des Staates, die im Ueben der Menschlichkeit andern ein Beispiel sind.

Nach Jahresfrist wiederkehrend, schrieb dieß hier, wo er so viel Lehr' und Liebe genoß,

D. C. F. Flemming,
design. dirig. Arzt der neu zu errichtenden Irren-Heilanstalt zu Schwerin.

22.

Eine längere Zeit, die mir zu Beobachtung des Lebens und Wirkens in dieser Anstalt mit leutseliger Gastlichkeit gegönnt wurde, überzeugte mich auf das Erfreulichste von der Wahrheit ihres weit verbreiteten ausgezeichneten Ruhmes. Es ist wohlthuend, hier sowohl die, welche an dem reellen Erfolge einer psychischen Behandlung überhaupt zweifeln, als die, welche sie geradezu verwerfen, durch die That wider-

legt zu sehen. Möchten doch auch diejenigen, welche unredlich die Mühe ihrer Anwendung scheuen, durch das glückliche Resultat dieser Anstalt dafür belebt werden und möchte der gute Geist einer schönen Menschlichkeit, der dieses Institut durchweht, auch andern solchen Anstalten bessernd vorleuchten!

Wahrlich, man glaubt einen schönen idealen Traum hier verwirklicht und selbst die einzelnen Formen psychischer Krankheit erscheinen mir hier, bestrahlt von sanfter Humanität, einen milderen, weniger abnormen Charakter angenommen zu haben.

So erfreulich sichtbar hier die Grundzüge von des Reformators Pinel's Lehre sind, so glücklich scheint mir seine, doch wohl oft zu weit gehende, Passivität vermieden.

Möge noch lange erziehende Liebe und Strenge, Beschäftigung und Ordnung und Hand in Hand mit ihnen gehende fördernde somatische Behandlung vieles Glück dem schon errungenen anreihen!

Ich fühlte mich gedrungen der Wahrheit diese wenigen Zeilen zu widmen und kann nicht umhin, auch der Liberalität des hochverdienten Vorstehers, welcher dieses herrliche Institut noch zum allgemeinen ärztlichen Bildungsmittel erhebt, das keinen fremden prüfenden Blick scheut und zu scheuen braucht, in ungeheuchelter Hochachtung meinen herzlichen Dank zu sagen.

D. Gustav Blumröder.

23.

Zu den vielen Lobeserhebungen der hiesigen Anstalt will ich mit voller Ueberzeugung den Tadel hinzufügen, daß sie, der sächsischen Weise getreu, sich selbst zu wenig lobt. Denn obwohl es ihr nicht geziemt es zu bekennen, daß im summarischen Werthe zur Zeit wohl keine in der Welt sie übertrifft, so sollte sie doch, was sie leistet und wie sie es thut, in genügender Breite der Welt, und besonders der harthö-

rigen recht oft sagen. Auf welchem Maaße von Arbeit und Sorge das nun weit vorleuchtende Muster ruht, wird erst die späte Nachwelt in dem über die ganze Erde verbreiteten Nutzen des gegebenen Beispiels dankbar erkennen, die Hohen wie die Niedern segnen, die mit Aufopferung hier bauten und erhielten, und vor allen den reichen Geist und das einzige Herz eines edlen Mannes preisen, der Sachsens Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalten von ihren Fehlern reinigte, für den verirrten Geist in Sonnenstein, für das verlassene Kind in Bräunsdorf Hülfe und Erziehung mit solcher Liberalität ordnete, daß andere Staaten nachfolgen mußten, und der so eben noch in Colditz den Unglücklichen, die erst jenseits des Grabes die schwer lastende Bürde ablegen, die möglichste Linderung des Unabwendbaren schafft, und für den letzten Kampf ein weiches Kissen unter das lebensmüde Haupt breitet.

Am 31sten Mai 1827.

D. Hayner,
Arzt der Versorgungsanstalt zu Waldheim
und der Waisenerziehungsanstalt zu
Bräunsdorf.

No. XIX.
Literatur der Psychiatrie.

1) Avicenna, de viribus cordis; in libr. medic. ex Gerhardi. Crem. versione. Mediol. 1473. fol. 2) Savaranola, Michael, practica Majorum, seu canonica de febribus, summa de pulsibus, de urinis et egestionibus. Ferrara 1485. fol. 3) Halbach, Dan., de cogn. et cur. animi morbis ex Galeni sententia. Venet. 1515. 4) Galenus Pergamenus, opera. Aldus. Venet. 1525. 5) Aegineta, Paulus, de re medica. Venet. 1528. fol. Basil. 1538. fol. 6) Aetii contractae ex veteribus medicinae Tetrabiblos, hoc est quaternio, sive libri universales quatuor singuli quatuor sermones complectentes, ut sint in summa quatuor sermonum quaterniones, id est sermones sedecim per Janum Cornarium (medicum physicum) latine conscripti, Lugduni Batavor. 1549. fol. 7) Actuarius, Joannes, methodus medendi, libr. VI. lat. Venet. 1554. 4. 8) Trallianus, Alexander, lib. prim. Cap. 13 et 17. Basil. 1556. 9) Actuarius, Zacharias, fil. de spiritu animali, gr. et lat. ed. Goupylus. Paris. 1557. 8. — gr. ed. J. F. Fischer. Lips. 1774. 8. 10) Wyerus, de praestigiis daemonum. 1563. 11) Piso, Nicolaus, de cogn. et cur. morb. lib. prim. cap. 10. 23. 24. Francof. 1580. fol. et cum praefat. H. Boerhave. Lips. 1766. 2 Vol. 8. 12) Bright, treatise on melancholy. London 1586. 13) Mercurialis, Hieronymus, consult. et responsa medicinalia, IV Tomi, Venet. 1588. fol. 14) Trincavella, Victor, Consilia medica, in dessen Oper. om. in III Tomos digest. Venet. 1598. fol. 15) Prosper Alpinus, de medicina methodica. 1611. 16) Burton, anatomy of melancholy. Oxford 1624. 17) Plater, Felix, praxis medica. Basil. 1625. 18) Sennert, Dan., practica medicina. Viteb. 1628 — 1635. 19) Prosper Alpinus, medicina aegyptorum. Paris. 1645. 20) van Helmont, Jo. Baptista, op. Amstel. 1648. 21) Forest, Petrus, Observat et curat. chirurg. in dessen oper. omn. Rouen 1653 fol. 22) Theophrast. Paracelsus ab Hohenheim, (de aegritudine Amentium) in dessen oper. omn. Genev. 1658. fol. 23) (Magni) Hippocratis Coi opera omnia graece et latine edita et ad omnes alias editiones accommodata industria et diligen-

tia Joan. Antonidae van der Linden (Doctoris et Professoris med. pract. in Academia Lugduno - Batava) Lugduni Batavor. 1665. 2 Voll. in 8. 24) Schenkius a Grafenberg, Jo., observationes medicae rariores. Francof. 1665. 25) Sylvius, Franc., praxeos medicae idea nova. Leid. 1667 — 1674. 26) Riverius Lazarus, (de la Rivière) praxis medica in dessen oper. med. univ. Francof. 1669. fol. 27) Wallich, pr. Friderici, de mania ex philtro. Jen. 1670. 28) Willis, de anima brutorum. London 1672. 29) Fernelius, Joannes, univ. medic. Pathol. in dessen oper. Genev. 1679. 4. 30) Bellini, Laurentius, de morbis capitis et pectoris, in dessen oper. med. Bononiae 1683. 4. Lips. 1685. 4. 31) Dolaeus, Jo. encyclopaedia medica dogmatica. lib. prim. cap. 3. 4. Francof. 1691. 32) Bonetus, Theophil., sepulchretum sive anatomia practica ex cadaveribus morbo denatis. Genevae 1700. 33) Scheffer, M., de phantasia ejusque effectibus cum applicatione ad fanaticos. Lips. 1706. 34) Boerhave, Herrm., aphorismi de cogn. et cur. morbis. Leid. 1708. 35) Stahl, Georg Ernst, theoria medica vera. Halae 1708. pag. 1418. 36) Schulz, de Elleborismis veterum. Halae 1717. 37) Hoffmann, Frid., medicina rationalis systematica. Halae 1718. 38) Caelius Aurelianus Siccensis, de morbis acutis lib. prim., de morbis chronicis lib. prim. cap. 5 et 6. Amstelod. 1722. 39) Detharding, G., de obsessione. Rost. 1724. 40) Aretaeus Cappadox, de causis et signis melancholiae, de causis et signis maniae, de curatione phreniticorum, de curatione melancholiae. Lugduni. Batavor. 1731. 41) Witt, J. M., de obsessis falsis ac veris. Erf. 1739. 42) de Gorter, Jo., medicina dogmatica, delirium, vertiginem et tussin pro specimine exhibens. 1741. 43) Sydenham, Th., opera univers. Lugd. Batav. 1741. 44) Celsus, Aur. Corn., de medicina lib. tert. cap. 18. Rotterd. 1750. 45) Kloekhoff, C. A., de morbis animi ab infirmato tenore medullae cerebralis. Traj. ad Rhen. 1753. 46) De Sauvages, Franc. Boissier, nosologia methodica. Leid. 1755. 47) Arrigoni, della mania, della frenesia e della rabbia. 1757. 48) Morgagni, de sedibus et causis morborum epistolae. 1757. 49) Battie, treatise on madness. London 1758. 50) Monro, remarks on Dr. Battie's treatise on madness. London 1758

51) Nicolai, E. A., Gedanken v. d. Verwirr. d. Verstandes, d. Rasen und Phantasiren. Kopenhagen 1758. 52) Lockerus, M., observat. pract. circa luem ven. et maniam. Viennae 1762. 53) Stoerk, Antonius, libellus quo demonstratur Stramonium, Hyosciamum et Aconitum tuto posse exhiberi et vera esse remedia in multis morbis salutifera. Vindob. 1762. 54) Heckenberg, J. H., pr. R. H. Vogel. De insania longa. Gött. 1763. 55) a Linné, Carolus, genera morborum. Hamb. et Gustraviae 1763. 56) Lorry, Anna Carol, de melancholia et morbis melancholicis. Tom. I. II. Paris 1765. Ins Deutsche von Ch. A. Wichmann, mit einer Vorrede von K. Ch. Krause. Frkf. a. M. 1769. 57) Le Camus, la médecine de l'esprit; nouvelle éd. Paris 1769. Ins Deutsche übers. unter dem Titel: Grundsätze der praktischen Seelenheilkunde, und mit Anmerkungen begleitet, von Gerh. Wilh. von Eicken. Elberfeld 1798. 58) Dufour, sur les fonctions et les maladies de l'entendement humain. 1769. Ins Deutsche und mit Betrachtungen über die Hypochondrie von E. Platner. Lpz. 1786. 59) De Bienville, P. T., la Nymphomanie; 1770, nouvelle édit. Amsterd. 1774. Ins Deutsche. Amsterd. u. Leipz. 1772. 60) Gaubius, adversaria varii argumenti. Lugd. Batav. 1771—1779. 61) Deutrich, pr. Bose, de morbis mentis delicta excusantibus. Lips. 1774. 62) Auenbrugger, Lp., experimentum nascens, de remedio specifico, sub signo specifico in mania virorum. Viennae 1776. 63) Gaubius, de regimine mentis, quod medicorum est. Strasburg. 1776. 64) De Haen, de mania. Venet. 1776. 65) Cullen, Will., M. D., first lines of the pratice of physic. Edinb. 1777. neuste Auflage 1796. Ins Deutsche nach der neusten englischen Ausgabe des Dr. Rotherham, übersetzt u. m. Anmerkungen u. Zusätzen vermehrt. Leipzig 1800. 66) Tissot's sämmtliche zur Arzneikunst gehörige Schriften, aus dem Französischen und Lateinischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet von J. C. Kerstens und Ackermann. Leipz. bei Jacobäer, 1779—1784. 7 Bände in 8. und wiederholt 1807. 7 Bände in 8. 67) Fawcett, B., observations on the nature, causes and cure of melancholy. Schrewsbury 1780. Ins Deutsche von J. F. Lehzen. Leipz. 1785. 68) Greding, J. E., vermischte med. und chirurg. Schriften. Altenburg 1781. 69) Günz, über die Einrichtung des

Irrenhauses zu Waldheim, in Pyl's Magazin. Stendal 1781 bis 1788. 70) Arnold, Thomas, observations on the nature, kinds, causes and prevention of insanity, lunacy, or madness. Leicester, Vol. I. 1782. Vol. II. 1786. Ins Deutsche von J. C. G. Ackermann. Leipz. 1784 — 1788. 71) Weikard, M. A., der philosophische Arzt. Frkf. 1782. Der dritte Band enthält die philosoph. Arzneikunde, oder v. den Gebrechen der Sensationen, des Verstandes und Willens. 72) Auenbrugger, Leop., von der stillen Wuth, oder dem Triebe zum Selbstmorde, als einer wirklichen Krankheit. Dessau 1783. 73) Gruner, C. G., de caussis melancholiae et maniae dubiis in medicina forensi caute admittendis. Jen. 1783. 74) Gruner, C. G., de fontibus melancholiae et maniae forensibus. Jen. 1784. 75) Tissot, S. A. D., oeuvres complètes avec le traité des nerfs. Lausanne 1784. 14 Bde. in 12. 76) Agassiz, diss. de therapia maniae. Erlang. 1785. 77) Andry, M., recherches sur la melancholie. Paris 1786. 78) Duncan, de insania. Edinburgi 1787. 79) Perfect, W., select cases in the different species of insanity, lunacy or madness. Rochester 1787. Ins Deutsche von Ch. F. Michaelis. Leipz. 1789. 80) Bericht der Commission des Unterhauses über das Gutachten der Aerzte von dem Zustande des verstorbenen Königs, im Jahr 1788. (siehe Tracts on the Regency 1789). Ebenso der Bericht vom Jahr 1810. 81) Falconer, William, Abhandlung über den Einfluß der Leidenschaften. Aus dem Engl. übersetzt von Michaelis. Auch unter dem Titel: Seelendiätetik. 1789. 82) Harper, And., treatise on the real cause and cure of insanity. London 1789. Ins Deutsche von G. Ch. W. Consbruch. Marburg 1792. 83) Ackermann, J. F., über die Kretinen, eine Menschenabart in den Alpen. Gotha 1790. 84) Döring, doctrina Hippocratis de deliriis. Marburgi 1790. 85) Gredings, J. E., sämmtliche medic. Schriften, herausgeg. von K. W. Greding. Greiz 1790. 86) Moritz, Magazin d. Erfahrungsseelenkunde. Berlin 1790. 87) Rowley, prakt. Abhandlungen über Frauenzimmerkrankheiten, Nervenzufälle, Lähmung, Wahnsinn und Selbstmord. Aus dem Engl. von Michaelis. Breslau 1790. 88) Daquin, la philosophie de la folie. Chambery 1791. 89) Nudow, H., Versuch einer Theorie des Schlafs. Königsberg 1791. 90) Ferriar, J., medicinal histories and reflections. London 1792. 1795. 1798. Tom. 1. 2. 3. in 8. New edition. Lond. 1810. Vol.

1. 2. 3. 4. London 1813. in 8. 171 pagg. 91) Fodéré, Fr. Em., essai sur le goître et le crétinage. 1792. Ins Deutsche von Herrmann Wilh. Lindemann. Berlin 1796. 92) Pargeter, W., observations on maniacal disorders. London 1792. Ins Deutsche mit Anmerkungen und Zusätzen (von Ch. F. Michaelis.) Leipzig 1793. 93) Chiarugi, Vincenzo, della pazzia in genere e in specie, con una centuria di osservazioni. Florenz 1793. 1794. Ins Deutsche. Leipz. 1795. 94) Ehrhard, J. B., dessen Aufsätze in Wagner's Beiträgen z. philosoph. Anthropologie, in Hufeland's Journal XIV. 2. und in Hopf's Commentarien der neuen Arzneikunde. Tübingen 1793. V. und VI. 95) Ferriar, J., neue Bemerkungen über Wassersucht, Wahnsinn, Wasserscheu rc. A. d. Engl. v. Ch. F. Michaelis. 3 Thle. Leipzig 1793 — 1801. 96) Büttner praes. Reilio, functiones organo animae peculiares diss. Halae 1794. 97) Hübner praes. Reilio, de coenaesthesi diss. Halae 1794. 98) Perfect, W., merkwürdiger Fall des Wahnsinns, nebst pragmat. Erörterungen der ganzen befolgten Heilart. Aus dem Engl. von Ch. F. Michaelis. Leipz. 1794. 99) Vogel, A., de fatuitate. Jen. 1794. 100) Zollikoffer praes. Reilio, de sensu externo diss. Halae 1794. 101) Masius, J. H., comment. med. psychol. de vesania in genere, praesertim de insania universali. Götting. 1796. 102) Langermann, J. G., de methodo cognoscendi curandique animi morbos stabilienda. Jenae 1797. 103) Schmidt, Joh. Joach., Versuch über die psycholog. Behandlungsart der Krankheiten des Organs der Seele. Hamburg 1797. 104) Crichton, Alex., inquiry into the nature and origin of mental derangement. London 1798. Ins Deutsche mit Anmerk. und Zusätzen von J. Ch. Hoffbauer. Leipz. 1810. 105) Haslam, John, observations on insanity. London. 1798. Edit. I. Ins Deutsche. Stendal 1800. Edit. II. London 1809. (Sehr vermehrt.) 106) Thomann, J. Np., comment. de mania et amentia. Wirceb. 1798. 107) Beobachtungen und Erfahrungen über Melancholische, besonders über die religiöse Melancholie. Leipzig 1799. 108) Schmidt, Johann Joachim, Blicke in das Gebiet der Heilkunde überhaupt und der Seelenheilkunde insbesondere. Altona 1799 und 1800. 109) Hofrichter, B., diss. de locis in melancholia adfectis. Halae 1801. 110) Pinel, Ph., traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale ou la manie. Paris

an 9. Ins Deutsche mit Anmerkung. von Michael Wagner. Wien 1801. 111) Ruland, Th. Aug., medic. physiolog. Beobachtungen über die Begriffe von Gemüthskrankheiten u. dem Einflusse des Gemüths auf den menschl. Körper. Würzburg 1801. 112) Camphée, de intellectus facultatum conditione et mentis alienationibus. Edinb. 1802. 113) Hoffbauer, J. Ch., Untersuchungen über die Krankheiten der Seele. 3 Bde. Hannover und Halle 1802. 1803 und 1807. 114) Reil, J. Ch., über die Erkenntniß und Kur der Fieber. Vierter Band. 1802. 115) Riemschneider, de mania praecipuisque de ejusdem caussis. Gotting. 1802. 116) Wenzel, Joseph und Karl, über den Kretinismus. Wien 1802. 117) Perfect, W., annals of insanity. Rochester 1803. Ins Deutsche v. E. F. W. Heine. Hannover 1804. 118) Reil, J. Ch., Rhapsodieen über die Anwendung der psych. Kurmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle 1803. Neue Aufl. 1818. 119) Schmidt, Gfried., einige Worte über den Seelenreiz und eine neue Behandlungsart des Wahnsinnes. Berlin 1803. 120) Cox, Jos. Mason, practical observations on insanity. Lond 1804. Edit. II. London 1806. Ins Deutsche von Bertelsmann, und mit einem Anhange über die Organisation der Versorgungsanstalten für unheilbare Irrende, von J. Ch. Reil. Halle 1811. 121) Frank's, Joseph, Reise nach Paris, London und einem großen Theile der übrigen Städte Englands und Schottlands, in Beziehung auf Spitäler, Versorgungshäuser, übrige Armeninstitute, medic. Lehranstalten und Gefängnisse. Wien 1804 — 1806. 2 Theile. 122) Hergt, diss. de melancholia religiosa opii usu sanata. Jen. 1804. 123) Hök, J. D. A., historische Nachrichten und Bemerk. über die merkwürdigsten Irrenanstalten. Regensb. 1804. 124) Iphofen, diss. de cretinismo. Viteb. 1804. 125) Rowley, treatise on madness and suicide. London 1804. 126) Walther, neue Darstellung der Gall'schen Gehirn- und Schädellehre, mit einer Abhandlung über den Wahnsinn, der Pädagogik und der Physiologie des Gehirns. München 1804. 127) Esquirol, des passions, considérées comme causes, symptomes et moyens curatifs de l'aliénation mentale. Paris 1805. 128) Reil, J. Ch., und Kayssler, Magazin für die psych. Heilkunde. 1ster Band in 4 Heften. Berlin 1805. 129) Däubler, (praes. Autenrieth), diss. de natura maniae. Tubingae 1806. 130) Glawnig, Ernest., diss, momenta quaedam de instituendis rite in-

sanorum domiciliis. Erlang. 1806. 131) Pienitz, Ernst, diss de animi motibus ut causis, symptomatibus et remediis morborum mentis humanae. Lipsiae 1806. 132) Winkelmann, A., Beobachtungen über den Wahnsinn nebst Prüfung der Gall'schen Schädellehre. Auch unter dem Titel: Archiv für Gemüths- und Nervenkrankheiten. Erstes Stück. Berlin 1806. 133) Amard, J., traité analitique de la folie. Lion 1807. 134) Mayo, T., remarks on insanity, founded on the practice of John Mayo, and tending to illustrate the physical symptome and treatment of the disease. London 1807. 135) Hoffbauer, J. Ch., die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege ꝛc. Halle 1808. 136) Reil, J. Ch., und Hoffbauer, J. Ch., Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psych. Wege. Halle 1808 — 1810. 137) Haslam, John, illustrations of madness, exhibiting a singular case of insanity. London 1809. II. edition. London 1816. 138) Haslam, John, observations on madness and melancholy. II. edition. Lond. 1809. 139) Schweigger, A. F., über Kranken- u. Armenanstalten zu Paris, herausgeg. von J. G. Langermann. Baireuth 1809. Neue Auflage. Leipzig 1813. 140) Andrée, D. Carl Maxim. neuester Zustand der vorzüglichern Spitäler. Leipzig 1ster Theil 1810. 2ter Theil 1811. 141) Elvert, E. G., über ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes. Tüb. 1810. 142) Hallaran, W. Saunders, an inquiry into the causes producing the extraordinary addition to the numbre of insane, together with extended observations on the cure of insanity. Cork 1810. 143) Heinroth, Beiträge zur Krankheitslehre. Gotha 1810. 144) Derselbe, kritische Uebersicht der Theorie und Praxis der psychischen Medicin in der neusten Zeit, in dem neusten Journal der Erfindungen, Theorien und Widersprüche in der gesammten Medicin. Band 1. 2. Gotha 1810 — 1812. 145) Francke, H. L., Diss. Potiora doctrinae de morbis animi capita novo examini submittuntur. Lips. 1811. 146) Frank, Joh., Praxeos medicae universae praecepta. Lipsiae 1811 — 1818, im 3ten Theile, wo die Lehre der Seelenkrankheiten behandelt wird. 147) Haindorf, Alex., Versuch einer Pathologie und Therapie der Geistes- und Gemüthskrankheiten. Heidelb. 1811. 148) Reimann, spec. inaug. de mentis aegritudinibus rite distinguendis et nominandis. Halae 1811. 149) Stemler, diss. de mania. Virceburgi 1811. 150) Walther, Ideen zur Con-

struction und Reconstruction der psych. Deflere. Amberg 1811. 151) Ferriar, John, an essay towards a theory of apparitions. London 1813. 152) Haberl's öffentliche Armen- und Krankenpflege. München 1813. 153) Sutton, Thom., on delirium tremens. London 1813. Ins Deutsche von Heinecken. Bremen 1820. 154) Hill, George Nesse, an essay on the prevention and cure of insanity, with observations on the rules for the detection of pretenders to madness. London 1814. 155) Marshal, And., the morbid anatomy of the brain in mania and hydrophobia, with the pathology of these two diseases, as collected from the papers of the late. London 1815. Ins Deutsche v. M. Romberg. Berlin 1819. 156) Schulz, F. W. F., der natürl. Selbstmord, eine psychol. Abhandlung. Berlin 1815. 157) Tuke, a description of the Retreat, an Institution near York for insane persons. 1815. 158) Dubuisson, des vésanies. Paris 1816. 159) Matthey, André, nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit. Paris 1816. 160) Reid, Iohn, Essays on hypochondrical and other nervous affections. Lond 1816. 161) Foderé, E. T., traité du délire, appliqué à la médecine, à la morale et à la legislation. Paris 1817. 162) Forster, F., observations on the casual and periodical influence of atmospherical causes on human health and diseases, particularly insanity. 1817. 163) Greiner, Georg Friedr. Christ., der Traum und das fieberhafte Irresein. Ein physiolog. psychologischer Versuch. Leipz. 1817. 164) Haslam, considerations on the moral management of insane persons. London 1817. 165) Id., medical jurisprudence, as it relates to insanity, according to the law of England. London 1817. 166) Iphofen, A. E., der Cretinismus philosophisch und medicinisch untersucht. 2 Bde. Dresden 1817. 167) Mayo, Thom., Remarks on Insanity. London 1817. 168) Nachricht von der Heil- u. Verpflegungsanstalt Sonnenstein bei Pirna, am Tage der zweiten Einweihung der Kirche allda, d. 2. Nov. 1817. Dresden; u. 2te mit einigen Anmerkungen, 8 neuen Beilagen u. eben so viel Kupfertaf. versehene Ausgabe. Ausgehoben a. d. Zeitschrift f. d. Königr. Sachsen, herausgeg. v. Joh. Georg Geißler, auf Radibor, vormals Herzogl. Sachsen-Gothaischer Regierungsrath. Erstes Heft S. 3 bis z. Schlusse. Sonnenstein 1818 u. Dresden, in Commiss. d. Waltherschen Hofbuchhandl. 1820. 169) Sandtmann, J.,

nonnulla de quibusdam remediis ad animi morbos curandos summo cum fructu adhibendis. Berl. 1817. 170) Vering, Alb. Math., psychische Heilkunde. 2 Bde. in 3 Abtheil. Leipz. 1817—1821. 171) Anceaume, F. H., sur la melancholie. Paris 1818. 172) Brandis, Joach. Dietr., über psych. Heilmittel und Magnetismus. Kopenhagen 1818. 173) Hallaran, practical observations on the cause and cure of insanity. Edit. II. London 1818. 174) Haslam, letter to the Governors of Bethlem, containing an account of their management of that Hospital for the last twenty years. Lond. 1818. 8. 175) Hayner, D. Ch. A. F., Aufforderung an Regierungen, Obrigkeiten u. Vorsteher der Irrenhäuser zu Abstellung einiger schweren Gebrechen in Behandlung d. Irren Lpz. 1818. 176) Heinroth, D. J. C. A., Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens, oder die Seelenstörungen und ihre Behandlung. 2 Theile. Leipzig 1818. 177) Id., de voluntate medici, medicamento insaniae, hypothesis. Lip. 1818. 178) Horn, Ernst, öffentl. Rechenschaft über meine zwölfjähr. Dienstführung als zweiter Arzt d. Charité zu Berlin. Berl. 1818. 179) Klaatsch, diss. de psychica organorum dignitate. Halae 1818. 180) Nasse, Friedrich, Zeitschrift für psychische Aerzte. Leipzig 1818—1822. 181) Skalley, über die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens mit Bezug auf die Criminalgeschichte des in der Irrenanstalt in der Charité zu Berlin gebräuchlichen Sackes. Berlin 1818. 182) Spurzheim, G., observations sur la folie. Paris 1818. Ins Deutsche von E. von Embden. Hamburg 1818. 183) Burrow, cursory remarks on a bill, now in the House of Peers, for regulating Mad Houses. London 1819. 184) Brühl-Cramer, C. v., über die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben, mit Vorwort von Hufeland. Berlin 1819. 185) Esquirol, des établissemens des aliénés en France et des moyens d'améliorer le sort de ces infortunés. Paris 1819. 186) Fielitz, H. A., de variis methodis frenandi furibundos. Halae 1819. 187) Metzger, Joh. Karl, eine Vorlesung über religiöse Schwärmerei. Aarau 1819. 188) Rayer, Pierre, mémoire sur le delirium tremens. Paris 1819. 189) Georget, M., de la folie. Paris 1820. Ins Deutsche und mit Beilagen von J. C. A. Heinroth. Leipzig 1821. 190) Görgen, D. B., Privatheilanstalt für Gemüthskranke in Wien eröffnet. Wien 1820. 191)

Haslam, sound mind, or contributions to the natural history and physiology of the human intellect. London 1820. 192) Schmidt, J. J., unmaßgebliche Bedenklichkeiten über die Anwendung des Sackes im Wahnsinne. Rostock 1820. 193) Spurzheim, essai philosophique sur la nature morale et intellectuelle de l'homme. Paris 1820. 194) Begbie, Jac., diss. de delirio tremente. Edinb. 1821. 195) Francke, Franc., diss. de sede et causis vesaniae. Lips. 1821. 196) Leupolt, Joh. Mich., Heilwissenschaft, Seelenheilkunde und Lebensmagnetismus in ihrer natürl. Entwickelung und nothwendigen Verbindung. Berlin 1821. 197) Trotter, Th., die Trunkenheit und deren Einfluß auf den menschlichen Körper; übersetzt und mit Anmerk. begleitet von Hoffbauer. Lemgo 1821. 198) Zangerl, J., über das Heimweh. Wien 1821. 199) Burrow, G. M., Untersuchungen über gewisse die Geisteszerrüttung betreffende Irrthümer ꝛc. Aus dem Engl. (1821.) nebst einer Abhandlung über Seelengesundheit, von J. C. A. Heinroth. Leipzig 1822. 200) Casper, J. L., Characteristik der franz. Medizin mit vergleich. Hinsicht auf die englische. Leipz. 1822. 201) Guislain, Joseph, traité sur l'aliénation mentale et sur les hospices des aliénés des Pays-Bas. 2 Vol. quart. avec des planches, Amsterdam 1822. 202) Jacobi, Maxm., Samml. für die Heilkunde d. Gemüthskrankheiten. 2 Bde. Elberfeld 1822 — 1825. 203) de Köhring, J. F., de delirio tremente diss. Berol. 1822. 204) Lind, J. G., de delirio tremente. Hafn. 1822. 205) Neumann, Karl Georg, die Krankheiten des Vorstellungsvermögens, systematisch bearbeitet. Leipzig 1822. 206) Georget, M., de la folie, extrait du dictionaire de Médecine. Paris 1823. 207) Haslam, John, letter to the right honorable the Lord Chancellor, on the nature and interpretation of unsoundness of mind and imbecillity of intellect. Cambridge 1823. 208) Nasse, Fr., Zeitschrift für Anthropologie. Leipzig 1823 — 1828. 209) Willis, Franc., à treatise on mental derangement, containing the substance of the Gulstonian lecture for May 1822. London 1823. Ins Deutsche mit Zusätzen v. Franz Amelung. Darmst. 1826. 210) Benecke, F. E., Beiträge zu einer reinwissenschaftl. Bearbeitung der Seelenkrankheitskunde. Leipz. 1824. 211) Brückner, über die Unterbringung und Verpflegung der gemüthskranken Personen in den Gothaschen Landen, be-

sonders über die Irrenanstalt in Gotha. Mit 3 Kpfr. Gotha und Erfurt 1824. 212) Leupolt, J. M., über wohlfeile Irrenanstalten, ihre Beziehung zu Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalten einerseits und zu medicinischen Lehranstalten anderseits ꝛc. Erlangen 1824. 213) Medicus, Karl, über die Brechweinsteinsalbe zur Heilung von Geisteskrankheiten. Würzburg 1824. 214) Müller, Anton, die Irrenanstalt in dem Königl. Juliushospitale zu Würzburg u. meine sechs und zwanzigjährige Dienstverrichtung an derselben. Würzburg 1824. 215) Platner, Ernst, opuscula academica, post mortem auctoris edit. a C. G. Neumann. Berol. 1824. 216) Rivinus, E. F., historisch-statistische Darstellung des nördlichen Englands in Briefen. Leipzig bei Hinrichs 1824. (Enthält schätzbare Nachrichten über dortige Irrenanstalten.) 217) Schneider, P. J., medicinisch-praktische Adversarien am Krankenbette. Zweite Lieferung, unter dem Titel: Entwurf zu einer Heilmittellehre gegen psychische Krankheiten oder Heilmittel in Beziehung auf psychische Krankheitsformen. Tübingen 1824. 218) Buzorini, L., Untersuchungen über die körperl. Bedingungen der verschied. Formen v. Gemüthskrankheiten; eine gekrönte Preisschrift. Ulm 1825. 219) Goeden, H. A., von dem Delirium tremens. Berlin 1825. 220) Hartleben, Theod., allgemeine krit. Annalen der Verhaft- Straf- und Besserungsanstalten. Basel 1825. 221) Heinroth, J. E. A., Anweisung für angehende Irrenärzte. Leipzig 1825. 222) Derselbe, System der psychischen gerichtlichen Medicin. Leipzig 1825. 223) Leupolt, Joh. Mich., über Leben und Wirken und über psychiatrische Klinik in einer Irrenheilanstalt. Nürrenberg 1825. 224) Martini, Ernst, de la folie. Paris 1825. 225) Pienitz, Mauritii, quaedam de Nosocomii, quo animo aegrotantibus cura adhibetur, institutione optima. Diss. inaug. Lips. 1825. 226) Rush, Benj., medicinische Untersuchungen und Beobachtungen über die Seelenkrankheiten; aus dem Engl. (1812.) mit Anmerk. von J. König. Leipzig 1825. 227) Sensburg, Franz, der Cretinismus mit besonderer Rücksicht auf dessen Erscheinung im Untermainkreise. Würzb. 1825. 228) Andresse, Nostalgiae adumbratio pathologica diss. Berol 1826. 229) Friedländer, J., Versuch über die innern Sinne und ihre Anomalien, Starrsucht, Entzückung, Schlafsucht und Intelligenzzerrüttung, physiolog. pathologisch, nosographisch und therapeutisch bearbeitet. 1ter

Theil. Physiologie der innern Sinne. Leipzig 1826. 230) Georget, Discussion médico-legale sur la folie ou aliénation mentale, suivie de l'examen du procès criminel d'Henriette Cornier, et de plusieurs autres procès, dans lesquels cette maladie a été alléguée comme moyen de defense. Paris 1826. 231) Häusler, J., über die Beziehungen des Sexualsystemes zur Psyche überhaupt und zum Cretinismus ins Besondere. Würzburg 1826. 232) Klinger, C. H., diss. de morborum mentis natura. Jenae 1826. 233) Kramer, W., krit. Untersuchungen über Heinroth's System psych. Krankheitsformen. Berlin 1826. 234) Weigel, Car. Jac., de Delirii trementis pathologia. Diss. inaug. Lips. 1826. 235) Willis, Fr., über Geisteszerrüttung, übers. v. Fr. Amelung. 1826. (Enthält die Lebensbeschreibung des bekannten Willis.) 236) Amelung, Franz, allgemeine Vorschriften zur Behandlung der Irren, zunächst für Nichtärzte bestimmt. Frankf. a. M. 1827. 237) Esquirol, allgem. und specielle Pathologie und Therapie der Seelenstörungen, frei (sowohl nach den für sich, als auch den im Dictionnaire des sciences médicales, par une société des médecins et des chirurgiens über Psychiatrie v. Esquirol erschienenen Aufsätzen) bearbeitet v. Karl Chr. Hille. Mit einem Anhange krit. und erläut. Zusätze von J. C. A. Heinroth. Leipzig 1827. 238) Georget, ärztliche Untersuchungen der Criminalprocesse von Léger, Feldtmann, Lecouffe, Jean-Pierre u. Pavoine, bei welchen eine Geisteszerrüttung vorgeschützt wurde; nebst Betrachtungen über die moralische Freiheit in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. Aus dem Franz. v. Amelung. Darmstadt 1827. 239) Groos, Friedr., über das Wesen der Seelenstörungen und ein daraus hergeleitetes Eintheilungsprincip derselben, mit Berücksichtigung der Erfahrungen Esquirol's und der moralischen Theorie Heinroths. (Aus dem Heidelberger Jahrbuche der Literatur besonders abgedruckt.) Heidelberg 1827. 240) Hoffbauer, J. C., Médecine légale relative aux aliénés, aux sourds-muets, ou les lois appliqués aux désorders de l'intelligence, trad. de l'allemand par Chamebyron; avec des notes par M. M. Esquirol et Hard. Paris et Londres 1827. 241) Hudtwalcker, über den Einfluß des sogenannten Mysticismus und der religiösen Schwärmerei auf das Ueberhandnehmen der Geisteskrankheiten und des Selbstmords, besonders in Hamburg. Hamburg 1827. 242) Klotz, Er.,

diss. de vesaniae prognosi. Lips. 1827. 243) Wendt, J. C., Meddelelser om Anstalten for Affiedige i Tydskland og Danmark. Kopenhagen 1827. (im Auszuge in Gerson und Julius Magazin der ausl. Lit. d. gesammten Heilkunde. Juli u. August 1828. 244) Barkhausen, G., Beobachtungen über den Säuferwahnsinn. Bremen 1828. 245) Brück, Beiträge zur Erkenntniß und Heilung der Lebensstörungen mit vorherrschend psychischen Krankheitserscheinungen, herausgegeben von J. D. Brandis. Erstes Bdchen. Hamb. 1828. 246) Clarus, J. C. A., Beiträge zur Erkenntniß u. Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig 1828. 247) Diez, de mentis alienationis sede et causa proxima. Com. med. Friburg 1828. 248) Feuerstein, Johann Heinr., die sensitiven Krankheiten oder die Krankheiten der Nerven und des Geistes. Leipzig 1828. 249) Georget, nouvelle discussion médico-legale sur la folie ou aliénation mentale, suivi de l'examen de plusieurs procès criminels, dans lesquels cette maladie a été alléguée comme moyen de defense. Paris 1828. 250) Groos, Friedr., Entwurf einer philosoph. Grundlage für die Lehre von den Geisteskrankheiten. Heidelberg und Leipzig 1828. 251) Groos, D. Karl, Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irreseins und der Lasterhaftigkeit. Heidelberg 1828. 252) Heinroth, J. C. A., über das falsche ärztliche Verfahren bei criminal-gerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände. (Aus Hitzig's Zeitschrift besonders abgedruckt.) Berlin 1828. 253) Derselbe, von den Grundfehlern der Erziehung und ihren Folgen. Für Aeltern, Erzieher und psychische Aerzte. Leipzig 1828. 254) Holst, Frederik, Beretning Bretänkning og Instilling til at undersöge de Sindssvages Kaar i Norge. Christiania 1828. (im Auszuge in Gerson und Julius Magazin der ausländischen Literatur der gesammten Heilkunde. Juli und August. 1828.)

Nr. XX.

Erklärung der Kupfertafeln.

Titelkupfer.

Sonnenstein in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Diese Ansicht des Schlosses Sonnenstein und eines Theiles der unter demselben liegenden Stadt Pirna, ist aus der Mitte eines großen Gemäldes des jüngern Canaletto genommen, das jetzt mit noch einem andern, das Schloß aus einem veränderten Gesichtspunkte darstellenden Gemälde, dort in den der Königlichen Commission vorbehaltenen Zimmern zu sehen ist. Canaletto muß an diesem Gegenstande einen besondern Wohlgefallen gehabt haben, denn er hat ihn in mehrern Gemälden, die in der Königlichen Doubletten-Gallerie auf der brühlschen Terrasse in Dresden aufgehängt sind, noch aus andern Gesichtspunkten dargestellt. Der Verfasser dieser Schrift glaubte es vorziehen zu müssen, für die Leser lieber das Gemälde eines, in Darstellung von Gebäuden trefflichen Meisters nachbilden, als eine neue Ansicht des Sonnensteines aufnehmen zu lassen, obwohl sich seit Canaletto in der Hauptsache viel verändert hat. So sind, zum Beispiel, die Wachthäuser auf den Basteien längst abgetragen; aber die Hauptgebäude: das auf dem Titelkupfer mit einem darüber fliegenden Vogel bezeichnete vormalige Commandanten- jetzt Frauenhaus, das mit zwei Vögeln bezeichnete ehemalige Arrestantenhaus, und das mit drei Vögeln bezeichnete damals neue Casernengebäude, blieben im Aeußern unverändert. Auf der durch vier Vögel bezeichneten Bastei ward die Kirche der Anstalt errichtet. (Tafel VIII.) Die Mauern, aus welchen auf dem Titelkupfer die obere Reihe

von Schießscharten hervortritt, umschließen jetzt den untern Theil der Kirche, und sind ringsherum mit einer neuen fünf Ellen hohen Mauer überbaut, auf welcher das Kirchdach ruht. Die sieben alten Schießscharten sind zu Fenstern erweitert, und über ihnen in der neuen Mauer eben so viele Fenster angebracht, so daß das Innere vollkommen erleuchtet ist. Die beiden untern auf dem Kupferstiche in dieser Bastei ersichtlichen Reihen von Schießscharten kommen aus Casamatten, die zu Schüttböden benutzt werden.

Das unter der Landschaft befindliche Kärtchen zeigt den Weg von Dresden nach Pirna, an welchem zwei Chausseehäuser stehen. An dem unweit Pirna wird bei der Rückfahrt, wenn sie an demselben Tage erfolgt, nichts bezahlt. Fremde finden in Pirna mehrere gute Gasthöfe: vor der Stadt das weiße Roß, in der Stadt das Forsthaus, die Töpferschenke und andere mehr. Um die Heilanstalt auf Sonnenstein zu sehen, sind die §. 92. der Verfassungsurkunde erwähnten Einlaßscheine nöthig.

Tafel I.

Grundriß des Schlosses Sonnenstein mit Zubehörungen.

a) Das Schloß.

b) Das ehemalige Commandanten- jetzt Frauenhaus.

c) Die oben, bei Erklärung des Titelkupfers beschriebene Kirche, Tafel VIII., an deren Vorhalle bei

d) die Leichenkammer angebaut ist.

Die im Grundrisse auffallende Unregelmäßigkeit der Einfassungsmauern der Kirche, wird im Innern durch Emporkirche und Betstübchen verkleidet; die Kirche ist zweckmäßig eingerichtet, mit einer guten Orgel ausgestattet, im Innern einfach verziert, auch geräumig genug, außer den Bewohnern des Schlosses noch viele andere Zuhörer zu fassen.

e) Ein tiefer mit Mauern eingefaßter Graben, der das Schloß umgiebt.

f) Die zum Haupteingange desselben führende steinerne Brücke.

g) Eine Bogenbrücke für Fußgänger, um vom Schloßhofe schneller in das Frauenhaus und auf den Treppenweg kommen zu können, der bei

h. h. h) über 250 Stufen den Berg hinab in die Stadt führt.

i. i. i) Tiefe, ebenfalls mit Mauern eingefaßte Gräben, welche auch das Frauenhaus und die Kirche, so wie die dem Rechnungsführer zu einem Garten eingeräumte abgesonderte Bastei

k) mit einschließen.

l) Ein Steg, auf welchem man durch das Frauenhaus in diese Bastei kommt.

m) Die Hauptbrücke, welche von außen her zu dem Thorgebäude

n) führt, das in der Regel verschlossen gehalten wird, und den Tag über mit einem Wächter besetzt ist.

o. o) Spazierplätze mit nicht fruchttragenden Bäumen besetzt; sie sind besonders für solche Geisteskranke bestimmt, denen der Ausgang in die äußern Gärten nicht gestattet werden kann, zum Beispiel, weil sie bei reifendem, doch nicht völlig gereiftem Obste, durch dessen heimlichen Genuß erkranken können.

p) Der kleinere, hauptsächlich für weibliche Pfleglinge zum Spazierengehen bestimmte Garten, der mit einer, an mehrern Stellen durch hölzernes Gitterwerk unterbrochenen Mauer eingefaßt ist, und in demselben,

q) der Garten des Arztes, und

r) der Garten des Hausgeistlichen.

s) Der größere eben so eingefaßte Garten, und in demselben bei

t) ein Lusthaus mit einem bedeckten Kegelschube, bei

u) aber der durch eine hohe Mauer abgesonderte Friedhof, (Begräbnißplatz.)

v) Der zwischen beiden Gärten durchführende Fahrweg, neben dessen Eingange an der Straße

w) ein steinerner Ruhesitz errichtet ist, an dessen übergebautem Giebel auf einer schwarzen Marmortafel sich folgende Inschrift befindet:

K. S. Heil- und Verpflegungs-Anstalt Sonnenstein
MDCCCXI.

x.x) Wasserbehälter auf dem Schloßhofe und bei dem Frauenhause, in welche das ungefähr eine halbe Stunde weit hereingeleitete Quellwasser springt. Der Gang der Röhrenleitung ist auf dem Risse zur Unterscheidung mit einer wellenförmigen Linie angegeben.

y) Eine zum Schlosse gehörige casamattirte Bastei.

z) Ebenfalls zum Schlosse gehörige Steinbrüche.

aa) Die Vogelstange.

bb) Die beiden Thorhäuser an dem Haupteingange.

cc und cc) Die außerhalb der alten Caserne und am Frauenhause neuerbauten Privete.

dd) Ein kleines Gebäude, in welchem sich drei Gefängnisse für die Gerichtsbehörigen der Anstalt und die Feuerlöschungsspritzen befinden.

ee) Die der Stadt Pirna zugehörige Schloßschenke, auf deren Terrasse bei

ff) und der daran stoßenden steinernen Bastei bei

gg) man die schöne Aussicht nach Dresden hat.

hh) Der Weg von Pirna nach Königstein.

A) Die Friedhofsmauer.

B) Schönsichtspunkt im Weinberge.

C) Die Genesungsanstalt.

D) Der Pavillon zum Aufenthalte für die Genesenen.

E) Der Säulenpavillon.

F.F) Der Weinberg.

G) Ein Springbrunnen zu den Bädern der Genesungsanstalt.

H) Der Holzschuppen für diese Anstalt.

I) Der Kegelschub für die Genesenen.

Tafel II.

Erdgeschoß des Schlosses.

Es ist durchgängig gewölbt und eilf Fuß im Lichten hoch.

a und b.b.b) Wirthschafts- und Kohlengewölbe.

b) (das vierte) Die Schirrkammer.

cc) Stube und Kammer für die Hausköchin.

d) Wachtstube des Nachtwächters.

e.e.e) Die der Königlichen Commission vorbehaltenen Zimmer.

f) Die zu den Beamtenwohnungen bis auf den Dachboden führende Haupttreppe.

g^1) Das kleine, zum Gebrauche der Beamten bestimmte Waschhaus.

g^2 h und i) Die Seifensiederei.

k) Ausgang auf die Bastei.

l und m) Autenriethsches Zimmer nebst Kammer. Der Unterschied der autenriethschen Zimmer vor andern Zimmern besteht im Folgenden: Die Thüren sind fester verwahrt, die Fenster durch starke mit hölzernem Gitter oder sonstigen Vermachungen, die Oefen durch eine Vermachung mit festen Holzstäben unzugänglich gemacht, die an die Mauern befestigten Nachtstühle so eingerichtet, daß man die Geschirre von außen hinein schieben kann. In dem Gitterwerke vor den Fenstern ist eine Thüre angebracht, die der Wärter aufschließen kann, um zu ihnen zu gelangen und sie nöthigen Falls zu öffnen.

n) Die Wage.

n^1) Das Schlachthaus.

n.n.n.n) Bäckereibehältnisse.

+) Die Kellertreppe.

o.o.o) Das große Waschhaus nebst Mandelkammer und Wäschlegestube.

o) (das vierte) Ein kleines Küchen- oder Speisegewölbe.

p) Der in den Felsen hinabgesenkte Ziehbrunnen, aus welchem, in zwei wechselnden Eimern, das Elbwasser von zwei Männern, mit Hülfe eines Räderwerks, heraufgewunden wird. Im September 1817 war der Wasserspiegel 53 Ellen unter der obern Brustlehne.

q) Der Röhrwassertrog.

r) Ein sechs Ellen erhöhter Wassertrog, in welchen das Wasser hinaufgepumpt wird, um besonders die Bäder damit zu versehen.

s) Die Küche.

t) Das größere Speisegewölbe.

u) Das Männerbad zu acht Wannen, welches auch zu Tropf- und Douchebädern eingerichtet ist.

u²) Das Sturzbad.

v) Aus- und Ankleidezimmer für die Badenden.

w) Speisesaal der männlichen Verpflegten.

x) Schloßthor.

y.y.y.y.y) Wohnung des zweiten Aufsehers.

z) Stube für die männlichen Hausarbeiter.

aa) Die Grützemühle.

bb) Wendeltreppe im sogenannten weißen Thurme, welcher für jetzt dem Hausarzte überlassen ist.

cc) Freitreppe, die in das erste Stockwerk zu dem Maschinensaale u. s. w. führt.

Tafel III.

Erstes Stockwerk des Schlosses, im Lichten eilf Fuß hoch.

a) Der Maschinensaal.

b) Ein Schlafbehältniß zu

c) dem autenriethschen Zimmer.

d) Vorplatz mit der Treppe ins zweite Stockwerk.

e.e.e.e) Wohnung des Arztes.

f.f.ff.ff) Vier mit Schlafkammern versehene Zimmer, welche

dermalen dem Arzte, zu Unterbringung der bei ihm in Pension befindlichen Geisteskranken, eingeräumt sind.

g. g) Zimmer mit Kammern für Verpflegte erster Classe.

h. h. h. h) Wohnung des ersten Aufsehers.

i) Billard und Speisezimmer der Verpflegten erster Classe.

k) Zimmer zum Electrisiren.

l. l. l. l. l) Zimmer mit Kammern für Verpflegte erster Classe.

m. m) Krankenzimmer.

n. n) Der weiße Thurm.

Tafel IV.

Des Schlosses zweites Stockwerk, zehn Fuß im Lichten hoch.

a) Gemüsekammer.

b) Kleidervorrathskammer.

c) Wäschevorrathskammer.

d. d. d. d. d. d. d. d) Wohnung des Hausverwalters nebst dessen Kassenstube.

e. e) Dessen Expeditionsstuben.

ff) Die Gerichtsstube.

g. g. g. g) Mit Kammern versehene Zimmer für Verpflegte dritter Classe.

h) Das Musik- und Lesezimmer. In diesem ist in einem großen Glasschranke die aus mehrerern hundert Bänden bestehende, für den vorliegenden Zweck angemessener geistiger Beschäftigung und Unterhaltung ausgewählte Büchersammlung aufgestellt, auch befindet sich dort ein gutes Fortepiano nebst mehrerern Violinen, Musikpulten und einem Notenvorrathe für die Concerte, die gewöhnlich in jedem Monate zweimal hier gehalten werden. In diesem Zimmer wird auch das Buch aufbewahrt, in welches fremde Besuchende ihre Namen und die von ihnen, bei Besichtigung der Anstalt, etwa gemachten Bemerkungen aufzuzeichnen eingeladen werden.

Das von hier aus durch das alte Casernengebäude fortlaufende Stockwerk ist nur acht Fuß hoch; in demselben befindet sich

i) Zimmer und Kammer für Verpflegte.

k. k. k) Wohnung des Nachtwächters.

l. l. l. l) Mit Kammern versehene Zimmer für Verpflegte.

m) Ein dem Hausarzte überlassenes Behältniß.

n) Ein vorspringendes Thürmchen, worin sich die Uhr befindet, welche Viertelstunden schlägt und zwei Zifferblätter hat, wovon das eine gegen den Schloßhof, das andere gegen das Frauenhaus gewendet ist.

Tafel V.

Des Schlosses drittes Stockwerk, zehn Fuß im Lichten hoch.

a. a. a) Wohnung des Rechnungsführers.

b¹) Zur Wohnung des Rechnungsführers gehörige Schreibestube.

b²) Die Expedition des Rechnungsführers.

b. b. b) Zimmer und Kammern für Verpflegte.

c. c. c. c) Zimmer und Kammern für Verpflegte.

d) Speisezimmer für Verpflegte.

Tafel VI.

Erdgeschoß des Frauenhauses mit dem daran stoßenden Stallgebäude, über eilf Fuß hoch im Lichten.

a) Durchgang, nach dem Tafel I. mit k bezeichneten Garten des Rechnungsführers.

b. b. b) Zimmer und Kammer für Verpflegte.

In dem durch den Abhang des Berges gebildeten freiliegenden untern Geschoß befinden sich drei, von allen übrigen Zimmern abgeschlossene autenriethsche Zimmer.

c) Das Badezimmer mit sechs Wannen.

d. d) Pferdestall und Wagenschuppen des Arztes.

e) Eine zwei Ellen hohe, mit einem eben so hohen eisernen Gitter übersetzte Brustmauer, an einem Platze, von dem aus die Aussicht nach Dresden sich vorzüglich schön darstellt.

f) Viehstall.

g) Eine steinerne bedeckte Treppe, welche zur Schloßschenke und von da durch den Treppenweg in die Stadt führt. Sie wird oben stets verschlossen gehalten und ist bei Tage mit einem Wächter besetzt.

Im zweiten zehn Fuß hohen Stockwerke des Frauenhauses, welches, zu Ersparung des Raumes, mit auf diese Tafel hat gebracht werden müssen, sind sechs Zimmer und eben so viel Kammern für Verpflegte.

Tafel VII.

Erstes Stockwerk des Frauenhauses, zwölf Fuß im Lichten hoch.

a.a.a.a) Wohnung des dritten Aufsehers.

b.b.b.b) Zimmer mit Kammern für Verpflegte.

c) Arbeits- und Speisezimmer für Verpflegte.

d) Anstoßende Schlafkammer.

e.e) Zimmer und Kammer und

f) Schlafzimmer für Verpflegte.

In dem auf dieser Tafel mit befindlichen zehn Fuß hohem dritten Stockwerke:

f.f) Zimmer und Kammer für Verpflegte.

g.g.g) Drei kleine Zimmerchen ohne Kammern, unter dem Dache, für einzelne Verpflegte.

Tafel VIII.

Die auf einer Bastei erbauete Kirche.

Ansicht und zwei Grundrisse vom Schiffe und der Emporkirche, und der an der linken Seite der Kirche angebauten Leichenkammer.

Tafel IX.

Die Genesungsanstalt.

Die hintere Ansicht gegen Morgen.

Die Seitenansicht gegen Mittag und Mitternacht.

Die vordere Ansicht gegen Abend.

Tafel X.

Drei Grundrisse der Genesungsanstalt.

1.) Erdgeschoß.

a) Speisegewölbe.
b) Küche.
c) Kesselfeuerung zu den Bädern, wozu ein besonderer Quell an der Morgenseite des Berges gefaßt ist.
d und e) Zwei Keller für den Hausgeistlichen und für den Aufseher.
f) Corridor in der Abtheilung der weiblichen Pfleglinge.
g. h und i) Stube, Kammer und Küche für einen Dienstboten des Hausgeistlichen.
k) Frauenbad.
l) Männerbad.
m) Arbeitszimmer.
n) Kohlengewölbe.
o) Corridor in der Abtheilung der männlichen Pfleglinge.
p.p) Fahrbare Latrinen.

2.) Hauptstockwerk.

a.b.c. d und e) Wohnung des Hausgeistlichen.
f) Corridor.
g und h) Zimmer und Kammer für weibliche Pfleglinge erster Classe.
k und l) Zimmer und Kammer für männliche Pfleglinge derselben Classe.
i) Speisesaal für die Pfleglinge erster Classe.
m) Corridor.

3.) Oberes Stockwerk.

a.b.c.d. m und n) Zimmer und Kammern für weibliche Pfleglinge.
k und l) Wohnung des Aufsehers.
e.f.g.h.o.p.q.r) Zimmer und Kammern für männliche Pfleglinge.
i) Corridor in der Abtheilung der weiblichen Pfleglinge.
s) Corridor in der Abtheilung der männlichen Pfleglinge.

Tafel XI.

Abbildung der Dampfkufe und des Herdes, zu Reinigung der Wäsche mittelst der Wasserdämpfe.

A. Der Grundriß des Herdes.
  a) Die beiden Roste.
  b) Der mit Punkten angegebene Umfang der beiden Kessel.
B. Die vordere Ansicht des Herdes mit dem Durchschnitte der aufgesetzten Dampfkufe.
  c) Die Einfeuerung.
  d) Der Aschebehälter.
  e) Der mit Punkten angegebene Durchschnitt des kleinen Kessels.
  f) Der unter D. näher beschriebene Boden der Dampfkufe.
  g) Der mit Punkten angegebene Durchschnitt des unter l. erklärten Scheit Holzes.
  h) Die Seitenansicht des unter E. besonders aufgezeichneten Deckels.
C. Die Dampfkufe mit drei eisernen Reifen.
  i) Die einen Quadratzoll große Oeffnung, um mittelst derselben den Wärmegrad in der Kufe untersuchen zu können.
  k) Der einen knappen Quadratzoll haltende Riegel, welcher 6 Zoll lang ist und an einer Schnure hängt. Nächstdem daß er die Oeffnung nach Erfordern verschließt, dient er auch dazu, den Deckel, wenn er verquellen sollte, ohne Mühe herausheben zu können.
  l) Der obere Theil eines runden keilförmigen Scheit Holzes, welches vor dem Einlegen der Wäsche auf das unter n. angegebene Kreuz gestellt, nach dem Einlegen der Wäsche aber wieder herausgenommen wird.
D. Der Boden der Dampfkufe mit einem großen Loche in der Mitte und acht kleinen Löchern im Kreise, jedes zu $2\frac{1}{2}$ Zoll Weite.
  n) Das Kreuz, auf welches das unter l. angegebene Scheit Holz vor dem Einlegen der Wäsche gestellt wird.
E. Der Deckel, welcher in den obern Theil der Kufe um so viel eingelassen ist, als seine Stärke beträgt.
  o) Der eiserne Henkel des Deckels.

Berichtigungen des ersten Theiles.

Zweite Abtheilung.

Seite 14	Zeile 13	statt:	ernennt — ernannt
= 20	= 26	=	Hausverwal er — Hausverwalter
= 26	letzte Zeile	=	§. 3. — §. 5.
= 43	Zeile 31	=	§. 14. a. d. und §. 15. a. — §. 14. a. b. und §. 15. a. f.
= 63	= 22	=	woranf — worauf
= 66	= 31	=	h. und k. — h. und l.
= 67	= 28	=	i. — k.
= 73	= 7	=	hierüber — hierin
= 74	letzte Zeile	=	1. bis 6. — 1. bis 7.
= 79	Zeile 30	=	a. und b. — a. bis c.
= 82	= 9	=	nur — um
= 89	zwischen der letzten und vorletzten Zeile ist einzuschalten:		2) Nach §. 10. ebendaselbst.
= 89	letzte Zeile	statt:	2) — 3)
= 119	Zeile 31	statt:	muß — müssen
= 119	= 32	=	er — sie
= 119	= 32	=	will — wollen
= 248	= 6	=	Kuer — Ruer
= 248	= 24	=	darboten; — darboten, benutzt;
= 280	zwischen Zeile 33 und 34 ist einzuschalten:		m.) die beiden eisernen Henkel.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Grundriss des Schlosses Sonnenstein mit Zubehoerungen.

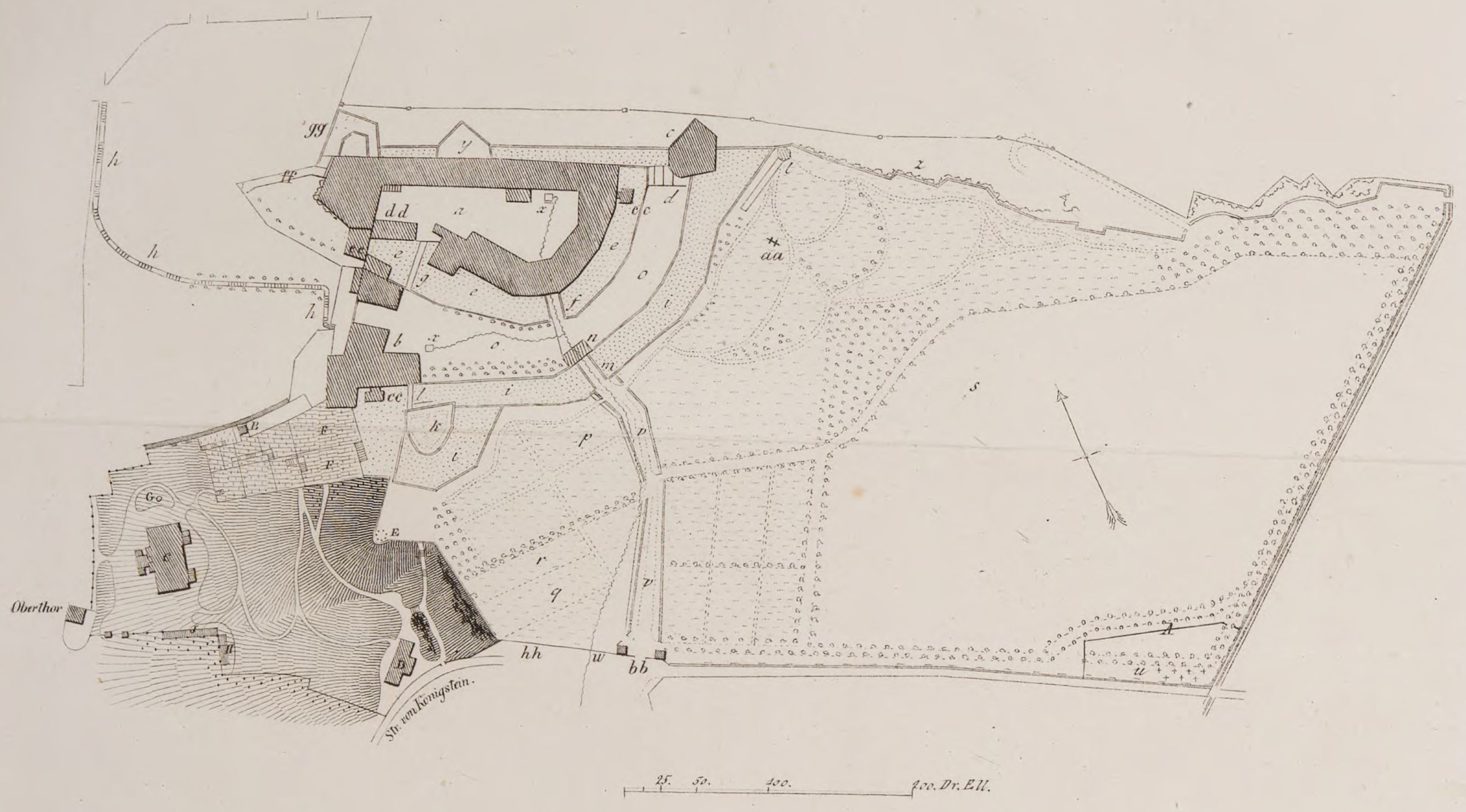

Taf. I.

Erdgeschoß des Schlosses.

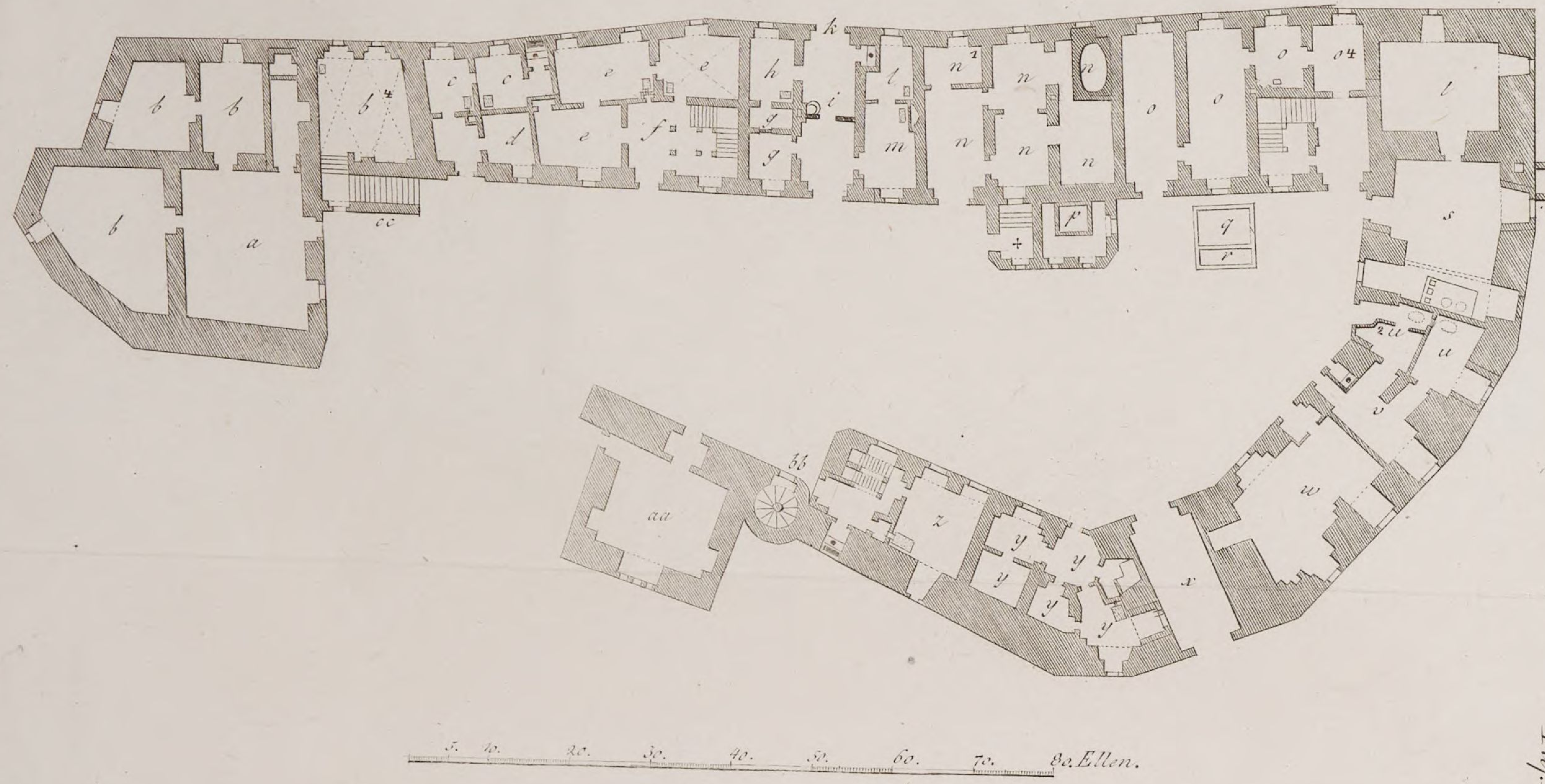

Taf. II.

Erstes Stockwerk.

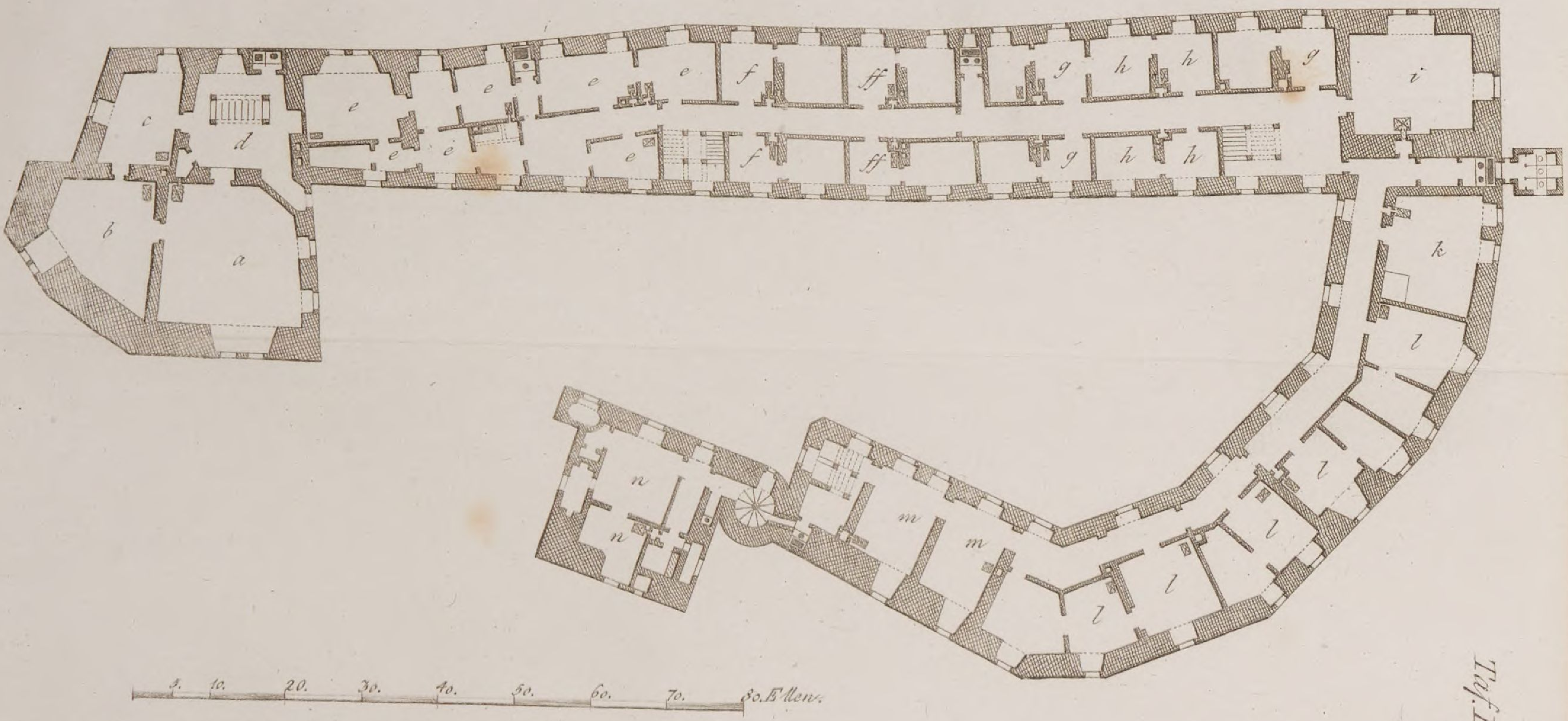

Taf. III.

Zweites Stockwerk.

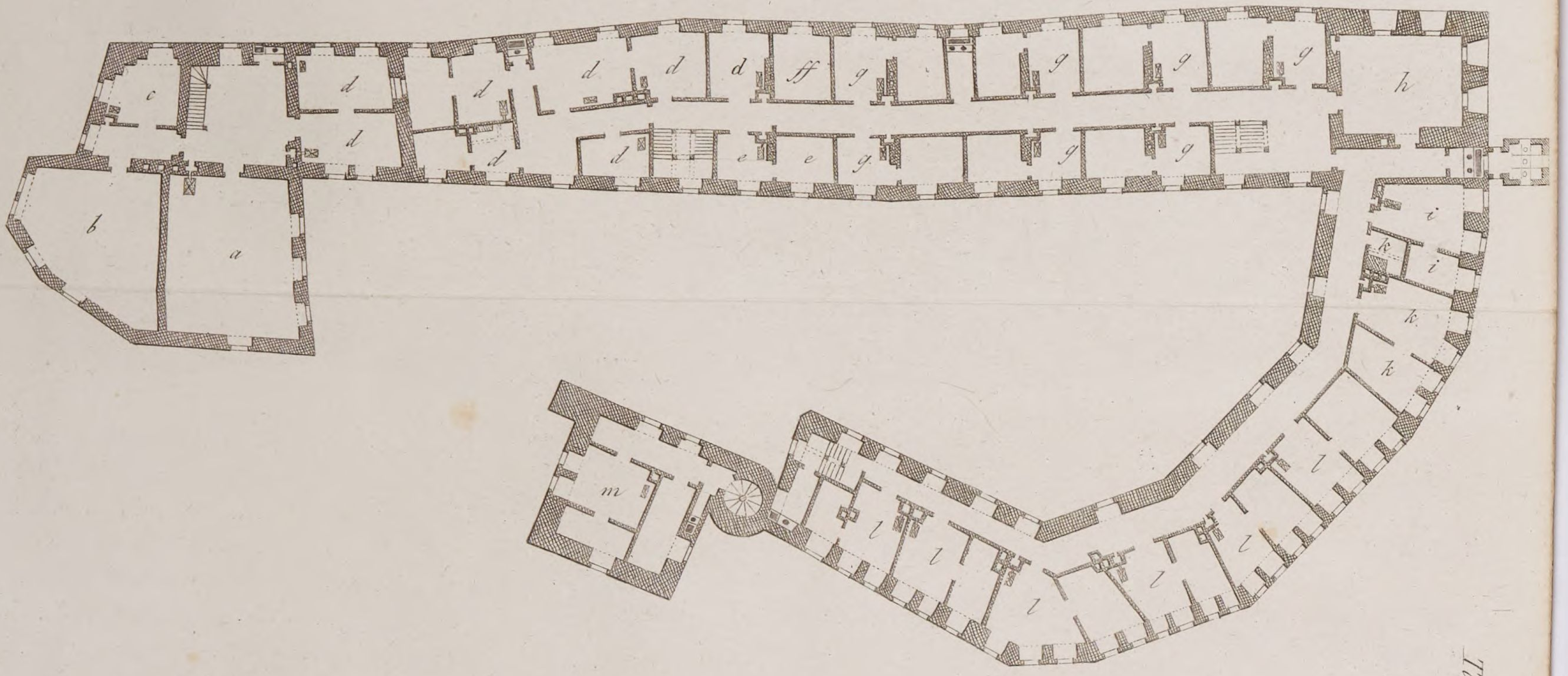

Taf. VI

Drittes Stockwerk.

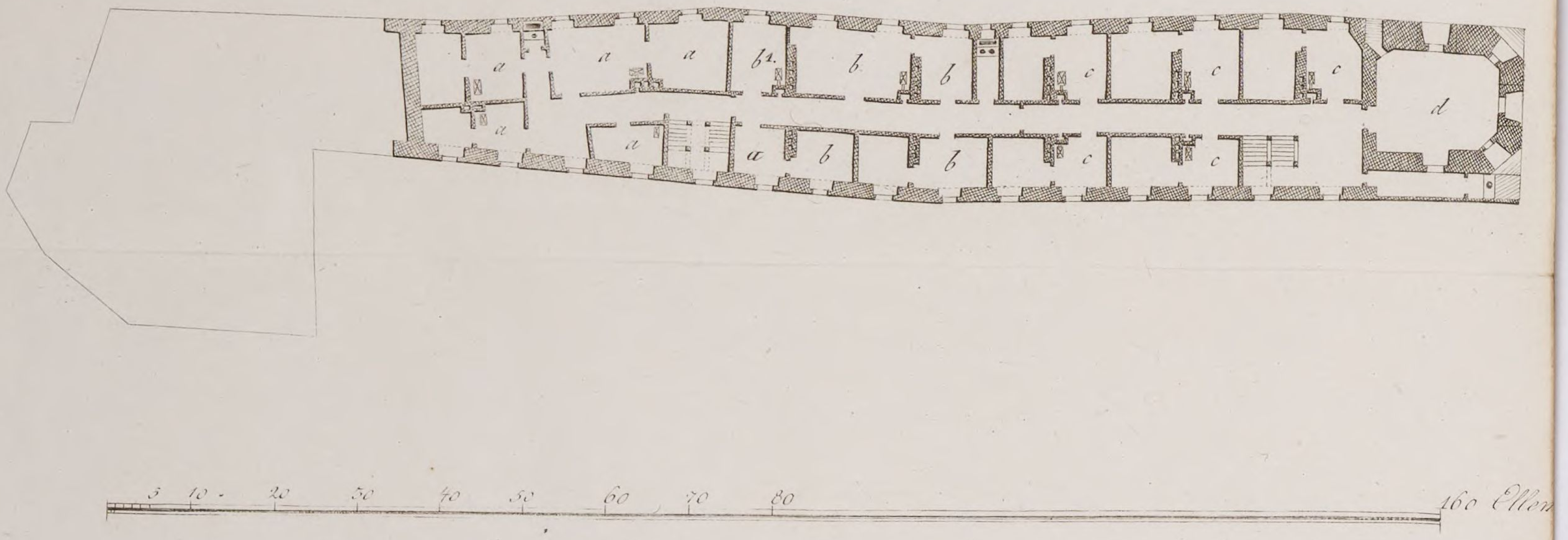

Taf. V.

Des Frauenhauses

Erdgeschoss

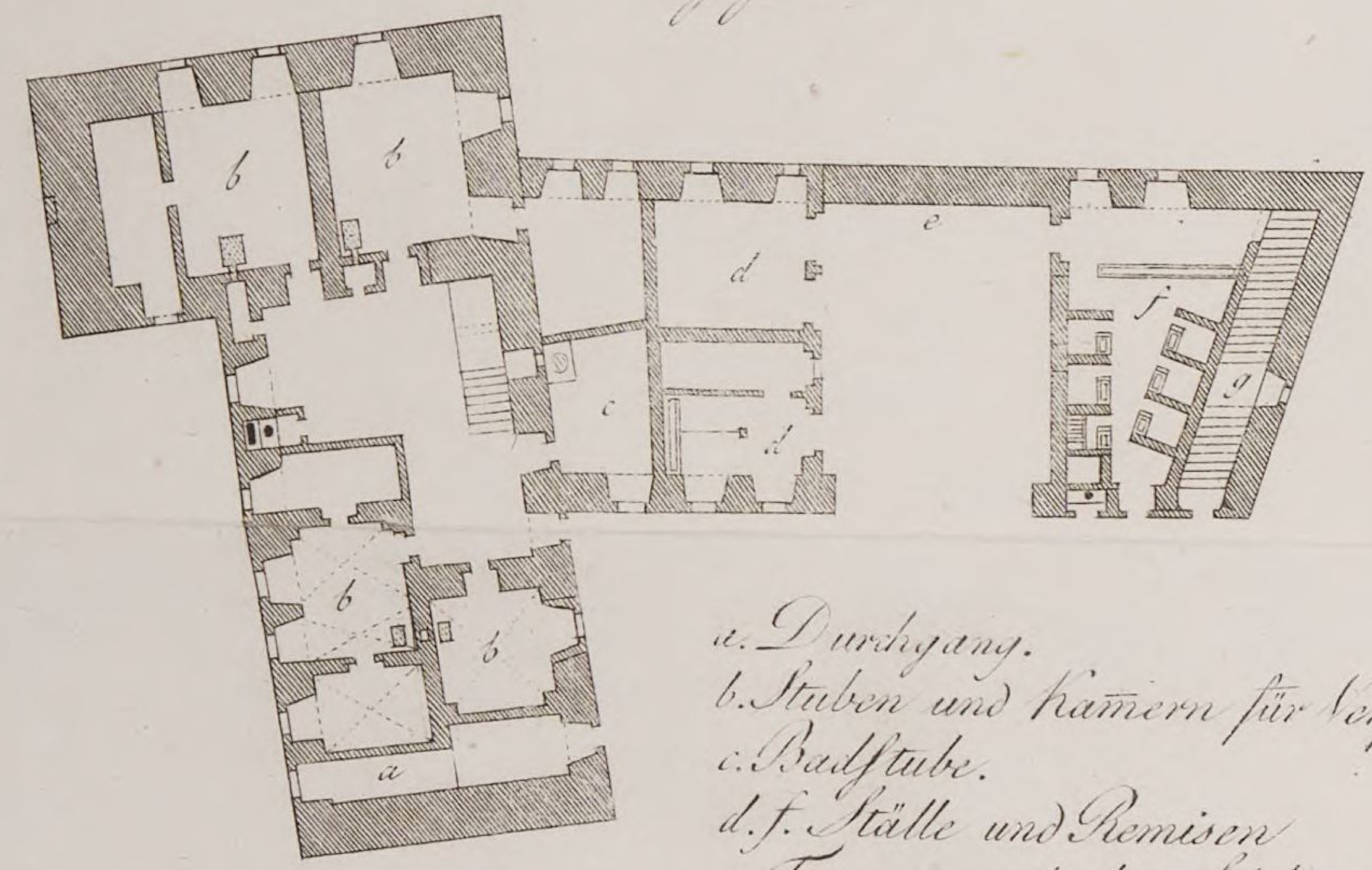

a. Durchgang.
b. Stuben und Kamern für Verpflegte.
c. Badstube.
d. f. Ställe und Remisen
g. Treppe nach der Schlossschenke und der Stadt.

zweites Stockwerk.

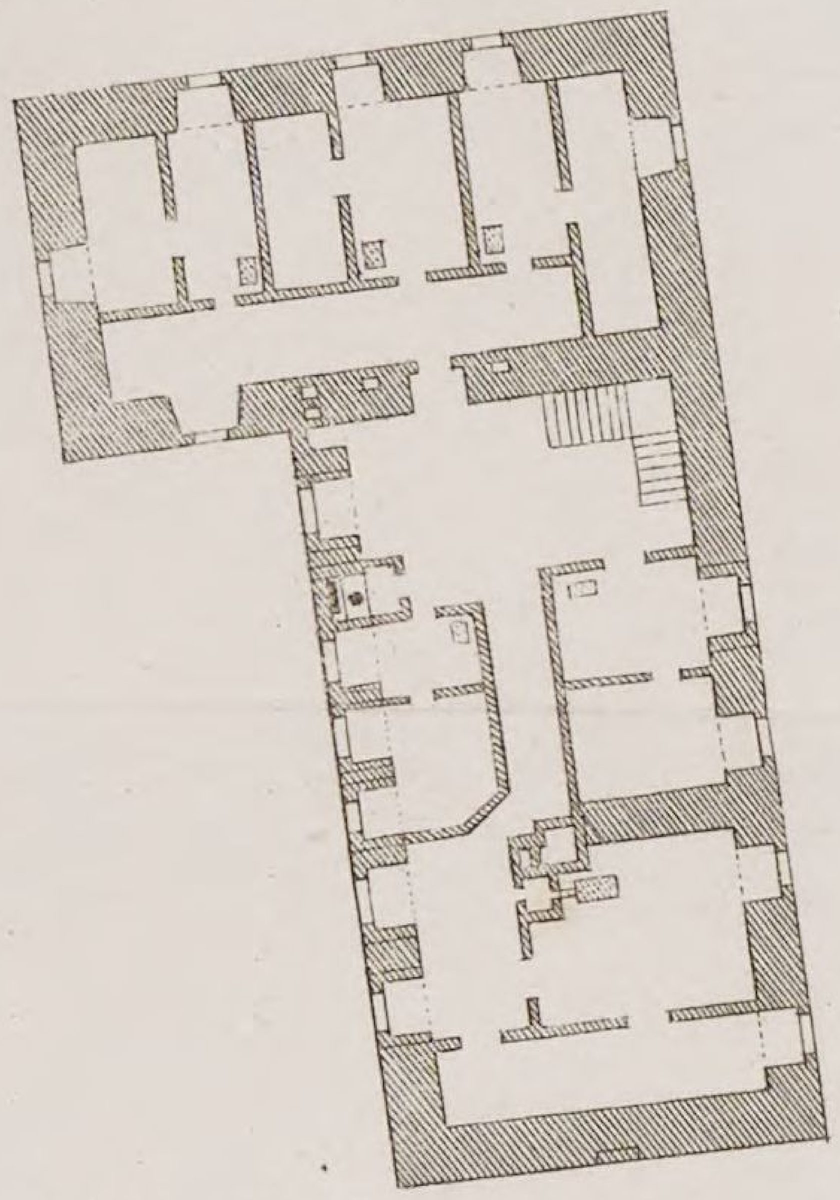

Sechs Zimer mit Kamern für Verpflegte.

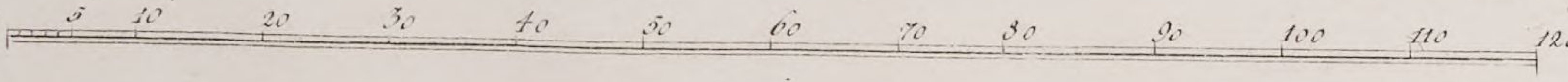

Taf. VI.

Des Frauenhauses

erstes Stockwerk

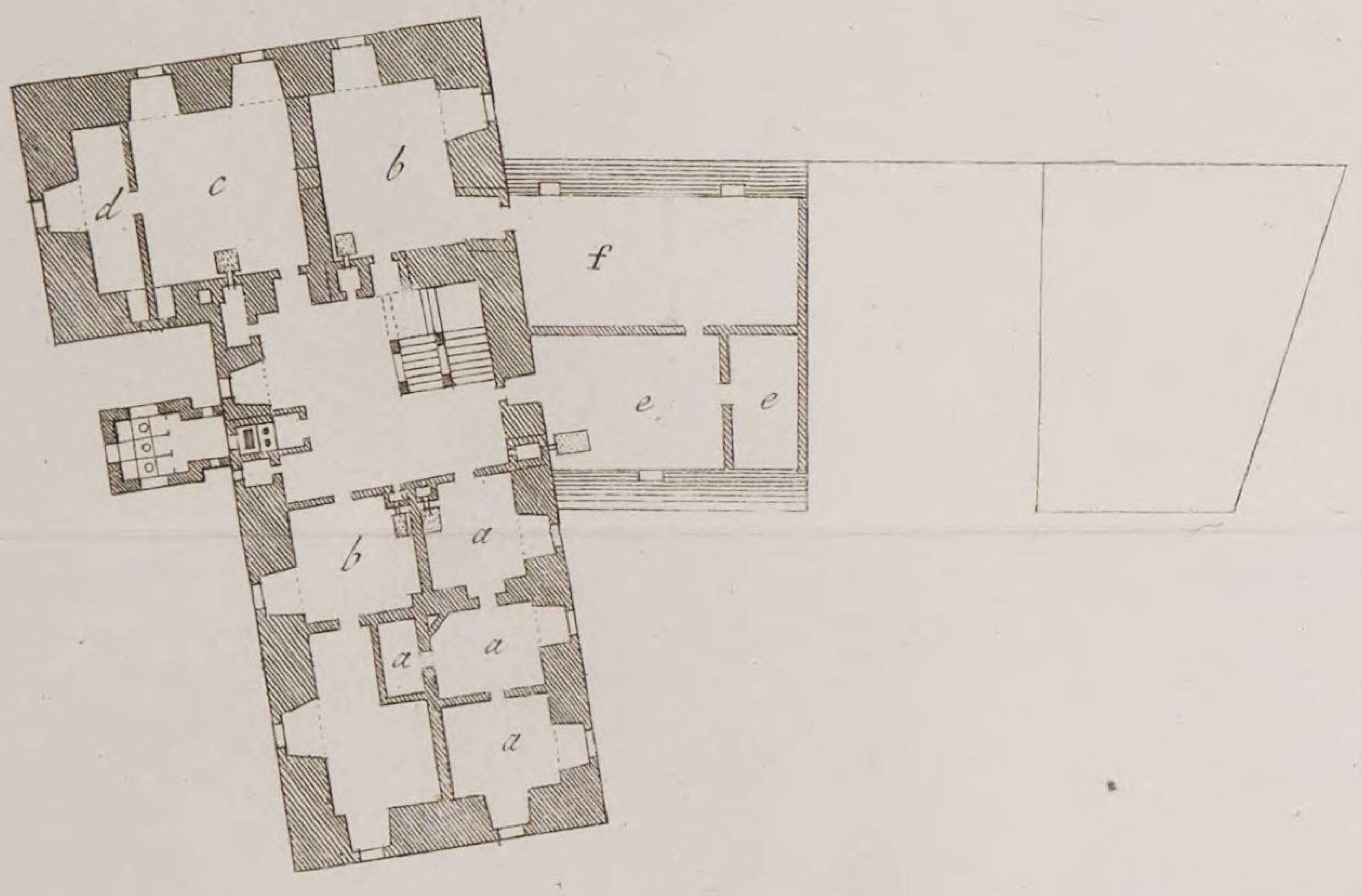

drittes Stockwerk.

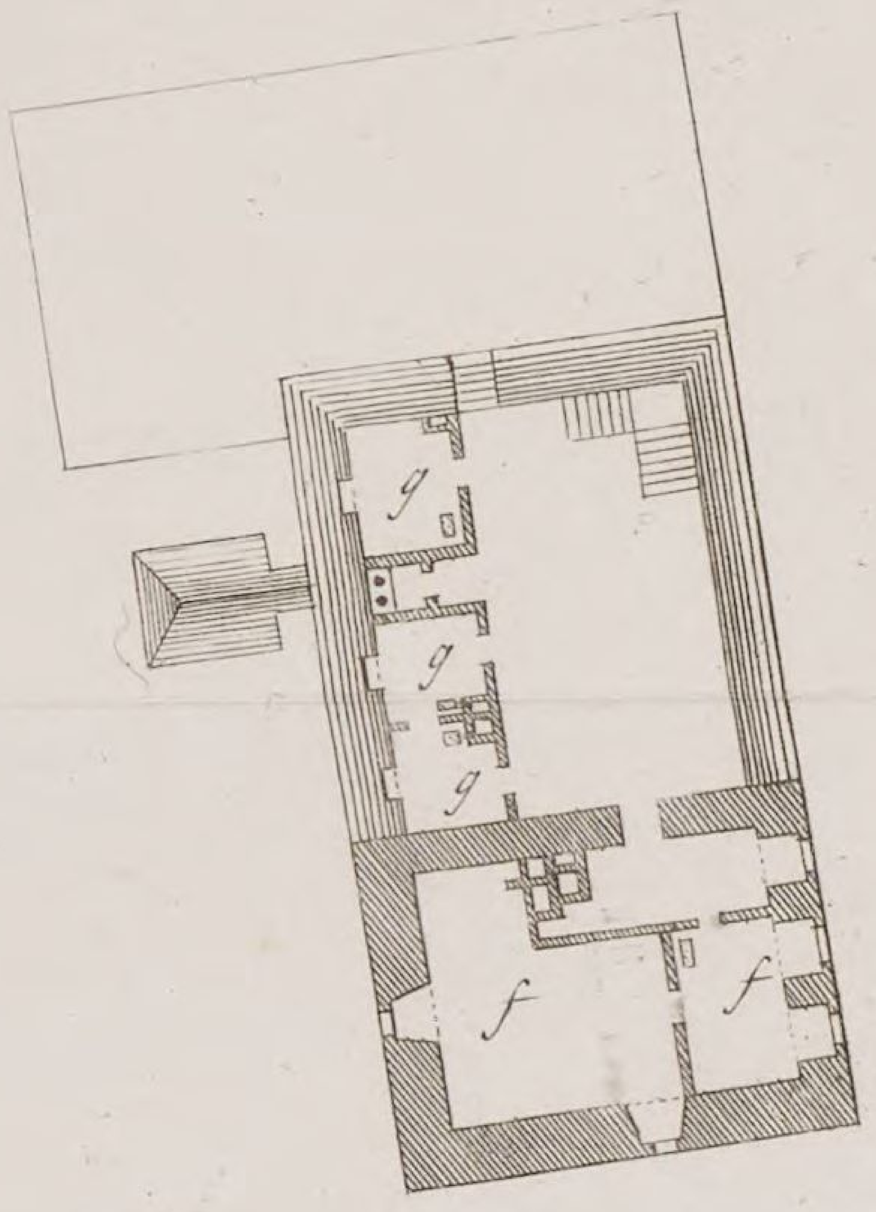

Taf. VII.

Kirche, auf einer Bastei erbaut.

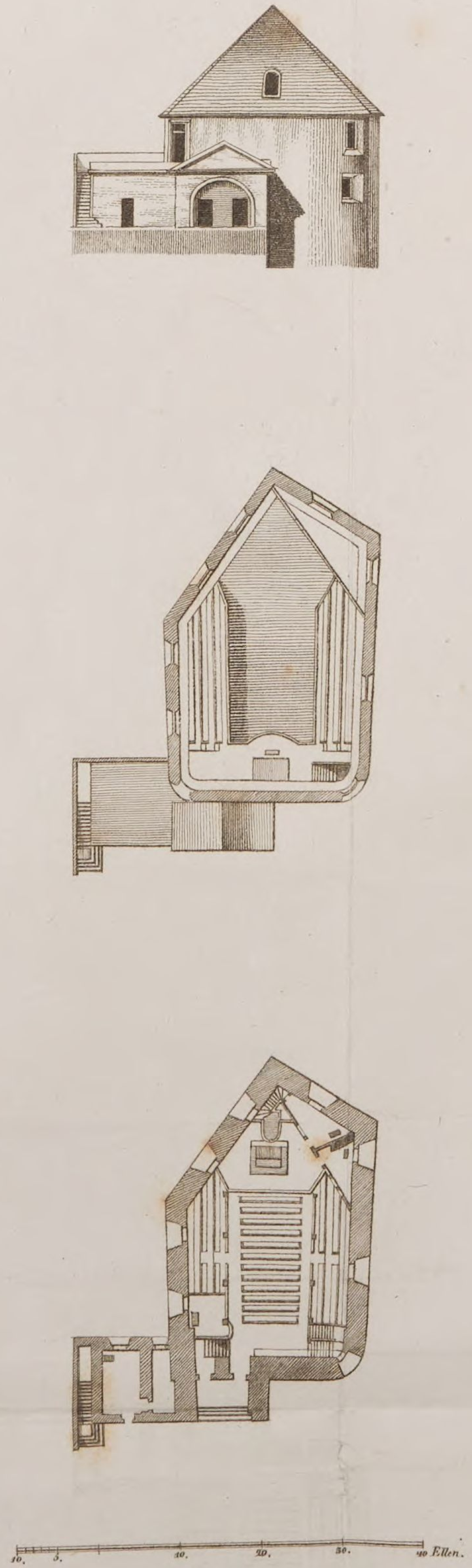

Genesungs Anstalt.

Ansicht gegen Morgen.

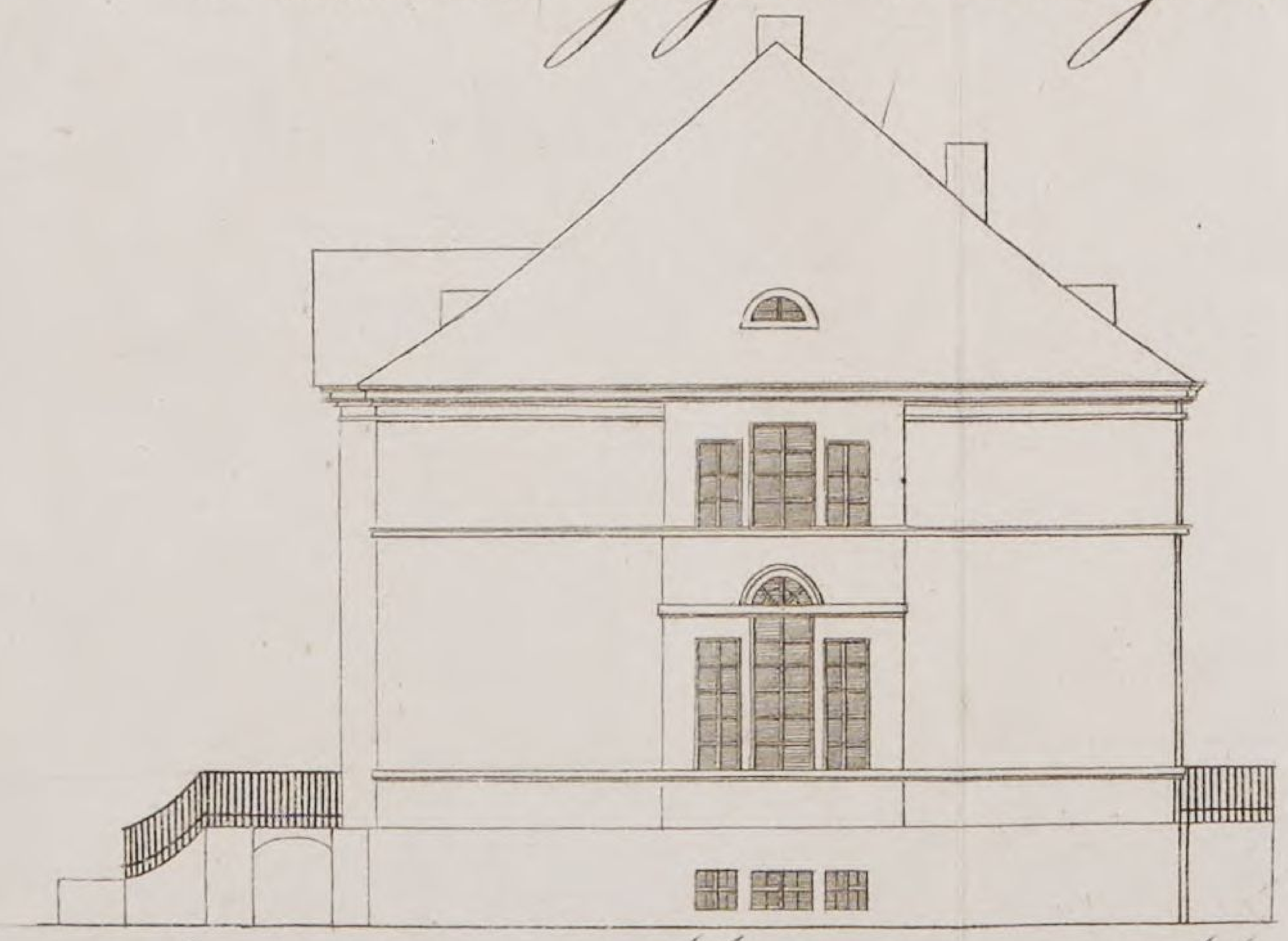

Ansicht gegen Mittag u. Mitternacht.

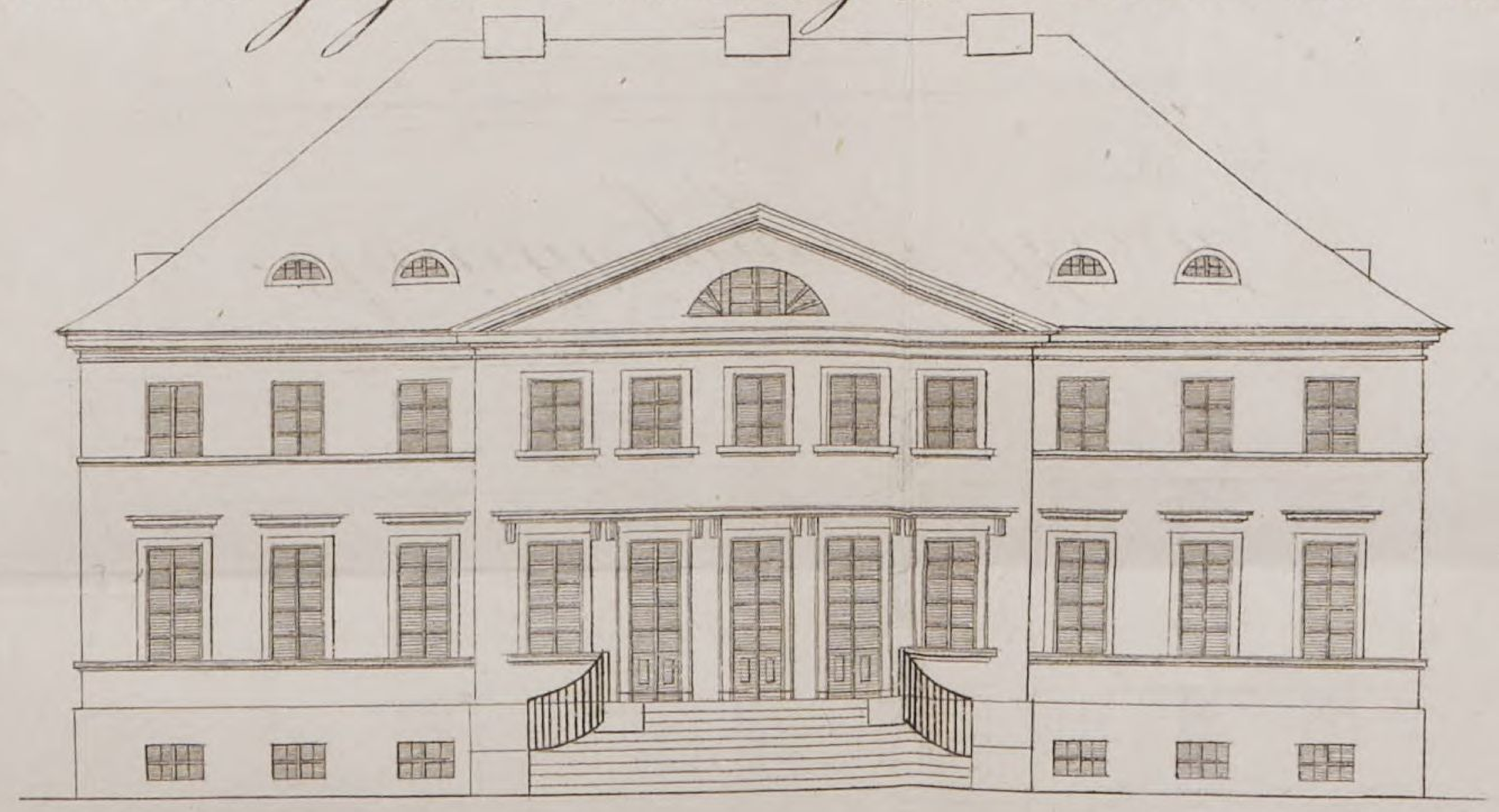

Ansicht gegen Abend.

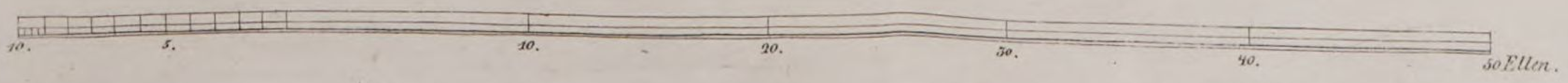

Plan der Genesungs Anstalt.

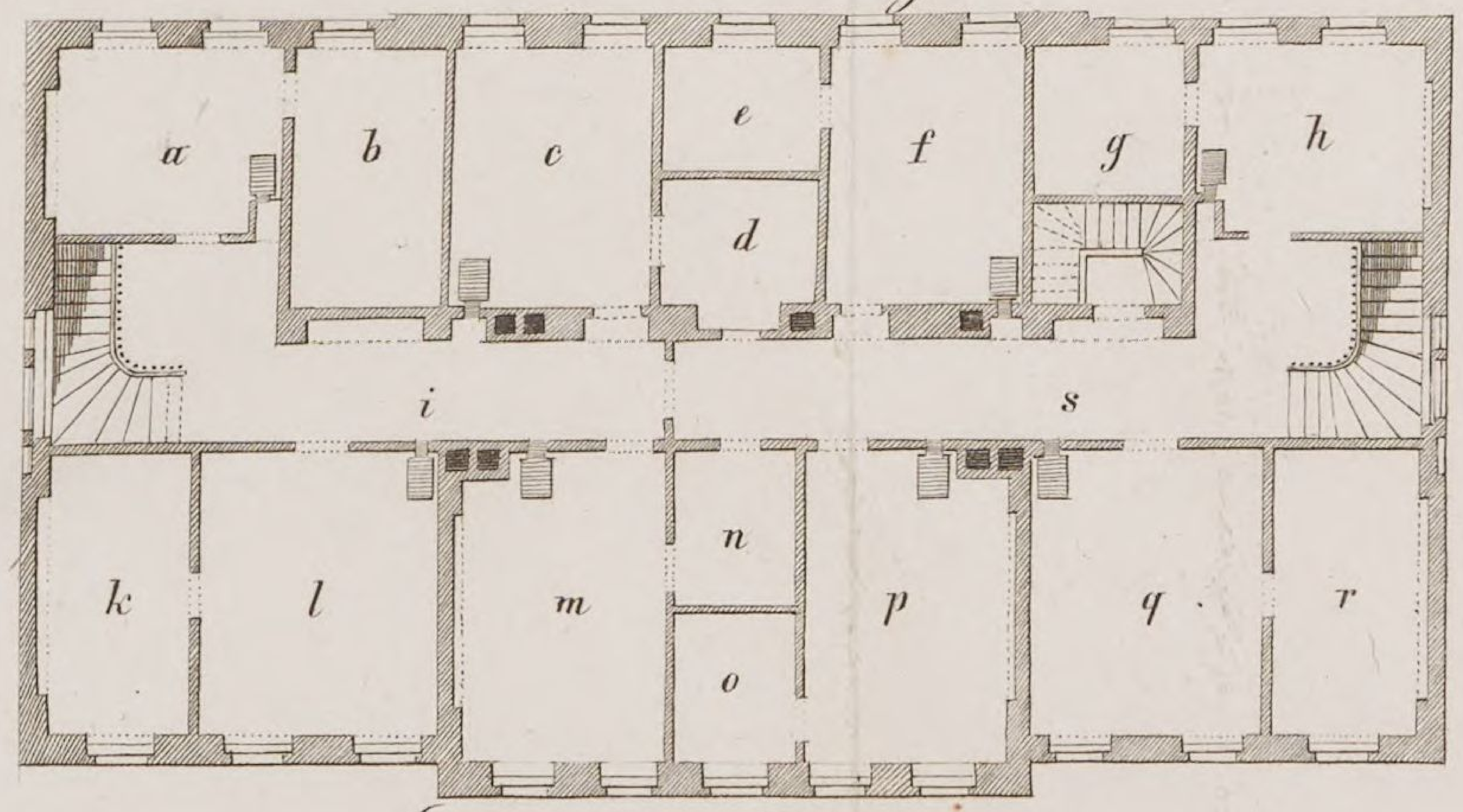

Oberes Stockwerk.

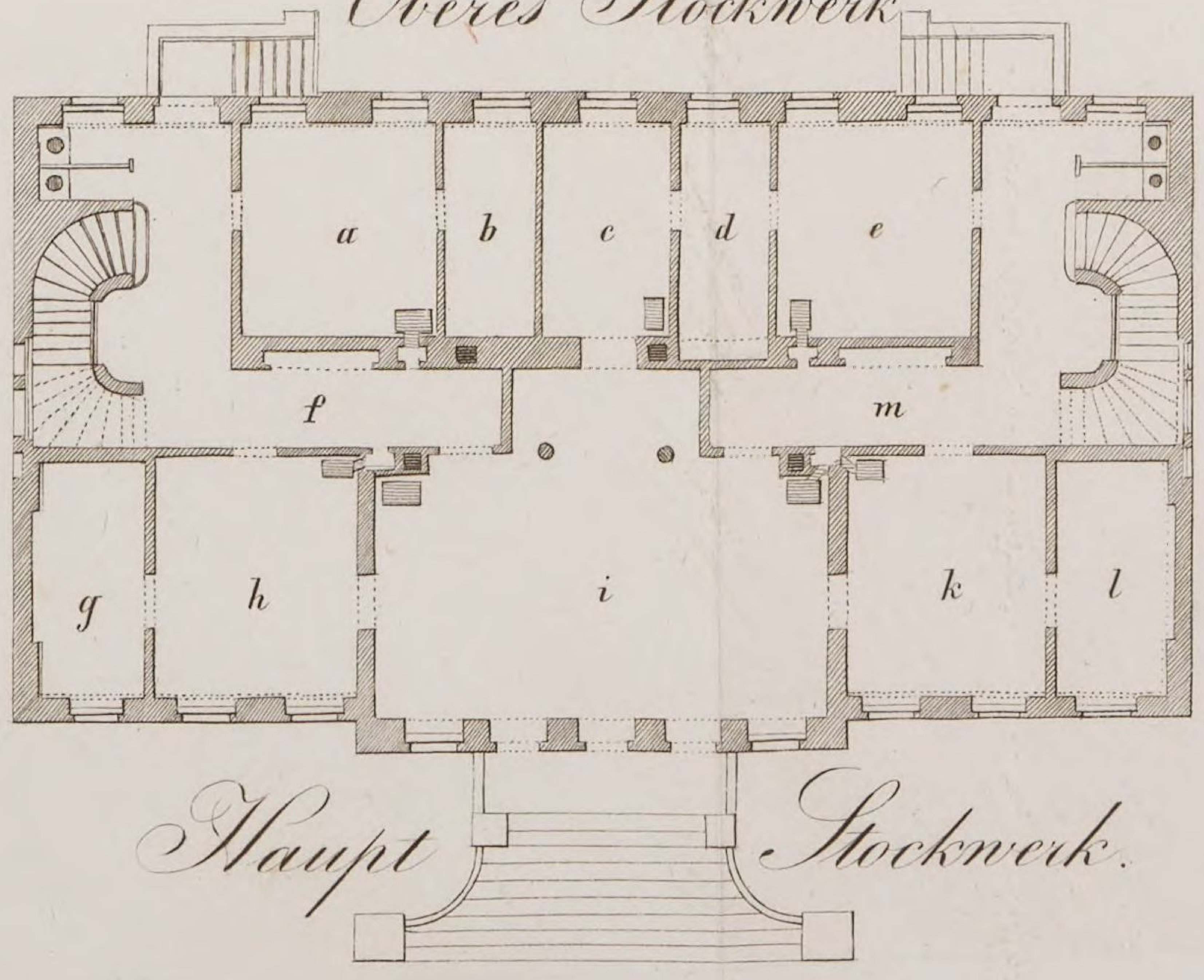

Haupt Stockwerk.

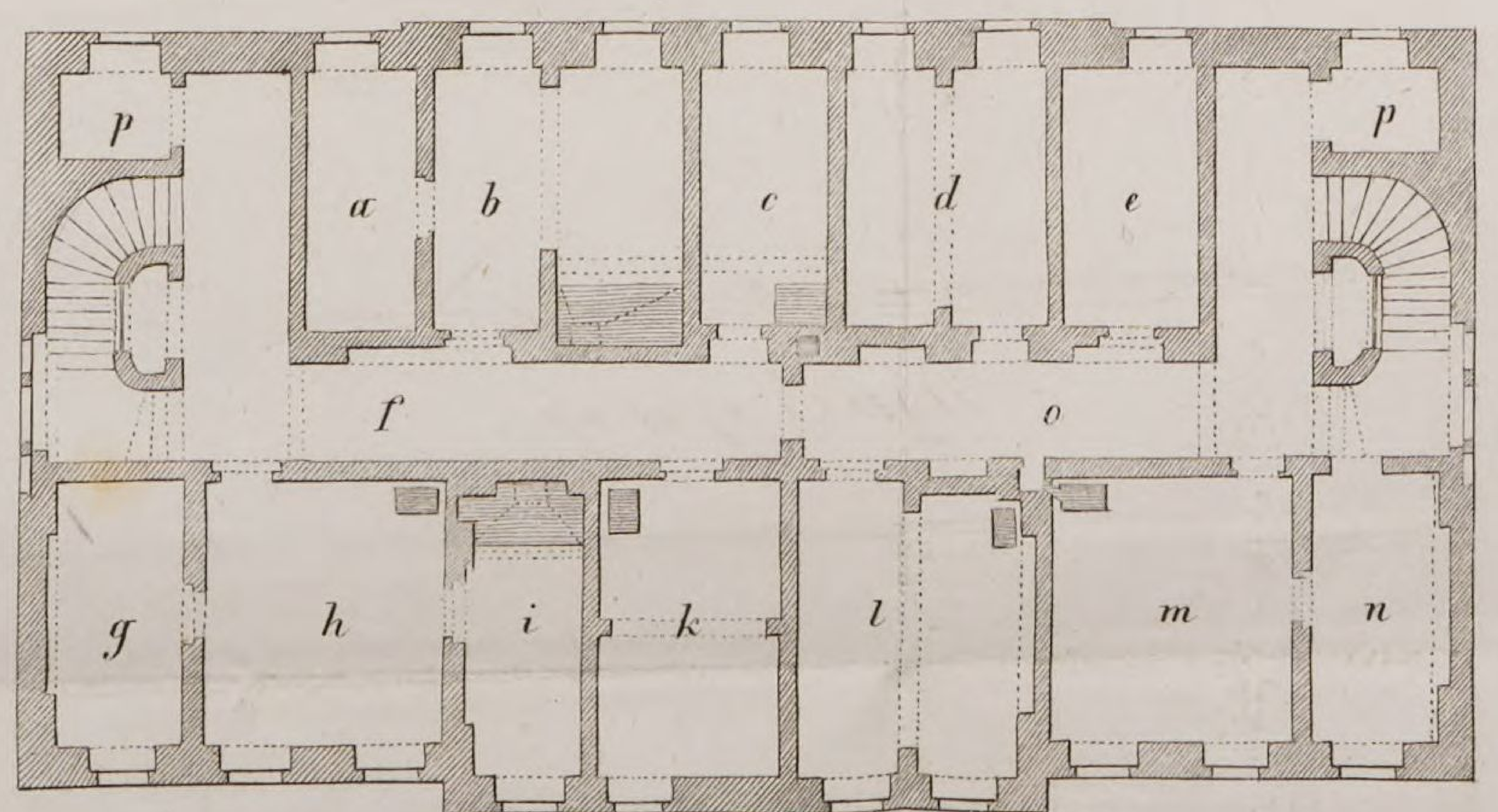

Souterrain.

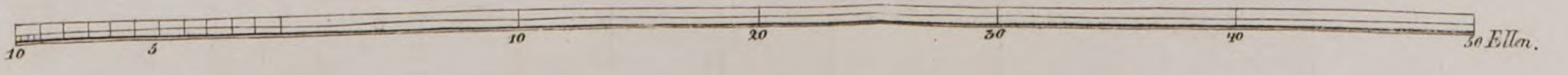

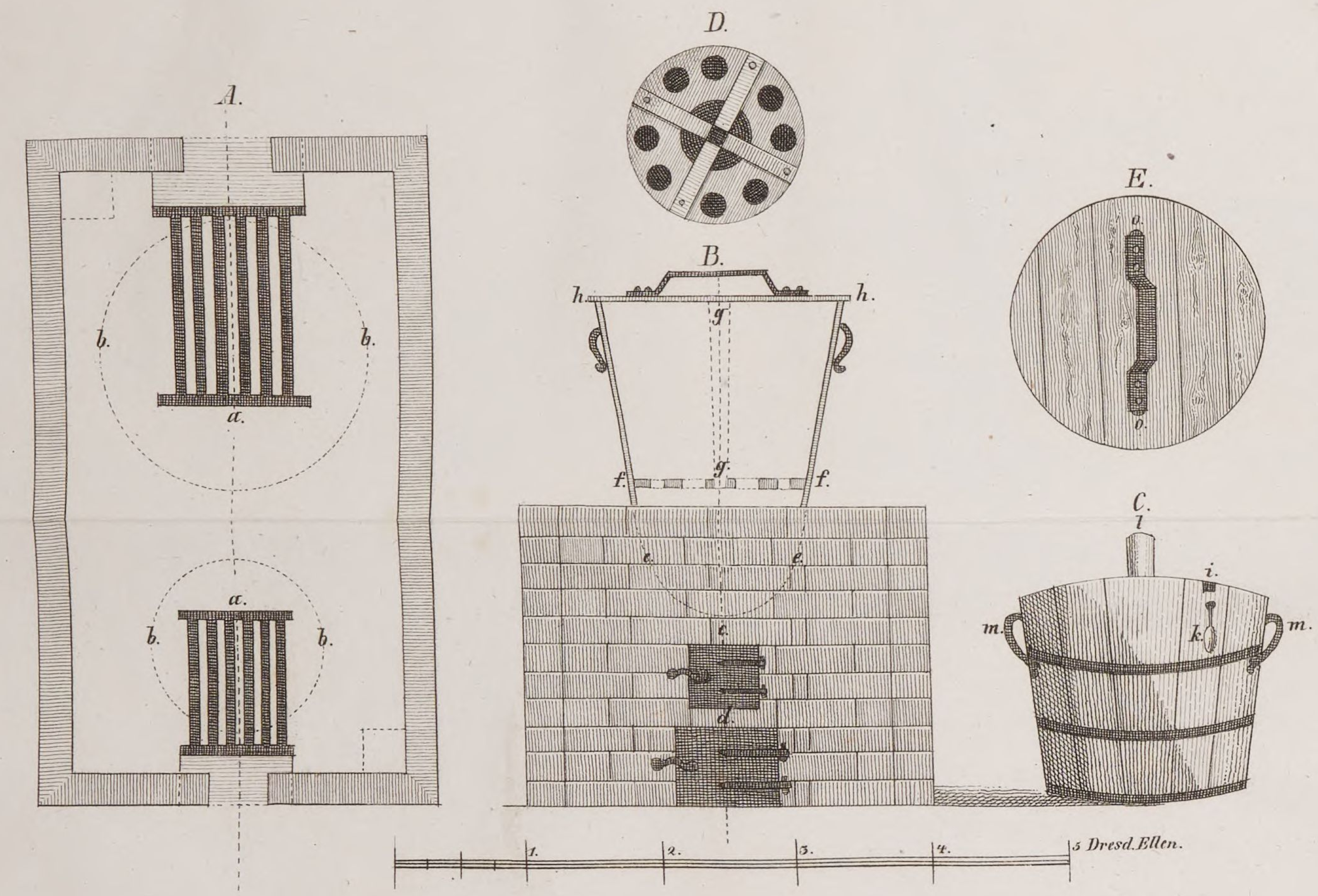

Taf. XI.

Nostitz und Jänckendorf, Gottlob A. E. <<von>>,

Beschreibung der königl. Sächsischen Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein mit Bemerkungen über Anstalten für Herstellung oder Verwahrung der Geisteskranken
Bd.: 1,2

(1829)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Top.o.260-t(1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11779522-1